

C. Krameyer

Die Organisation der Feuerwehren

Die
Organisation der Feuerwehren.

Die
Organisation der Feuerwehren.

Eine
Anleitung zur Errichtung derselben

von

C. Krameyer,

Feuerlöschinspektor der Provinz Sachsen,
früher Brandinspektor der Berliner Feuerwehr.

Mit 32 in den Text gedruckten Abbildungen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1897

ISBN 978-3-662-32327-4
DOI 10.1007/978-3-662-33154-5

ISBN 978-3-662-33154-5 (eBook)

Vorwort.

Die Bildung zweckmäßig organisirter Feuerwehren und die Regelung des Feuerlöschwesens durch die zuständigen Behörden sind vielfach mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft, weil die Ansichten der bei der Sache in Frage kommenden Personen oftmals so weit von einander abweichen, daß eine Einigung schwer zu erzielen ist. Der Grund liegt darin, daß allgemein gültige Normen, nach denen verfahren werden könnte, nicht bestehen, und daher jeder Beteiligte dort nach Vorbildern sucht, wo ihm die Einrichtungen am besten scheinen.

Vergleicht man nun die Feuerlöscheinrichtungen einzelner deutscher Staaten, in denen das Feuerlöschwesen schon weit entwickelt ist, miteinander, so begegnet man auch hier den verschiedensten Einrichtungen, die durch die Größe der Staaten, durch die Lebensverhältnisse der Bevölkerung, insbesondere aber auch durch den Einfluß einzelner für die Feuerwehrsache interessirter hervorragender Persönlichkeiten bedingt sind. Verfasser will nun seine in langjähriger Amtsthätigkeit als Feuerwehrbeamter gesammelten Erfahrungen in den nachfolgenden Abhandlungen mittheilen und hofft dadurch zur leichteren Bildung von Feuerwehren wie zur Umgestaltung nicht mehr zeitgemäßer Einrichtungen einige brauchbare Fingerzeige zu geben.

Die in ihrer Art mustergültigen Einrichtungen in den Königreichen Bayern und Württemberg, sowie in den Thüringischen Staaten und im Herzogthum Braunschweig sind sorgsamst berücksichtigt worden,

konnten aber nur ganz allgemein in Betracht kommen, weil die vorliegende Arbeit in erster Linie die Verhältnisse im Königreich Preußen im Auge behalten wollte.

Viele der wiedergegebenen Gedanken und Abhandlungen sind der von den Generaldirektoren der öffentlichen Feuerfocietäten der Provinz Sachsen herausgegebenen Druckschrift „die Förderung des Feuerlöschwesens und der Feuerficherheit in der Provinz Sachsen“ entnommen, und fühlt sich Verfasser gedrungen, feinen Herren Vorgefegten für die ihm dazu gütigt ertheilte Erlaubniß feinen wärmften Dank hiermit auszusprechen.

Weiterhin ift zu erwähnen, daß die Verhandlungen der am 11. Juni 1895 zu Berlin ftatgefundenen Sitzung des Preußifchen Landes-Feuerwehrausschuffes, welche auf eine gefezliche Regelung des Feuerlöfchwefens im Königreich Preußen hinielten, und welcher als Vertreter des Herrn Minifters des Innern Herr Geheimer Oberregierungsrath Höpfer beimohnte, berücksichtigt find.

Schließlich ift dem Kapitel über die Unterftützung im Feuerlöfchdienft Verunglückter ein Vortrag des Herrn Stadtraths Leinweber in Nordhaußen zu Grunde gelegt.

Wenn die vorliegende Arbeit trotz aller diefer Hilfsmittel auch hier und da noch Lücken aufweist, fo wolle man das gütigt damit entschuldigen, daß die Bearbeitung der Materie mangels jeder einheitlichen Grundlage bei den in Frage kommenden völlig von einander abweichenden Einrichtungen außerordentlich fchwierig war.

Merfeburg, im Juli 1897.

Der Verfaffer.

Inhalt.

	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen für die Regelung des Feuerlöschwesens im Königreich Preußen	1
2. Bei der Regelung des Feuerlöschwesens in Betracht zu ziehende Umstände allgemeiner Natur	24
3. Verhandlungen behufs Bildung von Feuerwehren	31
4. Eintheilung und Gliederung der Kräfte, sowie Bildung taktischer Verbände	43
5. Lösch- und Rettungsgeräte	59
6. Bekleidung und Ausrüstung	71
7. Feuermelbewesen	78
8. Ausbildung und Uebungen	82
9. Zusammenhalten und Weiterbilden der Wehren	99
10. Beschäftigungen	113
11. Unterstützung im Feuerlöschdienst Verunglückter	124
12. Gedanken über eine allgemeine Regelung des Feuerlöschwesens im Königreich Preußen	133

Anlagen.

I. Entwürfe von Verordnungen und Satzungen, die Regelung des Feuerlöschwesens betreffend	142
1. Polizeiverordnung, die Errichtung von Pflichtfeuerwehren betreffend	142
2. Polizeiverordnung, die Bestellung eines Kreisbrandmeisters und die Bildung von Feuerwehrbezirken betreffend.	155
3. Dienstanweisung für einen Kreisbrandmeister	156
4. Satzungen für freiwillige Feuerwehren	159
5. Polizeiverordnung, die Uebertragung des Feuerlöschdienstes an freiwillige Feuerwehren betreffend	167

	Seite
II. Polizeiverordnung, die Bestellung eines städtischen Feuerlösch- direktors betreffend	170
III. Ortsstatut, das Feuerlöschwesen der Stadt Merseburg betreffend .	177
IV. Ortsstatut, das Feuerlöschwesen der Stadt Sangerhausen betreffend	183
V. Preisverzeichniß für Feuerwehrgeräte und Ausrüstungen . . .	186
VI. Beschreibung des Universal-Feuerlöschwagens, System Krammer- Bräunert	189
VII. Vorschlag zur Einführung fahrbarer Extinkteure als Angriffsgeräte	193
VIII. Anleitung zur Errichtung von Fabrikfeuerwehren	204
IX. Uebungsordnung für Feuerwehren	215
X. Gedanken über eine Ausgestaltung des Feuerlöschwesens im König- reich Preußen	255

I.

Gesetzliche Grundlagen für die Regelung des Feuerlöschwesens im Königreich Preußen.

Eine besondere Regelung des Feuerlöschwesens durch Gesetz oder Verordnung, wie sie in einzelnen süd- und mitteldeutschen Staaten durchgeführt wurde, ist im Königreich Preußen bisher nicht vorgenommen worden.

In der weitausgedehnten Monarchie würde eine derartige Regelung auch auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen, denn die einzelnen Provinzen sind bezüglich der Bodenbeschaffenheit, des Charakters und der Lebensweise ihrer Bevölkerung so verschieden, daß eine streng einheitliche Regelung gar nicht durchführbar sein würde.

Die Ausgestaltung des Feuerlöschwesens ist daher den einzelnen Gemeinden bezw. den örtlichen Polizeiverwaltungen überlassen worden, und zwar letzteren auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, wo es Theil II, Titel 17 § 10 heißt: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

Welcher Art die zu treffenden Anstalten sein können, ergibt sich für Landgemeinden ebenda aus Theil II, Titel 7 § 37, Nr. 12 u. 13, wo es heißt:

Zu den Gemeindearbeiten und anderen nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer

gemeinschaftlicher Feuerlöschinstrumente, das Feuerlöschten im Dorfe und den dazu gehörenden Waldungen.

§ 38. Insofern die hierunter begriffenen Gemeindegendienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeindegmitgliedern allein besorgt werden.

Die näheren bei der Regelung des Feuerlöschwesens und bei der Bildung von Feuerwehren in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind nachfolgend angegeben.

Wir haben es für nötig gehalten, die gesetzlichen Bestimmungen zur Orientirung Aller, die mit der Bildung von Feuerwehren beauftragt werden, in weit ausgedehntem Maße zu bringen, damit genau ersehen werden kann, in wieweit die Aufsichtsbehörden, sowie die Organe der Kreise, der Stadt- und Landgemeinden dabei in Betracht kommen können.

Die für jeden Feuerwehrmann, insbesondere für jeden Feuerwehrführer wichtigeren Bestimmungen sind durch gesperrten Druck leichterk ersichtlich gemacht.

Hier sei noch besonders hervorgehoben, daß, soweit Verschiedenheiten in den gesetzlichen Bestimmungen obwalten, ausschließlich die Verhältnisse der östlichen Provinzen Preußens berücksichtigt worden sind.

Das Gesetz für die Königlich preussischen Staaten über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 besagt unter Anderem:

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnungen (resp. auch der Provinzial- und Kreisordnungen) dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreisamt Männern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme. —

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält, oder daselbst anständig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr

als 10000 Einwohnern kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden u. f. w.

§ 4. Letzter Absatz: Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.¹⁾

§ 5.²⁾ Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung³⁾ mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage⁴⁾ von 9 Mark anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 30 Mk. gehen, wenn die Bezirksregierung (jetzt der Reg.-Präsident) ihre Genehmigung dazu erteilt hat.

Die Bezirksregierungen (Reg.-Präsident) haben über die Art der Verkündigung⁵⁾ der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

- a. Der Schutz der Personen und des Eigentums.
- b. Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern.
- d. Ordnung und Gesetzmäßigkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen.
- f. Sorge für Leben und Gesundheit.
- g. Fürsorge gegen Feuergefährdung bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt.
- i. Alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich angeordnet werden muß.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen. pp.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

¹⁾ Also jetzt des Reg.-Präs. (§ 7 des Zuständigkeits-Ges. v. 1. August 1883), in den Städten, auch wenn sie mehr als 10000 Einwohner haben. (Rescript vom 6. Januar 1888, Min.Bl. f. d. innere Verw. S. 44).

²⁾ Die §§ 5 ff. sind nur noch mit den in den §§ 136 ff. des Gesetzes über die Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 bedingten Abänderungen gültig.

³⁾ In Städten „nach Zustimmung“ (ausgen. § 143 des Landesvern.-Ges. v. 30. Juli 1883; auf dem Lande „nach Zustimmung“ des Amtsausschusses, § 62 der Kreisordnung). Vgl. Rosin, Polizeiverordnungsrecht.

⁴⁾ Illing, Bd. I, S. 285, Anm. 3.

⁵⁾ Daf. S. 286, Anm. 1.

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§ 5) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

§ 17. Die Schöffengerichte haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§ 5) zu erkennen und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe (jezt Haft) zu erkennen.

Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 9 Mark und 14 Tage statt 30 Mark.

§ 20. Absatz 2 und 3. Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz.

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 besagt unter Anderem:

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörde findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar

- a. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;
- b. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern oder des Landraths an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;
- c. gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Verwaltungsgerichte statt.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar in den Fällen zu a. bei dem Kreisauschusse; zu b. bei dem Bezirksauschusse.

Polizeiverordnungsrecht.

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements zc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres

Refforts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen oder gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse der Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 139. Die gemäß § 137 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. pp.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136 u. 137 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung: „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 beziehungsweise der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei¹⁾ gehören, bedürfen in Städten

¹⁾ Bestimmungen über das Feuerlöschwesen gehören nach Rosin, „Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen“, S. 160 ff., nicht zu den sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sondern nur diejenigen, welche die bestehende Rechtsordnung vor widerrechtlichen Angriffen Einzelner schützen sollen.

der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafanndrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145. Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen, behält es sein Bewenden.

Aus der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

§ 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der fersvisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

§ 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 verpflichtet.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht neben anderem in der Befähigung zur Uebernahme unbefoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand¹⁾ hat, sofern ihm

¹⁾ Wirtschaftlich oder ökonomisch selbstständige Personen, welche sich im Besitze einer gemietheten, wenn auch mit Möbeln und Geräthschaften des Vermiethers ausgestatteten Wohnung befinden und einem fremden Hausstande nicht angehören, haben einen eigenen Hausstand. Erf. d. D.V.G. v. 8. Okt. 1885, Entsch. Bd. 14, S. 181 (Zilling, II, S. 779).

nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§ 7. Wer der bürgerlichen Ehre verlustig geworden, verliert das Bürgerrecht.

§ 10. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten.

§ 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

Vergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

§ 17. Stadtverordnete können außer anderen nicht sein: alle besoldeten Gemeindebeamten sowie die Polizeibeamten.

§ 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherrn, Rathsmännern) und nach Bedarf noch aus besoldeten Mitgliedern (Baurath zc.).

§ 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein außer anderen: die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizeibeamten.

§ 49. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens.

§ 50. Die Genehmigung des Bezirksausschusses ist erforderlich zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird.

§ 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte pp.

3. Die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen.
6. Die Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen.

§ 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Zur Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu drei Thalern und außerdem den untern Beamten Arrest-Strafen bis zu drei Tagen aufzulegen.

§ 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszeige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen gewählt werden, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind.

§ 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

- I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist:

1. Die Handhabung der Ortspolizei.
2. Die Verrichtung eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei.
3. Die Verrichtung eines Amts-Anwalts vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 u. 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Amts-Anwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden.

§ 72. In den Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung des Bezirksausschusses die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und zu vertreten haben, gewählt werden.

§ 74. Ein jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigten nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. Anhaltende Krankheit.
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit mit sich bringen.
3. Ein Alter über sechzig Jahre.
4. Die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre.
5. Die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes.
6. Arztliche oder wundärztliche Praxis.
7. Sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883:

§ 7. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheit wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialraths.

§ 16, 3. Im Uebrigen beschließt der Bezirksausschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Befugnis (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.

§ 19. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter

Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. pp.

Die Landgemeinde=Ordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 besagt unter Anderem:

§ 5. Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften; es steht ihnen das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu.

§ 6. Die Landgemeinden sind zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet, befugt. Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 7. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angezählten servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenige, welche innerhalb eines Gemeindebezirkes einen Wohnsitz haben.

§ 8. Die Gemeindeangehörigen sind zur Theilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes verpflichtet.

§ 39. Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht.

§ 40. Das Gemeinderecht umfaßt neben anderen das Recht zur Bekleidung unbeförderter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 49. In Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt an Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Diese besteht aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen sowie den gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens das dreifache der Zuerstgenannten betragen muß.

§ 65. Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, unbeforderte Aemter in der Verwaltung und der Vertretung zu übernehmen, sowie ein angenommenes Amt mindestens drei Jahre lang zu versehen.

§ 74. An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher; ihm zur Seite stehen zwei Schöffen, welche ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

§ 88. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Verwaltung.

§ 90. Der Gemeindevorsteher ist, sofern er nicht zugleich selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung, er hat vermöge dessen

das Recht und die Pflicht, im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit da, wo es noth thut, polizeilich einzuschreiten.

§ 102. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht dem Gemeindevorsteher ausdrücklich übertragen sind.

§ 117. Die Landgemeinden sind befugt, die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten für einzelne Dienstzweige und Dienstverrichtungen zu beschließen.

§ 122. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen, verbunden.

§ 123. Der Besitzer eines selbstständigen Guts hat insbesondere auch die im § 90 dargelegten polizeilichen Befugnisse.

§ 128. Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich gelegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluß des Kreis Ausschusses verbunden werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, die Bildung eines solchen Verbandes (z. B. Spritzen- oder Löschverbandes) durch den Oberpräsidenten erfolgen.

§ 131. Die Rechtsverhältnisse solcher Verbände werden durch ein Statut geregelt.

§ 139. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände wird, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreis Ausschusses und Bezirks Ausschusses in erster Instanz von dem Landrathe, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

§ 141. Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde pp. die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen zu erfüllen, so kann der Landrath die nöthig werdende Ausgabe verfügen, wogegen die Klage beim Bezirks Ausschusse zulässig ist.

Kreis-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 mit den Abänderungen und Ergänzungen der Novelle vom 13. März 1881.

§ 2. Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

§ 4. Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25000 Seelen haben, sind befugt, für sich

einen Kreisverband, Stadtkreis, zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbände auszuscheiden.

§ 8. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

§ 9. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen.

§ 20. Jeder Kreis ist befugt:

1. Zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist.
2. Zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

§ 46. Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. Die gutherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

§ 47. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis mit Ausschluß der Städte in Amtsbezirke getheilt.

§ 50. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

§ 52. Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört u. a. die Beschlussfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist.

§ 57. In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreis Ausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

§ 59. Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei, insbesondere die Feuer-Polizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist.

§ 60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.

§ 62. Das durch die §§ 5 ff. des Gesetzes v. 11. März 1850 der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizeitrafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher übertragen mit der Maßgabe, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Guts-

bezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Verfagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreis Ausschusses ergänzt werden.

§ 65. Die Gendarmen haben den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

§ 66. Der Landrath und der Kreis Ausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis kommunalverwaltung sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

§ 72. Unterläßt oder verweigert ein Amtsverband die ihm obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat bzw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

§ 74. Der Landrath wird vom Könige ernannt.

§ 75. Behufs Stellvertretung des Landraths werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreis angehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreis sekretär als Stellvertreter eintreten.

§ 76. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreis Ausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

§ 77. Der Landrath hat die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

§ 115. Der Kreistag ist berufen, den Kreis kommunalverband zu vertreten.

§ 116. Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1. nach Maßgabe des § 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen.
3. Ausgaben im Interesse des Kreises zu beschließen und zu dem Zweck die Kreis angehörigen mit Kreisabgaben zu belasten.
7. die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen und die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen.

§ 130. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreis Ausschuß bestellt.

§ 131. Der Kreis Ausschuß besteht aus dem Landrath und sechs Mitgliedern.

§ 133. Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet die Beschwerde beim Bezirks Ausschuß statt.

§ 134. Der Kreisauschuß hat:

1. die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte beauftragt werden.
2. die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushaltsetats zu verwalten.
3. die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.
4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm vom Staate überwiesen werden.
5. diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

§ 177. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksauschusses und des Provinzialrathes.

§ 180. Unterläßt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883:

§ 139. Der Kreisauschuß beschließt, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und erforderlichen Falls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbänden) — vgl. auch Mülling Bd. II. S. 1196 —.

Ueber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und Vertheilung der Kosten sind, soweit dies nothwendig ist, die erforderlichen Festsetzungen durch ein unter den Theilnehmenden zu vereinbarendes Statut, welches der Bestätigung des Kreisauschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über das Statut binnen einer vom Kreisauschusse zu bemessenden Frist nicht zu Stande, oder wird dem Statute die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Kreisauschuß das Statut fest.

§ 140. Ueber die in Folge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Theilnehmenden beschließt der Kreisauschuß.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Theilnahme an den Nutzungen beziehungsweise Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreis Ausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

Das Kommunalabgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893 befaßt unter Anderem:

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

§ 6. Die Gemeinden, Amtsbezirke, Ämter und Landbürgermeistereien sind berechtigt für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungsgemäße und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus (Theaterwachen).

§ 9. Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vortheilen zu bemessen (Wasserversorgung).

§ 15. Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge pp. ist den Gemeinden gestattet (Feuerwehrefflichkeiten).

§ 68. Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden¹⁾.

Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirtschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämmtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und in wie weit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maas der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vernunthet, daß die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannhaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, bedürfen der Genehmigung²⁾.

¹⁾ Aber nicht über die eigene Leistungsfähigkeit des Pflchtigen hinaus. D.-B.-G.-Entsch. Bd. XV. S. 310; Bd. XVII S. 311; Bd. XX S. 157.

²⁾ Des Kreis- bzw. Bezirks Ausschusses (§ 77 d. Ges.)

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Die gemäß § 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder theilweise freigelassenen Steuerpflichtigen¹⁾ können nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§ 40, 41 und 42 aufgeführten Personen²⁾ sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörenden Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zu stand³⁾.

In den neu erworbenen Landestheilen des Königreichs Preußen ist die Regelung des Feuerlöschwesens auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) vorzunehmen.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. August 1818, die Theilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei betreffend:

Um die Zweifel zu heben, welche über die Theilnahme des Militärs bei der Feuerpolizei zwischen den Civil- und Militärbehörden hin und wieder stattgefunden haben, setze ich, auf das darüber von dem Staatsrath erhaltene Gutachten hiermit Folgendes fest:

1. Das Militär nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civilbehörde selbst darum ansucht. Außerdem beschränkt sich hier die Einwirkung des Militärs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei königlichen Magazinen, besonders wenn sie militärische Vorräthe enthalten, vorkommen können.
2. Die Anordnung der Feuerlöschanstalten und die Revision derselben werden, der Ort mag eine militärische Besatzung enthalten oder nicht, durch die Civilbehörde nach den allgemeinen Vorschriften, und mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, so umfassend und bestimmt, als es die Umstände nur immer gestatten, entworfen und festgesetzt.
3. Befindet sich eine militärische Besatzung in dem Orte, so werden dem Befehlshaber derselben, ist es ein Gouverneur oder Kommandant,

¹⁾ Bezieht sich auf Leute mit einem Einkommen von höchstens 900 Mark, die freigelassen werden können, und auf öffentlich unterstützte Arme, die von Steuerzahlern freigelassen werden müssen.

²⁾ Hierin gehören unter Anderen die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Geistlichen, Elementarschullehrer und deren Wittwen und Waisen sowie die Militärpersonen.

³⁾ Vergleiche auch Anweisung zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes Artikel 44 (Stllg II. S. 1013).

diesem die entworfenen Bestimmungen mitgetheilt, und dem militärischen Befehlshaber steht es frei, seine Bemerkungen darüber, sowie etwaige Vorschläge zu Verbesserung, abzugeben, welche die Civilbehörde in pflichtmäßige Erwägung ziehen, und sofern sie dagegen nichts von Erheblichkeit zu erinnern findet, berücksichtigen muß.

4. Können sich beide Behörden deshalb aber nicht vereinigen, so mag der militärische Befehlshaber die Sache bei der nächsten vorgesetzten Civilbehörde zur Sprache bringen, auch nöthigenfalls dem kommandirenden General¹⁾ davon Anzeige machen, welcher alsdann über die Sache mit der betreffenden höheren Civilbehörde verhandeln, und so eine Entscheidung bewirken wird.
5. Die Ortspolizeibehörde muß ferner den militärischen Befehlshaber fortwährend in Kenntniß erhalten, daß nach den gemachten Einrichtungen auch unausgesetzt verfahren werde, und ihm von den periodischen Untersuchungen der Löschanstalten, und was dahin gehört, vorher immer Nachricht geben. Dem militärischen Befehlshaber steht es frei, sich durch Einsendung einer Militärperson von der Ausführung zu überzeugen. Bei vorgefundenen Mängeln ist demselben zwar nur eine Nachfrage gestattet, bei nicht befriedigender Antwort darauf ist er aber verpflichtet, die Sache in der im vorigen § bestimmten Art höhern Orts zur Sprache zu bringen.

Findet der militärische Befehlshaber es unter besonderen Umständen unumgänglich nöthig, selbstthätig einzugreifen, so thut er es auf eigene Verantwortlichkeit, und muß sich nachher ausweisen, daß solches zur Abwendung großer Unglücksfälle durchaus nothwendig war.

6. Werden Abänderungen in den gemachten Einrichtungen durch eintretende Umstände nöthig, so gehen solche von der Civilbehörde aus, und es wird, wie § 3, 4 und 5 verfahren.
7. Im Kriege, besonders in bedrohten Festungen, treten natürlicher Weise andere Verhältnisse ein, die sich hauptsächlich nur aus den Umständen ergeben können.

Ich beauftrage Sie hierdurch, diesem gemäß überall das Nöthige an die Behörden zu verfügen.

Berlin, den 29. August 1818.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Des Weiteren seien hier noch einige ministerielle Bestimmungen angeführt:

1. Eisenbahnarbeiter, welche regelmäßig auf im Betriebe befindlichen Strecken beschäftigt werden, sollen nicht in die Löschmannschaft eingestellt werden.

¹⁾ Das Generalkommando des 4. Armeecorps hat in einem Specialfalle gewünscht, daß Reserve- und Landwehroffiziere nicht in die löschpflichtigen Abtheilungen der Bürger einrangirt werden möchten.

2. Freiwillige Feuerwehren genießen den Schutz des § 113 Abf. 3 des Reichsstrafgesetzbuches, wenn sie auf Grund obrigkeitlicher Autorisation gebildet und zum Feuerlöschdienst berufen, oder wenn einzelne Mitglieder Seitens der zuständigen Behörde direkt zur Hilfsleistung aufgefordert sind.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1884.

Die Bestimmungen über die nachbarliche Löschhilfe bis zu Entfernungen von einer Meile stützen sich auf herkömmliches Recht und auf den § 51 der Feuerlöschordnung für das platte Land in dem Königreich Preußen und der Provinz Litthauen vom 3. Juli 1770.

Siehe Ministerialrescript vom 13. August 1858 im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 186.

Ferner ist nachstehende Entscheidung wichtig:

Nach einem Erkenntniß des königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 16. November 1881 ist eine freiwillige unter polizeilicher Genehmigung gebildete Feuerwehr ein zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienendes Organ und verpflichtet, sich den Anordnungen des auf der Brandstätte anwesenden Polizeidirectoren zu unterwerfen.

Von besonderer Bedeutung sind noch:

I. Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie

vom 30. December 1820 (G.-S. 1821 S. 1).

§ 12. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. 2c. 2c.

II. 1 2c. 2c.

2. Bei Feuergefährdung Ordnung und Sicherheit zu erhalten und wieder herzustellen, Erzeßes und Unordnungen vorzubeugen und die Anstifter derselben, sowie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern.

II. Dienstinstruktion für die Gendarmerie

vom 30. December 1820 (G.-S. 1821 S. 10).

§ 25. 2c. 2c.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt werden u. s. w.

Wenn sie eine Feuerbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen und an den benachbarten Orten, durch

welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde u. s. w.

Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen auch für die schnelle Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen, ingleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und der Ermittlung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§ 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die (a—k) u. s. w.

1. den Anordnungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten oder gar sich widersetzen.

Endlich sei hier noch Folgendes erwähnt:

Eine Petition der freiwilligen Feuerwehren Rheinlands und Westfalens, betr. die gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens im Königreich Preußen, ist in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. März 1886 eingehend besprochen worden.

Das Haus der Abgeordneten ist dabei zu dem Schluß gekommen, daß es besser sei, das Feuerlöschwesen in den einzelnen Landestheilen durch Polizeiverordnung zu regeln, weil der preussische Staat aus so vielen heterogenen Elementen bestehe, daß eine einheitliche Regelung nicht durchführbar erscheine.

Im Vorstehenden sind alle Bestimmungen erwähnt, die zu unserer Kenntniß gekommen sind. Da sie jedenfalls lückenhaft sind, so bittet Verfasser, ihm diesbezügliche anderweite Bestimmungen freundlichst mitzutheilen, damit sie bei einer später vielleicht nöthig werdenden neuen Auflage des Buches benutzt werden können.

Am Anschluß hieran seien die Paragraphen des Reichsstrafgesetzes mitgetheilt, deren Kenntniß von Wichtigkeit ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-*Schutz-* oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§ 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§ 125. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Die Häufelführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 303. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

§ 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 333. Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt;
10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.
11. Wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, wo Menschen verkehren, Brunnen pp. dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert (z. B. mit Fackeln).
8. Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

Aus den vorangeführten Gesetzesparagraphen erhellt, daß Städte und Landgemeinden die Befugniß haben, das Feuerlöschwesen durch Statut zu regeln.

Die Errichtung disciplinirter Feuerwehren im — schneller zum Ziele führenden — Wege der Polizeiverordnung ist ebenfalls zulässig, und sind die gesetzlichen Grundlagen für die städtischen Polizeiverwaltungen in den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 (und ev. 144) des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegeben.

In dem Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 4. Mai 1885 ist ausgesprochen worden, daß in Städten durch Polizeiverordnung (mit Zustimmung des Gemeindevorstandes, Magistrats) Pflichtfeuerwehren eingeführt werden können, d. h. es ist zulässig, die Bürger zum Feuerlöschdienst in militärisch organisirten Korps und zu den hierfür nothwendigen Uebungen ohne Stellvertretung heranzuziehen.

Für das platte Land ist die gesetzliche Grundlage zur Errichtung disciplinirter Pflichtfeuerwehren in den Bestimmungen der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, neu redigirt unterm 19. März 1881, bezw. des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegeben. Auf dieser Grundlage ist z. B. im Wege der Kreispolizeiverordnung die Errichtung militärisch organisirter Feuerwehren in allen Ortschaften mehrerer Kreise der Provinz Sachsen durchgeführt worden.

Die bezügliche Polizeiverordnung für den Landkreis Erfurt hat vor ihrem Erlaß dem Herrn Minister des Innern vorgelegen und ist von demselben nicht beanstandet worden.

Der in der Anlage I beigelegte Entwurf einer Polizeiverordnung zur Regelung des Feuerlöschwesens in Städten, Landgemeinden, Amtsbezirken und Kreisen ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Erfurter Kreispolizeiverordnung abgefaßt.

Die Rechtsbeständigkeit der genannten Verordnung ist ferner durch Erkenntniß des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. vom 24. April 1880 anerkannt. In diesem Erkenntniß ist auch ausgesprochen worden, daß die Errichtung von Pflichtfeuerwehren durch Kreispolizeiverordnung für alle Ortschaften eines Kreises vorgeschrieben werden kann (vgl. auch Ulling I, S. 279, Erf. d. D.=V.=G. vom 5. Juni 1890 — Pflichtfeuerwehr).

Eine weitergehende Entscheidung, dahingehend, daß für die löschpflichtigen Bürger auch Feuerwehriübungen an Sonntagen angesetzt werden können, hat noch jüngst das Königliche Kammergericht in Berlin gefällt.

Der Kassirer W. B. in Höchst a. M. hat als Mitglied der dortigen Feuerwehr bei einer sonntäglichen Uebung ohne Entschuldigung gefehlt und

ist deshalb wegen Uebertretung der Lokal-Polizei-Verordnung vom 21. April 1889 in eine Geldstrafe von 2 Mk. genommen worden. Sein Einspruch dagegen, zu dessen Begründung B. im Wesentlichen ausführte, daß er eine Ladung nicht erhalten und die Uebung am Sonntag nach den Bestimmungen über die Sonntagsheiligung unstatthaft wäre, ist vom Schöffengericht in Höchst und der Strafkammer in Wiesbaden verworfen worden. Die gegen das letztere Urtheil an das Kammergericht eingelegte Revision, welche Verletzung des materiellen Rechts, namentlich der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 21. April 1889 rügt, hatte keinen Erfolg. Das kammergerichtliche Urtheil führt in seiner Begründung im Wesentlichen Folgendes aus: Unbegründet ist die Rüge der Revision, die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1867 §§ 6a und 6f stehe der Gültigkeit der Polizeiverordnung vom 21. April 1889 entgegen. Nach den erwähnten Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung gehören zu den Gegenständen der Ortspolizei-Vorschriften: a) der Schutz der Personen und des Eigenthums, b) Sorge für Leben und Gesundheit. Die Aufgabe der Feuerwehr besteht darin, durch Anwendung sachgemäßer Mittel elementare Schäden zu verhüten oder deren nachtheilige Wirkung zu beschränken. Durch diese Thätigkeit gewährt sie den Personen oder deren Gütern Schutz und trägt für Leben und Gesundheit der Bürger Sorge. Um ihre Aufgabe erfolgreich durchführen zu können, bedürfen die Mitglieder der Feuerwehr fortgesetzter sachlicher Ausbildung, deren Maaß und Mittel nach der Natur der Sache durch das pflichtmäßige Ermessen der mit der Ausbildung der Feuerwehr-Mitglieder betrauten Personen bestimmt werden muß. Hieraus ergibt sich, daß eine Polizei-Verordnung, welche die Mitglieder einer Feuerwehr bei Androhung einer innerhalb der Grenzen der in dem § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 gehaltenen Strafen verpflichtet, zu den angeordneten Uebungen zu erscheinen, als materiell rechtsungültig nicht angefochten werden kann. Die Angriffe der Revision, daß die Feuerwehr-Uebung gesetzlich unzulässig sei, weil die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 7. November 1882 an Sonntagen alle öffentlich bemerkbaren „Arbeiten“ verbiete, und daß der Angeklagte auch deshalb nicht verpflichtet gewesen sei, zu der Uebung zu erscheinen, weil er nicht ordnungsmäßig geladen sei, sind gleichfalls verfehlt. Die Polizei-Verordnung vom 21. April 1889 steht mit der Regierungs-Verordnung vom 7. November 1882 nicht in Widerspruch, da eine Uebung der Feuerwehr schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch als eine „Arbeit“ nicht erachtet werden kann und im Sinne der gedachten Verordnung unter Arbeit lediglich eine erwerbende Thätigkeit zu verstehen ist. Fühlte sich der Angeklagte durch die Ladung zu einer Uebung am Sonntag erschwert, so mußte er sich wegen seines Fernbleibens entschuldigen. Das unentschuldigste Fernbleiben macht ihn strafbar. Der Vorderrichter hat endlich ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Angeklagte ordnungsmäßig geladen war, indem er mit Recht angenommen hat, daß die Ladung zu der Feuerwehrübung durch öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam erfolgen konnte, insofern wie hier geschehen, die Bekanntmachung mindestens 24 Stunden vor der Uebung zur Kenntniß des Verpflichteten gelangte.

Die Wiesbadener Mittheilungen setzen dem noch unter dem Titel „Feuerwehrdienst“ Folgendes hinzu:

„Diese Entscheidung des Kammergerichts ist für das gesammte Feuerwehrewesen von der größten Bedeutung und kann die gesammte Feuerwehr dem Herrn V. B. in Höchst nur dankbar sein, daß er durch sein Vorgehen Klarheit in diese Angelegenheit gebracht hat. Zunächst ist festgestellt, daß ohne begründende Entschuldigung das Fehlen bei Uebungen straffällig ist, ferner ist festgestellt, daß Uebungen an Sonntagen zulässig sind und nicht als Störung der Sonntagsruhe vorgeschützt werden können, endlich ist festgestellt, daß die ortsübliche Bekanntmachung einer Uebung maßgebend sei, sofern dieselbe 24 Stunden vor der Uebung bekannt gemacht wurde.

„Sowohl von vielen Kameraden auf dem Lande, wie hier in Wiesbaden, ist wiederholt die Erfahrung gemacht worden, daß einzelne Feuerwehrleute gar gerne sich die Sonntagsruhe als Schutzmittel gegen die ihnen unbequemen Uebungen an Sonntagen nahmen, oder daß dieselben sich damit entschuldigen wollten, die Einladung in dem amtlichen Organ der Gemeindebehörde nicht gelesen zu haben, da sie dieses Blatt überhaupt nicht halten.

„Unkenntniß des Gesetzes schützt vor Strafe nicht. Jede Behörde, das Ministerium, die Regierungen, die Polizeibehörden, die Gemeindebehörden, haben jede ein bestimmtes amtliches Organ, in welchem dieselben ausschließlich ihre Bekanntmachungen veröffentlichen, in den meisten Fällen werden diese Bekanntmachungen ja von anderen Blättern abgedruckt, aber es besteht hierzu keine Verpflichtung weder für die Behörden in anderen als dem amtlichen Organ eine Bekanntmachung zu erlassen, noch für die Verleger anderer Blätter, diese Bekanntmachungen abzudrucken. Da wo die Gemeinden kein amtliches Organ besitzen, müssen die Ladungen zu den Uebungen in anderer ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Feuerwehrleute gebracht werden. Was nun die Uebungen an Sonntagen betrifft, so sei hier erwähnt, daß dies in den meisten Fällen geschieht, damit die Mannschaften keinen Zeitverlust in ihrem Geschäft haben, d. h. an Werktagen nicht aus ihrer Arbeit gerissen werden, auch giebt es eine große Zahl Wehrleute, welche an Wochentagen gar nicht in dem Heimathsorte sich befinden, sondern nur am Sonntage zu Hause sind. Ferner werden die Uebungen meistens in den Morgenstunden abgehalten, so daß dieselben vor dem Gottesdienste beendet sind, oder bei Hauptübungen der gesammten Feuerwehr werden dieselben des Nachmittags abgehalten, in beiden Fällen können also die Feuerwehrleute ihre religiösen Bedürfnisse vor oder nach der Uebung befriedigen.

„Von größter Wichtigkeit für uns ist auch die Begründung des Urtheils des Kammergerichts, wonach die Aufgabe der Feuerwehr zum Schutze der Personen und deren Güter, sowie Sorge für Leben und Gesundheit der Bürger, eine fortgesetzte sachliche Ausbildung bedingt und es dem Ermessen der mit der Ausbildung betrauten Personen überlassen bleiben muß, pflichtmäßig das Nöthige dafür anzuordnen.

„Wir kommen also hier zu den Schlüssen:

1. „Übungen der Feuerwehr sind zu deren fachlicher Ausbildung erforderlich.
2. „Übungen nach Bedürfniß anzusetzen, ist die Pflicht des Feuerwehrkommandos und der Führer.
3. „Zu diesen ist in der ortsüblichen Weise derart einzuladen, daß die betreffenden Leute mindestens 24 Stunden vor der Übung Kenntniß davon haben.
4. „Diese Übungen können auch an Sonntagen abgehalten werden.
5. „Wer bei diesen Übungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist straffällig.

„Wir wünschen, daß diese Kammergerichts-Entscheidung bei allen Wehren beachtet werde, dann wird der Erfolg nicht ausbleiben.“

II.

Bei der Regelung des Feuerlöschwesens in Betracht zu ziehende Umstände allgemeiner Natur.

Es ist das Amt der Polizei, darüber zu wachen, daß in allen Orten Einrichtungen getroffen werden, um bei ausbrechenden Bränden Löschhilfe leisten zu können. Wo die Verhältnisse durch Statut nicht genügend geregelt sind, kann durch den Erlaß von Polizeiverordnungen Besserung geschaffen werden. Zum Erlaß von Polizeiverordnungen sind befugt:

1. der Minister des Innern für mehrere Provinzen bezw. Theile derselben oder für den Umfang der Monarchie;
2. der Oberpräsident für mehrere Regierungsbezirke bezw. Theile derselben oder die Provinz;
3. der Regierungspräsident für mehrere Kreise bezw. Theile derselben oder den Regierungsbezirk;
4. der Landrath für mehrere Amtsbezirke bezw. Theile derselben oder den ganzen Kreis;
5. der städtische Polizeiverwalter (Bürgermeister) für die Stadtgemeinde und
6. der Amtsvorsteher für einzelne Landgemeinden oder den ganzen Amtsbezirk.

Für die Feuerwehren ist die Kenntniß dieser Instanzen von größter Wichtigkeit, weil sie etwaige Gesuche um Regelung ihrer Verhältnisse stets an denjenigen Beamten zu richten haben, welcher ihrem Bezirke zunächst vorsteht. Wendet sich z. B. die freiwillige Feuerwehr einer Stadt mit einem Gesuch nicht an den Bürgermeister (Polizeiverwalter), sondern direkt an den Landrath, so giebt sie damit Aergerniß, weil dieses Gesuch, wenn es auch nicht beabsichtigt war, doch den Anschein erweckt, als wolle man sich über die Amtsführung des Bürgermeisters beschweren.

Ländliche Feuerwehren haben sich mit etwaigen Anträgen zunächst an den Gemeindevorsteher — Ortsvorsteher, Schulzen, Ortsrichter — zu wenden, weil er in Polizeisachen als Organ des Amtsvorstehers fungirt.

Nur bei direkten Beschwerden darf die höhere Instanz angerufen werden, doch sei ausdrücklich betont, daß alle derartigen Beschwerden in den weitaus überwiegenden Fällen ein späteres gedeihliches Zusammenwirken zwischen Feuerwehr und Polizeiverwalter stören.

Die Instanzen spielen auch bei der Bildung von Feuerwehrverbänden eine große Rolle, denn an welche Behörde wollte sich z. B. ein Saale-Anstrutz-, ein Ost-Thüringischer, ein Niedersächsischer, ein Harz-Altmärker- oder ein Teutoburger- u. Verband wenden? Wir wollen solchen Verbänden eine Existenzberechtigung keineswegs absprechen und halten sie für die Förderung des Feuerlöschwesens im Allgemeinen oder in rein technischer Beziehung für höchst ersprißlich; doch muß hervorgehoben werden, daß ein Feuerwehrverband auf die Regelung des Löschwesens durch die Behörden nur dann am vorteilhaftesten einwirken kann, wenn er sich mit seinem Bezirke an die staatlichen Gliederungen anlehnt. Für den Preussischen Landes-Feuerwehrverband ist z. B. der Minister des Innern, für einen Provinzial-Verband der Oberpräsident, für den Verband eines Regierungsbezirks der Regierungspräsident und für einen Kreis-Verband der Landrath die zuständige Behörde.

Neben seiner Stellung den Verwaltungsbehörden gegenüber muß der Feuerwehrmann auch wissen, wer auf der Brandstelle zu kommandiren hat.

Das Kommando auf der Brandstelle liegt nach den Gesetzen einzig und allein in der Hand des örtlichen Polizeiverwalters oder

der demselben vorgeordneten höheren Polizeibeamten. Der Regel nach hat also auf dem platten Lande der Amtsvorsteher (bis zu dessen Ankunft der Ortsvorsteher) und in Städten der Bürgermeister die Leitung der Löschmaßregeln in Händen. Einem Feuerwehrführer oder einem Feuerkommissar kann die Leitung des Löschgeschäftes durch besondere Anweisung übertragen werden, er bleibt aber immer verpflichtet, etwaigen Anordnungen der die Feuerpolizei handhabenden Beamten Folge zu leisten. Die Unkenntniß dieser Verhältnisse hat für viele Führer von freiwilligen Feuerwehren schon recht unangenehme Situationen herbeigeführt, und uns ist ein Fall bekannt, wo der Amtsvorsteher einen widerspenstigen Feuerwehrhauptmann ohne Weiteres verhaften ließ.

Da nun gutgeschulte und tüchtige Feuerwehrführer das eigentliche Löschgeschäft der Regel nach besser werden leiten können als die Polizeibeamten, so läßt sich dadurch Abhülfe schaffen, daß man den Begriff „Feuerpolizei“, welcher sich verschieden auffassen läßt, zerlegt, und zwar in die Ueberwachung oder Oberleitung und in die technische Leitung, d. h. man überträgt dem Feuerwehrführer bezw. seinem Stellvertreter die speciellen Anordnungen über die eigentlichen Lösch- und Rettungsmaßregeln, zu welchen die Aufstellung und Bedienung der Fahrzeuge, die Vornahme von Leitern und Schläuchen zc. zu rechnen sind. (Siehe Anlage II, Dienstsanweisung für den Feuerlöschdirektor.)

Ist die Stellung der Feuerwehrführer in dieser Weise geregelt, dann fällt auch jeder Konflikt mit den Exekutivbeamten der Polizei oder auf dem platten Lande mit den Gendarmen weg. Letztere können alsdann ihre Aufmerksamkeit ausschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuwenden.

Die Feuerwehrführer thun trotz alledem immer gut, die ihnen ertheilten Befugnisse anderen zuständigen Beamten gegenüber nicht mit besonderer Schroffheit zu vertreten, denn wenn es zum Aeußersten, d. h. zur Klage kommt, dann ist es höchst mißlich, daß man nach den preußischen Gesetzen weder eine Feuerwehr noch deren Kommandeur kennt; in den Gesetzen ist eben nur vom Feuerlöschwesen, von Feuerpolizei und Gemeinde- oder Schutzwehren die Rede.

Wenn sich mancher Leser diesen Umstand nicht erklären kann, so sei er darauf hingewiesen, daß die militärisch organisirten Feuer-

wehren erst ein Produkt der Neuzeit sind, deren Entwicklung noch keineswegs abgeschlossen ist. In Berlin kann noch heute der Polizeipräsident und in Magdeburg dieser und der Kommandant das Kommando auf der Brandstelle übernehmen, in welchem Falle der jeweilige Führer der Berufsfeuerwehr als technischer Beirath zu fungiren hat.

Damit nun die Führer militärisch organisirter freiwilliger oder Pflichtfeuerwehren nicht der amtlichen Autorität entbehren, kann ihnen für ihre Dienstfunktionen bei der Feuerwehr die Eigenschaft von Polizeibeamten beigelegt werden. Geschieht dies, so bedarf ihre Ernennung der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

Die Stellung der Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr dem Publikum gegenüber ist dadurch zu regeln, daß ihre Satzungen durch eine Polizeiverordnung eingeführt werden und ihr in derselben der Charakter einer Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches beigelegt wird. (Siehe Anlage I, Nr. 4 und 5.)

Ist die Stellung der Feuerwehren an sich eine verwickelte, so ist es andererseits aber auch die Stellung der Polizei beim Brande selbst, denn Niemand ist verpflichtet, in Fällen gemeiner Gefahr und Noth Hilfe zu leisten, wenn die Hilfeleistung mit **erheblicher** Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist. Ganz ohne freiwillige Dienstleistungen würde daher heute thatsächlich kein Schadenfeuer mit Erfolg bekämpft werden können.

Wenn nun die benöthigte freiwillige Hilfeleistung auch bisher in den meisten Fällen wohl geleistet worden ist, so erscheint es dennoch verwunderlich, daß das Feuerlöschwesen noch nicht allgemein geregelt wurde, da doch thatsächlich viel auf dem Spiele steht.

Auch hier findet man leicht eine Erklärung, wenn man einige Jahrzehnte zurückblickt. Die Bauart war leicht, überwiegend Fachwerk, und die Schlauchspritzen kannte man wohl, arbeitete aber hauptsächlich nur mit Rohr- oder Stoßspritzen. Die Löscharbeit selbst beschränkte sich zumeist auf das Naßhalten der noch nicht vom Feuer ergriffenen Gebäude; und da dieses aus weiterer Entfernung geschehen konnte, so war der ganze Löschdienst weniger gefährvoll als heute, wo die geschulten Feuerwehren bei der massiven Bauart der Gebäude das Feuer mit Hilfe der Druckschläuche im Innern derselben angreifen müssen, d. h. wo die ganze Löschtaktik aus der Defensiv in die weit

gefährlichere Offensive übergegangen ist. Uebrigens muß anerkannt werden, daß auch häufig genug recht muthvolle Thaten der nicht organisirten Mannschaften zu verzeichnen waren, die, wenn auch nicht immer auf Opferwilligkeit und Gemeisinn, so auf erhoffte Geldprämien, Ehrgeiz und Tollkühnheit oder auf Furcht vor dem Verlust ihres Eigenthums zurückgeführt werden mögen. Kurz und gut, wir haben manche Leistungen der pflichtigen Löschmannschaften gesehen, die sich denen der Berufsfeuerwehren getrost zur Seite stellen dürfen. Es kommt eben auf den Schneid an, der in den Leuten liegt.

Bei der Errichtung militärisch organisirter Feuerwehren durch die Behörden ist noch zu erwägen, ob die den Bewohnern auferlegten Pflichten nicht vor Erlaß der Polizeiverordnung durch Ortsstatut festgesetzt werden müssen.

Nach einem Urtheil des Königlich Obergerichtes vom 26. November 1881 (Entscheidungen Band VIII S. 355) können den Staatsbürgern durch Polizeiverordnung keine Pflichten auferlegt werden, die denselben nicht schon durch das Gesetz auferlegt sind¹⁾. Dieses Urtheil mag die Veranlassung sein, daß an vielen Orten zuerst durch Ortsstatute festgesetzt wird, welche Leistungen jeder in der Feuerwehr zu verrichten hat, und dann durch Polizeiverordnung die Art und Weise vorgeschrieben wird, in welcher die Dienste auszuführen sind (vgl. Anlage III).

Da für die Bewohner des platten Landes Dienstleistungen beim Feuerlösch schon im Landrecht vorgesehen sind, so hat man hier mancherseits besondere Statute nicht für erforderlich erachtet.

Wir möchten uns in dieser Streitfrage ein Urtheil nicht anmaßen, glauben aber doch, daß ausschließlich Polizeiverordnungen aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit überall da nöthig werden, wo die Errichtung von Statuten nicht schnell genug zu Stande kommt, oder wo durch dieselben keine Gewähr für thatsächlich ausreichende Löschhilfe geboten wird.

Wer, wie der Verfasser, erfahren hat, was manchmal dazu gehört, die Mitglieder einer Magistrats- und einer Stadtverordneten-

¹⁾ Die Entscheidung bezieht sich übrigens nicht auf den Feuerwehrdienst, sondern auf die Instandhaltung einer Straße.

versammlung oder die Vertreter einer Landgemeinde für die Errichtung einer militärisch organisirten Feuerwehr zu gewinnen, der kann an eine allgemeine Regelung des Feuerlöschwesens durch Statut nicht glauben.

Die Ausgestaltung des Feuerwehrwesens in ganzen Bezirken geht am besten vor sich, wenn die Vorschriften möglichst allgemein gehalten werden. Auf Dörfern wird der Regel nach die Eintheilung der Mannschaften in solche, welche die Lösch- und Rettungsgeräte bedienen können und in solche, welche nur Hilfsdienste d. h. Arbeiten, welche keine besondere Schulung erfordern, zu verrichten haben, ausreichen.

Zum Dienst nach außerhalb wird am besten außer einigen geschulten Leuten die Mannschaft herangezogen, die das wohl überall eingeführte Feuerzeichen erhalten hat.

Sechs geschulte Mannschaften können in Dörfern, die nur eine Spritze haben, als ausreichend bezeichnet werden. Die Uniformirung dieser wenigen Leute erscheint wünschenswerth, damit sie sofort kenntlich sind und Kopf und Kleidung geschützt haben; bei durchweg niedrigen Häusern kann aber die nur für hohe Gebäude nöthige Steigerausrüstung entbehrt werden; jedenfalls genügt es, dem Oberfeuermann einen starken Gurt mit Karabinerhaken zu geben und einen zweiten zur Reserve auf der Spritze mitzuführen.

Die Organisation in dieser einfachen Form ist aber nur ausreichend, wenn für jeden Kreis ein Kreisbrandmeister angestellt wird, der die Einrichtungen sorgsamst überwacht und von Bezirksbrandmeistern unterstützt wird.

Die Nrn. 1, 2 und 3 der Anlage I können als Muster von bezüglichen Entwürfen gelten.

Sprizen neuester Konstruktion sollten nur beschafft werden, wenn mindestens sechs Leute mit deren Einrichtung und Handhabung gründlich vertraut gemacht werden. Wir haben zu häufig Sprizen mit völlig eingefrorenen Ventilgehäusen gefunden, und noch kürzlich bei drei Bränden festgestellt, daß Werke neuester Bauart theils garnicht, theils erst nach längerer Zeit in Thätigkeit gekommen

waren, weil man nicht damit umzugehen wußte. **Die Kenntniß der Spritze ist erstes Erforderniß für jeden Feuerwehrmann!!!!**

Beim Erlaß von Kreispolizeiverordnungen beschränkte man sich auf das platte Land, da die Feuerlöschrichtungen in den Städten meistens schon weiter entwickelt sind als auf dem Lande; auch die baulichen und wirthschaftlichen Verhältnisse mit wenigen Ausnahmen in Städten ganz anderer Natur sind als auf den Dörfern. Nach unseren Wahrnehmungen hat die Ausdehnung solcher Verordnungen auf die Städte vielfach böses Blut erregt. Es ist dies nicht allein auf sachliche Gründe, sondern auch auf politische und persönliche Momente zurückzuführen. Wir haben in ähnlichen Fällen schon öfter als Friedensvermittler thätig sein müssen.

Während für das platte Land mit wenig Ausnahmen die Pflichtfeuerwehr als beste Einrichtung zu bezeichnen ist, und auch kleinere Städte dies Institut mit Vortheil einführen können, wird man in mittleren Städten, wo die Auswahl der Mannschaften zu viel Schwierigkeiten macht, und ein öfterer Wechsel der Mannschaften schädlich wirkte, besser die freiwillige Feuerwehr einführen und dieser als Reserve und Hilfsstruppe löschpflichtige Bürger zutheilen.

Bei schwierigen Erwerbsverhältnissen und weitgehenden Anforderungen an die Mannschaften wird man für Zeitversäumniß auch den Mitgliedern freiwilliger Feuerwehren eine Vergütung zahlen dürfen.

Da nach dem Stande unserer Gesetzgebung freiwillige Feuerwehren ohne behördliche Anerkennung, die doch die Uebernahme von Pflichten voraussetzt, nicht auf fester rechtlicher Basis stehen, andererseits Pflichtfeuerwehren nur gebildet werden können, wenn gewisse Dienste freiwillig übernommen werden, so ist es eigentlich ziemlich gleichgültig, ob eine militärisch organisirte Feuerwehr sich freiwillige oder Pflichtfeuerwehr nennt. Der ganze Unterschied besteht zumeist darin, daß die Bildung einer Pflichtfeuerwehr von der Behörde beschlossen wurde, während die Bildung einer freiwilligen Feuerwehr aus der Initiative einzelner Bürger hervorgegangen ist.

In der Provinz Sachsen sind in den letzten Jahren mehrere freiwillige Feuerwehren in Pflichtfeuerwehren umgewandelt, weil ihnen

vorher die Unterstützung der Bürgerschaft fehlte und sie daher keine passenden Mitglieder mehr erhalten konnten; auch gehören Amtsrichter, Aerzte und Lehrer vielfach militärisch organisirten Pflichtfeuerwehren an, obwohl sie doch nach dem Gesetze zu Böschdiensten überhaupt nicht herangezogen werden können, es sei denn auf dem Brandplatze selbst. Freiwilliger Feuerwehrmann ist wohl jeder, welcher freiwillig mehr Dienste leistet, als nach Gesetz und Recht von ihm verlangt werden können, gleichgültig welchem Corps er angehört.

Wenn sich alle Feuerwehrleute diesen Satz gehörig einprägen möchten, dann dürfte es vielleicht dahin kommen, daß jeder tüchtige Feuerwehrmann auch in jedem anderen, der sich dem Dienste mit ganzer Hingabe widmet, seinen Kameraden erblickt, gleichgültig ob er einer freiwilligen, einer Pflicht- oder einer Berufsfeuerwehr angehört.

Wir möchten dies Kapitel nicht schließen, ohne noch hervorzuheben, daß eine kleine, aber durchweg tüchtige und gut geschulte Wehr mehr leistet, als der zehnmal so große uniformirte Haufe, unter dem sich nur einige laue Elemente befinden. Eine tüchtige Wehr leistet selbst mit veralteten Geräthen noch viel, denn ausschlaggebend ist vor allen Dingen der gute Geist, der eine Truppe besetzt.

III.

Verhandlungen behufs Bildung von Feuerwehren.

Die Art der bei der Reorganisation des Feuerlöschwesens nöthig werdenden Verhandlungen ist durch diejenigen Behörden bezw. Personen bedingt, von welchen eine Aenderung beabsichtigt wird. In Betracht kommen zumeist drei Faktoren, nämlich

- A. die Staats- bezw. Aufsichtsbehörden,
- B. die Kommunalbehörden und

C. Privatpersonen; denn die sich für die Verbesserung des Feuerlöschwesens besonders interessirenden öffentlichen Societäten werden ihre Anregungen auch nur bei diesen Faktoren anbringen können.

Zu A. Insofern die höheren Verwaltungsbehörden in Betracht kommen, möchten wir unsere Ausführungen darauf beschränken, daß wir denselben nur empfehlen, die gutachtlichen Äußerungen Sachverständiger einzuholen. Als solche müssen neben den Führern von Berufsfeuerwehren die Vorsitzenden der Verbände freiwilliger Feuerwehren bezeichnet werden. Die Generaldirektoren der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden, falls sie nicht selbst über bei ihren Verwaltungen angestellte Sachverständige verfügen, jedenfalls mit solchen in Verbindung stehen, und auch weitgehendste Auskunft ertheilen können.

Bei der Regelung des Feuerlöschwesens in Landkreisen nehmen wir auf frühere Ausführungen Bezug und verweisen nochmals auf die Arn. 1, 2 und 3 der Anlage I.

Eine Gewähr für die Durchführung der geplanten Organisation ist nur dann geboten, wenn es gelingt, einen tüchtigen und für die Sache begeisterten Kreisbrandmeister zu finden. Se in ihrer Art musterträchtig möchten wir die bezüglichen Einrichtungen in den Kreisen Schleusingen, Erfurt, Langensalza, Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein, Sangerhausen, Wittenberg, Wolmirstedt und Stendal der Provinz Sachsen bezeichnen.

Die Autorität eines Kreisbrandmeisters und sein Dienstinteresse werden durch einen kurzen Aufenthalt bei einer größeren Berufsfeuerwehr, z. B. der Berliner, wesentlich gefördert werden, viele der dafelbst getroffenen Einrichtungen kann er jedoch in seinem Wirkungskreise nicht verwenden, denn die Verhältnisse der Feuerwehr einer Großstadt sind von denen eines kleinen Ortes himmelweit verschieden.

Wo man mit Anstellsleitern verschiedener Längen auskommen kann, soll man die in einer Großstadt unbedingt nöthigen Hakenleitern lieber garnicht beschaffen, wenngleich wir nicht bestreiten wollen, daß sie hin und wieder auch auf Dörfern am Platze sein mögen.

Der Kreisbrandmeister lernt am meisten, wenn er einen Berufskollegen auf seinen Besichtigungsreisen begleiten kann oder im Beginn seiner eigenen Dienstthätigkeit von einem Fachmann begleitet wird. In erster Linie muß er sich die Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Spritzen gründlich zeigen lassen, was mitunter durch einen Spritzenbauer gesehehen kann. Wir würden über diesen Punkt gar-

nicht so viel zu schreiben brauchen, wenn nicht oftmals Leute zu Kreisbrandmeistern bestellt würden, die sich seither überhaupt noch nicht um Feuerlöschrichtungen gekümmert haben. Es ist eben nicht leicht, für diesen so wichtigen Posten den geeigneten Mann zu finden.

Zu B. Soll in einer Stadt- oder Landgemeinde das Feuerwehrewesen geregelt werden, so wird man sich zuerst darüber schlüssig machen müssen, ob man

1. die alte Löschmannschaft reorganisiren,
2. einer freiwilligen Feuerwehr den Dienst ganz oder theilweise übertragen,
3. eine militärisch organisirte Pflichtfeuerwehr errichten,
4. die beim Feuerlöschwesen in Betracht kommenden Dienste bezahlen, oder
5. ein gemischtes System einführen will.

1. Unter den alten Feuerordnungen findet man vielfach Organisationen, die geradezu genial erdacht sind. Maßregeln zur Verhütung von Bränden, Bekanntmachen eines Brandes, Zusammenrufen der Wehr, Vertheilung der Geräthe, Instandhaltung der Spritzen, Oberleitung und Kommando auf Brandstelle, allgemeine Anleitungen für den Angriff, Regelung der Gespanndienste, Retten von Sachen, Absperrn der Straßen, Fürsorge für Löschwasser in warmem und kaltem Zustande, Beleuchtung der Straßen, Brandwache, Hilfe nach außerhalb u. s. w. u. s. w. Alles ist vorzüglich geregelt.

Sind die Verhältnisse wirklich in Ordnung, findet man die Löschgeräthe in sauberem Zustande, wird jährlich thatsächlich einige Male regelrecht geübt, kann man sich durch unvermuthete Alarmirung der Löschmannschaften davon überzeugen, daß jeder auf seinem Posten ist, und herrscht Ruhe und Ordnung auf der Brandstelle oder dem Übungsplatze, dann hat man keine Veranlassung an der Einrichtung zu rütteln.

Man rüste einige Leute, die der Regel nach im Orte anwesend, schnell bei der Hand, tüchtig, umsichtig und durch und durch zuverlässig sind, komplet als Feuermänner aus, lasse sie, nachdem sie ausgebildet sind, jährlich sechs- bis achtmal üben, und eine zeitgemäße Organisation ist fertig.

Wird den ausgebildeten Mannschaften zum Bewußtsein gebracht, daß sie eine Ehrenstellung bekleiden und ihrem Heimathsorte gute Dienste leisten, und erhalten sie vielleicht noch eine Vergütung für Zeitversäumnisse, dann sind sie überall zu haben:

Die Errichtung freiwilliger Feuerwehren hat vielfach den großen Nachtheil gebracht, daß vorzüglich organisirte Löschmannschaften aufgelöst wurden oder daß die Einwohner glaubten, sie könnten zu Löschdiensten überhaupt nicht mehr herangezogen werden.

Wir haben bei der Alarmirung der Löschmannschaft einer Stadt von rund 4500 Einwohnern, an einer vorher nicht bekannt gegebenen fingirten Brandstelle am Ende der Stadt, neun Minuten nach dem ersten Alarmsignal Wasser gehabt, während mit vereinzelt Ausnahmen tüchtige freiwillige Feuerwehren gewöhnlich erst 15 Minuten nach dem ersten Signale Wasser geben konnten.

Die Sache ist dadurch zu erklären, daß die Mannschaften freiwilliger Feuerwehren erst nach Hause eilen und ihre Uniformen anziehen müssen.

Da es bei jeder Feuerwehr in erster Linie auf schnelle Hilfeleistung ankommt, so empfehlen wir, die Hilfsmannschaften, welche die Geräte mit nach der Brandstelle schaffen müssen, nicht zu uniformiren.

2. Zur Bildung einer freiwilligen Feuerwehr wird die Behörde nur Anregung geben, wenn sie mit ihrer Löschmannschaft schlechte Erfahrungen gemacht hat und auch der Ansicht ist, daß selbst mit scharfen Polizeistrafen nichts wirklich Gutes zu erreichen sein würde.

Ehe man an die Sache herangeht, hole man sich bei der Verwaltung der am meisten bei der Einrichtung der Feuerwehr interessirten Feuerversicherungsgesellschaft Rath.

Die öffentlichen Societäten werden höchst wahrscheinlich nicht nur Rath ertheilen, sondern auch mit der Entsendung von Sachverständigen aufwarten können.

Ist man so weit gekommen, dann sehe man sich nach einem passenden Führer um. Ein Mann, der's Herz auf dem rechten Fleck hat, der, sozusagen, alles richtig anzufassen weiß, wenn angängig Soldat oder Turner war, bei der Bürgerschaft beliebt und bei den Behörden

wohl angesehen ist, eignet sich ohne Weiteres zum Feuerwehrkommandeur. Je angesehener die gesellschaftliche Stellung des Betreffenden ist, um so besser ist es für die ganze Einrichtung.

Was die Sinnesrichtung des Führers anlangt, so ist ein Mann, dem alle Politik ziemlich gleichgültig ist, der passendste. Weiterhin sind kernige Gesundheit, stattliche Erscheinung, Liebhaberei an schneidigen militärischen Formen und vor allen Dingen Interesse für die Feuerwehrsache von besonderer Wichtigkeit. Versteht es der Betreffende noch, mit lebenswürdiger Energie vorzugehen und weiß er träge oder widerspenstige Elemente mit ulkigen Redensarten klein zu kriegen, dann ist mit der Gewinnung einer solchen Persönlichkeit eigentlich die Feuerwehr schon fertig.

Der Führer „in spe“ wird sich einige passende Leute als Chargirte aussuchen und sich dann durch Sachverständige bzw. durch die Kommandeure der Feuerwehren in benachbarten Orten unterweisen lassen.

Die Beschaffung der Geräthe muß sich nach den verfügbaren Mitteln richten. Man gehe nicht gleich zu sehr in's Zeug, damit die Behörden auch die Mittel gern bewilligen. Beihilfen erhält man von den öffentlichen Societäten, vielfach auch von Privatversicherungsanstalten; sodann durch freiwillige Beiträge von Leuten, die sich für die Sache interessiren.

Häufig wird zu öffentlichen Vorträgen, Theateraufführungen und dergleichen Zuflucht genommen.

Ueber alle diese Einzelheiten wird der Kommandant einer benachbarten freiwilligen Feuerwehr die beste Auskunft geben können.

Bei der Werbung der Mitglieder bedenke man, daß der Beste gerade gut genug ist, um einer tüchtigen Feuerwehr anzugehören.

Man mache das Corps nicht zu groß, denn Hilfsmannschaften zum Spritzendrücken zc. können durch Statut oder Polizeiverordnung bestimmt werden. Vielfach thut man gut, die Hilfsmannschaften zu bezahlen.

Da Anfangs gewöhnlich große Begeisterung herrscht, so wird man seine Liebe Noth haben, alle sich Meldenden unterzubringen. Man bringe diejenigen, welche nicht in jeder Beziehung taktfest

erscheinen, unter die Feuerwehrfreunde und passiven Mitglieder. Man ziehe auch in Betracht, ob nicht Einzelne lediglich aus Geschäftsinteressen der Wehr beitreten wollen.

Zu den Oberfeuermännern wähle man Handwerksmeister, die durchaus schwindelfrei sind; zum Führer der Spritzenmannschaften eignen sich Kupferschmiede und andere Metallarbeiter.

Die Feuerwehr muß von der Sympathie der ganzen Bevölkerung getragen werden; daher wähle man die Mitglieder zumeist aus dem mittleren Bürgerstande. Der besser Situirte darf sich nicht zurückziehen, und der Arbeiter darf keinesfalls zurückgewiesen werden. Bei hochgespannten Anforderungen wird man sich auf den an harte Arbeit gewöhnten Arbeiter mit am meisten verlassen können. Religion, Politik, Rang und Stand gehören nicht in die Feuerwehr herein. Einer für Alle und Alle für Einen! Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr! Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst! Das sind Feuerwehrwahlprüche.

Nach Auswahl der Mannschaften müssen dieselben in feierlicher Weise auf die Statuten verpflichtet werden. Sind die Mitglieder genügend ausgebildet, so haben sie vor den Vertretern der Behörden Zeugniß von ihrem Können abzulegen.

Erst nach der Ausbildung der Mannschaften übertrage man ihnen den Löschdienst und führe ihre Satzungen durch Polizeiverordnung ein. (Siehe Anlage I, Nr. 4 und 5.)

Kann man sich die Sache einrichten, wie man will, dann beginne man mit den Verhandlungen im Herbst, damit im kommenden Frühjahr mit den Uebungen begonnen werden kann.

Schwieriger wird die Sache, wenn keine hervorstechende Persönlichkeit als Führer da ist. Hier ziehen sich die Verhandlungen oft Jahre lang hin; und ist die Wehr endlich zu Stande gekommen, dann kann es passiren, daß sie sich nach einigen Jahren wieder auflöst.

Manchmal bilden sich auch mehrere Wehren nebeneinander, als eine Fabrikfeuerwehr, eine Bürgerfeuerwehr, eine Turnerfeuerwehr u. s. w. In solchen Fällen hat es die Behörde oft insofern gut, als die einzelnen Wehren im ehrgeizigsten Wettstreit sich alle nöthigen Geräte und Ausrüstungen auf eigene Kosten beschaffen; aber böse sieht's dennoch aus.

Sind die Verhältnisse so in schiefe Bahnen gekommen, dann bleibt nichts anderes übrig, wie als Leiter des Ganzen einen Feuerlöschdirektor zu bestellen, und die Anciennetätsverhältnisse der Führer der einzelnen Wehren so zu regeln, als wenn die Wehren Kompagnien eines Bataillons wären.

(Vergleiche das im nächsten Kapitel über einheitliches Kommando Gesagte und siehe Anlage II.)

Endlich kann es noch vorkommen, daß eine tüchtige freiwillige Feuerwehr neben einer gut organisierten Löschmannschaft besteht. In diesem Falle wird auch ein Feuerlöschdirektor bestellt werden müssen; zu dem man, wenn sonst passend, den Kommandeur der Freiwilligen wählen wird.

Wählt man diesen nicht ein für alle Mal zum Oberleitenden, dann lasse man jedenfalls das Kommando in dem Falle auf den Führer der Freiwilligen übergehen, wo der behördlich bestellte Feuerlöschdirektor und sein Stellvertreter nicht da sind (vgl. Anlage IV).

3. Die Errichtung einer militärisch organisierten Pflichtfeuerwehr ist für die Behörde insofern am bequemsten, als sie die Personen selbst bestellen kann, die in die Truppe einrangirt werden sollen.

Nach der Aushebung der Mannschaften betone man aber in einer warmgehaltenen Ansprache, daß die Wehrmänner das Wort „Pflicht“ nicht lediglich als Zwang, sondern als „Christen-, Staats- und Bürgerpflicht“ auffassen möchten. Weiter kann man ihnen sagen, daß die Behörde nun wohl jeden zum Löschdienst zwingen könne, daß die Truppe dann aber ein toter Körper sei, der erst Leben erhalte, wenn jeder den Dienst auch mit Lust und Liebe ausführen würde.

Wenn dann noch betont wird, daß Niemand zu dem gefährvollen Dienste des Feuermanns (Steigers) gezwungen werden könne, und es heißt im Anschluß daran:

„Freiwillige vor!“

dann wird man wahrscheinlich nicht vergeblich gerufen haben.

Gegen den Dienst in der militärisch organisierten Pflichtfeuerwehr sträuben sich anfänglich viele, und man sehe sich daher vor, daß es nicht an der gesetzlichen Grundlage fehlt.

In Städten thut man vielleicht gut, zuerst ein Ortsstatut zu

errichten und dann die bezügl. Polizeiverordnung zu erlassen (vgl. auch Anlage III).

Beim Erlaß einer Polizeiverordnung ist sorgsamst zu beachten, daß in Bezug auf Form und Art der Verkündung in keiner Weise gegen die bezügl. Vorschriften der Regierungspräsidenten gefehlt wird, weil sie sonst als formell rechtsungültig erklärt werden kann.

Uns sind Fälle bekannt, daß die Rechtsungültigkeit ausgesprochen wurde, weil

statt „Polizeiverordnung“ in der Ueberschrift „Feuerlösch- und Polizei-Ordnung“ geschrieben war;

die Polizeiverordnung, anstatt im Kreisblatte selbst, in einer Beilage zu demselben veröffentlicht war;

die Polizeiverordnung „nach Berathung“ nicht aber „unter Zustimmung“ des Gemeindevorstandes verkündigt war.

Als Muster einer bezügl. Polizeiverordnung kann Anlage I bezeichnet werden.

4. Bei der Bezahlung der im Feuerlöschwesen nöthig werdenden Dienste ist in Betracht zu ziehen:

- a) ob löschpflichtige Bürger ein für alle Mal zum Löschdienst bestellt sind;
- b) ob Hilfskräfte erst auf der Brandstelle herangezogen werden;
- c) ob Leute Tag und Nacht in Kasernen untergebracht sind, um bei Bränden sofort bei der Hand zu sein, sich aber für gewöhnlich in ihrem Handwerk beschäftigen; endlich
- d) ob Leute ausschließlich für den Feuerwehrdienst auf Zeit oder lebenslänglich angestellt sind, d. h. den Feuerwehrdienst als Lebensberuf erwählt haben.

Die Einrichtung unter a) deckt sich in gewissem Sinne mit der Pflichtfeuerwehr, sie weicht jedoch insofern davon ab, als nur bestimmte Kategorien von Leuten aus der großen Menge der Löschpflichtigen herausgegriffen werden, denen als Ausgleich für alle Dienste Bezahlung gewährt wird.

Diese Einrichtung findet man häufig in größeren Provinzialstädten. Sie erscheint bedenklich, weil meistens auf die Arbeiter und Bauhandwerker zurückgegriffen wird, die oftmals außerhalb der Stadt

arbeiten. Sodann scheut man die bei jedem Alarm erwachsenden Kosten und ruft daher die Feuerwehr leicht verspätet herbei.

Uns ist eine Einrichtung dieser Art bekannt geworden, bei welcher jeder Alarm einen Kostenaufwand von rund 300 Mark verursacht.

Es liegt auf der Hand, daß die Stadtverordneten bei jedem nicht unbedingt nöthig gewesenen Alarm über unnütze Gelbtausgaben räsonniren; und so haben die oftmals erhobenen Vorwürfe zu der bedenklichen Instruktion geführt, daß erst alarmirt werden darf, wenn die Polizeibeamten und Wächter ein Feuer mit zwei Schlauchleitungen vom Hydranten nicht mehr bewältigen können, also erst dann, wenn es sich nach den Begriffen der Berufsfeuerwehren um ein Großfeuer handelt. Wenn da mal Menschenleben in Gefahr kämen!!!

b. Die Heranziehung von Druckmannschaften erst auf der Brandstelle ist nur möglich, wenn es sich einzig und allein um mechanische Arbeitsleistungen handelt. Die Einrichtung kann nur da getroffen werden, wo mit der Handhabung der Geräte vertraute Personen mit diesen schon auf der Brandstelle eintreffen.

Berufsfeuerwehren, ständige Wachen und kleinere Löschkorps greifen gern zu diesem System. Wird die Arbeit gut bezahlt, dann findet man Hilfskräfte genug; nur darf es nicht in den feinsten Stadtvierteln brennen, da Kommerzienräthe und Andere selten bereit sind, für eine oder zwei Mark eine Stunde lang Sprizendrucker zu spielen.

Die Einrichtung unter c ist in der Stadt Aachen durchgeführt und soll sich gut bewähren; nähere Nachrichten werden vom Kommando der dortigen Feuerwehr zu erlangen sein.

Die unter d bezeichnete Einrichtung ist die vollkommenste, die es giebt. Man bezeichnet sie als Berufsfeuerwehr bezw. Berufsfeuerwache, je nachdem ihr der verhältnißmäßig größere oder kleinere Theil der bei Bränden vorkommenden Lösch- und Rettungsarbeiten übertragen wird.

Die Berufsfeuerwehr ist ein sehr theures Institut, macht sich aber dadurch bezahlt, daß sie durch ihre Thätigkeit die Versicherungsprämien herunterdrückt. In Städten mit etwa hunderttausend Einwohnern oder in Handels- und Industrie-Städten mit besonders feuergefährlichen Betrieben tritt man der Einrichtung näher. Die

Berufsfeuerwehr muß, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, permanent bereit d. h. kasernirt sein, jeden Ausbruch, auch des kleinsten Feuers, so schnell wie möglich erfahren (Feuertelegraphen), zum schnellsten Transport von Mannschaften und Geräthen stets bereitstehende Besspannung haben und mit allen nöthigen Spritzen und Geräthen reichlich ausgerüstet und an denselben gründlich ausgebildet sein; sie muß militärisch organisiert sein und nach einheitlichem Kommando arbeiten und bei ihrer Thätigkeit die Unterstützung der Verkehrspolizei genießen.

Ueber die bei der Einrichtung von Berufsfeuerwehren nöthigen Verhandlungen allein ließe sich ein dickleibiges Werk schreiben, wir wollen uns daher auf kurze Rathschläge beschränken.

Man wähle eine Kommission, lasse diese nicht nur nach Berlin, sondern auch nach anderen Großstädten reisen, um die dortigen Lösch-einrichtungen zu studiren; man fasse in großen Zügen Beschluß über die durchzuführen Organisation, stelle einen tüchtigen Fachmann als Branddirektor an und lasse denselben dann innerhalb des feststehenden Organisationsplanes diese selbstständig durchführen.

Hat man einen Nichtfachmann zum Branddirektor ausersehen, dann lasse man ihn zuerst in Berlin ausbilden, weil er hier die meisten Brände mitmacht, sende ihn dann nach Hamburg, weil da die größten Brände vorkommen, und lasse ihn nachher alle Großstädte Deutschlands bereisen, in denen Berufsfeuerwehren sind, weil er hierbei Einrichtungen kennen lernen wird, die den besonderen Verhältnissen seines späteren Wirkungskreises am meisten entsprechen.

Bei der Durchführung der Organisation muß ihm möglichst freie Hand gelassen bleiben, weil er sonst das Interesse am Dienst verliert. Feste Normen für alle Einrichtungen der Berufsfeuerwehren giebt es bis heute nicht, und uns sind noch nicht einmal zwei Branddirektoren bekannt geworden, die ganz gleichmäßig organisiren würden.

5. Gemischte Systeme kommen in den verschiedensten Formen vor, sie sind durch die historische Entwicklung des Feuerlöschwesens und andere örtliche Verhältnisse bedingt; sie entbehren zwar stets der wünschenswerthen Einheitlichkeit, müssen aber trotzdem mit in den Kauf genommen werden. Der schroffe Bruch mit allen bisherigen Einrichtungen kann ausnahmsweise nöthig werden, er entzieht der

Feuerwehr aber leicht eine große Stütze, nämlich die Sympathie ganzer Bevölkerungsklassen.

Zu C.

Wenngleich viele militärisch organisirte Löschkorps von einzelnen Privatleuten in Form von Anstalts-, Hütten-, Fabrik- und anderen Feuerwehren geschaffen wurden und speciell eine derselben die Berufsfeuerwehr auf den Krupp'schen Werken in Essen sich einen weit über Deutschlands Grenzen hinausgehenden Ruf erworben hat, so ist doch wohl als einzig in ihrer Art dastehend die großartige Einrichtung zu bezeichnen, die unter dem Namen

„Freiwillige Feuerwehr“

in die Erscheinung getreten ist.

Wir machen keinen Anspruch auf den Namen eines Geschichtsforschers, wollen jedoch, der Vollständigkeit halber dieses Kapitel nicht schließen, ohne einige Mittheilungen über dieses Institut, welche der Fachliteratur entnommen sind, gebracht zu haben.

Ende der dreißiger Jahre schon hatte sich an manchen Orten die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß mit der löschpflichtigen oder bezahlten Mannschaft auf die Dauer nicht mehr auszukommen sei, und die Feuerwehren gründlich umgestaltet werden müßten. In Barmen, Hamburg und anderen Städten hatte man schon längst bessere Einrichtungen getroffen, und 1841 bildete sich auch in Meissen ein freiwilliger Feuerwehrverein. Es bedurfte aber erst einer gewaltigen Katastrophe, bevor die bisherigen Feuerlöscheinrichtungen auch in weiteren Kreisen als durchaus unzureichend angesehen wurden. Diese trat ein.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai 1842 kam in Hamburg ein Brand zum Ausbruch, der in Folge der verspätet eintreffenden Löschhülfe, der leichten Bauart der Gebäude und des Mangels an Löschwasser so gewaltige Dimensionen annahm, daß dadurch in Zeit von 3 Tagen über 4000 Gebäude eingestürzt und über 100 Menschenleben vernichtet wurden.

Jetzt war es klar geworden, daß andere Organisationen geschaffen werden mußten, und man fand auch bald heraus, daß neben zeitgemäßen Geräthen vor allen Dingen einheitliches Kommando, straffe Disziplin und gründliches Exercitium nothwendig seien.

1846 wurde auf diesen Grundlagen in Durlach eine militärisch organisierte Feuerwehr gegründet und neben anderen passenden Geräthen auch mit einer von Carl Metz-Heidelberg gelieferten Spritze ausgerüstet. Metz bildete die unter der Leitung des Stadtbaumeisters Hengst stehende Truppe, die aber nicht aus freiwilligen, sondern aus verpflichteten Bürgern bestand, in der Bedienung der Spritze aus, warb später aber in vielen anderen Orten für den Feuerlöschdienst Freiwillige, die er nach dem Vorbilde der Durlacher organisierte und einübte, und ist so der Vater der freiwilligen Feuerwehren geworden. Nächst Metz hat sich Magirus-Ulm besondere Verdienste um die Weiterentwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens erworben. Sein Buch: „Das Feuerlöschwesen in allen seinen Theilen“ muß als eine hervorragende Arbeit bezeichnet werden.

Im Konferenzzimmer der Hauptfeuerwache zu Berlin hingen zu unserer Zeit ein Bild von Carl Metz und ein anderes, welches eine Uebung der freiwilligen Feuerwehr Ulms darstellt, vor denen wir als warme Anhänger des freiwilligen Feuerwehrwesens oftmals gestanden haben.

Die freiwilligen Feuerwehren rekrutirten sich anfangs meist aus Turnern, sympathisirten aber trotz der eingeführten straffen Disziplin keineswegs mit dem Militär, sondern wollten sich durchaus als ein lediglich aus der Initiative des freien Bürgerthums hervorgegangenes Institut fühlen.

Die Anschauungen haben sich im Laufe der Zeit gewaltig geändert, denn wenn in einzelnen Bezirken zwischen Feuerwehren und Kriegervereinen auch heute noch Rivalitäten vorkommen mögen, so thut sich doch jetzt jeder Feuerwehrmann etwas darauf zu Gute, wenn er des Königs Rock tragen durfte.

Das trotz mancher Schwächen und Auswüchse in seinem innersten Wesen auf den edelsten Bürgertugenden beruhende Institut würde sich der Sympathie der Staatsregierungen weit mehr erfreuen, wenn manche Feuerwehren nicht zu sehr den Standpunkt hervorkehrten, daß sie sich den Behörden eigentlich nicht zu unterstellen brauchten.

So lange die Gesamtheit der Freiwilligen nicht zu der Einsicht kommt, daß diese nur als erstes Aufgebot der Ortsfeuerwehren ihre selbstübernommenen Pflichten am besten erfüllen können, so lange

wird man ihnen auch die sehnlichst gewünschte und gesetzlich geregelte Stellung den Behörden und dem Publikum gegenüber wohl nicht einräumen wollen. Ein passendes Statut für freiwillige Feuerwehren, welches dem Gesagten Rechnung trägt, ist in Anlage I unter Nr. 4 abgedruckt.

IV.

Eintheilung und Gliederung der Kräfte, sowie Bildung taktischer Verbände.

Die freiwilligen Feuerwehren Süddeutschlands theilen ihre Mannschaften ein in

1. Steiger, welche den Dienst als Rohrführer, Retter und Einreißer pp. zu verrichten haben;
2. Spritzenmänner, welche die Spritzen heranschaffen, zum Wassergeben fertig machen und bedienen, Schläuche auslegen, Wasser fördern und dergleichen mehr und
3. Ordnungsmannschaften, welche die Brandstelle absperren und gerettete Gegenstände bewahren.

Diese Eintheilung ist praktisch, erfordert aber viele Kräfte, die den Feuerwehren in Norddeutschland selten zur Verfügung stehen.

Die Berufsfeuerwehren, bei denen der hohen Kosten wegen jeder Mann in weitestem Maaße herangezogen werden muß, stellen in jüngster Zeit der Regel nach nur noch Leute an, die in jedem Dienste ausgebildet werden, und nennen dieselben

„Feuermänner“.

Zum Drücken der Spritzen müssen Hilfskräfte herangezogen werden, die aus bezahlten Arbeitern oder aus dem Publikum genommen werden.

Zur Bedienung einer vierrädrigen Saug- und Druckspritze gehören zumeist 1 Oberfeuermann als Führer und 6 Feuermänner einschließlic derer, welche die Druckmannschaften beaufsichtigen und den Schlauchwagen bedienen.

Bei den militärisch organisirten Pflichtfeuerwehren in den thüringischen Staaten und in der Provinz Sachsen hat man nun die Ein-

richtung der Berufsfeuerwehren insofern übernommen, als man für jede Spritze 4—8 Feuermänner bestellt hat und diesen Mannschaften, welche gleichzeitig die Leitern bedienen, Hilfskräfte beigibt, welche nur solche Arbeiten zu verrichten brauchen, die eine besondere Schulung nicht erfordern. Diese Hilfskräfte theilt man ein in

- a) Spritzendrucker zum Heranschaffen und Drücken der Spritze;
- b) Wassermannschaften zum Heranschaffen von Wasser und
- c) Ordnungsmannschaften zum Absperrern des Brandplatzes pp.

Die sämtlichen zur Feuerwehr ausgehobenen Leute werden also in Feuermänner, Spritzendrucker, Wasser- und Ordnungsmannschaften eingetheilt, von denen der Regel nach nur die Feuermänner uniformirt und ausgerüstet werden.

Verfasser hat diese Eintheilung für Dörfer als sehr praktisch befunden; für Städte aber nicht, weil er öfter unter einer Feuerwehr, deren Mitglieder durchweg mit Steigerausrüstung versehen waren, nur einzelne fand, welche die Hakenleitern besteigen konnten; weiter hat sich herausgestellt, daß viel mehr zu erreichen ist, wenn auch die Spritzenmänner ebenso wie die Feuermänner die Spritze zur Arbeit bereit stellen können.

Eine sehr praktische Eintheilung läßt sich daher für freiwillige und größere Pflichtfeuerwehren durch die Verschmelzung der süd- und mitteldeutschen Organisation erzielen, wenn man die vorhandenen Kräfte eintheilt in

- a) solche, die alle Arbeiten zu verrichten haben, sowohl an den Leitern als auch an den Spritzen rc.;
- b) solche, die nur die Spritzen rc. bedienen, mithin nicht schwindelfrei zu sein brauchen, und
- c) solche, die nur Dienste verrichten, welche keine weitere Schulung erfordern.

Diese Eintheilung ergibt:

Feuermänner,
 Spritzenmänner und
 Hilfsmannschaften als
 Spritzendrucker,
 Wassermannschaften und
 Ordnungsmannschaften,

wobei der Dienst der letzteren gegebenen Falls einer uniformirten Schützengilde übertragen werden kann. Mit Einführung dieser Organisation haben wir außerordentliche Erfolge gehabt, weil alle Kräfte möglichst ausgenutzt werden konnten und daher die Feuerwehr billig wurde; sodann aber auch, weil sich eine Verschmelzung der freiwilligen Feuerwehr mit der Ortsfeuerwehr unschwer durchführen und damit ein einheitliches Kommando schaffen ließ.

Unter einheitlichem Kommando versteht man die Einrichtung, daß die gesammte beim Feuerlöschen thätige Truppe stets nur von einem einzigen Führer befehligt wird, der die Bekämpfung des Brandes nach einem bestimmten Plane durchführen läßt. Jeder Soldat weiß, was darunter zu verstehen ist; damit es aber auch jeder andere Leser kennen lernt, wollen wir es an einem Beispiele erläutern.

Ein Regiment rückt in die Schlacht und zwar unter der Führung seines Obersten, dieser fällt, und der Oberstlieutenant übernimmt das Kommando, auch dieser sinkt bald darauf vom Pferde, so daß der älteste Major die Leitung übernehmen muß. In dieser Weise geht's weiter, und es kann kommen, daß ein Lieutenant den übrig gebliebenen Rest des ganzen Regiments führen muß. Auf den Feuerwehrdienst übertragen heißt das:

Auf der Brandstelle darf stets nur Einer das ganze Löschgeschäft leiten, und zwar der jeweilig anwesende Dienstälteste.

Bei den militärisch organisirten freiwilligen und Pflichtfeuerwehren ist diese Einrichtung wohl zumeist eingeführt, bei den löschpflichtigen Mannschaften aber seltener, und bei dem gleichzeitigen Bestehen von freiwilligen Feuerwehren und Löschmannschaften nur in wenigen Fällen.

Während jede neuere Feuerwehr ihre Verbände, d. h. Kompagnien oder Züge, so einrichten muß, daß jede Abtheilung ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, welches für sich allein ein Lösch- und Rettungsmanöver durchführen kann, ist die Ortsfeuerwehr zumeist in solche Abtheilungen getheilt, die nur eine bestimmte Arbeit verrichten können, als nur Einreißen, nur Löschen, nur Wasser heranschaffen zc.

Diese einzelnen Abtheilungen werden von Führern geleitet, die einander nach militärischen Begriffen gleichalterig gegenüberstehen,

d. h. wenn der Polizeiverwalter oder der Feuerkommissar nicht da sind, dann fehlt die Oberleitung.

Wenn wir eine Truppe bildlich darstellen, dann läuft eine Figur, welche eine solche mit einheitlichem Kommando darstellt, in eine Spitze aus, während eine andere oben breit dargestellt wird. Figur 1 bezeichnet z. B. die Gesamtfeuerwehr eines Ortes, welcher

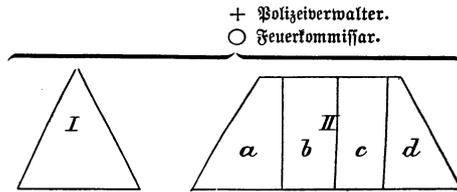


Fig. 1.

zwei Feuerwehren hat, nämlich eine freiwillige (I) und eine Ortsfeuerwehr (II), welche letztere in die Spritzenkompanie (a), die Wasserkompanie (b), die Retter, Einreißer, Demolirer, Mauerbrecher, Pioniere, Bauhandwerker und wie sie sonst noch heißen (c) und endlich in die Wach-, Ordnungs- oder Absperrmannschaft, event. auch in die Schützengilde (d) zerfällt.

Figur 2 stellt eine Stadt vor, welche eine freiwillige (I), eine städtische (III) und eine Fabrikfeuerwehr (II) besitzt; wobei I und II uniformirt sind.

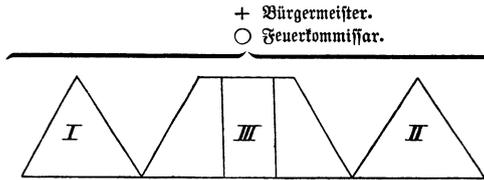


Fig. 2.

Figur 3 bezeichnet eine Stadt, die neben den löschpflichtigen Bürgern (IV) eine freiwillige Turnerfeuerwehr (I), eine freiwillige Bürgerfeuerwehr (II) und eine freiwillige Arbeiterfeuerwehr (III) besitzt. Die drei letzteren sind außerordentlich tüchtig; aber als bei einem größeren Brande der Bürgermeister zufällig verreist und der Feuerkommissar bettlägerig krank war, da gab's auf der Brandstelle beinahe Mord und Todtschlag.

Alle hier gebrachten Organisationen entsprechen nicht der Forderung des einheitlichen Kommandos, wir wollen sie daher nach neueren Begriffen reorganisiren, was durch die Figuren 4, 5 und 6 dargestellt sein mag.

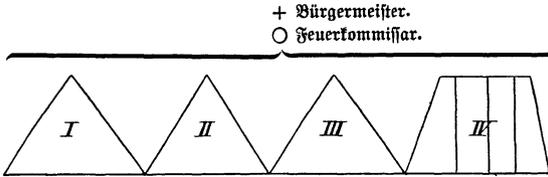


Fig. 3.

Figur 4 befagt nun folgendes:

Unter der Oberleitung des Polizeiverwalters ist ein Ortsbrandmeister angestellt, der das Kommando über die gesammte Feuerwehr hat. Die Feuerwehr besteht aus den Freiwilligen als erstes Aufgebot und aus der Ortsfeuerwehr als Hilfstruppe. Bei größeren Bränden kommen noch die älteren Jahrgänge der Löschpflichtigen zu Hilfe. Ist der Ortsbrandmeister nicht da, dann übernimmt der anwesende älteste Chargirte der freiwilligen Feuerwehr die gesammte technische Leitung.

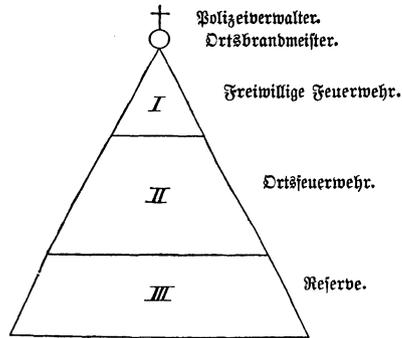


Fig. 4.

Die Herren Chargirten laufen beim Feuer wie noch nie, denn jeder möchte mal die ganze Wehr kommandiren.

Figur 5. Der Löschdirektor hat die technische Leitung. Die freiwillige Feuerwehr bildet die erste, die Fabrikfeuerwehr die zweite Kompanie. Die Rangverhältnisse der Führer sind geregelt. Als Hilfsmannschaften sind den Wehren bezahlte Bürger beigegeben.

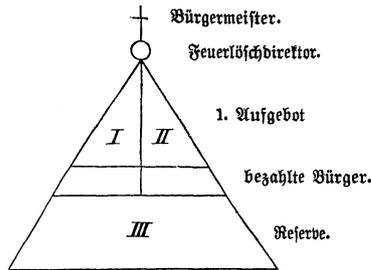


Fig. 5.

Zu kleineren Bränden kommen nur die zwei Kompagnien sowie die bezahlten Bürger; die städtische Feuerwehr kommt nur bei größeren Bränden zur Unterstützung heran.

Figur 6 stellt die sämtlichen Vorgesetzten der Feuerwehr dar.

Die freiwillige Feuerwehr löscht kleinere Brände allein; bei größeren Bränden erscheinen die löschpflichtigen Bürger als Reserve.

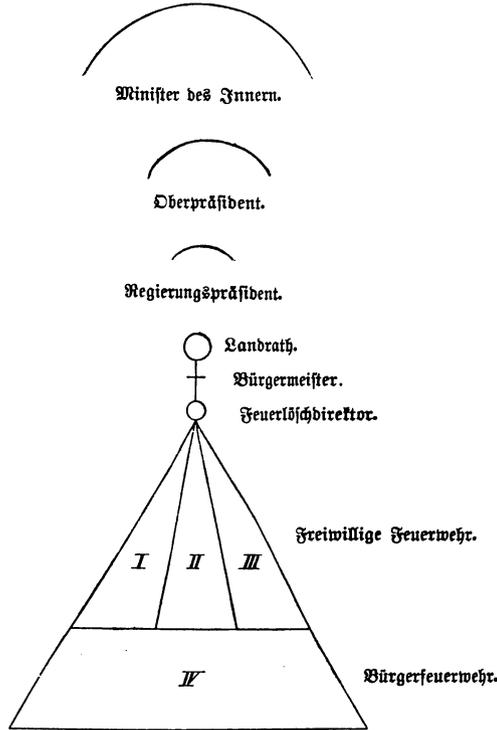


Fig. 6.

Die freiwillige Turnerfeuerwehr ist 1. Kompagnie,

" " Bürgerfeuerwehr " 2. "

" " Arbeiterfeuerwehr " 3. "

geworden. Die Reibereien auf der Brandstelle sind zu Ende, und gekostet hat es Arbeit, aber sonst — nichts!

Ein Organisationsplan für Feuerwehren, der für gewisse Einwohnerzahlen Löschkorps von bestimmter Größe vorschreibt, ist nur

unter bestimmten Voraussetzungen am Platze, denn vielfach paßt er geradezu wie die Faust auf's Auge.

Uns sind große Dörfer in der Nähe von Großstädten bekannt, wo unter 3000 Einwohnern noch nicht 30 Feuerwehrleute gefunden werden können, weil die meisten rüstigen Männer in der Stadt arbeiten. Ist es nicht eine Großstadt, welche die Leute eines Dorfes wegzieht, so ist es vielleicht ein Bergwerk, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage.

Von einer 60 Mann starken freiwilligen Feuerwehr, die wir unvermuthet alarmirten, kamen 5 Mann zum Spritzenhause, denn alle anderen arbeiteten als Bergleute tief unter der Erde. Eine andere 30 Mann starke Feuerwehr konnte gleichfalls auf blinden Feuerlärm nur einen einzigen Mann stellen, und zwar den Dorfschneider, denn die 29 anderen, lauter Maurer und Zimmerleute, waren in dem entfernt gelegenen Walde beim Holzfällen. Auf dem Eichsfelde, in Schifferdörfern und Waldorten ist der größte Theil der männlichen Bevölkerung zumeist außerhalb des Ortes beschäftigt. Daß unter den geschilderten Verhältnissen nicht ein für alle Mal nach einer bestimmten Schablone organisiert werden kann, liegt auf der Hand.

Wir wollen nun untersuchen, wie es in solchen männerarmen Orten beim Brande zugeht, um festzustellen, was sich machen läßt.

Gellend erschallt der Feuerruf; die Frauen laufen jammernd und händeringend zusammen, der Lehrer verläßt mit seinen Schülern die Klasse und läuft zum Brandplatze; der Schmied läßt Hammer und Zange liegen und eilt mit seinem Jungen zum Spritzenhause, während er unterwegs noch einige lamentirende Frauen beim Arme packt und sie mitkommen heißt. Da nun der Lehrer beim Feuer vergebens auf die Ankunft der Spritze wartet, so jagt er zuerst die Kinder nach dem Spritzenhause, damit sie dieselbe mit heranschaffen helfen und läuft dann zur Kirche, um die Sturmglocke zu ziehen. Der Ruf der Sturmglocke bewirkt, daß der Pfarrer aus seinem am Walde liegenden Garten kommt, und daß auch noch einige hinterm Holze auf ihrem Felde arbeitende Handwerker nach Hause stürzen. Weitere Hülfe kann erst aus den Nachbardörfern eintreffen. Von der Ortsobrigkeit ist ein Schöppe erschienen. Der Gendarm kann beim besten Willen nicht kommen, weil er in einem entlegenen Bezirke zu thun hat. So

ungefähr sieht's aus, wenn Jeder helfen will und den Kopf oben behält.

Nach den uns bekannt gewordenen Polizeiverordnungen über das Feuerlöschwesen sind zum Dienste in der Löschmannschaft nur männliche Personen im Alter von 16 bis 60 Jahren verpflichtet. Geistliche und Lehrer sind aber von persönlichen Diensten nach dem Gesetze frei. Den Anordnungen der Polizei, hier des Schöppen, zur Hülfeleistung muß zwar entsprochen werden; aber wer versteht es denn nun, etwa vorhandene Geräthe bester und neuester Konstruktion richtig zu bedienen? Vielleicht der Schmied, da er Spritzenmeister ist; er wird aber allein nicht mit dem Anschrauben der Saugschläuche fertig. Bevor noch die Spritze zum Wassergeben bereit gestellt ist, hat das anfangs ganz kleine Feuer Haus und Ställe ergriffen, und bald ist es um einen Theil des Dorfes geschehen.

An dieser Schilderung ist nichts übertrieben. In Orten dieser Art läßt sich durch Beschaffung einer kleineren Karrenspritze, die von den älteren Kindern bedient werden kann, Abhülfe schaffen. Daneben muß natürlich eine größere Spritze vorhanden sein, die dann benutzt wird, wenn die männlichen Ortsbewohner zu Hause sind.

Man würde also sachgemäß verfahren, wenn man die Kinder und Frauen als besonderen taktischen Verband organisirte.

Unserer Meinung nach ginge das wie folgt:

Der Lehrer bestimmt ein für alle Mal einige ältere Mädchen zur Bedienung der Sturmglocke und einige ältere Knaben als Feuerläufer. Der Schmied als Spritzenmeister bedient mit einigen anderen Leuten die Leitern und fungirt nachher als Rohrführer. Ältere Frauen bilden unter Leitung des Pfarrers die Absperr- und Bewachungstruppe. Der Lehrer läßt von den älteren Knaben die Spritze bedienen, während jüngere Frauen und Mädchen für Wasser sorgen.

Anfangs der 70er Jahre sind unter Leitung des damaligen Landraths von Heppe im Kreise Schleusingen der Provinz Sachsen die ersten militärisch organisirten Pflichtfeuerwehren auf Grund von Polizeiverordnungen errichtet. Die von dem noch jetzt im Dienste befindlichen Kreisbranddirektor Schwarze durchgeführte Organisation ist auf so praktischer Grundlage aufgebaut, daß heute der ganzen Bevölkerung des Kreises die Grundregeln des Feuerlöschwesens in Fleisch und

Blut übergegangen sind. Nur zwei Thatfachen mögen angeführt werden.

1. Im Dorfe Schleusinger-Neundorf fanden wir eine Schülerfeuerwehr vor, welche die Abprogspritze regelrecht bedienen konnte.

2. Der Ortsschulze von S meinte auf unsere Frage, ob die Mannschaften immer in Uniform zum Feuer kämen:

„Manu, wenn mer nich dahemen sind, denn wär'n wer doch nich erst hinloofen un holen de Klust, sondern mer laufen nach's Feuer, wo die Wiber un de Kinder mittlerweil de Spritze hingeschafft haben. Denn löschen mer's rasch und kriegen hernach die Prämie. Nu, mer werden dumm sind, un erst de Klust holen, damit es Feuer mittlerweile groß geworden ist.“

Der berühmteste Organisator und Löschtaktiker der Welt wird keine vernünftigeren Grundsätze entwickeln können als dieser Ortsschulze. Es muß aber betont werden, daß als Sonntag-Nachmittagsvergnügen in diesen Gegenden manchmal ein fingirtes Löschmanöver durchgemacht wird, wobei es gilt, an einer besonders schwer erreichbaren Stelle möglichst schnell Wasser zu geben.

In Ortschaften, in denen die Bevölkerung zumeist zu Haus ist, kann man durchschnittlich auf 5 Personen eine männliche im Alter von 16 bis 60 Jahren rechnen, wirklich taktfest für die Strapazen des Feuerwehrdienstes ist davon kaum die Hälfte; in kleineren Städten haben wir vielfach auf 100 Personen nur einen in jeder Beziehung passenden Feuerwehrmann gefunden.

In Kolonien, auf größeren Gütern und in Dörfern mit weniger als 150 Einwohnern wird es zumeist genügen, wenn einige Personen mit der Handhabung der Spritze gründlich Bescheid wissen. Für Dörfer mit 200 bis 300 Einwohnern genügen 6 ausgebildete Leute (Feuermänner), denen Hilfsmannschaften beizugeben sind.

Bei mehr Einwohnern könnte man nach der Zahl der Spritzen rechnen. Jede Spritze erfordert beim Betriebe unbedingt

1 Rohrführer für das Strahlrohr,

1 Sappeur, der dem Rohrführer Hindernisse aus dem Wege schafft,

1 Verbindungsmann zum Entlanggehen an den Schläuchen

und 1 Mann zur Beaufsichtigung der Spritze,

Sa. 4 Mann ausgebildeter Leute, welche einander ablösen können.

Da diese Leute nun nicht immer anwesend sein werden, weil sie durch Geschäfte außerhalb, Kranksein und dergl. mehr verhindert sein können, so wird man für jede Spritze sechs ausgebildete Leute rechnen müssen. — An Spritzendrückern erfordert

eine Spritze mit 90 mm weiten Cylindern	6 Mann
" " " 100 " " "	8 "
" " " 110 " " "	10 "
" " " 120 " " "	12 "
" " " 130 " " "	16 "
" " " 140 " " "	18 "
" " " 145 " " "	20 "

Da nun diese Mannschaften abgelöst werden müssen, so braucht man die doppelte Anzahl.

Zieht man weiter in Betracht, daß eine Spritze mit nur 110 mm weiten Cylindern bei Benutzung von Straßenbrunnen schon 6 Rädertienen erfordert, um dauernd Wasser geben zu können, und daß zu jeder Tiene wieder 6 Wassermannschaften gehören, so würden bei regelrechter Bedienung schon für eine Spritze nöthig werden:

6 Feuermänner,
20 Spritzenmänner und
36 Wassermannschaften,

zusammen 62 Mann Feuerwehr ohne Ordnungsmannschaften.

Es liegt wohl auf der Hand, daß man auch so nicht organisiren darf, weil die Kosten für die Feuerwehren sonst unerschwinglich werden würden.

Verfasser hat daher ganz anders organisirt und ist davon ausgegangen, daß

1. für jedes Geräth so viel ausgebildete Mannschaften nöthig sind, um es schnell zum Betriebe fertig machen zu können;
2. eine freiwillige Feuerwehr so stark sein muß, daß sie bei den Uebungen, wenn nur $\frac{2}{3}$ der Mannschaften zur Stelle sind, gleichzeitig ein Lösch- und Rettungsmanöver durchführen kann, weil sonst die Uebungen auf die Dauer zu langweilig werden; andererseits aber meistens ein Theil der Leute abgehalten ist, zur Uebung zu erscheinen;
3. die freiwillige bezw. uniformirte Wehr beim Feuer zu allen vorkommenden Geräthen die ausgebildeten Mannschaften stellen muß.

Hiernach kann man etwa rechnen

- a) für ein kleines Dorf mit 1 Spritze bei Pflichtfeuerwehren, die von Bezirks- und Kreisbrandmeistern dauernd überwacht werden, 1 Oberfeuermann und 5 Feuermänner, sonst: 1 Oberfeuermann, 5 Feuermänner und 15 Spritzenmänner;
- b) für ein mittleres Dorf mit 2 Spritzen 1 Brandmeister, 2 Oberfeuermänner, 8 Feuermänner, 20 Spritzenmänner;
- c) für ein größeres Dorf oder eine kleinere Stadt 2 Brandmeister, 4 Oberfeuermänner, 8 Feuermänner, 20 bis 30 Spritzenmänner;
- d) für eine Stadt mit 2000 bis 5000 Einwohnern bei drei fahrbaren Spritzen 1 Feuerlöschdirektor, 3 Brandmeister, 6 Oberfeuermänner, 12 Feuermänner und 30 bis 50 Spritzenmänner;
- e) für eine größere Provinzialstadt beim Vorhandensein von 4 oder mehr Spritzen und 1 mechanischen Leiter 1 Feuerlöschdirektor, 4 Brandmeister, 10 Oberfeuermänner, 20 bis 30 Feuermänner und 40 bis 60 Spritzenmänner.

Ein Kostenanschlag über Feuerwehrausrüstungen ist als Anlage V beigelegt.

Hilfsmannschaften als Spritzenbrücker, Wasser- und Ordnungsmannschaften sind nach Bedarf zu stellen, Wasser wird event. durch Gespanne herangeschafft.

Diese Zahlen lassen sich nicht rechnerisch kontrolliren, weil einmal Rettungsmanöver wohl nur beim ersten Angriff in Frage kommen werden, auch nicht alle in einer Stadt vorhandenen Spritzen mit einem Male in Thätigkeit gesetzt zu werden brauchen.

Wenn wir aus diesem Grunde die Zahl der Feuermänner nicht im Verhältniß der Geräthe anwachsen ließen, so ist das andererseits aber bei den Brandmeistern und Oberfeuermännern geschehen, weil die beim Alarm nach und nach anrückenden Geräthe und Mannschaften erst immer richtig untergebracht werden müssen. Uebrigens nehmen wir an, daß der Oberfeuermann im Bedarfsfalle auch kräftig mit zugreift, genau so wie es bei den Berufsfeuerwehren geschieht.

Stützt sich eine Feuerwehrgorganisation hauptsächlich auf die Wasserbeschaffung durch große Wagen oder durch einen Zubringer,

und hat man nicht umgehend Pferde zur Hand, so muß man für den ersten Angriff eine fliegende Kolonne bilden, welche mit leichtem Leitertransportwagen, kleiner Abprokspriße und zweirädrigem Wasserwagen ausrückt, weil sonst die erste Hilfe vor 30 Minuten wohl schwerlich wird gebracht werden können, unserer Meinung nach aber spätestens nach 15 Minuten gefordert werden muß.

In größeren Provinzialstädten, die eine Wasserleitung mit genügendem Druck besitzen, ist es vortheilhaft, an verschiedenen Stellen der Stadt Hydrantenkarren unterzubringen, wie solche z. B. in Erfurt sind.

Bei guten Feuermelbeeinrichtungen kommt man mit in der Stadt vertheilten Hydrantenkarren weit schneller zum Ziele, als mit einer ständigen Wache. So hat sich in Erfurt z. B. das Bedürfniß nach einer solchen noch nicht herausgestellt, obwohl die Stadt bereits über 70 000 Einwohner zählt.

Werden ständige Wachen unbedingt nöthig, dann rüste man sie auch gleich mit Gespannen aus. Für die unentgeltliche Ueberlassung eines neben der Feuerwache belegenen Pferdestalles wird mancher Fuhrherr gern ein Gespann zur steten Verfügung stellen, zumal ein Ausrücken der Wache doch nicht allzu häufig vorkommen wird.

Ehe wir zu den Berufsfeuerwehren übergehen, wollen wir noch kurz die Einrichtung eines passenden Ortsstatuts skizziren:

„An der Spitze des Feuerlöschwesens steht der Polizeiverwalter bezw. sein gesetzlicher Stellvertreter. Die Verwaltung des Feuerlöschwesens, Beantragung der nöthigen Mittel und die Aushebung der Löschpflichtigen besorgt die Löschdeputation. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Geräthe, die Leitung der Uebungen und das technische Commando auf der Brandstelle liegt in der Hand des Löschdirektors, welchem ein für seine Dienste entschädigter Geräteverwalter zur dauernden Instandhaltung der Spritzen, Leitern und anderen Ausrüstungsstücke zugetheilt wird.

Die Feuerwehr besteht aus der uniformirten Abtheilung (Freiwilligen), den löschpflichtigen Bürgern und der Reserveabtheilung. Die uniformirte Abtheilung regelt ihren Dienst selbstständig auf Grund ihrer von der Polizeiverwaltung bestätigten Satzungen. Die löschpflichtigen Bürger sind verpflichtet, jährlich mindestens zwei Uebungen

mitzumachen, sobald sie dazu bestellt werden, außerdem kann eine Uebung auf blinden Alarm vorgenommen werden, zu der sie gleichfalls erscheinen müssen.

Der Dienst auf der Brandstelle ist wie folgt geregelt

Die Besitzer von Pferden sind verpflichtet, ihre Gespanne in der und der Weise zur Verfügung zu stellen. Das erste am Spritzenhause eintreffende Gespann erhält eine Belohnung von . . . Mk. Fahren nach außerhalb sind im Reihendienst zu leisten oder werden bezahlt und zwar

Die nach Löschung eines Brandes zur Brandwache bestimmten Leute werden nach ortsüblichen Sätzen entschädigt.

Bei Dunkelheit sind die Straßen zu erleuchten, bei Glatteis ist Asche zu streuen, die Brauer, Brenner pp. haben bei starkem Frost für warmes Wasser zu sorgen. (Näheres ergeben die Anlagen III und IV.)"

Für die Einrichtungen der Berufsfeuerwehren Deutschlands ist mit wenigen Ausnahmen Berlin vorbildlich gewesen, d. h. nur in Bezug auf Organisation, denn als ein von dem Königlichen Polizeipräsidentium ressortirendes und doch fast ausschließlich städtischen Interessen dienendes Institut steht die Berliner Feuerwehr einzig in ihrer Art da. Die Organisation der Berliner Feuerwehr ist von Scabell im Jahre 1851 durchgeführt.

Er stellte als Hauptgrundlagen für ein modernes Feuerlöschwesen die folgenden sechs Forderungen auf:

1. schnelles und sicheres Bekanntwerden der Brandstelle,
2. schnelles Herbeieilen der Löschmannschaften,
3. gute und ausreichende Geräthschaften,
4. eingelebte Bedienungsmannschaften,
5. einheitliches Kommando und
6. hinreichenden Wasservorrath.

Durch die Einführung militärischer Organisation und straffste Schulung der Leute, sowie durch die Errichtung von 18 mit Pferdebespannung versehener Feuerwachen und 5 Kompagniewachen (damals Inspektions-Depots), die alle untereinander und auch mit den Polizeirevierern telegraphisch verbunden waren, hoffte er seinen Grundgesetzen zu entsprechen. Jede Feuerwache war ausgerüstet mit einer

vierrädri gen Saug- und Druckspritze mit 90 m Druckschlauch, sowie mit einem an die Spritze angehängten zweirädri gen Wasserwagen (Rädertiene) von 400 Liter Inhalt. Auf der Spritze wurden einige Eimer sowie zwei Hakenleitern und ein Rettungsfack mitgefördert.

Dieses bildete die taktische Einheit für kurze Zeit, denn erfolgreich konnte sie erst auftreten, wenn aus den Kompagniewachen weitere Wasservorräthe und Mannschaften herbeikamen.

An der Thatsache, daß Scabell Spritzen, Wasserwagen und Personentransportwagen in hochgenialer Weise eingeführt hat, ist nichts zu wollen, und er ist und bleibt der eigentliche Schöpfer der deutschen Berufsfeuerwehren, dessen System ungeahnte Erfolge aufzuweisen gehabt hat.

Dem Schöpfer der Berliner Berufsfeuerwehr, Scabell, folgte jedoch im Jahre 1875 ein Mann, der, wenn nicht als Gründer, so doch als Organisator so eminent Hervorragendes leistete, daß seinen Anregungen entsprechend die meisten Berufsfeuerwehren der Neuzeit eingerichtet werden. Der große Organisator hieß Witte, er war früher Hauptmann, später Major a. D. des Eisenbahnregiments.

Verfasser hatte das Glück, von Witte in seine Organisationsideen in weitgehendster Weise eingeweiht zu werden, und will hier ausdrücklich betonen, daß er die meisten Erfolge, die er mit eigenen Organisationsplänen späterhin erzielt hat, seinem Lehrer Witte verdankt. Zwei harte Steine mahlen selten gut, und so kam es, daß Verfasser von seinem Chef, den er in tiefster Seele hoch verehrte, späterhin in unliebsamer Weise scheiden mußte.

Witte organisirte wie folgt: Die Gespanne der Feuerwehr können im scharfen Trab 240 m in der Minute zurücklegen, also in 5 Minuten 1200 m. Mit einem Radius von 1200 m schlug er nun auf dem Plane der Stadt um alle Feuerwachen und Depots Kreise und nannte die so gewonnenen Kreisflächen die „Deckungsgebiete“ der Wachen. Es stellte sich sofort heraus, daß einige Kompagniewachen zu nahe bei einander lagen, während andererseits gerade hervorragend wichtige Punkte der Stadt ungedeckt blieben.

Unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes entwarf er nun

feinen Reorganisationsplan, wobei er 1 Hauptfeuerwache, 4 Kompagniewachen und 10 Zugwachen projektirte.

1 Kompagniewache und 2 Zugwachen sollten einen Inspektionsbezirk decken.

In jede Zugwache kam eine taktische Löscheinheit, bestehend aus den von Scabell eingeführten Geräthen, nämlich aus Fahrspitze, Wasserwagen von 2000 l Inhalt und Personenwagen; in die Kompagniewachen kamen außerdem noch 1 Dampfspritzenzug und 1 Geräthewagen.

Die Mannschaften wurden in 5 Kompagnien eingetheilt, deren jede unter der Führung eines Brandinspektors stand, welchem für die beiden Zugwachen wieder je ein Brandmeister zugetheilt wurde.

Um die Kompagnien schon nach Außen hin kenntlich zu machen, erhielten die Mannschaften farbige Kappenbunde, und zwar die 1. Kompagnie weiße, die 2. rothe, die 3. gelbe, die 4. blaue und die 5. grüne. Auch wurden den Kompagnien der Reihe nach Schimmel, Füchse, Braune, Kappen und wieder Braune gegeben, um schon an den Pferden die Kompagnien erkennen zu können.

Bei dem kleinsten Feuer sollten mindestens zwei Züge ausrücken, damit im Falle eines Unglücks bei der Fahrt zur Brandstelle mit Sicherheit wenigstens auf das rechtzeitige Eintreffen einer kompletten Löscheinheit gerechnet werden durfte.

Wer sich für den weiteren Ausbau der Organisation, z. B. das Ausrücken zu größeren, sowie zu mehreren gleichzeitigen Bränden, die Benutzung der Dampfspritzen und sonstiges interessirt, der lese Doehring: „Das Feuerlöschwesen Berlins“ (Verlag von Paul Parey, Berlin).

Branddirektor Reichel hat für Altona einen ähnlichen Reorganisationsplan ausgearbeitet, selbstverständlich unter Berücksichtigung zeitgemäßer Geräte.

In Bezug auf das Eintreffen der Feuerwehr an einer bestimmten Stelle forderte Witte weiter, daß von dem Augenblicke an, wo Jemand fortlief, um ein Feuer zu melden, bis zur Ankunft der Feuerwehr am Brandplatze höchstens 12 Minuten verstreichen dürften.

Hierbei waren folgende Normen zu Grunde gelegt:

Die Uebermittlung der Feuermeldung an die Feuerwachen
 durch Polizeireviere dauert 2 Min.,
 „ öffentliche Melder „ 1 „
 „ Feuerwachen selbst „ 0 „

Die Alarmirung der Feuerwehr, d. h. die Zeit vom Eintreffen
 des ersten Signals bis zur Meldung „Zum Abmarsch fertig“ dauert
 2 Min.

Um nun ein Gebäude, das von der Feuerwehr in 4 Minuten
 zu erreichen war, in richtige Deckung zu bringen, durfte dasselbe z. B.

- a) von einem Polizeirevier nicht über 4 Minuten,
 b) „ „ Feuermelder „ „ 5 „
 entfernt sein.

Beweis zu a.

Alarm	2 Min.
Fahrt	4 „
Uebermittlung der Depesche	2 „
Laufen bis zum Revier	4 „
<hr/>	
zusammen 12 Min.	

Beweis zu b.

Alarm	2 Min.
Fahrt	4 „
Uebermittlung der Depesche	1 „
Laufen bis zum Melder	5 „
<hr/>	
zusammen 12 Min.	

Hierbei wurde angenommen, daß der Meldende in der Minute
 120 m Wegstrecke zurücklegen würde. Solche Berechnungen wurden
 der Anlage aller Feuermelder zu Grunde gelegt.

Nachdem Witte den Reorganisationsplan geschaffen hatte, ging
 er zur Umgestaltung der Löschheiten über. Der oben beschriebene
 Löschzug erforderte viele stets bereite Druckmannschaften, die verhältniß-
 mäßig nur selten gebraucht wurden, aber doch permanent vorhanden
 sein und bezahlt werden mußten. Durch die Einführung von Dampfs-
 spritzen sollte diesem Uebelstande abgeholfen werden.

In Ausführung seines Planes erwarb sich Witte nicht nur
 hervorragende Verdienste um die eigentliche Konstruktion der Dampf-
 spritzen, sondern er arbeitete auch dahin, daß gute Werke dieser Art
 nicht mehr ausschließlich vom Auslande, sondern von nun an auch
 aus Deutschland selbst bezogen werden konnten.

Der neue Witte'sche Löschzug bestand aus Wassertender,
 Gas- und Dampfspritze und Maschinenleiter.

Witte ist gestorben, bevor er seinen Löschzug so ausgestalten
 konnte, daß daran nichts mehr auszusetzen gewesen wäre.

Verfasser möchte sich daher gestatten, als solchen Löschzug folgende drei Geräte in Vorschlag zu bringen:

1. Universallöschwagen (vergl. Anlage VI); oder, wo man sich auf die Wasserleitung unbedingt verlassen kann, eine Gasspritze nach den Angaben des Branddirektors Dittmann in Bremen.

2. Dampfspritze mit Rücklaufventil und Pauli'schem Regulirapparat, den wir zuerst in Hamburg gesehen haben.

3. Maschinenleiter. Hierfür könnten z. B. Hönig in Köln mit seiner Drehturmleiter, sowie Weinhart in München, Lieb in Dieberach a. d. Riß und Magirus in Ulm zu einer Konkurrenz aufgefordert werden¹⁾.

Einen allgemeinen Organisationsplan des Verfassers kennzeichnet die Anlage VII.

Für die Bildung von Fabrikfeuerwehren sind die örtlichen Verhältnisse allein ausschlaggebend. Indem wir noch einmal an die Krupp'sche Feuerwehr in Essen erinnern, verweisen wir im Uebrigen auf Anlage VIII.

V.

Lösch- und Rettungsgeräte.

Das wichtigste Löschgerät ist die Spritze. Da nun ein durch Feuer bedrohter oder vom rettenden Ausgange abgeschnittener Mensch auch gerettet wird, wenn es gelingt das ihn bedrohende Feuer rechtzeitig zu löschen, so müßte man eigentlich auch die Spritze als Rettungsgerät mitgelten lassen. Wir wollen das hier aber nicht thun und führen diesen Gesichtspunkt nur an, um die hohe Bedeutung der Spritze besonders hervorzuheben.

¹⁾ Um Niemandem Unrecht zu thun, wollen wir noch auf die Leitern von Branddirector Schapler in Frankfurt a. M., von J. A. Stahl in Nürnberg, welche jetzt Justus Christian Braun daselbst ausführt, und auf die Drehturmleiter von S. Gossen in Berlin und C. Bithorn in Pankow verweisen. Die Balanceleitern wollen wir natürlich mit Vorderwagen verbunden haben, ähnlich so wie es in München gemacht ist.

Gemeinlich unterscheidet man

Lösch-, Rettungs- und Einreißgeräte, denn die kleineren Requiriten können mit zu den Ausrüstungsstücken gezählt werden.

Wenngleich ein Schadenfeuer auch durch Einreißen, durch Bedecken mit Erde oder durch anderweit herbeizuführenden Luftabschluß gelöscht werden kann, so sollen unter Löschgeräthen hier nur die Apparate verstanden werden, mit denen man direkt spritzen kann, während die Gefäße, mit deren Hilfe Löschwasser herbeigeschafft wird, für sich besonders behandelt werden sollen.

Die Spritze ist eine Maschine, vermittelt welcher eine löschende Flüssigkeit in's Feuer geworfen wird. Man unterscheidet:

vierrädrige Wagen- oder Fahrspritzen, auch Landspritzen genannt, Abproßspritzen, Karrenspritzen, Bockspritzen, Rübels- oder Buttenspritzen, kleine Handspritzen und Stockspritzen,

sowie endlich die nicht durch Menschenkraft getriebenen Spritzwerke als Dampfspritzen, Petroleummotorspritzen und Extinkteure. Die unbeweglichen Einrichtungen wie z. B. die Wasserleitungen und die mit andern Kraftmaschinen in Verbindung stehenden Spritzwerke sollen hier nicht mit besprochen werden.

Bei der Beschaffung einer Spritze ist zuerst in's Auge zu fassen, wieviel Löschwasser man zur Verfügung hat und auf welche Weise dasselbe herangeschafft werden kann.

Ist in einem Orte wenig oder gar kein Wasser vorhanden, so ist eine große Spritze stets überflüssig, rationell und zweckmäßig kann eine Spritze aber nur in den Fällen genannt werden, wo man sie beim Brande nahezu ununterbrochen mit Wasser versorgen kann.

In dieser Beziehung wird meistens arg gefehlt.

In Ortschaften, wo in trockener Zeit kaum Trinkwasser zu haben ist, schafft man eine große Spritze an, statt sich mit einem kleinen Werke zu begnügen; zwei oder mehrere Spritzen findet man aber häufig in Orten, die das Wasser zum ununterbrochenen Betriebe für eine einzige nicht herbeischaffen können.

Fast bei allen Bränden auf Dörfern sind Spritzen im Ueberfluß da, Wasser hat aber oftmals nicht eine einzige Spritze zur Genüge.

Die Landleute gehen bei der Beschaffung einer Spritze meistens

davon aus, daß sie ein Werk haben wollen, was sehr hoch schießt und recht viel Wasser schmeißt, und deshalb halten sie auch mit Zähigkeit an ihrer alten Stoßspritze fest, denn mit der läßt sich nach ihren Angaben auf den dritten Hieb ein Fach aus der Wand herauswerfen.

Wenngleich wir nun den Standpunkt vertreten, daß Berufsfeuerwehren hauptsächlich nur mit Dampfspritzen arbeiten sollten, so müssen wir doch offen eingestehen, daß wir diese Ansicht der Landleute, die allerdings vor mehr als 200 Jahren an einzelnen Orten schon als veraltet hingestellt werden durfte, garnicht für so lächerlich halten.

Was uns diese Meinung eingeimpft hat, wollen wir mittheilen.

Eine Spritze neuerer Konstruktion kann nur dann als gutes Werk bezeichnet werden, wenn sie mit Saugeschläuchen, leicht zugänglichen Ventilen, und unter Umständen auch noch mit kleinen Entlüftungshähnen versehen ist.

Bei im Winter vorgenommenen Revisionen kommt es nun garnicht so selten vor, daß selbst bei einer freiwilligen Feuerwehr die Ventile der Spritzen eingefroren vorgefunden werden. Es liegt dieses daran, daß man sich vielfach um die inneren Einrichtungen der Spritzen zu wenig kümmert. Man überläßt das gern dem Spritzenmeister oder dem Gerätheverwalter.

In Orten, wo keine geschulten Feuerwehren sind, wird die Spritze meistens dem Schmied anvertraut. Wenn nun ein Schmied auch im Beschlagen der Pferde und im Repariren von Wagen und Ackergeräthen sehr tüchtig ist, so braucht er von Verschraubungen, Dichtungsringen und völligem Austrocknen einer Spritze doch noch nichts zu verstehen, und so ist es denn schon mehrere Male vorgekommen, daß wir einem höchst ehrenfesten und biederem Spritzenmeister zu seinem eigenen größten Erstaunen den mit einem Eisklumpen total angefüllten Ventilkonus seiner Spritze präsentiren konnten. In solchen Fällen hätte man nahezu eine halbe Stunde gebraucht, um selbst mit Hilfe von warmem Wasser das Werk wieder aufzutauen.

Ein festes Ankuppeln der Saugeschläuche wird häufig unterlassen, und kommt nun noch Unvorsichtigkeit bei Benutzung des Saugekorbes dazu und hat man dann noch schlammiges Wasser oder sandigen Untergrund, so ist es um ein neueres Werk geschehen.

Eine zum Saugen eingerichtete Spritze ist daher in Orten ohne geschulte Feuerwehrmannschaft (uniformirt brauchen sie gerade nicht zu sein) durchaus kein Geräth, auf dessen stets betriebsfertigen Zustand man mit Sicherheit rechnen könnte. Was die Druckschläuche anlangt, so werden diese oft in einer Weise behandelt, die nichts weniger als zweckmäßig zu nennen ist, es braucht daher nicht Wunder zu nehmen, wenn beim Feuer die stockig gewordenen Schläuche plagen und die nicht fest eingebundenen Verschraubungen herausgerissen werden. Sind nun keine Reserveschläuche vorhanden, wie das so häufig vorkommt, dann ist eine Schlauchspritze überhaupt nicht mehr verwendbar.

Solche Vorkommnisse sind bei einer Spritze mit Wenderohr ausgeschlossen, daher müssen wir erklären:

„Eine neuere, allen Anforderungen der Technik entsprechende Saug- und Schlauch=Feuerspritze ist nur am Plage, wenn mehrere Leute (vier bis sechs) mit der Handhabung derselben genau vertraut gemacht und wenigstens 50 m Druckschlauch in vier Enden dazu beschafft werden.“

Die Größe des Kalibers einer Spritze muß sich zum Theil nach der Weite der zu beschaffenden oder bereits vorhandenen Druckschläuche richten.

Wenn die Weite der Druckschläuche nun auch nicht durch Verordnung festgesetzt ist, so sind doch Normalverschraubungen in vielen Ländern vorgesehen, und zu diesen passen wiederum nur Schläuche von bestimmter Größe.

Zumeist sind Schläuche Nr. 4 in Gebrauch, deren lichte Weite 44 mm beträgt, und welche flachliegend 72 mm breit sind.

Die Geschwindigkeit des Wassers, welches in einen Schlauch gedrückt wird, soll nun, vorausgesetzt daß die Spritze noch leicht und schnell zu drücken sein soll, erfahrungsgemäß nicht über 2,0 m pro Sekunde betragen, da sonst die Reibung des Wassers an den Schlauchwandungen zu groß wird, und damit Kraft verloren geht, die andererseits durch kräftigeres Arbeiten an den Druckbäumen wieder ersetzt werden muß.

Bei einem Schlauch von 44 mm lichter Weite darf daher die

pro Sekunde in denselben hineingedrückte Wassermenge, die wir mit Q bezeichnen wollen, nicht größer sein als der Inhalt eines Schlauches von 2,0 m oder 200 cm Länge.

In einer Formel ausgedrückt heißt das $Q \leq r^2 \pi \cdot l$, worin r die halbe lichte Weite des Schlauches bezeichnet, also = 2,2 cm und $l = 200$ cm zuzusetzen ist. π ist eine constante Zahl und annähernd = 3,14.

Unsere Formel in Zahlen wird demnach

$$Q \leq 2,2 \times 2,2 \times 3,14 \times 200 \text{ ccm.}$$

Das ist $Q \leq 3040$ ccm oder = 3,04 Liter, d. h. die Spritze darf in einer Minute nicht mehr als $60 \cdot 3,04 = 182$ Liter Wasser geben. Bei einer Maximalleistung von 40 Doppelhuben¹⁾ in der Minute und bei einer Kolbenhubhöhe von 240 mm ist dieses die Wassermenge, welche von einer Spritze mit zwei 110 mm weiten Cylindern gefördert wird.

Nach unseren Erfahrungen sind Spritzen mit mehr als 110 mm weiten Cylindern bei der Verwendung von klein normalen Schläuchen, d. h. solchen von 44 mm lichter Weite, nicht rationell.

Da die Cylinder vielfach so bemessen werden, daß ihre lichte Weite von 5 zu 5 mm steigt, die nächst größere Spritze also 115 mm weite Cylinder hätte, so können wir diese bei der üblichen Kolbenhubhöhe von 230 oder 240 mm bei nur einem Druckschlauch schon nicht mehr als leichtgängiges Werk empfehlen.

Die Normalien für den Bau der Spritzen in Bayern und Württemberg bestimmen daher auch, daß Spritzen von 115 mm Cylinderweite zwei Ausmündungen für die Druckschläuche haben sollen. In der Provinz Sachsen sind bei nur einem Druckschlauch noch Cylinder von 120 mm zulässig, doch ist dabei die Kolbenhubhöhe nicht festgesetzt. Macht man diese also geringer und nur 200 mm groß, so ist die Spritze ebenfalls rationell zu nennen.

Hat man noch größere Spritzen als die hier in Vorschlag gebrachten, dann kann man durch langsameres Drücken zwar auch das in der Minute zu fördernde Wasserquantum soweit verringern, daß

¹⁾ Die bei der Abnahme von Spritzen allgemein zu Grunde gelegte Zahl von 50 Doppelhuben ist nur ganz kurze Zeit innezuhalten.

die Durchflußgeschwindigkeit in dem Schlauche nicht zu groß wird, aber in diesem Falle hat man ein Werk gekauft, welches theurer und schwerer ist als ein kleineres, mit dem man bei geringerer Mannschafszahl auf die Dauer dasselbe erreichen könnte.

Die Berliner Spritzen haben nach Angabe des Exerzirreglements für die Berliner Feuerwehr Cylinder von 115 mm Weite bei einer Hubhöhe von 290 mm. Diese Werke müßten bei 40 Doppelhuben in der Minute gegen 240 Liter Wasser geben. Die Berliner Feuerwehr rechnet bei dauerndem Betriebe pro Minute aber nur 120 Liter Wasser. Es kommt dieses daher, weil die Spritzen auch Druckschläuche von nur 44 mm Weite haben, die ein schnelles Arbeiten an den Druckbäumen sehr erschweren. Die Druckmannschaft setzt daher bei längerer Arbeit mitten im Niederdrücken ab, macht also in einem Tempo nur einen halben Hub. Wenn sich auf diese Weise nun auch mit einer größeren Spritze fertig werden läßt, so kann ein so großes Werk mit nur einem Ausgang für klein normale Druckschläuche zur Anschaffung doch nicht empfohlen werden.

Wichtig ist, daß die Berliner Feuerwehr bei dauerndem Betriebe 120 Liter Wasserverbrauch pro Minute für ausreichend hält, und da sie in Bezug auf Feuerlöschten jedenfalls auf der Höhe steht, so dürften andere Orte mit einer derartigen Menge auch zufrieden sein können.

Da man nun beim Brande dauernd nicht 40 Doppelhuben, sondern höchstens 33 bis 34 in der Minute wird machen können, so ist ein Werk von nur 100 mm weiten Cylindern bei 230 mm Hubhöhe, welches nach den Prüfungsvorschriften bei 50 Doppelhuben 180 Liter fördert, schon als ausreichende Spritze zu bezeichnen, denn sie liefert bei 33—34 Doppelhuben auch 120 Liter.

Hiernach sind Fahrspritzen von 100 bis 110 mm Cylinderweite bei 230 bis 240 mm Kolbenhub der Regel nach die praktischsten.

Spritzen mit zwei Ausgängen für die Druckschläuche oder Spritzen mit weiteren Druckschläuchen können entsprechend weitere Cylinder haben.

Außer von den vorhandenen Schläuchen hängt die Auswahl einer Spritze von dem Vorhandensein von Löschwasser und von den disponiblen Druckmannschaften ab.

Da größere Werke auch mehr Druckmannschaften erfordern, und stets für Ablösung gesorgt sein muß, so lasse man dieses nicht außer Acht.

Als weiterer Umstand kommt in Betracht, daß der Rohrführer, welcher direkt vorm Feuer steht, meistens soweit vorgehen wird, wie es ihm sein Wasserstrahl gestattet. Hat er nun viel Wasser, so wird er sich weiter vorwagen können, als wenn er nur wenig Wasser zur Verfügung hat. Ist der Rohrführer nun aber im Vertrauen auf einen kräftigen Wasserstrahl weit vorgegangen und hört dann das Wassergeben plötzlich auf, dann kann er geradezu gefährdet werden.

Es ist daher besser, wenn man über einen kleineren Wasserstrahl andauernd verfügen kann, als wenn man einen stärkeren Wasserstrahl nur von Zeit zu Zeit zur Verfügung hat.

Die Berücksichtigung dieser Regel läßt die Auswahl der Spritze auch von der Art der Wasserversorgung abhängig erscheinen.

Hier kommen folgende Fälle in Betracht:

1. Im ganzen Orte ist hinreichend Wasser vorhanden, und von der an einer Wasserentnahmestelle aufgestellten Spritze sind alle Theile der Gebäude mit etwa 200 m Druckschlauch zu erreichen; es empfiehlt sich beim Vorhandensein genügender Druckmannschaften die Beschaffung einer größeren Spritze, von welcher aus das Feuer vermittelft zweier Schlauchleitungen angegriffen werden kann.

2. Es sind gute Wasserquellen vorhanden, diese sind aber von ganzen Gebäudekomplexen gegen 500 bis 600 m entfernt.

a) Es können zwei leistungsfähige Spritzen beschafft werden.

Es empfiehlt sich die Beschaffung zweier größerer Spritzen, von denen die eine zwei Ausgänge für 44 mm weite Druckschläuche erhält, während die andere mit einem weiteren Druckschlauch versehen wird.

Die Spritze mit dem weiten Druckschlauch liefert der ersteren, die nahe dem Feuer steht und von der aus der Brand mit zwei Schlauchleitungen angegriffen wird, das Wasser.

b) Es können mehrere Spritzen beschafft werden.

Es empfiehlt sich die Beschaffung mehrerer Spritzen mit 100 bis 110 mm weiten Cylindern und eines größeren Zubringers, der

die in der Nähe des Brandheerdes stehenden Spritzen vermittelt eines weiten Druckschlauches nebst zugehörigen Theilungsstückes speist. (Bei Zubringern nimmt man die Druckschläuche nahezu so weit wie die Saugeschläuche.)

c) Es sind nur beschränkte Mittel zur Verfügung.

Es empfiehlt sich die Beschaffung einer vierradrigen Fahrspitze mit 100 mm weiten Cylindern und einer Karrenspritze mit 90 bis 95 mm weiten Cylindern. Die Fahrspitze wird in der Nähe des Brandplatzes, die als Zubringer zu verwendende Karrenspritze am Wasser aufgestellt. Da an der als Zubringer zu verwendenden Spritze, deren Druckschlauch am Ende kein Mundstück sondern nur ein Auslaufrohr erhält, schneller gearbeitet werden kann als an der Spritze, so ist ein kleineres Kaliber ausreichend.

3. Es sind gute Wasserquellen vorhanden, dieselben liegen aber in weiterer Entfernung. Man sorge für die Schaffung guter Füllvorrichtungen an den Wasserquellen und lasse das Wasser in Wasserwagen heranfahren.

Sind Wasserwagen nicht ausreichend vorhanden, so müssen die Sauche- und Wasserfässer der Dekonomen, sowie die großen Raupen und Wassertonnen der Brauereien, Brennereien und Fabriken mit herangezogen werden.

Es empfiehlt sich die Beschaffung von Spritzen mit 100 bis 110 mm weiten Cylindern. Man schaffe nicht zuviel Spritzen an, sondern lieber mehr Wasserwagen.

Um die hier in Betracht kommenden Verhältnisse näher zu erläutern, wollen wir einen bezüglichen Fall besprechen.

Eine Spritze mit 110 mm weiten Cylindern brauchte bei dauerndem Betriebe pro Minute 140 Liter Wasser; zu ihrer Versorgung sollen Wasserwagen, welche 1400 Liter fassen, in Gebrauch sein.

Die Fahrt mit dem leeren Wasserwagen von der Spritze zur Füllstelle dauerte 4 Minuten, das Anfahren an die Pumpe 1 Minute, das Füllen 7 Minuten, die Rückfahrt zur Spritze mit dem gefüllten Wagen 8 Minuten.

Die Zeit vom Fortfahren des Wasserwagens von der Spritze bis zum Wiederanfahren dauerte also insgesammt $4 + 1 + 7 + 8 = 20$ Minuten. In dieser Zeit verlangte die Spritze aber $20 \cdot 140$

= 2800 Liter; d. h. es müßten außer dem ersten Wassermagen noch zwei weitere Wagen, die je 1400 Liter Wasser fassen, der Spritze beigegeben werden.

Um also nur zwei Spritzen mit 110 mm weiten Cylindern andauernd speisen zu können, wären im vorliegenden Falle schon sechs Wassermagen von 1400 Liter Inhalt erforderlich. Es ergibt sich hieraus folgende Regel:

In Orten, in denen das Löschwasser der Regel nach angefahren werden muß, schaffe man nur wenige und nicht zu große Spritzen an.

4. Gute, hinreichend ergiebige Wasserentnahmestellen sind nicht vorhanden, dagegen viele weniger Wasser haltende Gräben, Cisternen oder Brunnen.

Das Wasser muß mit Butten oder Eimern herangeschafft oder in zweirädrigen Wassermagen¹⁾ (Käbertienen) herangefahren werden.

Man schaffe Spritzen mit nicht mehr als 90 bis 100 mm weiten Cylindern an.

Hat man eine größere Spritze, aber nur wenig Wasser, dann schraube man ein engeres Mundstück auf das Strahlrohr auf, wodurch ein langsameres Pumpen an den Druckbäumen veranlaßt wird.

Im Allgemeinen sind noch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Die besten Spritzen sind vierrädrige Fahrspritzen auf Federn, wo diese aber der Kostenersparniß wegen nicht gewählt werden sollten, beschaffe man solche Fahrspritzen ohne Federn.

Die vierrädrigen Werke lassen sich sowohl auf Straßen wie auch auf Landwegen leicht transportiren, sie ermöglichen bei Pferdebespannung die Mitnahme einiger Personen und sind beim Brande sofort zum Betriebe fertig.

Abprogspritzen sind billiger aber unter Umständen schwerer zu transportiren, sie müssen auf der Brandstelle erst vom Wagen herabgenommen (abgeprogt) werden, bevor sie betriebsfertig gemacht werden können.

¹⁾ Eine Spritze mit 110 mm weiten Cylindern erfordert bei andauerndem Betriebe mindestens 6—8 Tienen.

Beim Vorhandensein enger Straßen und kleiner Höfe sowie bei engen Anfuhrstellen zu den Wasserquellen sind sie jedoch von größtem Werth.

Im Allgemeinen wird man die Abprogspritzen dort beschaffen, wo man das Wasser hauptsächlich aus Hofbrunnen und aus eng eingebauten Kanälen entnehmen muß, oder dort, wo nur kleinere Werke mit Cylinderweiten von weniger als 90 mm in Betracht kommen.

Die Vorliebe, welche die freiwilligen Feuerwehren früher fast durchweg für Abprogspritzen hegten, ist, wenigstens in der Provinz Sachsen, geschwunden, und größere Werke dieser Art können vom Verfasser nicht empfohlen werden, es sei denn, daß es sich ausschließlich um Zubringer handelte.

Karrenspritzen sind noch billiger als Abprogspritzen und besonders für kleine Gemeinden, einzelne Gutshöfe und Fabriken geeignet. Sie brauchen beim Betriebe nicht erst abgeprogt zu werden, sind aber schwer zu transportiren. Werden sie so gebaut, daß die eigentliche Spritze auf dem Karren verschiebbar ist, so daß sie beim Fahren gerade über die Achse geschoben werden kann, und sind sie nebenbei noch so eingerichtet, daß sie unter Umständen auch abgeprogt werden können, dann sind sie sehr zu empfehlen, vorausgesetzt, daß es sich um kleinere Werke handelt.

Wie wichtig oftmals kleinere Spritzen sein können, möge folgender Fall veranschaulichen:

In einem Orte, in welchem sehr viele Brandfälle (und zwar meistens Totalschäden) vorkamen, von denen angenommen wurde, daß sie auf Brandstiftung zurückzuführen seien, was sich aber nicht feststellen ließ, wurde eine kleinere Abprogspritze beschafft, obwohl bereits mehrere größere Spritzen, denen das Wasser zugefahren werden mußte, vorhanden waren.

Da die kleine Spritze aus den Brunnen der einzelnen Gehöfte sehr schnell und ausreichend Wasser entnehmen konnte und nahezu alle Brände schnell lokalisirte, so kamen nur noch partielle Brandschäden vor und die Brandfälle ließen merklich nach.

Die bisher gebrachten Ausführungen werden zur Genüge zeigen, was bei der Organisation in's Auge zu fassen ist. Da wir nun

nicht über Geräthefunde schreiben wollen, so verweisen wir hiermit auf die Preislisten der Fabrikanten und auf frühere Abschnitte.

Auch über die Rettungs- und Einreißgeräthe wolle man nur kurze Hinweise erwarten, da sich allein über Hakenleitern schon eine große Abhandlung schreiben ließe, wie auch Professor Kellerbauer in Chemnitz eine solche bereits verfaßt hat.

Die gewöhnliche Anstellsleiter ist und bleibt das vorzüglichste Geräth. Bei der Beschaffung derselben ist jedoch darauf zu sehen, daß sie von verschiedenen Längen und nicht zu plump genommen werden. Unter den alten Feuerleitern findet man geradezu vorfindstliche Ungeheuer. In runden Zahlen möchten wir Leitern von 4 m, 6 m und 8 m Länge oder von 5 m, 7 m und 10 m Länge empfehlen. Bei ausgesuchtem Holz und sorgfältiger Arbeit sind solche Leitern bis zu Längen von 12 m anwendbar.

Wo solch lange Leitern nur ausnahmsweise gebraucht werden können, empfehlen sich zusammenzustellende Leitergruppen. Hierhin dürfen Steckleitern und einfache Schiebeleitern gerechnet werden. Verfasser glaubt auch, seine bei Goernandt in Langensalza käufliche Leiterngruppe von 4 m, 6 m und 8 m, die zusammengesetzt 12 m erklimmen läßt, anführen zu können.

Die einfachen Schiebeleitern dürften bei Höhen von 10 bis 15 m in Betracht zu ziehen sein, da größere schon zu schwer werden. Diese Leitern kosten in mittlerer Länge etwa 150 Mark und lassen sich auf einem einfachen Karren leicht transportiren.

Die sogenannten mechanischen oder Maschinenleitern kommen in den verschiedensten Formen vor. Eine besondere Gruppe bilden hier wieder die Balancelitern, die in Höhen bis zu höchstens 16 m recht empfehlenswerth sind.

Im Leiternbau haben sich besonders einige süddeutsche Firmen hervorgethan, aus deren Preisverzeichnissen Näheres zu ersehen ist. Es sind dies:

E. D. Magirus in Ulm a. d. Donau.

J. G. Lieb in Biberach a. d. Riß.

Stahl, Nürnberg, in Firma Braun daselbst und

Weinhart in München.

Die beiden letzteren Firmen kommen zumeist bei Balancelitern in Betracht.

Wir möchten Niemandem zu nahe treten und empfehlen daher, bei allen vieren anzufragen.

Hakenleitern ermöglichen das Erklimmen höherer Gebäudetheile und sind nur dort zu entbehren, wo thatsächlich alle Fenster mit Anstellleitern und Schiebeleitern zu erreichen sind. Sie erfordern aber geschickte Handhabung und sollten nur von sehr gewandten Leuten, die gründlich mit ihnen vertraut sind, angewendet werden.

Die Berliner Hakenleiter erleichtert das Einsteigen in Fenster, in welchen noch Glasherben sitzen, hat aber sonst manche Nachteile, so daß sie zur Zeit auf der ganzen Linie der Hakenleiterkämpfen zurückgedrängt ist.

Auch die einholmige Hakenleiter wird viel angefehdet, obwohl sie doch gerade für den zumeist eingeführten Karabinerhaken maßgebend gewesen sein dürfte.

Verfasser enthält sich bei diesen Streitfragen jeder eigenen Beurtheilung; er sagt einfach, hier ist die Uhr und da die zu lösende Aufgabe, wer herunterfällt oder zu spät kommt, hat verloren. Nun los!

Die Berliner Hakenleiter ist dadurch gekennzeichnet, daß sie noch über den in das Fenster einzuhängenden Haken hinausragt. Die Gegner derselben sprechen von einem todten Obertheil, von dem jedoch schon deshalb nicht die Rede sein kann, weil dieser Obertheil den Stützpunkt für die Strebe des Hafens bildet, das Einsteigen in größere Fenster erleichtert und zum Anbringen eines Rettungsapparates sehr passend ist. Kleinere Fenster kann der Obertheil allerdings verdecken. Eine ganz eigenartige Leiter, die gewissermaßen allen Anforderungen gerecht wird, hat der frühere Kommandeur der Feuerwehr in Mansfeld, Gutsmuth, eingeführt. Er läßt nämlich nur den Steg hochgehen und führt diesen ganz in Eisen aus. Die von uns besichtigten Wehren in der Nähe von Mansfeld exercirten an dem Geräth recht flott.

Der früher viel eingeführte Rettungsfack ist durch einen Rettungsapparat mit endloser, d. h. mit den Enden wieder verbundener Leine erfolgreich verdrängt. Wir haben diesen Apparat unter dem Namen: „Flinker'schen“ kennen gelernt, wissen aber nicht, wer Flinker ist und wo er wohnt.

Bei der Rettung mehrerer Personen kommen der Rettungsschlauch und das Rutschtuch in Frage; liegen die Verhältnisse beim Brande aber so, daß die Entscheidung geradezu fürchterlich drängt, dann muß zur ultima ratio aller Rettungsgeräte, d. h. zum Sprungtuch gegriffen werden.

Die Einrichtung des Sprungtuches, System Herzog (Branddirektor in Breslau), will uns recht praktisch erscheinen.

Die bei der Organisation der Feuerwehren noch in Frage kommenden Selbstrettungsapparate, die Leine und der auf dem Princip der Bremsstücke beruhende Selbstrettungsapparat, gehören zu persönlichen Ausrüstungsstücken.

An Einreißgeräthen sind neben den Handwerkszeugen der Feuerhaken und das Einreißtau wohl allgemein bekannt.

Das Tau möchte Verfasser gern so lang genommen haben, daß beim Einreißen von Gebäudetheilen die dasselbe ziehenden Mannschaften nicht gefährdet werden. Vortheilhaft ist es, das Tau mit schwerem eisernen Haken und Kette von einigen Metern Länge zu versehen.

Bei gefahrdrohenden Ruinen hilft manchmal der Widder; bei mächtigen Mauern Dynamit.

VI.

Bekleidung und Ausrüstung.

Der Berufsfeuerwehrmann in Berlin ist mit einer mehrfachen Bekleidung versehen.

Er trägt im Sommer eine Drelljacke, in kälterer Zeit einen Tuchrock mit kurzen Schößen und darüber einen Feuerkittel aus schwarzem Drell mit zwei Reihen weißer Metallknöpfe.

Für die Winterzeit wird ihm außerdem noch ein mit dickem Wollstoff gefütterter Mantel gegeben, statt dessen er in früherer Zeit ein Peajacket, eine paletotartige weite Soppe mit breitem Umklappen trug.

Bei anderen Berufsfeuerwehren ist die Bekleidung eine ähnliche,

doch wird anstatt des Rockes mit kurzen Schößen ein gewöhnlicher Waffenrock, eine Bluse oder eine Soppe getragen.

Sieht man von besonders heißen Tagen ab, so trägt der Feuerwehrmann also über dem Hemd oder der Unterjacke ein Kleidungsstück von wollenem Tuch und darüber Drell. Sieht man noch davon ab, daß einige wenige Leute leinene Hemden tragen, so kann man im Allgemeinen sagen, der Berufsfeuerwehrmann trägt auf dem Körper Wolle und darüber Leinwand.

Diese Art der Bekleidung hat sich außerordentlich bewährt. Die Wolle saugt den Schweiß auf und hält den Körper warm, während die feste und glatte Leinwand Feuchtigkeit leicht abfließen, Schmutz, Schutt und Staub nicht leicht haften läßt und zerstörenden Einflüssen, als dem Auffangen von Funken, dem Hängenbleiben an Nägeln und dergleichen, gegenüber, sehr widerstandsfähig ist.

Was die Form oder den Schnitt der Kleidung anlangt, so kann der Rock nicht gerade als praktisch bezeichnet werden, denn derselbe muß dem Körper genauer angepaßt werden als die Soppe oder die Bluse.

Dieser Umstand kommt bei den Berufsfeuerwehren aber nicht sehr in Betracht, denn da die Leute das Zeug täglich tragen und auch gehörig strapaziren, so ist es bald aufgebraucht.

Sehen wir diesen Verhältnissen gegenüber mal die Verhältnisse bei freiwilligen und Pflichtfeuerwehren an, um zu untersuchen, welche Bekleidung für sie am passendsten ist.

Der Regel nach können jüngere Leute im Alter von 18 Jahren einer Feuerwehr schon beitreten.

Sind sie kräftig und gesund, so gehen sie bald wieder fort, um ihrer Militärdienstpflicht zu genügen. Vom Militär zurückgekommen, treten sie vielleicht wieder in die Feuerwehr ein, bleiben noch einige Jahre ledig und sehen sich dann nach einer Frau um.

Wenn sie eine Zeit lang verheirathet sind und ihr Geschäft gut geht, dann fangen sie an, auszulegen, und da in der Regel den Feuerwehrleuten ihr Gläschen mundet, so gehen sie meistens ganz gehörig in die Breite.

Der Anfangs beschaffte oder vom Korps gelieferte Rock will nun nicht mehr recht passen, er sitzt so stramm, daß nicht mal mehr

eine Weste darunter getragen werden kann, obwohl die Knöpfe bereits versetzt und die Nahteinschläge schon bis aufs Aeußerste ausgelassen sind.

Der Rock an sich ist aber noch sehr brauchbar, denn bei Bränden ist er wenig getragen, und Uebungen fanden auch nicht so viele statt, daß das Kleidungsstück dabei ruiniert worden wäre.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als für den stärker gewordenen Wehrmann ein neues Kleidungsstück zu beschaffen und das alte schlankeren Kameraden oder neu eintretenden Mitgliedern zu geben; ob letztere davon sehr erbaut sind, das zu entscheiden, wollen wir dem Zeugwart überlassen.

Die hier hervorgehobenen Verhältnisse werden zu einer Calamität, wenn die gesammte Mannschaft korpulenter wird, was oft genug vorkommt, und da nun die Mittel zu neuen Garnituren vielfach nicht vorhanden sind, so quält man sich Jahre lang mit den engen Kleidungsstücken hin, hält bei kalter und rauher Witterung Uebungen überhaupt nicht mehr ab und geht so allmählich der Auflösung des ganzen Corps entgegen.

Tritt dieser Fall nicht ein, dann ziehen sich einige Kameraden gelegentlich eine heftige Erkältung zu, an der sie womöglich ihr Leben lang dahin siechen, oder aber man bekommt bei einem Brande im Winter eine Feuerwehr zu sehen, die in ihren seltsamen Kostümen alles andere ist, als einheitlich uniformirt.

Haben freiwillige Feuerwehren zuerst Drellröcke getragen, so meinen sie nachher, wenn sie gleich Anfangs Tuchröcke gehabt hätten, dann wäre alles in Ordnung gewesen, wir aber meinen, es lag nicht am Stoff, sondern am un Zweckmäßigen Schnitt.

Nur in ganz vereinzelt Ausnahmen verfügen Feuerwehren über so reichliche Mittel, daß sie sich mehrere Garnituren Röcke beschaffen und diese nach einem Jahrzehnt durch neue ersetzen können, denn meistens fehlt es am Gelde; eine Wehr thut daher gut, gleich anfangs eine solche Kleidung zu beschaffen, die längere Jahre paßt und sowohl bei warmer wie bei kalter Witterung getragen werden kann.

Dem Stoffe nach würde dunkelgraues oder blaues Tuch hier am zweckmäßigsten sein, es wird von uns aber nicht empfohlen, weil es nicht so widerstandsfähig ist wie bester Drell, schmutzig geworden,

sich nicht gut waschen läßt, bei heißem Wetter sehr lästig wird und schließlich sehr theuer ist, wenn man wirklich gute und dauerhafte Waare haben will.

Empfehlenswerth ist nach unserer Meinung Drell, Jagdtuch oder leichter Pilot. Diese Stoffe sind außerordentlich haltbar, lassen sich leicht waschen und sind verhältnißmäßig billig.

Roher Drell wird leicht schmutzig und muß daher häufig gewaschen werden, schwarzer Drell schmutzt Anfangs stark ab und verdirbt weiße Wäsche, was die Hausfrauen veranlassen kann, die Feuerwehren mit recht mißgünstigen Blicken zu betrachten, und endlich wird schwarz gefärbter Drell durch Waschen nach und nach grau.

Mittlere Farben, dunkelgrau, braun, Drap oder grün, sind daher zweckmäßiger. Der Form nach geben wir der Kollerbluse, die vorn offen und zum Zuknöpfen eingerichtet ist, unbedingt den Vorzug. Diese Bluse schmiegt sich Brust und Schultern gut an und gestattet, im Sommer wenig und im Winter viel unterzuziehen, ohne daß ihr Aussehen dadurch beeinträchtigt würde.

Wird eine Kollerbluse aus Drell, Jagdtuch oder leichtem Pilot so weit und lang gewählt, daß man einen gewöhnlichen Rock bequem darunter tragen kann, dann genügt sie allen Anforderungen.

Eine solche Kollerbluse von bestem echt gefärbten Drell mit Brustpatten und blanken Metallknöpfen läßt sich für 5—6 Mk. in vorzüglichster Ausführung und mit gefüttertem Koller liefern, eine derartige Bluse aus Jagdtuch oder Pilot kostet etwa 6—7 Mk.

Ein solches Kleidungsstück sitzt im Sommer lustig und gewährt bei nasser rauher Witterung, wenn man einen alten starken Rock darunter zieht, ausreichenden Schutz. Ein wasserdichtes Imprägniren des Stoffes halten wir nicht für erforderlich.

Für die Mannschaften, welche in kalten Nächten als Brandwache befohlen werden oder den Dienst über Land zu versehen haben, empfiehlt es sich, gut gefütterte Mäntel aus wetterfestem Stoff vorzuhalten, ev. können abgetragene Civilmäntel u. s. w. dazu hergerichtet werden.

Siegen bei militärisch organisirten Pflichtfeuerwehren die Verhältnisse so, daß ärmere Leute einen alten warmen Rock überhaupt nicht besitzen, dann muß den Mannschaften allerdings ein Kleidungsstück aus wetterfestem Stoff gegeben werden, und möchten wir als Format dafür die Zoppe mit Taillenzug in Vorschlag bringen.

In den vorstehenden Ausführungen ist das mitgetheilt worden, was es ermöglicht, mit geringen Mitteln dennoch Ausreichendes zu schaffen.

Handelt es sich darum, gut situirten Feuerwehren Vorschläge darüber zu machen, was sie tragen sollen, ob Blusen, Röcke oder Zoppen, Horn- oder Metallknöpfe, Steh- oder Umlegkragen, braune, graue, schwarze oder blaue Röcke, so müssen wir erklären, daß es ganz gleichgültig ist, ob eine Feuerwehr Röcke oder Zoppen trägt, ob sie braune oder blaue Anzüge, weiße oder gelbe Knöpfe hat; man gebe aber dem Kleidungsstück einen praktischen Schnitt, der es erlaubt, daß der Mann sich bequem darin bewegen kann, nehme die Rockschöße nicht so lang, daß sie beim Kriechen unter die Kniee kommen und andererseits doch wieder lang genug, damit die Hosentaschen verdeckt werden. Alles andere ist lediglich Geschmackssache.

Unbedingt nothwendig aber ist es, daß die Uniform der Feuerwehr sich von der der Armee ganz wesentlich unterscheidet, damit Feuerwehrführer niemals mit Offizieren oder uniformirten Beamten verwechselt werden können, denn solche Verwechslung kann der Feuerwehrsache nur schaden.

Man trage keine Dolche und keine Schleppläbel, denn beide Waffen haben mit dem Feuerlöschwesen nichts zu thun. Die Feuerwehreute haben durchaus keine Veranlassung, sich ihres Berufes zu schämen, und daß das Tragen eines Beiles anstatt eines Säbels durchaus keinen ungünstigen Eindruck macht, können wir aus eigener Erfahrung bestätigen.

Helme mit Federbüschen, Stuzen, Haarabweisen, Rauhen, Spizen oder Kugeln haben auch mit der Feuerwehr nichts zu thun, sind dagegen im Dienst auf der Brandstelle hinderlich, man wähle daher einen flachen Beschlag und einen schützenden, beiderseits verlaufenden Metallkamm.

Die Uniform der Führer und Chargirten muß so gewählt werden, daß die Leute sofort erkennbar sind.

Trägt daher das ganze Korps Blusen, so gebe man den Führern zweireihige Röcke, tragen die Mannschaften Helme ohne Beschlagnagel, so gebe man dem Führer einen Helm mit leuchtendem Beschlagnagel.

Nicht empfehlenswerth für freiwillige oder Pflichtfeuerwehren aber will es uns scheinen, wenn die Führer feine Tuchröcke, die Mannschaften aber einfache Dreellröcke tragen sollen; es paßt schlecht zu der Devise: Einer für Alle, und Alle für Einen.

Die Bestimmung gleichmäßiger Chargenabzeichen für die gesammten Preussischen Feuerwehren wäre eine sehr wünschenswerthe Sache, wir haben auf eine solche im letzten Kapitel dieses Buches hingewiesen.

Die Kopfbedeckung des Feuerwehrmanns ist so zu wählen, daß sie den nöthigen Schutz gewährt. Diejenigen Mannschaften, welche direkt im Feuer arbeiten, müssen Kopfbedeckungen tragen, welche nicht nur den Schädel, sondern auch Augen, Ohren und Nacken vor herabfallenden Gegenständen sowie vor Funken und der direkten Einwirkung der Hitze schützen.

Diese Kopfbedeckungen müssen elastisch sein und sind daher am besten von Leder zu wählen; will man aber Metallhelme tragen, so versehen man dieselben innen mit gutem elastischem Schutzleder, Schutzriemen und Polster.

Vor Filzhelmen oder solchen aus Kunstleder für Feuermänner sei hiermit direkt gewarnt. Die Berliner Feuerkappe mit großem Schirm und Nackenleder ist eine sehr empfehlenswerthe Kopfbedeckung, Helme mit rund umlaufendem Schirm oder solche mit anzuknüpfendem bezw. anzuschnallendem Nackenleder sind ebenfalls zweckmäßig.

Für Spritzen-, Wasser- und Ordnungsmannschaften, die weiter ab vom brennenden Gebäude stehen, können leichtere Kopfbedeckungen gewählt werden, z. B. neu beschlagene und neu aufgearbeitete frühere Militärhelme oder leichtere andere Helme.

Damit eine Feuerwehr auch ein militärisches Aussehen hat, wähle man Helmbeschläge, Knöpfe und Koppelschlösser gleichartig.

Zu messingenen Helmbeschlägen gehören also auch messingene Koppelschlösser und gelbe Knöpfe, während zu weißen Knöpfen

auch vernickelte oder versilberte Helmbeschläge und Koppelschlösser gehören.

Metallknöpfe am Oberkleid sind Hornknöpfen vorzuziehen, denn sie erhöhen den militärischen Eindruck eines Corps und veranlassen den Wehrmann, seine Sachen sauber zu halten.

Da Gurt- und Karabinerhaken, Beil und Helm gepuzt werden müssen, so können gleichzeitig auch die Knöpfe gepuzt werden.

Das Blankhalten der Sachen ist ein wesentliches Mittel zur Förderung der Disciplin.

Den vielfach auftretenden Bestrebungen, alle Feuerwehren eines Landes ganz gleichmäßig zu bekleiden, können wir nicht das Wort reden.

Beim Militär sind die einzelnen Truppentheile derselben Waffengattungen auch verschieden gekleidet und gerade dadurch kenntlich gemacht; es erscheint daher nicht am Platze, die Feuerwehren vollständig gleichmäßig zu bekleiden, da es bei größeren Bränden, zu denen die Feuerwehren aller umliegenden Ortschaften zusammenkommen, sonst garnicht möglich sein würde, die Leute zu unterscheiden.

Nur gleichmäßige Chargenabzeichen sind nothwendig.

Während nun die Spritzenmänner leichte Leder- oder Wollgurte tragen, erhalten die Feuermänner (Steiger) kräftige Gurte mit starken Haken, sowie Beile und eine Rettungsleine.

Die Gurte sind von Hanf (nicht Wolle) oder Leder zu nehmen und müssen so stark sein, daß sie das drei- bis vierfache Gewicht des Mannes tragen können. Alle festhaltenden Theile an denselben als Strippen, Schnallen, Haken und dergleichen müssen doppelte Sicherheit bieten, sie müssen also genäht und vernietet sein.

Die Steigerleine soll eine Tragfähigkeit von 300 bis 400 kg besitzen.

Als Haken für die Gurte kommen zwei Arten in Betracht, der birnenförmige Karabinerhaken und der in Berlin eingeführte Gurt-haken. Wir möchten freiwilligen Feuerwehren den Karabinerhaken mit verchränktem Ringe empfehlen. Die Steigerausrüstung halten wir bei niedrigen Gebäuden übrigens nicht für nothwendig.

Als Beinkleider trägt der freiwillige Feuerwehrmann meistens Civilhosen, so daß darauf nicht eingegangen zu werden braucht; auch

die Streitfragen über Weil und Fläche, Huppe und Pfeife, Del- und Kerzenlaterne erscheinen uns ganz nebensächlich, erinnert aber sei daran, daß kräftiges festes Schuhzeug unbedingt erforderlich ist.

VII.

Feuermeldewesen.

Die Zeit von der Entdeckung eines Schadenfeuers bis zum Eintreffen der Feuerwehr auf Brandstelle muß möglichst kurz sein, weil ein Brand, wenn eben zugänglich, im Keime erstickt werden soll.

Brände, welche gewisse Grenzen überschritten haben, sind überhaupt nicht mehr zu löschen!

Jede Feuerwehrorganisation muß diesem Umstande in erster Linie Rechnung tragen.

Das Feuermeldewesen selbst zerfällt in zwei Theile.

1. Einrichtungen zur Bekanntgabe eines ausgebrochenen Brandes — Feuermelden — und

2. Einrichtungen zum Herbeirufen der Feuerwehr — Alarmiren —
Berufsfeuerwehren, ständige Wachen und in Kasernen wohnende Mannschaften müssen alle Brände auf telegraphischem Wege erfahren, denn bei ihnen fällt Feuermelden und Alarmiren gewissermaßen in eins zusammen.

Automatische Feuermelder, unterirdische Leitungen, Morse Schreibapparate und Betrieb vermittelt Ruhestrom sind die Einrichtungen, welche bei sachgemäßer Bedienung ein sicheres Funktioniren der Anlage gewährleisten. Nähere Auskunft über die zweckmäßigste Anlage wird man bei Berufsfeuerwehren erhalten können. Verfasser hat an größeren Anlagen solche von der Firma Siemens & Halske in Berlin, C. & E. Fein in Stuttgart und Gros und Graf in Berlin kennen gelernt und möchte auf deren herausgegebene Druckschriften sowie auf das bekannte Buch von Fischer-Treuenfeld verweisen.

So unbedingt nothwendig telegraphische Feuermeldereinrichtungen nun dort erscheinen, wo die Mannschaften an bestimmten Plätzen

permanent bereit find, fo wenig zweckmäßig will uns der Feuer-telegraph doch manchmal da bedünken, wo die Feuerwehrleute erft durch lauten Alarm zufammengerufen werden müffen, weil Verfaffer bereits mehrfach erfahren hat, daß der Apparat gerade in ent- fcheidender Stunde verfagen kann.

Die Berufsfeuerwehren arbeiten mit Ruhestrom, d. h. der elektrische Strom durchläuft die ganze Anlage, fo lange fie nicht benutzt wird; man kann fich daher jede Sekunde von der Betriebs- ficherheit der Leitungen überzeugen, wenn man nur auf den Ausfchlag der eingeschalteten Magnetnadel blickt, auch macht fich jede Unterbrechung der Anlage schon durch Läuten bemerkbar. Die Berufsfeuerwehren haben ferner ihre Telegraphiften ständig in der Nähe der Apparate und beordern besondere Posten, sobald die Telegraphiften gezwungen werden, ihre Plätze zu verlassen.

Da auf diese Weise jede Betriebsstörung sofort bekannt wird, auch stets gefchulte Kräfte vorhanden find, welche etwaige Störungen alsbald beseitigen können, fo darf ein Verfagen des Ganzen als aus- geschlossen betrachtet werden.

Nur in solchen Orten, wo ähnlich sichere Verhältniffe in Betracht kommen, kann Verfaffer telegraphischen Feuermeldern das Wort reden; dagegen erscheint ihm die Ausnutzung der öffentlichen Fern- fprechanlagen im weitesten Maaße wünschenswerth, weil fie dauernd in Benutzung find, und etwa vorkommende Störungen auch schnell erkannt und durch gefchulte Mechaniker beseitigt werden können.

Da Abends die Fernfprechverbindungen außer Betrieb gefetzt werden, fo müffen vor Feierabend natürlich alle zum Feuermelden zu benutzenden Linien durch einen besonderen Umschalter dorthin an- geschlossen werden, wo eine Feuermeldung erstattet werden foll, als nach der Polizeiwache, dem Thürmer oder andern Orten. Der Sicherheit halber ist allabendlich der erfolgte Anſchluß durch Nachfrage feftzustellen.

Telephonische Feuermeldungen geben leicht zu Mißverständnissen Anlaß, was insbesondere bei ähnlich klingenden Straßennamen zu berücksichtigen fein dürfte. Man muß daher die Brandstelle stets näher beschreiben. Wird beispielsweise gemeldet: In der Straße bei in der Nähe des Platzes oder zwischen

..... und Straße brennt es, dann ist jede Verwechslung ausgeschlossen.

Verfasser will nun mittheilen, was ihn gegen die telegraphischen Feuermelder in kleinen und mittleren Städten einnimmt.

1. Der Anschluß aller Feuerwehrlente ist einfach nicht durchführbar, man muß also immerhin den lauten Alarm mit beibehalten, oder zum Bestellsystem greifen, worunter zu verstehen ist, daß telegraphisch angeschlossene Mannschaften ihre in der Nähe wohnenden Kameraden benachrichtigen.

2. Es giebt in den meisten Privatwohnungen keine für alle Fälle passenden Plätze für die Anbringung der Alarmglocken, weil der Wehrmann in der Werkstatt, im Hofe, auf dem Boden, im Laden und sonst wo sein kann.

3. Auf Straßen und auf Thürmen angebrachte Lütewerke werden bei Gewittern leicht ausgelöst und geben dann Anlaß zu blindem Lärm, der öfter wiederkehrend für die Bereitschaft einer Feuerwehr geradezu Gift ist.

4. Im Winter bei fest verschlossenen Fenstern wird der draußen befindliche Meldeapparat leicht überhört.

5. Auf einen Thürmer und auf einen Wachtmann kann man sich nie unbedingt verlassen, weil die Leute krank, abwesend oder schlaftrunken sein können, garnicht davon zu reden, daß sie mal einen kräftigen Trunk zu sich genommen haben.

6. Da der laute Alarm nicht entbehrt werden kann, so fällt ein Hauptfaktor für die Wirksamkeit des Feuertelegraphen fort; nämlich die Möglichkeit, die Feuerwehr zu benachrichtigen, ohne daß es das Publikum erfährt; mit andern Worten, die möglichste Fernhaltung des Publikums von der Brandstelle.

Verfasser meint daher, daß der Feuertelegraph so lange zu entbehren ist, wie man keine ständige Wache nöthig hat.

Beim Vorhandensein einer guten Wasserleitung wird das etwa in Städten mit weniger als 50000 Einwohnern der Fall sein, es sei denn, daß es sich um besonders gefährliche Betriebe oder um besonders feuergefährliche Bauart handelte.

Die beste Art der Alarmirung für freiwillige und Pflichtfeuer-

wehren ist und bleibt das Stürmen mit den Kirchenglocken. Daneben vertheilt man im ganzen Orte weithin schallende Alarmhörner, die von jedem Ungeübten geblasen werden können, und bezeichne die Häuser, in denen dieselben untergebracht sind, durch leicht in die Augen fallende Schilder als „Feuermeldestellen“.

Ein einfaches Alarmhorn von Zinkblech mit messingener Spitze und neusilbernem Mundstück kostet etwa 3 Mark.

Auf militärische Signalthörner kann man sich nicht verlassen, weil sie nicht benutzt werden können, wenn der Hornist abwesend oder krank ist.

Jede Feuermeldestelle ist so einzurichten, daß sie die sofortige Alarmirung der Feuerwehr unbedingt ermöglicht, da keine Minute versäumt werden darf.

Die Einrichtung einer ausreichenden telegraphischen Feuermeldestelle kostet in einer Stadt mit ungefähr 25 000 Einwohnern etwa 8000 Mark, eher mehr als weniger.

Vergleicht man nun, mit wieviel Mitteln sich in allen Stadttheilen vorzüglich ausgerüstete Hydrantenkarren unterbringen lassen, und setzt man statt der jährlichen Unterhaltungskosten für die Telegraphenanlage die gleiche Summe für schnellste und sicherste Feuermeldungen aus, so wird man über die vortheilhafteste Einrichtung nicht lange im Zweifel sein können.

Daß durch die Zahl der Glockenschläge verschiedene Stadtviertel bezeichnet werden; daß der Thürmer nach der Richtung der Brandstelle hin bei Tage eine rothe Fahne, bei Nacht aber eine brennende Laterne hängt; daß in Ermangelung eines Thürmers das Tau zum Sturmkläuten bis unten in den Thurm herabgeführt sein muß; daß der Feuermeldende die ausgesetzte höchste Prämie nur dann bekommt, wenn er erstens die in Thätigkeit kommende Hydrantenkolonne alarmirt und nachher auch die Feuermeldung im Geräthehause erstattet hat; und daß endlich jede mißbräuchliche Benutzung der Alarmhörner strengstens zu bestrafen ist, das Alles braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

VIII.

Ausbildung und Uebungen.

Hat man die in die Feuerwehr einzustellende Mannschaft beisammen, so geht's an die Ausbildung.

Als ersten Grundsatz stelle man hin, daß jeder uniformirte Feuerwehrmann soviel lernen soll wie überhaupt möglich ist. Man bilde daher nicht eine Abtheilung nur im Fußexerciren, die zweite im Besteigen der Leitern und die dritte Abtheilung in der Bedienung der Spritzen aus, sondern man lasse jeden alles lernen, was er überhaupt lernen kann.

Hat man seine Truppe in dieser Weise ausgebildet, so wird es weder einen Brand noch eine Uebung geben, bei welchen dieser oder jener zur Unthätigkeit verdammt wäre. In der Verwerthung aller vorhandenen Kräfte bei Uebungen sowohl wie auf Brandstelle liegt aber ein ganz bedeutungsvolles Mittel, das Interesse am Dienst rege zu erhalten, denn nichts wirkt deprimirender, als wenn jemand beim Brande nicht mit verwendet werden konnte.

Es liegt in der menschlichen Natur, daß jeder der Feuerwehr Angehörige beim Brande auch mitzufassen will, sind nun die tüchtigsten Mitglieder nur im Steigerdienste ausgebildet, so kann es leicht kommen, daß sie nicht verwendbar werden, da nicht jeder Brand ein Besteigen der Häuser oder Leitern erforderlich macht; unnöthiges Steigen kann aber nicht scharf genug gezeißelt werden, da es nur Veranlassung zu Unglücksfällen, zum Beschädigen von Gebäuden und zu übermäßigem Wassergeben und damit zum Wasserfchaden giebt.

Die ersten Uebungen können schon vorgenommen werden, bevor die Uniformen und Ausrüstungsstücke zur Stelle sind. Um von vornherein möglichst viel Abwechslung zu bringen, übe man gleichzeitig Fußexerciren, Exerciren an der Spritze und Leitersteigen. Zum Fußexerciren tritt die Mannschaft in einem Gliede der Größe nach so an, daß der Größte auf dem rechten, der Kleinste auf dem linken Flügel steht.

Nachdem die Leute genau rangirt sind, sehen sie ihre Nebenleute an, damit sie genau wissen, wohin sie gehören.

Der Kommandirende läßt die Leute nun auseinandergehen und kommandirt dann:

„In einem Gliede antreten — marsch marsch!“

Er muß diese Uebung so oft wiederholen lassen, bis jeder schnell auf seinen Platz kommt.

Bei diesen Uebungen wird sich schon der erste Widerspruch geltend machen. Der Eine meint, das seien Kindereien und er könne das als gebieter Soldat längst, der Zweite will sich nicht schnell bewegen und möchte so recht langsam und gewichtig an seinen Platz schleichen, der Dritte macht Wiße und sucht die Kameraden zum Lachen zu bringen und dergleichen mehr.

Schon bei dieser einfachsten aller Uebungen wird es sich zeigen, ob man in der Auswahl der Leute glücklich gewesen ist und ob man in der Wahl des Führers den richtigen Griff gethan hat. Gelingt es ihm, den Widerstand, die Trägheit und die Spottlust in ernster und doch kameradschaftlicher Weise, oder wie uns jemand sagte, mit liebenswürdiger Energie zu brechen, so hat er seine erste Autoritätsprobe bestanden.

Hier sei gleich bemerkt, daß jedes Kommando laut, kräftig und schneidig gegeben werden muß.

Die Haltung des Kommandirenden überträgt sich ohne Weiteres auf die Mannschaft. Schneidiger Kommandeur, schneidige Truppe; schläfriges Kommando, nachlässige Ausführung, kurz, der Geist des Führers spiegelt sich in der Haltung der Truppe wieder.

Das Antreten wird nun noch einige Male wiederholt, aber in stets anderer Form. Gab man beim ersten Male dem rechten Flügelmann eine bestimmte Stellung, so läßt man beim zweiten Male den linken Flügelmann und beim dritten Male irgend jemanden aus der Front antreten, nach welchem sich dann die andern schnell einzurichten haben.

Auf eine schnelle Ausführung lege man den größten Werth, denn der Feuerwehrrmann muß sich vor allen Dingen flotte und leichte Bewegungen aneignen, dabei lasse man es aber nicht zum wüßten Durcheinanderrennen kommen.

Aufrechte Haltung, Geradeaussehen, flottes Zutreten und nicht zu kleine zierliche, sondern weit ausgreifende Schritte sind zu er-

streben, dabei möglichst elegantes Aussehen unter Vermeidung jeglicher Biererei.

Wenn frühere Militärs über diese weitgehende Auseinandersetzung lächeln sollten, so halten wir sie nach den gemachten Erfahrungen dennoch für keineswegs überflüssig, denn in sehr vielen Feuerwehrcorps wird das ganze Fußexerciren in geradezu übertrieben langsamem Tempo ausgeführt.

Wird das Antreten zur Zufriedenheit ausgeführt, dann lasse man vom rechten Flügel zu zweien abzählen, auf das Kommando:

„Zwei Glieder vor—mirt!“

zwei Glieder bilden und dann die Leute nach rechts hin lose Fühlung nehmen.

Die jetzt erhaltene Form bildet für alle späteren Uebungen ohne Geräthe die Grundstellung.

Soll die Mannschaft direkt in dieser Form Aufstellung nehmen, so wird kommandirt:

„Antreten!“

Die weiteren Bewegungen sind aus der als Anlange IX beigefügten Uebungsvorschrift zu ersehen, weshalb wir sie hier nicht weiter besprechen wollen, nur das sei noch hervorgehoben, daß der Parademarsch bei der Feuerwehr entbehrt werden kann, und daß mit Bewegungen in Sektionen die Uebungen abgeschlossen werden können. Beim Fußexerciren versäume man nie, einige Minuten Lauffschritt machen zu lassen, denn der Lauffschritt ist für eine freiwillige oder Pflichtfeuerwehr die allerwichtigste Uebung.

Bei jedem Brande muß der Feuerwehrmann, welcher nicht wie der Berufsfeuerwehrmann im Depot sitzt, andauernd laufen. Zuerst geht's vom Bureau, Arbeitsplatz oder aus der Werkstatt zc. nach Haus zum Anlegen der Uniformen, alsdann geht's im Lauffschritt nach dem Depot, und endlich von hier mit den Geräthen nach der Brandstelle. Auf der Brandstelle angekommen soll nun tüchtig gearbeitet werden, vielleicht geht's auch noch erst einige Male die Treppen auf und ab.

Diese Anstrengungen sind für jeden einigermaßen Korpulenten geradezu übermenschliche, wenn er nicht vorher fleißig Dauerlauf mit und ohne Geräthe geübt hat.

Man laufe nicht übermäßig schnell, sondern nehme ein Tempo an, welches es ermöglicht, schließlich zehn Minuten lang mit den Geräthen laufen zu können. Hat man dieses Ziel erreicht, dann kann man zufrieden sein, aber es darf auch später keine Uebung vorkommen, bei der nicht eine zeitlang Lauffschritt geübt würde.

Man halte auch von Anfang an Nacht- und Winterübungen ab, denn gerade diese Zeiten stellen hervorragende Anforderungen und bringen der Regel nach auch die gefährlichsten Brände mit sich.

Wer in kalter Winternacht eine Uebung ohne Fehler ausführen kann, dem wird's am mäßig warmen Sommertage geradezu Spielerei sein.

Man denke immer daran, daß man sich für den Ernstfall vorbereiten will und daß dieser jeden Augenblick, bei Tag wie bei Nacht, im Sommer wie im Winter, bei glühender Hitze wie bei grimmiger Kälte eintreten kann.

Daß man sich bei Nacht- und Winterübungen nicht übereilen darf, und daß man beim Aufrichten und Besteigen der Leitern mit ganz besonderer Vorsicht zu Werke gehen muß, um Unglücksfällen und Verletzungen vorzubeugen, sei hier noch besonders betont.

In einer Schilderung der Vorbereitungen zum XIV. deutschen Feuerwehrtage in München lasen wir folgende Bemerkung: „Noch lag tiefer Schnee auf den Exercirplätzen, da begannen schon die Compagnien ihre Uebungen.“

Der Satz erinnerte uns lebhaft an die häufig vorkommenden Paraden, die wir bei der Berliner Feuerwehr mitgemacht hatten. Zu einer mitten im Winter angesetzten Parade mußte der hohe Schnee selbst nächtlicher Weile vom Exercirplatze geschaufelt werden, zu einer anderen Parade wurde der stark verregnete Uebungsplatz mit großen Schwämmen getrocknet.

Das schneidigste Stückchen, was bei solcher Gelegenheit aber von der Berliner Feuerwehr vorgeführt wurde, war eine Uebung, bei der ein nahezu wolkenbruchartiger Regen fiel, aber weder Offizier noch Mannschaft ließen sich auch nur im Geringsten irre machen. Die Uebung wurde unerschütterlich zu Ende geführt, wenngleich nachher Niemand mehr einen trockenen Faden am Leibe hatte.

Die Münchener Freiwilligen scheuten die Uebungen im Winter nicht und haben am Feuerwehrtage bewiesen, daß sie Hervorragendes leisten konnten, mögen andere Wehren die Uebungen unter schwierigen Verhältnissen gleichfalls nicht scheuen.

Die Uebungen bei kalter und rauher Nacht bieten auch den eminenten Vortheil, daß dem angehenden Feuerwehrmanne die überaus große Bedeutung von hinreichend schützender Kleidung und von ausreichender Beleuchtung in einer nicht wieder zu vergessenden Form klargemacht wird.

Hat man ein halbes Stündchen Fußexerciren geübt, dann marschire man geschlossen an die Geräthe. Mancher wird hier wieder einwenden, da könne man auch hingehen, ohne in Reih und Glied zu marschiren.

Wir geben gern zu, daß hier das Durcheinanderlaufen vielleicht ebenso schnell zum Ziele führen könnte, aber da wir nun mal eine militärisch organisirte Truppe ausbilden wollen, so müssen wir auch von vornherein auf militärische Formen halten.

Diese Formen sind ein vorzügliches Mittel zur Förderung der Disciplin, sie gewöhnen die Mannschaft daran, Befehle auszuführen, und geben dem Führer Gelegenheit, sich im Kommandiren zu üben.

An den Geräthen übe man nun in anderer Weise, und wenn beim Fußexerciren der Drill eine Hauptsache mit war, so lasse man an den Geräthen die Eigenart des Einzelnen innerhalb gewisser Grenzen dreist zur Geltung kommen.

Beim Fußexerciren sind scharfe, kurze und in sich abgeschlossene Bewegungen nöthig, an den Geräthen dürfen nur sich ausgleichende und abgerundete, aber nicht etwa langsame oder schläfrige Bewegungen vorkommen.

Stößt man z. B. die Druckstangen einer Spritze heftig in die geschlossenen Desen, dann greift man die Spritze unnöthig an und stößt vielleicht einem unglücklicher Weise im Wege Stehenden die Backenknochen oder die Rippen entzwei; legt man dagegen die Druckstangen vorsichtig in die offenen Desen hinein, indem man sich durch kurzen Umblick überzeugt, ob auch Niemand durch die in der Luft herumzuschwenkende Druckstange getroffen werden kann, so schon man

die Spritze und beugt Verletzungen vor. Steigt man eine Leiter rückweise herauf, dann wird sie unnöthiger Weise beansprucht und vielleicht aus ihrer Lage gebracht, steigt man aber leicht wie eine Kage, wobei man immerhin jedes einzelne Tempo andeuten kann, dann schont man das Geräth und reißt es nicht aus seiner Lage.

Ist beim Brande z. B. eine Hakenleiter in ein Fenster gehängt, dessen Rahmen und Lattebrett schon verbrannt sind, dann kann man beim rückweisen Steigen sehr leicht die Leiter nach außen herüberreißen, zumal wenn man den Körper beim Steigen noch weit von der Leiter abhält, steigt man aber leicht und schmiegt den Oberkörper dabei eng an die Leiter, dann reißt man dieselbe niemals heraus.

Die speziellen Uebungen an den Geräthen beginne man mit den weitgehendsten Belehrungen über Konstruktion und Einrichtung derselben.

Die meisten Feuerwehren krankten an der Unkenntniß der Geräthe. Die aus solcher Unkenntniß der Geräthe sich ergebenden Fehler sind überaus mannichfaltig. Schraubt jemand den Saugeschlauch einer Spritze nicht fest genug an, dann saugt das Werk nicht; fehlt ein Dichtungsring in der Druckschlauchkuppelung, dann spritzt Wasser nach allen Richtungen; ist der Hahn am Druckstutzen geschlossen und es wird kräftig losgedrückt, dann ist es um den Windkessel geschehen; wird der Klapphebel herumgeworfen und Jemand hat die Hand an der Gelenkstelle, dann sind die Finger zerschlagen; wird Jemandem der Klapphebel auf den Kopf geworfen, wird der Finger am Auszieh- oder Schiebehebel geklemmt, dann ist eine schwere Verletzung da, und garnicht selten hat Jemand die Hand auf dem Puffer liegen gehabt oder hat seine die Druckstange umfassenden Finger auf den Rädern oder den Scheeren des nicht richtig festgestellten Vorderwagens zerschlagen. All' solche Fehler bei der Inbetriebsetzung der Spritze und all' dergleichen angeführte Unglücksfälle können vermieden werden, wenn jedem angehenden Feuerwehrmann die Einrichtung der Spritze gründlich klargemacht wird, und wenn er von vornherein lernt, bei allen Uebungen die Augen offen zu halten.

Sind die Mannschaften über die äußere Einrichtung der Spritze orientirt, dann zeige man ihnen das eigentliche Spritzenwerk selbst, zuvörderst mache man ihnen jedoch an einer einfachen Zeichnung

klar, welche Vorgänge im Innern des Werkes beim Pumpen stattfinden.

Zur oberflächlichen Instruktion wollen wir nachstehend eine Skizze bringen, wobei wir gleich betonen, daß die vorliegende Arbeit Gerätebeschreibung nur insoweit umfaßt, wie es zum Verständniß des Besprochenen unbedingt nothwendig ist. Es bezeichnen a und a_1 die Stiefel oder Cylinder, b und b_1 die sich in diesen Cylindern auf und nieder bewegenden Kolben, c das Gurgelrohr, d den Windkessel, e das Druckrohr, f und f_1 die Saugerohre, g und g_1 die Saugventilklappen und h und h_1 die Druckventilklappen.

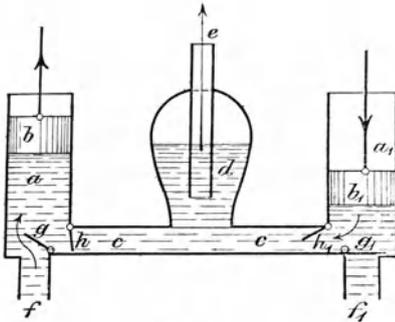


Fig. 7.

Wenn der Kolben b aufwärts bewegt wird, dann muß der Kolben b_1 nieder gedrückt werden.

Beim Hochgehen des Kolbens b schließt sich die Klappe h , während durch die sich öffnende Klappe g Wasser in den Stiefel a hereintritt. Während dessen geht der Kolben b_1 herunter, die Saugklappe g_1 wird geschlossen und das schon in dem Stiefel a_1 stehende Wasser wird durch die sich öffnende Klappe h_1 durch das Gurgelrohr nach dem Windkessel d gedrückt. Im Windkessel d steigt das Wasser nun immer höher, wodurch die über dem Wasser verbliebene Luft mehr und mehr zusammengepreßt wird. Da zusammengepreßte Luft nun aber das Bestreben hat, sich wieder auszudehnen, so treibt sie das Wasser in das Druck- oder Ausflußrohr e .

Die im Windkessel zusammengepreßte Luft bewirkt auch den annähernd gleichmäßigen Strahl, denn wenn der Windkessel nicht da wäre, dann würde das Wasser bei jeder Abwärtsbewegung eines Kolbens stoßweise aus dem Druckrohr heraustreten.

Sind den Wehrleuten mit Hilfe der Skizze die Vorgänge beim Pumpen auseinandergesetzt, dann gehe man an die vorhandene Spritze

und suche sich hier die erklärten Vorgänge je nach der Konstruktion und Bauart der Spritze zu veranschaulichen.

Ein sachverständiger Pumpenbauer, Kupferschmied, Maschinenbauer, Schlosser, Schmied oder Klempner wird nun wohl da sein, der die Spritze genau erklären und auch theilweise auseinandernehmen kann.

Einen ganz Ungeübten lasse man das Werk jedoch niemals auseinandernehmen.

Man wird nun finden, daß die Bauart und Anordnung der Ventile eine ganz andere ist, als wie sie in der Skizze gezeigt wurde, aber man wird doch sehen, daß das gezeigte Prinzip das richtige war.

Ist die Spritze auseinandergenommen und wieder zusammengesetzt, sei es auch mit Hilfe eines von außerhalb hergeholten Sachverständigen, dann prüfe man das Werk auf seine Leistungsfähigkeit.

Man bewege den Hebel auf und nieder und achte auf das dadurch hervorgerufene Geräusch. Ist das Werk gut und sorgfältig im Stande gehalten, dann muß man den Hebel ohne Kraftanstrengung bewegen können und dabei ein eigenthümliches Geräusch hören (Schnattern der Ventile).

Alsdann halte man, während gepumpt wird, die flache Hand vor die Saugöffnung, wird diese (selbstverständlich bei geöffnetem Saughahn) kräftig angezogen, dann ist das Saugwerk der Spritze in Ordnung. Um das Druckwerk der Spritze zu prüfen, halte man die Hand vor den Druckstutzen. Wird die Hand beim Pumpen kräftig fortgedrückt, dann ist auch das Druckwerk in Ordnung.

Man nehme des Weiteren einen Kolben oder ein Ventil heraus, schließe und öffne verschiedene Hähne und beobachte, welche Erscheinungen nun beim Inbetriebsetzen des Werkes eintreten.

Wechselweises Ansaugen der Hand, Geräusch von austretender Luft, verschiedenartiges Schnattern der Ventile werden sich bemerkbar machen, und so lernt der Feuerwehrmann kennen, welche Ursachen den verschiedenen Erscheinungen zu Grunde liegen.

Man mache des Weiteren auf die Stellung der Hähne aufmerksam und zeige, wann eine Spritze aus dem Kasten und wann durch den Saugeschlauch Wasser ansaugt, wobei gleich darauf aufmerksam zu machen ist, daß Wasser aus dem Kasten nur dann an-

gesogen werden kann, wenn die Saugöffnungen oder Schutzsiebe von der Flüssigkeit überdeckt sind.

Ist die Mannschaft über die Spritze orientirt, dann untersuche man die Saugleitung.

Zuvörderst ist der Unterschied zwischen Saugerohr und Saugschlauch klar zu machen, alsdann ist die Art der Kuppelung als Verschraubung mit Konus- oder Ringdichtung zu erörtern und event. die vorhandene eigentliche Kuppelung zu untersuchen und zu besprechen. Jeder muß wissen, welche Theile zur Dichtung gehören.

Später schraube man die Saugleitung an und mache darauf aufmerksam, daß beim Vorhandensein von Saugeröhren und Saugschläuchen die starren und biegsamen Stücke abwechselnd aneinander geschraubt werden müssen. An die starre Spritze kommt also zuerst ein Spiralschlauch, dann folgt ein Rohr, darauf wieder ein Schlauch u. s. w.

Ist die ganze Saugleitung angeschraubt, dann prüfe man sie auf ihre Güte, indem man während des Pumpens die flache Hand vor die Saugöffnung legt. Um zu veranschaulichen, welche Wirkung ein mangelhaftes Aufschrauben der Saugeröhre hervorbringt, löse man einige Kuppelungen mehr oder weniger und nehme auch einen Dichtungsring heraus.

Zum Schluß wird der Saugkorb angeschraubt und eine nasse Probe gemacht. Bei dieser ist zu zeigen, daß das Werk gut saugt, wenn der Saugkorb ganz unter Wasser liegt und daß ein mangelhaftes Saugen eintritt, sobald der Korb theilweise über Wasser gehoben wird.

Da der Feuerwehrmann die innere Einrichtung der Spritze gerade so genau kennen lernen muß wie der Soldat seine Waffe, so wollen wir nachstehend die Zeichnungen einiger Spritzenwerke nebst den zugehörigen Beschreibungen bringen, die den Katalogen der betreffenden Spritzenbauer entnommen sind.

In der nebenstehenden Figur sieht man unten die Saugkammer mit dem Saugkanal *s*, die an der tiefsten Stelle durch ein Gewinde fest verschlossen ist.

In der Saugkammer sitzen die Saugventile *h h* in ihren Sitzen *m m*, durch die Scheidewand *l* von einander getrennt. Ueber

den Saugeventilen befinden sich die Druckventile gg, die ihre Führungen in der halbkreisförmigen Platte f haben. Zwischen den Sauge- und Druckventilen gehen nach rechts und links Kanäle pp ab, die in die Flanschen qq endigen, auf welche sich die schrägliegenden Cylinder cc aufsetzen. Aus der Druckkammer führt der Kanal d nach dem Windkessel hin. Der Verschlussdeckel f endigt oben in eine Spindel mit zweigängigem, flachen Gewinde; das Handrad e bildet zugleich die

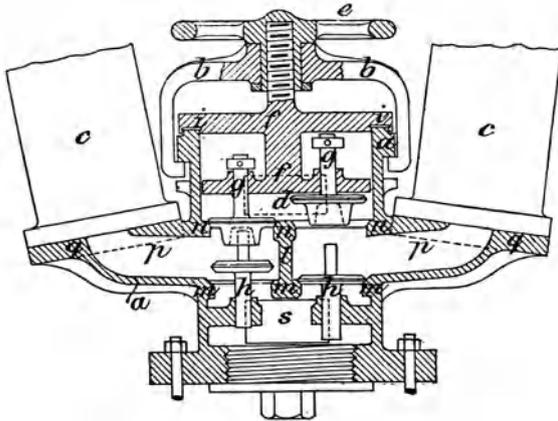


Fig. 8.

Längsschnitt durch den Ventilkörper eines Sprizemwerkes von
H. Brünert in Bitterfeld.

Gewindemutter für die Spindel, seine lange Nabe dreht sich zwar in dem Bügel b, wird im Uebrigen aber durch eine Mutter von unten festgehalten.

Der Verschluss des Ventils wird durch Drehen des Handrades nach rechts bewirkt. Soll der Ventilkörper geöffnet werden, so genügt $\frac{1}{4}$ Umdrehung des Handrades nach links, wobei die Klauen des Bügels selbstthätig in entsprechenden Nuten geführt werden, und es läßt sich dann ohne Weiteres das Handrad mit dem daranhängenden Bügel b, dem Verschlussdeckel f und mit den beiden oberen Ventilkegeln gg abheben. Nach Entfernung der unteren Ventilkegel hh ist das ganze Ventil vollständig auseinandergenommen und in Folge seiner vertikalen Anordnung vollständig übersichtlich.

Zeichnung eines Spritzenwerkes

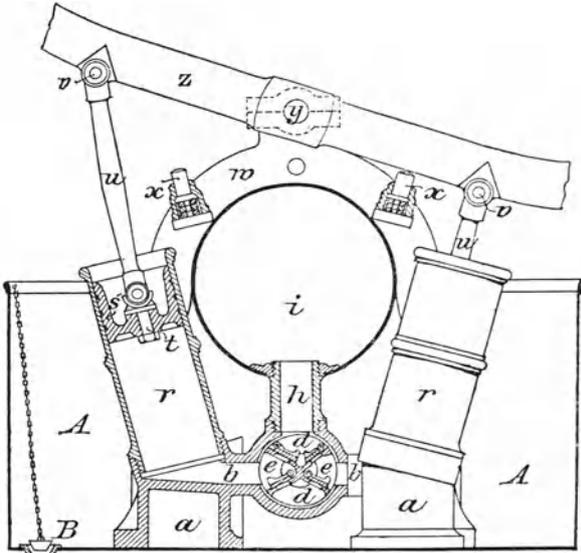


Fig. 9.
Längenschnitt.

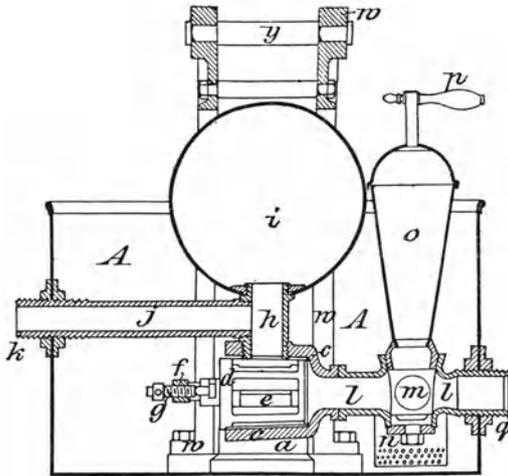


Fig. 10.
Querschnitt.

von G. C. Flader, Jöhstadt, Sachsen.

Benennung der Werktheile:

- a. Fundament.
- b. Ränke.
- c. Ventilgehäuse.
- d. Ventilkegel.
- e. Ventilklappen.
- f. Ventilbügel.
- g. Bügelschraube mit Handgriff.
- h. Windkeßelstutzen und Druckrohransatz.
- i. Druckwindkeßel.
- j. Druckrohr.
- k. Druckrohrmündung.
- l. Saugrohr.
- m. Verstellbarer Saughahn.
- n. Rasteneiser.
- o. Saugwindkeßel (Vakuumkeßel).
- p. Saughahngriff.
- q. Saugrohrmündung.
- r. Cylinder mit
- s. eingeschlifften Kolben.
- t. Kolbenöse.
- u. Kolbenfange (Führung).
- v. Bolzenbefestigung derselben.
- w. Bodlagerständer.
- x. Elastische Bufferstößel.
- y. Druckhebellagerwelle.
- z. Druckhebel (Balancier).
- A. Wasserfaßen.
- B. Entleerungsventil.

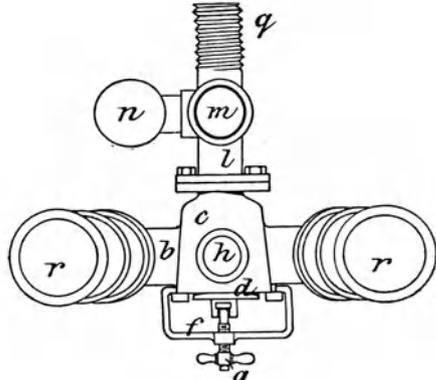


Fig. 11.
Daraufsicht.

Handhabung des Ventilkegels für zweicylindrige Handdrucksprizen.

Soll der Ventilkegel d herausgenommen werden, so dreht man an der Verschlussschraube g mittelst des daran befindlichen Griffes, und zwar von rechts nach links, bis der Ventilkegel d aus dem Gehäuse c heraustritt. Dann hebt man den Eisenbügel f sammt der Schraube aus dem Gehäuse c und nimmt den Keil mit der Hand vollends heraus, um ihn je nach Bedarf, wenn Sand oder Schlamm hineingekommen sein sollte, im Wasser auszuspülen. Beim Einsetzen bringt man den Ventilkegel in derselben Weise wieder in das Gehäuse c und schraubt die Schraube g durch den Griff wieder fest an, nur muß man dabei beachten, daß der Stift, der oben am Ventilkegel sitzt, genau in die Nutze zu stehen kommt, welche am Gehäuse angebracht ist und ferner, daß die Spitze der Schraube g, womit man den Keil fest einpreßt, gut in das dazu bestimmte Körnerloch am Ventilkegel zu liegen kommt.

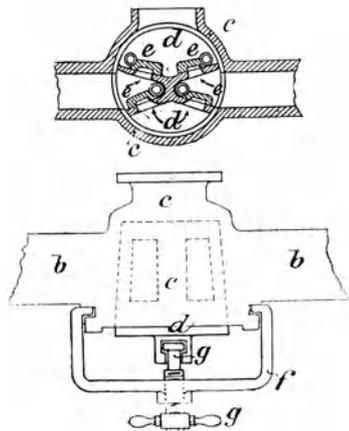


Fig. 12.

Der Cylinder a a faßt genau doppelt so viel Wasser, als der mit ihm in einer geraden Linie zusammengekupelte Cylinder b b. Von den beiden ebenfalls fest verbundenen eingeschliffenen Metallkolben bewegt sich d im Cylinder b und ist massiv, während c sich in a a bewegt, durchbrochen und mit einer Klappe versehen ist. Das Saugeventil e ist gleichzeitig mit dem Einflußrohr auf den leicht ablösbaren Cylinderdeckel f geschraubt. Bei einer Bewegung der Kolben nach vorn wird

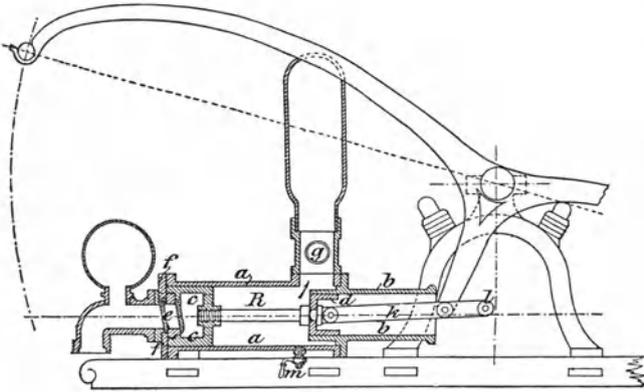


Fig. 13.

Zeichnung eines Spritzenwerks nach Equilibrium-System von Julius Müller, Döbeln i. S.

durch e Wasser einströmen, sich beim Rückgang durch das Ventil im Kolben c drücken und so den Raum R ausfüllen. Bei einer weiteren Vorwärtsbewegung theilt sich diese Wassermenge, und zwar geht die eine Hälfte in den Cylinder b b, während die andere Hälfte bei g ausströmen muß.

Unterdeffen hat der Kolben c von Neuem angesaugt, und es wird bei einem abermaligen Rückgang wieder so viel Wasser einströmen, um den Raum R ausfüllen zu können, es kommt aber das im Cylinder b b reservirte Wasser dazu und die Folge davon ist, daß ebensoviele Wasser als vorhin oder ein Quantum gleich dem Inhalt des Cylinders b b ausströmt, was sich bei jeder Kolbenbewegung, ob vor- oder rückwärts, wiederholt. Die Wirkung des Wertes entspricht daher, da ein ununterbrochener Wasserausfluß erzielt wird, vollständig derjenigen von zweicylindrigen Spritzen.

Die leichte Zugänglichkeit der Kolben und Ventile wird dadurch erreicht, daß der Cylinderdeckel nur mittelst dreier sogenannter Kontra-schrauben mit dem Cylinder a a verbunden ist. Ein einfacher Schlüssel-druck, in der Richtung von dem Cylinder ab, drückt den Deckel los, und da die Schraubenlöcher am Deckel f entsprechend ausgehöhlt sind, bedarf es zur Abnahme des Hintertheiles, bestehend aus Deckel mit Saugventil, Saugehahn und Saugwindkessel zc. nur einer kurzen Verschiebung nach rechts. Der das Eingangsrohr bildende Saugehahn ermöglicht es, nach einer entsprechenden Vierteldrehung beliebig aus dem Wasserkasten oder mittelst der Saugeschläuche direkt zu spritzen.

Die nach gründlicher Unterweisung an der Spritze vorzunehmenden Uebungen werden nach der beigefügten Uebungsvorschrift ausgeführt (siehe Anlage IX).

Beim Vornehmen der Druckschläuche mit Verschraubungen vermeide man die nachfolgend aufgeführten Fehler, die wir bei den Besichtigungen von Feuerwehren sehr häufig beobachten konnten.

1. Man verdrehe beim Aufkuppeln des Schlauches an die Spritze nicht den Schlauch derart, daß er einem Korkenzieher ähnlich sieht (d. h. Drall bekommt), sondern man halte den Schlauch, während man die Mutterschraube mit der rechten Hand aufschraubt, mit der Linken fest.

2. Man vermeide ein Knicken des Schlauches, indem man denselben vorn an der Spritze in nicht zu kleinen Bogen auslegt.

3. Man lasse den Schlauch nicht über die Erde schleifen und scheuere ihn auch nicht an Hauskanten, weil er sonst schadhast wird.

4. Man kuppelle die Verschraubungen nicht nur leicht, sondern ziehe sie genügend fest an, und achte auch darauf, daß Dichtungsringe darin sind.

5. Man vertausche die beiden Gewindetheile nicht, sondern lege einzelne Schlauchenden stets so aus, daß die Vaterschraube nach der Brandstelle und die Mutterschraube nach der Wasserentnahmestelle hin zu liegen kommt.

6. Man lasse einen einzelnen aufgewickelten Schlauch nicht fallen, sondern lasse ihn zwischen den Händen langsam abrollen.

7. Man lasse nie eine Vaterschraube auf harte Gegenstände fallen oder über die Erde schleifen, besonders nicht über Pflaster,

Ries oder Schlacken, weil sonst die scharfen Gewindegänge scharfartig oder abgestumpft werden.

Einzeln zu transportirende Schläuche wickelt man am besten doppelt, weil sie dann am schnellsten ausgelegt und auch nicht verdreht werden können, dem Schleifen auf der Erde beugt man durch Unterhalten der Hände vor. Das doppelte Wickeln der Schläuche geschieht in folgender Weise:

Man lege den Schlauch seiner ganzen Länge nach glatt aus, lege dann die Waterschraube etwa zwei Handbreit von der Mutterschraube abbleibend auf den Schlauch und rolle den nun doppelt liegenden Schlauch von der Mitte ab auf, wobei die beiden Verschraubungen immer näher aneinander kommen werden.

Beim Ueben an der Spritze lasse man jeden Mann alle vorkommenden Nummern durchmachen, sowohl die der Feuermänner als auch die der Spritzenmänner.

Das schnelle und fehlerlose Auslegen längerer Schlauchleitungen muß in den verschiedensten Formen geübt werden, wobei auch alle möglichen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

So lege man den Schlauch mit Hilfe der abnehmbaren Welle aus, lege einfach und doppelt gerollte Enden aneinander, trage dem Schlauch von der fest an der Spritze befindlichen Welle ab und dergleichen mehr. Hierbei überwinde man auch verschiedene Hindernisse als Gräben, Hecken, Mauern, Treppen, kleine Gebäude und andere, kurz man suche alle die Arten des Schlauchauslegens durchzumachen, die im Ernstfall vorkommen können, wobei man im Auge behalten muß, daß bei der schnellsten Ausführung keiner der oben aufgeführten Fehler gemacht werde.

Die Steigerübungen werden, soweit das Aufrichten der gewöhnlichen Anstellsleitern, das Tragen, Ansetzen und Weglegen der Hakenleitern, sowie das bloße Einhängen derselben in die Fenster des ersten Stockes in Betracht kommt, ebenfalls von sämtlichen Mannschaften geübt.

Beim Besteigen längerer und schwankender Anstellsleitern wird sich dann bald herausstellen, wer zum Feuermann geeignet oder wer zu solchem Dienste nicht verwendbar ist.

Die Anstellsleiter ist das wichtigste Steige- und

Rettungsgeräth, und mit derselben muß hauptsächlich geübt werden.

Die weiter vorzunehmenden Uebungen mit den Hakenleitern, den Maschinenleitern und dem Gefimsbock, sowie das Herunterlassen an den Leinen dürfen nur von den vollständig schwindelfreien Leuten, den Feuermännern, durchgemacht werden.

Nach erfolgter gründlicher Ausbildung im Schulerzerciren müssen öfter Uebungen an Gebäuden vorgenommen werden und zwar an den verschiedensten Punkten des Ortes, damit sich die Feuerwehr die weitgehendste Lokalkenntniß aneignet und die speziellen baulichen Verhältnisse ihrer Heimath gründlich kennen lernt. Hierbei sind die Wasserverhältnisse eingehend zu studiren, damit die Mannschaft auch weiß, wie und wo sie ihren Munitionsbedarf im Falle eines Brandes am leichtesten und schnellsten decken kann.

Da es nicht jeder Hausbesitzer zuläßt, daß die Feuerwehr an seinen Gebäuden übt, so sehe die Wehr zu, daß sie wenigstens an Neubauten und an zum Abbruch bestimmten Häusern üben kann.

Bei diesen Uebungen brauchen die Schläuche nicht naß gemacht zu werden, es genügt, dieselben trocken auszulegen.

Um die Uebungen dem Ernstfalle möglichst anzupassen, leite man sie einigemale durch unvermutheten Alarm ein und stelle an den als Uebungsobjekt ausersehenen Gebäuden die verschiedenen Stadien eines Brandes durch Markirfähnchen dar.

Markirfähnchen sind von uns bei verschiedenen größeren Uebungen, so auch gelegentlich des ersten Feuerwehr-Fachkursus des Brandenburgischen Provinzial-Feuerwehrverbandes zu Rathenow mit größtem Erfolge angewendet worden.

Derartige Fähnchen sind nicht theuer und können von jeder Wehr leicht beschafft werden.

Man lasse Stäbchen aus etwa 1 cm starken Rundeisen in Längen von 30 cm an der einen Seite ansipzen und an der anderen Seite zu einer Dese umbiegen. In die Dese hänge man kleine Fähnchen aus Tuch oder Leinestoff, und zwar wähle man rothe, schwarze, weiß und schwarz gestreifte, sowie weiße Fähnchen mit einem daraufgenähten Kreuz.

Es bezeichnen dann:

roth — helle Flamme,

schwarz — undurchdringlichen Rauch,

weiß mit schwarzen Streifen — leichteren Rauch,

weiß mit Kreuz — gefährdete Personen.

Steckt z. B. ein rothes Fähnchen am Fenster, so bedeutet dieses, daß die helle Flamme herausschlägt.

Findet man ein schwarzes Fähnchen auf der Treppe, so ist das Treppenhaus derart mit Qualm angefüllt, daß man nur mit Hilfe von Athmungsapparaten vordringen kann.

Ist in einem Raume in halber Thürhöhe eine schwarze, auf der Erde aber eine weiß und schwarz gestreifte Fahne angebracht, und ist in der Nähe des Ofens alsdann auf ein Möbelstück eine rothe Fahne gelegt — nicht hineingesteckt, um das Möbelstück zu schonen —, dann hat man es mit dem Brennen von Möbeln in der Nähe des Ofens zu thun und kann auf der Erde kriechend noch ohne Athmungsapparat das Feuer erreichen.

Fügen wir noch hinzu, daß eine rothe Fahne am Dach einen Brand des Dachstuhls, und eine weiße Fahne mit rothem Kreuz am Fenster eine um Hilfe rufende Person bedeutet, so erhellt, daß man unter Benutzung solcher Fähnchen einer unvermuthet alarmirten Feuerwehr ganz gehörig auf den Zahn fühlen kann, ohne daß es im Winter nöthig wäre, Wasser in die Schläuche zu lassen. Selbstverständlich müssen bei solchen Uebungen die Geräthe so weit betriebsfertig gemacht werden, wie es beim wirklichen Gebrauche zu geschehen hat.

Ist z. B. der Druckhahn einer Spritze noch geschlossen, nachdem „Wasser — marsch!“ signalisirt ist, so ist ein Fehler gemacht, steigt ein Feuermann in ein Fenster, in dem die rothe Fahne steckt, ohne daß er vorher das Wassergeben markirt hat, dann gilt er als verbrannt und muß fortgetragen werden.

Mit Hilfe der Markirfahnen läßt sich also jeder Brand darstellen, und muß nur darauf gesehen werden, daß nichts Unmögliches dargestellt wird.

Um wieviel nützlicher derartige Uebungen sind als die sich immer wiederholenden am Steigerhause, wird eine Wehr einsehen, sobald

sie nur ein einziges Mal in der hier vorgeschlagenen Weise geübt hat.

Zum Schluß wollen wir noch bemerken, daß die zum Ueben benutzten Geräthe nach jedem Gebrauche sofort wieder sorgfältig gereinigt und in Stand gesetzt werden müssen.

IX.

Zusammenhalten und Weiterbilden der Wehren.

Unter „Zusammenhalten“ verstehen wir alle diejenigen Maßnahmen, welche geeignet sind, eine Wehr dauernd stark und leistungsfähig zu erhalten.

Es gilt also zweierlei zu erreichen, einmal den Bestand des Korps überhaupt und dann eine derartige technische Ausbildung und Schulung der einzelnen Mitglieder, wie sie den gemachten Fortschritten auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens entspricht.

Wo ein guter Geist in der Wehr waltet, da spielen das System oder die Art der Feuerwehr keine Rolle, und wir haben Korps kennen gelernt, die gewissermaßen ohne geschriebenes Grundgesetz treu und fest zusammenhielten und in ihrer Heimath hochgeehrt dastanden. Da sie außerordentlich beliebt und angesehen waren, so erhielten sie bei Bränden von der Bürgerschaft jede Unterstützung, deren sie bedurften; die noch bestehende Feuer-Polizeiverordnung war längst veraltet, und es ging doch.

Als wir die Amtsstellung als Feuerlöschinspektor für die Provinz Sachsen übernahmen, da waren uns die Verhältnisse der Berufsfeuerwehren in weitgehendster Weise bekannt, von den Verhältnissen kleiner Wehren wußten wir aber fast gar nichts.

Bei den ersten zur eigenen Orientirung unternommenen Reisen kamen uns nun folgende merkwürdige Geschichten vor:

In A. Was ist hier für eine Feuerwehr? Eine freiwillige. Bekommen Sie für die Dienstleistungen Entschädigung? Gott bewahre, das wäre ja noch schöner! Nein, wir betrachten unsern

Dienst als Ehrendienst und würden jeden Versuch, uns bezahlen zu wollen, entrüstet abweisen.

In B. Ist hier eine freiwillige Feuerwehr? Ja! Dann ist die Stadt wohl in der angenehmen Lage, für die Feuerwehr nichts bezahlen zu brauchen? Ja das ist sie allerdings, aber schön ist das nicht, denn da wir uns meistens aus einfachen Arbeitern und Handwerkern rekrutieren, so möchten wir gern, daß man uns wenigstens für die Zeit, die wir durch den Feuerwehrdienst versäumen, entschädigte.

In C. Ist hier eine freiwillige Feuerwehr? Nein, Gott sei Dank nicht, wir haben eine militärisch organisirte Pflichtfeuerwehr und zwar nicht nur hier in der Stadt, sondern auch auf den Dörfern. Die armen Leute, die kaum zu leben haben, wissen was Pflicht bedeutet, in dunkler und kalter Nacht schleppen sie die Spritzen über die Berge, um ihren Nachbarn helfen zu können, obwohl sie nicht die geringste Entschädigung dafür bekommen. Wir wollen mit den Freiwilligen nichts zu thun haben, der Zauber auf den Feuerwehrtagen könnte uns höchstens den guten Geist verderben.

Bekommen die Leute denn gar keine Entschädigung, auch nicht für Zeitverräumniß? Nein, sie bekommen nichts, trotzdem thun sie aber ihre vollste Schuldigkeit, denn sie wissen, daß es nicht mehr wie eines Jeden Pflicht und Schuldigkeit ist, seinem Nächsten in Feuergefahr zu helfen.

In D. Was ist hier für eine Feuerwehr? Militärisch organisirte Pflichtfeuerwehr! Da bekommen die Leute wohl auch keine Entschädigung für die Dienstleistungen? Aber erlauben Sie, wir leben doch nicht mehr in den Zeiten, wo wir Frohndienste zu leisten hätten, das fehlte noch, nein, wir werden bezahlt.

Es sind doch aber so viele reiche Herren in ihrem Korps, nehmen denn die auch Geld? Selbstverständlich, aber es kommt in die Pinke, das ist die Vergnügungskasse.

Die Sache ging aber noch weiter. Als wir in einer Stadt fragten, wie es mit der Disziplin stände, da wurde auf die durch die Polizeiverordnung vorgesehene Geldstrafe von 30 Mark verwiesen mit dem Bemerkten, daß einige hohe Bestrafungen vorgekommen seien, wodurch jeder Widerwille gebrochen wäre. Als wir in einer andern Stadt fragten, welche Strafen in den Statuten vorgesehen wären,

da sagte der Kommandeur: „Aber lieber Herr Kamerad, was denken Sie denn? Das ist doch ganz ausgeschlossen; in unserm Korps können wir überhaupt keinen gebrauchen, dessen Bestrafung nur jemals nothwendig werden könnte.“ Die hier in Frage kommenden Feuerwehren waren durchweg tüchtig. So verschieden die Feuerwehren auch organisirt sind, es thut nichts zur Sache, lediglich der gute Geist, der in der Wehr waltet, ist ausschlaggebend, denn bei der Gestaltung der Feuerwehren spielen die örtlichen Verhältnisse und die historische Entwicklung die Hauptrolle.

Wir haben eine freiwillige Feuerwehr kennen gelernt, welche seit zwei Jahren nicht geübt hatte, und von der uns ein Steiger erklärte, er sei beinahe schwindelig geworden, als er mit der Hakenleiter in den ersten Stock gestiegen sei; wir haben eine uniformirte militärisch organisirte Pflichtfeuerwehr besichtigt, der wir noch während der Uebung den Rath gaben, lieber mit Wassergeben aufzuhören, da es schade sei, wenn die Schläuche naß gemacht würden; und wir können uns denken, daß selbst eine Berufsfeuerwehr vollständig verkümmern könnte, wenn sie einen schlaffen Branddirektor hätte.

Die vorstehenden Erörterungen haben wir gebracht, um zu zeigen, wie lediglich der gute Wille, der Eifer und das Ehrgefühl der Mannschaften in Bezug auf die Güte einer Feuerwehr ausschlaggebend sind, und daß es daher vor allen Dingen darauf ankommt, in den Mannschaften den lebendigen Odem der Begeisterung für den Dienst der Feuerwehr zu erwecken, mögen sie einer Berufs-, einer freiwilligen oder einer Pflichtfeuerwehr angehören.

Wer in einer Thätigkeit Erfolge aufzuweisen hat, der wird für sie begeistert, und daher kommt es, daß der Berufsfeuerwehrmann, welcher häufig Gelegenheit hat, einen Brand mit Erfolg zu bekämpfen, der Regel nach keines besonderen Anspornes mehr bedarf, zumal er den Feuerwehrdienst ja auch als Brotstellung erwählt hat. Wenn ein Berufsfeuerwehrmann seinen Dienst redlich verrichtet, dann thut er nicht mehr als seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit.

Dabei wollen wir aber nicht unterlassen besonders hervorzuheben, daß die meisten Berufsfeuerwehrleute es als Ehrensache betrachten,

zu thun was überhaupt menschenmöglich ist, die Begeisterung für ihren Beruf tragen die Meisten in der Brust.

Die gleiche und vielleicht eine noch größere Begeisterung bringt der freiwillige Feuerwehrmann mit, aber große Anfechtungen treten an ihn heran. Jahre lang brennt es nicht, jede aufrüttelnde Anregung fehlt, das ewige Einerlei der Uebungen macht die Spannkraft erlahmen, die Zeit für die Feuerwehrübungen muß der eigentlichen Berufsthätigkeit entzogen werden, neben den Opfern an Zeit gilt es noch pekuniäre Opfer zu bringen, selbstsüchtige und gemeine Charaktere reden zu, den Dienst zu quittiren, und so kommen die Anfechtungen von allen Seiten. Hier gilt das Wort, welches schon viele erfahrene Feuerwehrmänner gesprochen haben und welches lautet: „Leicht ist es, eine Feuerwehr zu errichten, aber unendlich schwer ist es, dieselbe dauernd stark und leistungsfähig zu erhalten.“

Hier gilt es, den richtigen Ritt zu finden. Das festeste Band liegt in schneidigen militärischen Formen. Pflichttreue Dienstleistung seitens des Kommandeurs, peinlichste Pünktlichkeit beim Antreten zu den Uebungen und stramme Ausführung derselben machen Freude. Kommt hier und da noch ein anerkennendes Wort seitens des selbstgewählten Führers dazu, dann läßt sich die Sache schon gut an.

Nachdem die Uebungen stramm durchgeführt sind, und die Mannschaft aus dem Dienst entlassen ist, empfiehlt es sich, wo's die Mittel gestatten, in kameradschaftlichem Kreise noch ein Gläschen zu trinken.

Hier beim Glase Bier wird der Kommandeur abgelegt, es sitzt nur noch der Kamerad neben dem Kameraden. Es ist daher auch nicht angebracht, daß der Führer sich kleidet wie ein Offizier, die Leute aber in Dress oder englischem Leder herumlaufen. Einfache Abzeichen auf der Schulter, scharf vortretende an der Kopfbedeckung sind am Platze. Ist nach Erledigung des Dienstes der Helm abgesetzt, dann braucht der Kommandeur nicht mehr besonders kenntlich zu sein. Es giebt nichts schöneres, als wenn freiwillige Feuerwehrleute in ihren einfachen Arbeitskleidern beisammen sitzen. Die Streitfragen der Religion und Politik kümmern sie nicht, das einfache, von allen getragene Kleid hebt die sonst vielleicht schärfer hervortretenden Standesunterschiede momentan auf, der Fabrikherr

und der Handwerker, der Kaufmann und der Beamte, der Lehrer und der Arzt, der Protestant, der Katholik, der Jude, der Konservative und der Liberale, sie alle sitzen einträchtig beisammen und fühlen sich gemeinschaftlich von dem gleichen Ziel befeelt, ihren Nebenmenschen in Noth und Gefahr Hilfe bringen zu wollen, fürwahr, eine edle Sache! Wir haben freiwillige Feuerwehren kennen gelernt, in denen Aerzte, Beamte und Vertreter der städtischen Behörden die einfachste Charge als Spritzenmann bekleideten, und gerade die Uebernahme der niedrigsten Dienststellung durch sie bewirkte eine Hebung der ganzen Feuerwehr.

Daß in solchen Fällen die gesellschaftlichen Unterschiede trotzdem nicht aufgehoben sind, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Solcher Art zusammengesetzte freiwillige Feuerwehren haben den Reiz in sich selbst, jeder einzelne freut sich auf die Versammlungen, in denen nach Erledigung der dienstlichen Sachen herztärfkende Lieder gesungen werden. Das Korps erfreut sich allgemeiner Beliebtheit, und bei besonderen Gelegenheiten sind die ersten Leute des Ortes, Schulze, Bürgermeister, Amtsvorsteher und Landrath mit in ihrem Kreise.

Gilt's neue, nothwendige Gerathe zu beschaffen, dann verschlieen die Behorden den Sackel nicht, und passive Mitglieder wie Feuerwehrfreunde sorgen fur einen guten Bestand in der Vergnugungskasse.

So ist das Ideal einer freiwilligen Feuerwehr beschaffen, und in solchem Korps thut man auch im Ernstfalle seine Schuldigkeit; der hier herrschende gute Geist spornt jeden zu treuester Pflichterfullung und zu regster Thatigkeit an.

Leider steht diese Art freiwilliger Feuerwehren auf dem Aussterbeetat, man findet sie nur noch selten; die Absicht des Verfassers aber ist es, durch die nachfolgenden Ausfuhnungen ein Scherflein dazu beizutragen, da sie wieder aller Orten emporbluhlen mochten.

Um solches zu erreichen, mussen wir zuerst nach den Grunden forschen, die solchen Wandel in der Gestaltung der Feuerwehren geschaffen haben.

Sehen wir uns zuerst die jezigen Feuerwehren daraufhin an, welche Stande in ihnen vertreten sind. Der Fabrikbesitzer und der wohlhabende Kaufmann sind seltene Erscheinungen geworden, hin und

wieder sitzt noch einer mit im Vorstande oder leitet das ganze Korps. Die Hauptmasse der Mitglieder setzt sich aus kleinen Handwerkern und Arbeitern zusammen.

Die Leute, welche an harte Arbeit gewöhnt sind, empfinden die Strapazen des Feuerwehrdienstes nicht sehr, denn ihr Beruf legt ihnen größere Anstrengungen auf, und sie fühlen sich im Feuerwehrverein, in denen wenigstens hin und wieder auch begütertere Klassen vertreten sind, wohl.

Beschämend auf jeden wohlhabenden Bürger einer Stadt aber müßte das Bewußtsein wirken, daß er den schlechter Situirten zu ihrer an und für sich schon zu tragenden Arbeitslast auch noch den Schutz von Hab und Gut ja unter Umständen die Fürsorge für sein und seiner Angehörigen Leben in Stunden der Gefahr überläßt.

Woher kommt es nun, daß die wohlhabenderen und einflußreicheren Personen dem Institute der Regel nach fern bleiben?

Hierfür lassen sich verschiedene Gründe finden, von denen wir die unserer Ansicht nach wichtigsten im Folgenden wiedergeben wollen:

1. Die Wehren haben vergessen, daß sie nichts weiter sein wollten als Vereine, die sich das Ziel gesteckt hatten, ihren Nebenmenschen in Stunden der Noth und Gefahr Hilfe zu bringen und sich zu diesem Zwecke durch entsprechende Uebungen tüchtig zu machen.

Sie haben vergessen, daß die Polizeiverwaltung auch berechtigt ist, Hilfeleistung bei Bränden und Theilnahme an Feuerwehrübungen auf Grund der bestehenden Gesetze zu fordern. Sie glauben, ihren Mitbürgern eitel Wohlthaten zu erweisen und wundern sich, daß ihnen nicht bei jeder Gelegenheit besondere Belobigungen zu Theil werden.

Feststellung der Rechte freiwilliger Feuerwehren, Ermäßigung der Versicherungsprämien, Erlass von Steuern, glänzende Veranstaltung ihrer Stiftungsfeste seitens der Stadt, Uebertragung des Kommandos über alle Bürger der Stadt beim Brande an sie u. s. w. u. s. w., so lauten die auf den Verbandstagen hin und wieder zur Besprechung kommenden Anträge.

Handelt es sich um Reinigung der Löschgeräthe, um Geseßlung von Brandwachen und um die Aufräumung der Brandstelle, dann heißt es, wir sind Freiwillige, so etwas haben wir nicht nöthig.

Verehrte Kameraden, das gehört aber gerade zum wichtigsten Theile des Dienstes, und wenn Ihr Freiwillige sein und wieder oben-auf kommen wollt, dann dürft Ihr nicht vergessen, daß freiwillige Feuerwehren nur die sind, welche freiwillig mehr thun wollen und mehr thun, als nach dem Gesetze überhaupt verlangt werden kann. Hierin liegt allein das Ideale.

2. Die Wehren stellen oft zu hohe Anforderungen an den städtischen Säckel.

Das einfache Arbeitskleid des Feuerwehrmannes paßt ihnen nicht mehr, sie wollen elegantere Anzüge haben, denn die Dreßbluse erinnert ja an Stallknechte und Kloakenreiniger.

Nein Kameraden, diese Ansicht ist falsch, denn gerade das einfache Arbeitskleid ist das Ehrenkleid des Feuerwehrmannes. Freiwillig übernimmt er den schweren Dienst und freiwillig und stolzen Muthes schmückt er sich mit dem einfachen Kleidungsstück, welches er über seinen gewöhnlichen Anzug herüberzieht.

Der brave Mann, dem der Feuerwehrmann nachzueifern will, und dessen Herz noch höher und himmlischer schlug als das des edelgesinnten Grafen war nicht elegant gekleidet, der Bauersmann, der schlecht und recht dahergeschritten kam, war mit grobem Kittel angethan, aber sein edler, opferbereiter und unerschrockener Sinn zeigte sich in hehrem Wuchs und hehrem Antlitz, er lauerte auch nach vollbrachter That nicht auf besondere Belobigung, sondern ging eilends davon.

So ähnlich denken wir uns auch das Ideal des echten Feuerwehrmannes.

3. Die Wehren sind mit den vorhandenen, noch brauchbaren Geräthen nicht zufrieden, sie wollen neue und elegante Geräte haben, weil solche im Besitze mancher anderen Wehr sind. Die noch brauchbare Anstellsleiter soll ersetzt werden durch eine Schiebeleiter, wenngleich es hierzu wieder eines neuen Schuppens bedarf, die noch gute Schlauchspritze, welche schwer zu fahren ist, soll durch ein neues leichtes Geräth ersetzt werden u. s. w.

Derartige Ansprüche gehen zu weit, sie verdrießen diejenigen, welche Mittel bewilligen und doch sparen sollen, und daher ziehen sich diese von der Feuerwehr zurück.

Hier heißt es bescheiden sein und nicht mehr verlangen als unbedingt nöthig ist.

4. Die Führer der Feuerwehren tragen Uniformen, die denen der Offiziere der Armee ähnlich sind, die Mannschaften aber sollen einfache Blousen tragen.

Und nun wundert sich der Herr Brandmeister darüber, daß er nur einfache Leute in seinem Korps hat. Ja, wo bleibt denn hier die Idee der freiwilligen Feuerwehr, in welcher alle gleichwerthig neben einander stehen?!

Der Führer soll allerdings hervortretende Abzeichen tragen, aber sonst das einfache Feuermannskleid. Wie käme denn z. B. ein Arzt dazu, der vielleicht noch Reserveoffizier ist, sich dem Handwerksmeister zu unterstellen, wenn diese Unterordnung schon nach außen hin so hervorgekehrt wird? er denkt nicht daran! Also fort mit der Offizierspielerei, die dem Feuermann nicht zukommt und zurück zum einfachen Wehrmannskleid, dem Ehrenkleid. Militärische Formen wollen wir allerdings haben, aber diese liegen nicht in der Kleidung, sondern in militärischen Tugenden, deren drei ersten Treue, Gehorsam und Tapferkeit sind.

5. Die alten Herren bleiben immer im Vorstande und lassen den jungen Nachwuchs nicht hoch kommen. Ein tüchtiger Kommandeur sollte vor allen Dingen darauf sehen, daß er aus den jüngeren Mannschaften einen geeigneten Nachfolger heranbildete.

Wenn die Herren nicht mehr rüstig genug sind, um noch schnell genug zum Brandplatze gelangen zu können, dann dürfen sie auch nicht mehr an der Spitze bleiben wollen.

6. Die Auswahl des Versammlungslokales bringt oft Zwietracht in das Korps, da die der Wehr angehörigen Wirthhe die Versammlungen ja in ihren Sälen haben möchten. Hier gilt es, die Sitzungen nach einem neutralen Lokale zu verlegen oder event. ab und zu mit dem Lokale zu wechseln.

7. Die Vorstandsmitglieder werden oft nach den Mengen des Freibieres, was sie spenden, gewählt, doch das ist ein großer Fehler; zu den Chargen dürfen nur Leute gewählt werden, die tüchtig, angesehen und für den Feuerwehrdienst begeistert sind.

8. Die Wehr ist bei der Bürgerschaft nicht beliebt und kann

beim besten Willen nicht zu Ansehen gelangen. In diesem Falle empfiehlt es sich, einen außerhalb der Wehr stehenden tüchtigen und umsichtigen Mann, der im ganzen Orte Ansehen und Autorität besitzt, direkt zum Kommandeur in's Korps hinauszuwählen. Ist der Betreffende ein Mann, der so zu sagen alles, was er anfaßt, gut zu Ende führt, dann wird er sich auch in den Feuerwehrdienst bald hineinfinden können.

Wenn wir in Vorstehendem nun die Schwächen der Feuerwehren gezeigelt haben, so müssen wir andererseits die Freiwilligen aber auch in Schutz nehmen, denn gar zu oft kommt es vor, daß der besten Feuerwehr geradezu ihr Dasein verleidet wird. Da giebt sich z. B. eine Feuerwehr die redlichste Mühe dahin zu wirken, daß die alte, wirklich unbrauchbare Spritze, die noch hölzerne Achsen hat und deren gesammter Bau so morsch geworden ist, daß sie nur noch langsam und mit Vorsicht gefahren werden kann, durch eine neuere ersetzt werde, oder daß die Anstellsleiter, deren Sprossen zum Theil fehlen und deren Holme morsch geworden sind, reparirt werden sollen, aber da kommt sie schön an. Da geht es los mit den allbekanntesten Redensarten, wie z. B., bei uns brennt es überhaupt nicht, die Spritze ist so lange Jahre brauchbar gewesen und ist jetzt, wo wir mehrere massive Brandgiebel haben, erst recht gut. Aber alles Gute soll nichts mehr taugen, Uniformen wollen sie haben, feine Geräthe, und nachher wenn's brennt, dann können sie auch nichts machen u. s. w. u. s. w., nein, wir bewilligen der Feuerwehr keinen Pfennig.

Kommt nun wirklich ein Brand vor, bei dem die Feuerwehr, da sie gute Geräthe nicht besitzt, selbstverständlich nichts rechtes leisten kann, dann nimmt das Geschimpfe gar kein Ende.

Eine andere Feuerwehr giebt sich die größte Mühe; sie bringt die letzten Groschen zusammen, sie spielt Theater, giebt Konzerte, bettelt bei der gesammten Bürgerschaft, um die Mittel zu einer brauchbaren Spritze zusammen zu bringen, und nun hat sie wirklich eine und es kommt ein Brand, bei dem sie zeigen möchte, daß das Geräth nur zum Nutzen der Stadt angeschafft worden ist; aber der Kommandeur der Löschpflichtigen, der das Ganze leitet, entzieht den Freiwilligen alles Wasser und verdammt sie so zur Unthätigkeit.

Noch ein anderer Fall: Die Feuerwehr plagt sich mit der noch

brauchbaren aber sehr schweren Spritze ab und schleppt sie mühsam zum Uebungsplatze. Unterwegs aber nimmt die Nörgelei kein Ende. Die grünten Jungen meinen, daß sie ihre Lebensstellung nicht ganz ausfüllten, wen sie den sich abmühenden Wehrleuten nicht wenigstens einige spöttische Redensarten zukommen ließen. In solchen Fällen hilft nur das Eingreifen der Aufsichtsbehörden oder der Erlaß einer Polizeiverordnung, welche die Großmäuler einfach zu Hilfsarbeitern der Feuerwehr, d. h. zu den Spritzendrückern und Wasserträgern bestimmt.

Schließlich wollen wir hier noch einen Fall besprechen, der bei Bränden oftmals beobachtet wird.

Die freiwillige Feuerwehr, welche gute Geräthe hat, ist beim Feuer mit großem Erfolge thätig gewesen, die Spritzenleute haben gepumpt so lange sie konnten, während die Löschpflichtigen sich möglichst vor jeder Arbeit gedrückt haben. Die Kräfte der Freiwilligen haben schließlich auch ein Ende, aber statt sie nun durch löschpflichtige Mannschaften unterstützen und ablösen zu lassen, schickt man diese, welche doch nicht pariren wollen, nach Haus und überträgt den Freiwilligen auch noch die Brandwache. Hundemüde kommt der freiwillige Wehrmann am nächsten Morgen nach Haus, wachen kann er nicht mehr und so legt er sich schlafen, muß sein Tagewerk versäumen und damit seinen Lohn einbüßen. Eine Entschädigung für die Brandwache, die jedem anderen dazu bestimmten Bürger ohne Weiteres gezahlt worden wäre, wird ihm aber hohnlächelnd abgeschlagen. Mit dem Bemerken, wozu sind sie denn Freiwilliger, wenn sie auch noch bezahlt werden wollen, wird er abgewiesen.

Rücksicht ist man jedem schuldig, und die kann auch ein freiwilliger Wehrmann verlangen. Solche Vorkommnisse sind aber nicht selten und die gewöhnliche Folge ist der Abgang einiger der besten und tüchtigsten Feuerwehrleute, denn gerade sie hatten einen höheren Lohn einzubüßen als der gewöhnliche Arbeiter und Tagelöhner.

Wo nun eine tüchtige Feuerwehr ist und wo sowohl die städtischen und ländlichen Behörden wie auch die einzelnen Wehrleute von den besten Absichten beseelt sind, da kann es immerhin noch vorkommen, daß die Sache aus den Fugen gehen will. Die Uebungen wirken durch das ewige Einerlei ermüdend, Brände kommen nicht vor

und so wird dieser und jener flau im Dienst. Hier heißt es, die Wehr hoch und zusammenzuhalten und dazu müssen alle möglichen Mittelchen herbeigesucht werden.

Eine Feuerwehrkapelle und wäre sie auch noch so klein, bringt etwas Abwechslung, der Besuch des Herrn Amtsvorstehers oder Bürgermeisters gelegentlich einer Abendfizierung wird anregend wirken, die Feier des Stiftungsfestes oder ein Tanzkränzchen bringen wieder Leben in die Gesellschaft, kurzum Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft muß neben den dienstlichen Zusammenkünften die Parole sein, und so wenig es unsere Absicht ist, den Saufgelagen das Wort reden zu wollen, ausgesprochen muß es werden, daß ein Fäßchen Freibier zur rechten Zeit von nicht zu unterschätzender heilsamer Wirkung sein kann.

Da jeder Stillstand zum Rückschritt wird, so muß auch der Feuerwehrmann bemüht sein, sich in seinem Fache stets weiter auszubilden.

Zu den nothwendigsten Bildungsmitteln gehören das Lesen einiger guter Feuerwehrbücher und das Halten einer oder mehrerer Feuerwehrzeitschriften, außerdem müssen benachbarte Wehren zu kleinen Verbänden zusammentreten, in denen kameradschaftlicher Sinn gepflegt und gemachte Erfahrungen ausgetauscht werden. Sehr förderlich wirken in solchen kleineren Verbänden auch gegenseitige Besichtigungen durch die einzelnen Kommandeure. Eine derartige Besichtigung durch den Führer einer benachbarten Wehr ist, wenn sie ernst genommen wird, eine höchst anregende Sache, die Anlaß zu den lebhaftesten und weitgehendsten Erörterungen geben kann.

Feuerwehverbände finden wir überall, theils sind sie den politischen Grenzen angepaßt, so daß Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Landesverbände entstanden sind, theils sind sie ohne jede Rücksicht auf die staatlichen Organisationen in die Erscheinung getreten.

Zu den letzteren Verbänden gehören unter anderen der Minden-Ravensberg-Rippe'sche und der Thüringische Feuerwehrverband, während zu den ersteren alle einzelnen Provinzialverbände zu zählen sind.

Der Deutsche Feuerwehrverband nimmt eine ähnliche Stellung ein wie der Thüringer, denn er umfaßt, um mit Ernst Moritz Arndt zu sprechen, alle Lande, so weit die deutsche Zunge klingt. Von

einem deutschen Verbands im eigentlichen Sinne kann jedoch nicht die Rede sein, denn es giebt nur einen deutschen Feuerwehrausschuß, zu dem mit geringen Ausnahmen die Vorsitzenden aller einzelnen Landes- und Provinzialverbände gehören.

So lange in den Feuerwehrverbänden ausschließlich die Hebung und Förderung des Feuerwehrwesens im Allgemeinen angestrebt wird, ist es ganz gleichgiltig, ob sich die Organisation den politischen Grenzen anschließt oder nicht, sobald die Feuerwehren aber anfangen, die Behörden im Interesse der Förderung des Feuerlöschwesens beeinflussen zu wollen, können sie nur etwas positives erreichen, wenn sie ihre Grenzen mit den politischen in Uebereinstimmung bringen.

Im Königreich Preußen sind die vom Preussischen Landesverbande aus an die höchsten Staatsbehörden gerichteten Anträge, soweit sie mehr als die Hebung des Feuerwehrwesens im Allgemeinen erstrebten, bisher ohne Berücksichtigung geblieben, während den Bestrebungen der einzelnen Provinzialverbände schon mehr oder weniger Berücksichtigung zu Theil geworden ist; dagegen haben die seitens der Bezirks- und Provinzialverbände an die Sr. Sr. Regierungs- und Oberpräsidenten gerichteten Gesuche vielfach weitergehende Berücksichtigung erfahren.

Wir glauben hieraus folgern zu dürfen, daß die Anträge des Landesverbandes nicht allgemein genug gehalten waren und theilweise Forderungen involvirten, die dem Ministerium zu weitgehend erschienen.

Je größer ein Verband ist, um so allgemeiner müssen seine Bestrebungen sein, denn die Regelung von Einzelheiten gehört den kleineren Verbänden an. Ganz eklatant ist dieses z. B. bei den Versuchen, eine einheitliche Uniform für die Feuerwehren Preußens feststellen zu wollen, in die Erscheinung getreten ist, denn nicht einmal die vier Kommissionsmitglieder konnten über Details einig werden. Dergleichen Sachen lassen sich eben nur ganz allgemein regeln, und so wurde denn auch eine Einigung dahin erzielt, daß die Uniform einfach, praktisch und für den Feuerwehrmann charakteristisch sein sollte.

Im Vergleich zum Preussischen Landesverbande hat der Bayerische unendlich viel erreicht; das liegt aber mit an den verschiedenen

staatlichen Verhältnissen, wobei die Größe des Staates in erster Linie ausschlaggebend gewesen sein mag.

Die Gesamtheit der deutschen Feuerwehren, soweit sie durch den deutschen Feuerwehrausschuß vertreten wird, hat übrigens ganz Bedeutendes geleistet, und zwar nicht auf politischem, sondern auf rein technischem Gebiete.

Die mit den deutschen Feuerwehrtagen verbundenen Ausstellungen und die auf denselben vorgenommenen Prüfungen haben, da die freie Konkurrenz sich in ungehinderter Weise entfalten konnte, in Bezug auf den Bau von Geräthen geradezu hervorragendes zu Wege gebracht.

Im Jahre 1883 wurde z. B. auf der Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen zu Berlin der Witte'sche Löschzug für Berufsfeuerwehren in Gestalt von Wassertender, Gas- und Dampfspritze sowie mechanischer Leiter zuerst ausgestellt. Dieser Witte'sche Löschzug wird nach unserer festen Ueberzeugung bei der zukünftigen Gestaltung der Berufsfeuerwehren bahnbrechend wirken, seiner Zeit wies er jedoch noch so manche Mängel auf, daß er als vollendetes Ganzes nicht hingestellt werden konnte.

Gelegentlich der Ausstellung beim 14. Deutschen Feuerwehrtage in München im Jahre 1893, also nach erst zehn Jahren, waren, obwohl Witte selbst nichts mehr in der Sache hatte thun können, da er bereits 1886 verstarb, die drei einzelnen, zu seinem Zuge gehörigen Geräthe, wenn auch in etwas anderer Gestalt, so doch in tadelloser Form zur Stelle, als Feuerlöschwagen, Dampfspritze mit Regulirventil und mechanische Leiter. Letztere in verschiedenen brauchbaren Konstruktionen.

So überaus wichtig die Feuerwehrverbände und die von ihnen festgesetzten Verbandstage nun auch sein können, theilweise wirken sie durchaus nicht fördernd und veredelnd auf die Gestaltung der Feuerwehren ein. Vielsach haben nämlich die Verbandstage ihren Charakter dahin geändert, daß der Schwerpunkt nicht mehr dem Weiterarbeiten, sondern lediglich dem Vergnügen gewidmet wird.

Wenn es nun den Deutschen an und für sich schon drängt, im Kameradenkreise beim Glase Bier zu sitzen, so kann man sich einen

Begriff davon machen, zu welchen Aneipereien hier und da ein Feuerwehrtag Anlaß geben kann. Die geradezu ungeheuerlichen Quantitäten Bier, die gelegentlich des 14. Deutschen Feuerwehrtages in München vertilgt worden sind, legen ein beredtes Zeugniß hierfür ab.

Uns liegt nun nichts ferner, als behaupten zu wollen, daß wir bei dergleichen Gelegenheiten zu den Trunkverächtern gezählt werden müßten, aber betont soll doch werden, daß die Verbandstage nicht so viel werth sind, wie sie Kosten verursachen.

In dieser Beziehung sind nun verschiedene im freiwilligen Feuerwehrdienst ergraute und erprobte Männer anderer Ansicht, denn sie sagen, der Schwerpunkt des Verbandstages läge im Zusammenkommen der verschiedenen Kameraden.

Wer lernen wollte, der hätte Gelegenheit, die Ansichten anderer Kameraden beim Glase Bier zu erfahren, die gegenseitige Mittheilung der gehaltenen Erlebnisse bilde mehr wie der gediegenste Vortrag, Anregung zum Lernen sei hinreichend geboten, und der Feuerwehrmann müsse auch hin und wieder Gelegenheit haben, sich als solcher zu fühlen. Wer sich daheim das ganze Jahr geplackt und allerlei Aergernisse im Feuerwehrdienste durchgemacht habe, der müsse sich auch mal als Feuerwehrmann amüsiren können, und das ginge auf den großen Verbandstagen am besten.

Der große Haufe der Wehrleute, die rauschenden Musikkapellen, die bekränzte Stadt, die den Feuerwehrmann feiernden Reden und dergl. mehr ließen ihn die kleinlichen Widerwärtigkeiten des Dienstes mal wieder vergessen und er ginge mit frohem Muth wieder in's Geschäft.

Wir meinen auch, daß ein Fest durchaus nicht schaden könne und führen zum Beweise dafür Folgendes an:

Die Feuerwehren der Provinz Sachsen halten Verbandstage ab und scheuen fast das Wort Verbandsfest, die Thüringer feiern Verbandsfeste und erklären rund heraus, daß es auch Feste sein sollen; charakteristisch ist nun aber, daß viele Feuerwehren der Provinz Sachsen sowohl dem Thüringer Verbandsverbande als auch dem sächsischen Provinzialverbande angehören, und es sind mit die eifrigsten und tüchtigsten. Wir selbst haben amtlich sowohl die Thüringer Feste

als auch die Sächsischen Tage besucht, können aber bestätigen, daß die Thüringer ebenso fleißig arbeiteten wie die Sachsen, und daß die Sachsen den Thüringern andererseits beim Glase Bier durchaus nicht nachstanden.

Wir sagen daher:

Es handelt sich bei Feuerwehrzusammenkünften hauptsächlich darum, die großen Massen zusammenzuhalten, und ob man dem Feuerwehrkitt ein mehr dienstliches oder geselliges Gepräge giebt, thut nichts zur Sache; nur Sorge man für Anstellung von Feuerwehrbeamten, die die einzelnen Wehren unerwartet besichtigen und ihnen in kameradschaftlicher Weise das Ergebnis der Besichtigung bekannt geben. Direkt verboten aber muß es werden, daß Wehren zu mehr als einem Drittel ihrer Mitglieder den Heimathsort verlassen und wohl gar noch ihre Geräthe oder einen Theil derselben mitnehmen.

X.

Besichtigungen.

Handelt es sich darum, die Ausbildung, Ausrüstung und Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr festzustellen, so läßt sich das nur durch eine Inspizierung erreichen.

Eine derartige Inspizierung ist nun, abgesehen von Berufsfeuerwehren, wo der Regel nach rein militärische Formen herrschen, bei freiwilligen und Pflichtfeuerwehren eine Sache, die einer Truppenbesichtigung keineswegs gleich zu stellen ist.

Während das charakteristische Merkmal einer militärischen Besichtigung die Kontrolle ist, muß bei der Besichtigung einer Feuerwehr der Schwerpunkt auf das anregende Moment gelegt werden.

Beim Militär kommt der Vorgesetzte zu Untergebenen, Uniformen und Ausrüstungen sind bis in's Einzelne genau vorgeschrieben, nach

einheitlichem Exercirreglement sind alle ausgebildet, und auf Grund all dieser, bis in's Einzelne festgesetzten Bestimmungen wird von einem Vorgesetzten geprüft, was die ihm unterstellten Chargen geleistet haben.

Bei der Besichtigung von Feuerwehren sollen die hier in Betracht gezogenen Gesichtspunkte im Allgemeinen nun zwar auch maßgebend sein, da aber in Preußen eine gesetzliche Regelung des gesammten Feuerlöschwesens bisher nicht stattgefunden hat, so erhält die Sache einen ganz anderen Anstrich.

Nur dort, wo einem Feuerwehrrkommandeur mehrere Compagnien unterstellt sind, oder dort, wo in ganzen Kreisen das Feuerlöschwesen durch Kreispolizeiverordnung geregelt ist, liegen annähernd ähnliche Verhältnisse vor wie bei der Truppe, indem nämlich durch Polizeiverordnung bestimmt ist, daß der Branddirektor bei Uebungen und Bränden in technischer Beziehung Vorgesetzter sowohl der einzelnen, wie auch der etwa zusammengezogenen oder auf das Feueralarmsignal zusammengekommenen Abtheilungen ist.

Wohlverstanden ist der Branddirektor nun aber nicht immer Vorgesetzter der Feuerwehrmannschaften, sondern nur so lange, wie die Uebung währt oder der Brand dauert, denn sowie der Wehrmann den Dienst beendet oder die Uniform abgelegt hat, ist er von dem Branddirektor durchaus unabhängig, auch ist dieser nicht Vorgesetzter des Wehrmanns überhaupt, sondern nur insoweit, als es sich um die gerade auszuführenden dienstlichen Verrichtungen handelt.

Wird einem Feuerwehrmanne das Tadeln eines Vorgesetzten mal zu bunt, dann ist es durchaus nicht undenkbar, daß dieser ihm die ganze Geschichte vor die Füße wirft und seiner Wege geht. Eine Bestrafung wird in solchem Falle ja nun selbstverständlich wohl folgen, aber über dieselbe bestimmt bei freiwilligen Feuerwehren ev. die Generalversammlung oder im schlimmsten Falle die Polizeiverwaltung.

Ist der Kommandeur nicht beliebt, dann ist der Beschluß der Generalversammlung noch lange nicht feststehend, und es kann kommen, daß der venitente Wehrmann mit leichtem Verweis davon kommt, während der Kommandeur selbst, da er mit dem beantragten Ausschlusse des Betreffenden nicht durchbringen kann, sein Amt niederlegt.

Eine von der Polizeiverwaltung verhängte Geldstrafe wird unter

Umständen auch illusorisch, denn wenn der Strafbedrohte gerichtliche Entscheidung anruft, und ein findiger Rechtsanwalt den Wehrmann vertritt, dann ist ein freisprechendes Urtheil oder eine nur wenig empfindliche Bestrafung noch gar nicht unmöglich, zumal wenn sich in der, das Feuerlöschwesen regelnden Polizeiverordnung ein Formfehler aufdecken läßt, jedenfalls aber hängt das Endresultat vom Ermessen des Richters ab; Kriegsartikel, Stand- und Kriegsgerichte giebt's eben bei der Feuerwehr nicht.

Aus dem vorstehend Angeführten dürfte zur Genüge ersichtlich sein, daß es sich bei der Besichtigung von Feuerwehren empfiehlt, möglichst rücksichtsvoll aufzutreten und vor allem an den guten Willen und das Ehrgefühl der Einzelnen zu appelliren.

Die Besichtigungen selbst können nun mancherlei Art sein, sie können sich lediglich auf vorschriftsmäßige Bekleidung und Ausrüstung, auf den Zustand der Depots, Lösch- und Rettungsgeräte, auf die Ausbildung der Wehr nach einer bestimmten Übungsordnung, auf die Schlagfertigkeit und Tüchtigkeit einer Wehr im Allgemeinen, sowie endlich auf die Feuersicherheit des ganzen Ortes erstrecken.

Die Besichtigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken erfolgt in der Regel kurz nach der Bildung einer Feuerwehr, sie erfolgt auf Grund bestimmter Vorschriften und unter Zugrundelegung der Lieferungsverträge. Eine solche Besichtigung bietet keine Schwierigkeiten und kann von jedem tüchtigen Fachmann ausgeführt werden.

Die Besichtigung der Depots mitsammt der darin untergebrachten Löschgeräte erfordert nun schon mehr Kenntnisse und Erfahrungen. Sie erstreckt sich einmal auf das Vorhandensein der nach den Inventarverzeichnissen da sein sollenden Sachen sowie auf den guten Zustand derselben.

Zuerst sind die Depots in Augenschein zu nehmen, wobei auf günstige Lage im Allgemeinen und trockene luftige Lage im Besonderen zu sehen ist. Die leichte Zugänglichkeit, der bauliche Zustand und die Brauchbarkeit speciell als Feuerwehrdepot sind in's Auge zu fassen.

Man stelle hier noch etwa folgende Fragen:

1. Kann bei starkem Regen oder im Winter Wasser in's Spritzenhaus laufen?

2. Sind die Thorwege stets frei gehalten, auch bei Eis und Schnee?
3. Werden niemals Sachen nahe vor dem Ausgang des Spritzenhauses gelagert?
4. Lagern in der Nähe des Spritzenhauses feuergefährliche Gegenstände, oder sind solche in unmittelbar daran gebauten Gebäuden untergebracht?
5. Wo sind Schlüssel zum Spritzenhause, wer öffnet dasselbe beim Alarm und in welcher Weise ist für schnelle Beleuchtung desselben gesorgt?

Die Besichtigung der einzelnen Geräthe geht zuerst dahin, festzustellen, ob dieselben auf Pflaster stehen, nicht zu nahe aneinander gedrängt sind und sich leicht und schnell herausfahren lassen. Alsdann ist nachzusehen, ob sie durch übergelegte Plantücher vor Staub geschützt und gut in Schmiere sind. Die Untersuchung des innern Werkes ist so vorzunehmen, wie es unter Uebungen angegeben ist.

Wasserwagen müssen im Sommer gefüllt und im Winter leer sein; es sei denn, daß man besondere Wärmevorrichtungen hätte.

Die Leitern und Rettungsgeräthe sind auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Die Besichtigung einer Wehr in Bezug auf ihre Ausbildung darf nur von Feuerwehrlenten vorgenommen werden, die die Bestimmungen des Reglements so genau kennen, daß sie die Besichtigung vornehmen können, ohne dabei selbst noch hin und wieder in's Buch sehen zu müssen. Nichts macht einen schlechteren Eindruck, als wenn der Inspizirende selbst erst sein Wissen aus dem Reglement holen muß.

Die Mitführung des gedruckten Reglements ist übrigens anzurathen, damit in zweifelhaften Fällen der Wortlaut der Uebungsvorschrift genau verlesen werden kann.

Bei derartigen Besichtigungen darf nicht zu viel Werth auf nebensächliche Dinge gelegt werden, denn eine Wehr ist genügend ausgebildet, wenn die Kommandos richtig gegeben und stramm ausgeführt werden und die Geräthe mit Sicherheit gehandhabt werden können. Ob ein Mann das Schlauchkuppeln vornimmt, indem er die Abfäße zusammenhält oder die Füße in Spreiz- oder Schrittstellung

stehen hat, ist dabei ebenso gleichgültig wie bei einer anderen Sanftirung der Umstand, ob die Hände mit Auf- oder Untergriff zufassen. Bei Berufsfeuerwehren sieht man beinahe auf die Haltung jedes Fingers, bei freiwilligen und Pflichtfeuerwehren erscheinen solche Dinge aber gleichgültig. Beim Fußexerciren darf der Inspizirende keine wirklich militärische Ausführung verlangen wollen, denn eine Wehr, deren Mitglieder durchweg oder größtentheils nicht Soldat waren, kann die Bewegungen unmöglich so exakt ausführen, wie man sie von gedienten Soldaten ausgeführt sieht.

Den Beschluß der Vorstellung muß ein praktisches Manöver bilden. Hierzu soll die Mannschaft zusammen geblasen werden. Zu achten ist dabei auf schnelles, aber nicht übereiltes Laufen nach dem Geräthehaufe.

Herausziehen der Fahrzeuge; Fahrt zum Uebungsobjekt schnell, aber mit Vorsicht, insbesondere beim Fahren um die Ecken; gute Aufstellung der Fahrzeuge; schnelles Orientiren und kurze klare Meldungen; deutliche Befehle; Vermeiden jeglicher Schreierei; gute Absperrung des zur Uebung nöthigen Platzes; richtiges Verhalten der Ordnungsmannschaften dem Publikum gegenüber (energisch aber höflich); flotte Ausführung der Uebungen ohne viele Einzelkommandos; keine Ueberstürzung; Fertigmachen zum Abmarsch; Abrücken nach dem Depot; Unterbringung der Fahrzeuge am richtigen Standort sowie endlich Verschließen des Depots und Fortbringen der Thorwegschlüssel sind die Sachen, auf welche der Inspizirende sein Augenmerk zu richten hat.

Bei der Kritik ist zu beachten, daß die Wehrleute, sobald sie guten Willen und Eifer gezeigt haben, auf keinen Fall öffentlich getadelt werden dürfen, da sie sonst leicht die Lust und Liebe am Dienst verlieren könnten.

Auf Kleinigkeiten und einzelne vorgekommene Fehler ist grundsätzlich kein Werth zu legen.

Fiel die Uebung gut aus, so ist die Kritik vor der Front auf freiem Platze zu halten.

War die Uebung im Wesentlichen gut, kamen aber größere Fehler vor, so kann die Kritik gleichfalls öffentlich gehalten werden. In diesem Falle werden die gemachten Fehler leicht berührt, während das Gutgemachte laut hervorzuheben ist.

Ziel die gesammte Uebung nicht zur Zufriedenheit aus, so muß eine öffentliche Besprechung unterbleiben, damit das Publikum nicht in die Lage kommt, die Feuerwehr verhöhnern zu können, auch soll das Publikum nicht das Vertrauen zur Feuerwehr verlieren, vorausgesetzt natürlich, daß die Wehrleute guten Willen und Eifer zeigten.

Die Besprechung der Uebung kann in solchen Fällen im Vereinslokale stattfinden. Vor der gesammten Wehr ist die Uebung allgemein zu charakterisiren; die eingehende Besprechung findet nur mit den Chargirten statt. Daß derartige Besprechungen bei gut gesinnten Wehren (und das sind sie meistens) trotz der schonendsten Form ganz bedeutend wirken, das können wir nach den von uns gemachten Erfahrungen aus voller Ueberzeugung bestätigen.

Die bisher in Frage gekommenen Besichtigungen können von den Vorstandsmitgliedern der Feuerwehverbände sowohl wie auch von einzelnen tüchtigen Feuerwehrlührern allein mit Erfolg vorgenommen werden; die Besichtigungen aber, die der Beurtheilung ganz verschieden organisirter, verschieden ausgerüsteter und nach den verschiedensten Reglements ausgebildeter Feuerwehren, oder der Beurtheilung der gesammten Feuerlöscheinrichtungen eines Ortes zu Grunde gelegt werden sollen, sind oftmals so schwer durchzuführen und erfordern eine so weitgehende feuerwehrfachmännische Durchbildung, daß nur langjährig geschulte Fachmänner dieselben mit Erfolg ausführen können.

Die hier ausgesprochene Behauptung könnte den Anschein erwecken, als wenn wir uns selbst als beamteten Feuerwehrrinspicienten Wehrauch streuen wollten, es liegt uns das jedoch vollständig fern, denn wir selbst haben unsere Ansichten darüber, wie in solchen Fällen richtig und korrekt vorzugehen sei, wohl schon ein Duzend mal ändern müssen, weil uns die zuerst eingeschlagenen Methoden nicht immer zum erwünschten Ziele führten.

Da eine gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens in Preußen bisher nicht stattgefunden hat, so müssen alle die Einrichtungen, welche nöthig sind, um einen ausgebrochenen Brand bekämpfen zu können, von der Polizei getroffen werden.

Die einzelnen Gebiete des großen staatlichen Ganzen sind nun nach ihrer Bodenbeschaffenheit sowohl, wie nach der Anschauung, der

Lebensweise und der Beschäftigung der Bewohner so verschieden, daß ganz gleichartige Verhältnisse nur in wenigen Orten gefunden werden.

Diese verschiedenen allgemeinen Verhältnisse wirken auch auf die Einrichtungen zurück, welche zum Schutze gegen Feuergefährdung getroffen sind bezw. getroffen werden mußten.

So findet man denn die mannigfaltigsten Feuerwehrorganisationen vor, die überhaupt gedacht werden können. Hier ist eine Feuerwehr vorhanden, an andern Orten nicht; hier sind bestimmte Leute jahrein jahraus zum Löschdienst verpflichtet, während an andern Punkten jeder arbeitsfähige Mann zuzufassen muß; in einem Orte muß von jedem Grundstück eine Person zur Löschhilfe gestellt werden, in einem andern haben die 20 bis 30 zuletzt Verheiratheten die Spritze zu bedienen; hier ist der gesammte Löschdienst bezahlten Leuten übertragen, da wird jeder brauchbare Mann in die Feuerwehr eingestellt; hier dürfen Frauen und Mädchen die nächste Umgebung der Brandstelle überhaupt nicht betreten, da werden sie zum Wassertragen und Spritzendrücken direkt befohlen; hier ist eine freiwillige uniformirte Feuerwehr und dort eine militärisch organisirte Pflichtfeuerwehr, kurzum, man kann kaum noch eine Einrichtung ausdenken, die nicht thatsächlich schon irgendwo getroffen wäre.

So verschiedenartig nun die gesammten Einrichtungen sind, so verschieden sind auch die Lösch- und Rettungsgeräthe, und daß daher die einzelnen Uebungsvorschriften in weitgehendster Weise von einander abweichen, das braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden.

So verschiedenartig die Einrichtungen, Geräthe und Uebungsvorschriften sind, so verschiedenen Ständen gehören auch die Feuerwehrdivergenten an.

Vom reichsten und angesehensten Manne der Stadt bis zum einfachen Handwerker, der gerade das zum Leben nöthige tägliche Brod verdienen kann, findet man sie in den Chargen der Feuerwehrkommandeure vor, und die verschiedensten politischen Richtungen sind ebenso vertreten wie die verschiedenartigsten religiösen Anschauungen; ein gemeinsames Band nur umschlingt Alle, es ist das Interesse für das Feuerlöschwesen.

Die Sache geht aber noch weiter, denn während in einer Stadt

der Bürgermeister selbst die Charge des Feuerwehrkommandanten bekleidet, hält ein anderer Polizeiverwalter, wenn nicht die Löschhilfe überhaupt, so doch wenigstens eine militärisch organisirte Feuerwehr für vollständig überflüssig, ja, wohl gar für schädlich.

Die vorstehend skizzirten Verhältnisse sind es, mit denen der Inspizirende für das Feuerlöschwesen rechnen muß, und wohl ihm, wenn er auch in gemüthlicher Sitzung beim guten Trunke seinen Mann steht, denn im rein amtlichen Verkehr dürfte er oftmals schwer zum Ziele kommen.

Als Inspizirende für das Feuerlöschwesen fungiren in einigen Bezirken wechselseitig die einzelnen Feuerwehrführer, während an anderen Stellen die Vorstandsmitglieder der Feuerwehrverbände und wieder an andern Orten besonders angestellte Beamte diese Funktionen haben.

Diese Beamten, meistens „Feuerlöschinspektoren“ genannt, haben oftmals das ganze Land oder im Königreich Preußen eine ganze Provinz zu bereisen und sind bei den Landesbrandkassen, bei den öffentlichen Societäten, bei den Landesdirektionen oder auch direkt als Staats- oder Regierungsbeamte angestellt.

Da die öffentlichen Feuersocietäten in Preußen auf Grund ihrer vom Könige festgesetzten Reglements zu der Verbesserung der Feuerlöschrichtungen sehr erhebliche Summen aufwenden, in der Provinz Sachsen z. B. der Regel nach ein Drittheil der Kosten für Feuerlöschgeräthe, so haben sie selbstverständlich ein lebhaftes Interesse daran, daß die bewilligten Summen auch für wirklich zweckmäßige und solide Werke verausgabt, sowie daß diese später in passenden Räumen aufbewahrt und dauernd in gutem Zustande erhalten werden.

Da sie des Weiteren auch neu sich bildenden Feuerwehren Beihilfen zu den Kosten ihrer Uniformen und Ausrüstungen gewähren, so muß ihnen auch daran gelegen sein, daß die Feuerwehren gut ausgebildet und von vornherein derart organisirt werden, daß sie Aussicht auf dauernden Bestand haben; sie behalten sich daher bei der Bewilligung der Beihilfen event. das Recht vor, sich durch geeignete Personen von dem guten Zustande der Feuerlöschrichtungen überzeugen zu dürfen, wie sie andererseits gern bereit sind, gewünschte

Rathschläge zu ertheilen und auf ihre Kosten Feuerwehren unterweisen bezw. ausbilden zu lassen.

Die hier in Frage kommenden technisch geschulten Kräfte müssen sie daher zur Verfügung haben, mögen dieselben nun dauernd dazu angestellt sein oder von Fall zu Fall dazu berufen werden.

Näher bekannt sind uns nur die bezüglichen Verhältnisse in den Preussischen Provinzen Schleswig-Holstein und Sachsen.

In Schleswig-Holstein ist bereits seit längeren Jahren ein Feuerlöschinspektor angestellt, während in der Provinz Sachsen diese Stellung erst im Jahre 1891 besetzt wurde.

Die Funktionen dieses Beamten wurden in der Provinz Sachsen früher von andern fachmännisch geschulten Societätsbeamten, wie auch von Mitgliedern des Ausschusses des Provinzial-Feuerwehrverbandes wahrgenommen.

Ein bezügliches besonderes Abkommen zwischen den Societäten und dem Vorsitzenden des Provinzial-Feuerwehrverbandes, Herrn Branddirektor Schulze zu Delitzsch, ist noch heute in Kraft, wie auch noch heute andere geeignete Feuerwehrführer hin und wieder bezügliche Funktionen übernehmen, ein Hand in Hand gehen des Feuerlöschinspektors mit dem Ausschusse des Provinzial-Feuerwehrverbandes ist also nach jeder Richtung hin gewahrt.

Am ausgeprägtesten ist die Stellung des Feuerlöschinspektors in Schleswig-Holstein, denn wengleich der Hr. Oberpräsident der Provinz Sachsen die Hr. Hr. Regierungspräsidenten ersucht hat, den Gemeinden und Polizeibehörden ihrer Verwaltungsbezirke die Unterstützung der auf die Förderung der allgemeinen brandpolizeilichen Interessen gerichteten Bestrebungen des Feuerlöschinspektors zu empfehlen und dieselben zu diesem Behufe insbesondere anzuweisen, dem Feuerlöschinspektor die Besichtigung der Feuerlöschgeräthe und Feuerwehren zu gestatten oder zu ermöglichen, und wengleich dem Feuerlöschinspektor etwa gewünschte Nachrichten über Brände nach Möglichkeit mitgetheilt werden sollen, so ist seine Stellung in erster Linie die eines technischen Beamten der Societäten und mehr die eines fachverständigen Berathers, während dem Feuerlöschinspektor für Schleswig-Holstein ganz direkt die Funktionen eines Feuerwehr-Aufsichtsbeamten überwiesen sind, was aus der nachfolgend mitgetheilten Dienstanweisung ersichtlich sein dürfte.

Dienstanweisung für den Feuerlöschinspektor. Unter Hinweis auf die dem Provinzial-Feuerlöschinspektor vom Provinzialauschuß unter dem 28. März 1883 ertheilte Dienstanweisung, deren Bestimmungen in Kraft bleiben, insoweit sie nicht den nachstehenden Vorschriften widersprechen, wird der genannte Feuerlöschinspektor mit Zustimmung des Landesdirektors beauftragt resp. ermächtigt:

1. Die Brandwehren und Löscheinrichtungen in dem Regierungsbezirk Schleswig zu inspizieren, wobei die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen zu beachten sind;
2. den Führern Anweisung und Anleitung für die Durchführung des Dienstes zu geben;
3. alle Löschgeräthe und Ausrüstungsgegenstände zu revidiren;
4. gelegentlich die Alarmirung von Brandwehren zwecks unerwarteter Inspicirung vorzunehmen;
5. bei der Anschaffung von neuen Löschgeräthen und Ausrüstungsgegenständen, sowie Herstellung von neuen Spritzenhäufeln dem Landesdirektor ein technisches Gutachten einzureichen und hernach über die vorgeschriebenen Prüfungen Bericht zu erstatten;
6. Vorschläge zur Verbesserung der Löscheinrichtungen aufzustellen;
7. Rälligkeiten und Nichtbefolgung der gegebenen Anweisungen zu rügen, event. dem Landrath oder Polizeiverwalter zu melden;
8. über die vorgenommenen Inspicirungen der Brandwehren in bestimmten Zwischenräumen, etwa viertel- oder halbjährlich, einen Bericht durch Vermittelung des Landesdirektors dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Der Feuerlöschinspektor ist befugt, in Fällen, für welche der Landesdirektor seine Zustimmung ertheilt, in direkten Geschäftsverkehr mit den Lokalbehörden und Gemeinden zu treten.

Schleswig, den 22. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In der Provinz Sachsen erhält der Feuerlöschinspektor den Auftrag zur Besichtigung der Feuerlöscheinrichtungen eines Ortes von

dem Generaldirektor derjenigen Societät, in deren Bezirk der in Frage kommende Ort liegt, während dem betreffenden Polizeiverwalter gleichzeitig Mittheilung vom Kommen des Feuerlöschinspektors gemacht wird mit dem Ersuchen, diesem bei Ausführung seines Auftrages behilflich sein zu wollen.

Da uns persönlich die Erledigung der einzelnen Aufträge des Weiteren überlassen blieb, so haben wir dieselben der Regel nach in nachfolgender Form vorgenommen, die in den überaus meisten Fällen zum gewünschten Ziele geführt hat.

1. Logiren in einem Hotel, in welchem Polizeiverwalter und Feuerwehrkommandeur der Regel nach verkehrten, wo sich dieses nicht machen ließ, im ersten.

2. Besuch beim Feuerwehrkommandeur bezw. Mittheilung an denselben, daß wir da wären.

3. Dienstliche Anmeldung beim Polizeiverwalter und Besprechung der gesammten Feuerlöschrichtungen.

4. Ersuchen um die Erlaubniß, die Feuerwehr nach eigenem Ermessen zu noch unbestimmter Stunde alarmiren und ein noch unbekanntes Brandobjekt auswählen zu dürfen, wobei berücksichtigt werden sollte, daß die Bewohner und Feuerwehrleute nicht unnötig in ihren Geschäften gestört würden.

5. Besichtigung der Depots und Geräthe.

6. Besprechung etwa nöthig erscheinender Verbesserungen auf Grund der örtlichen Verhältnisse.

7. Wo es gestattet war, Alarmirung der Feuerwehr nach einem als Brandobjekt angenommenen Gebäude, wobei berücksichtigt wurde, daß ein Kranker oder eine in andern Umständen befindliche Frau nicht in der Nähe wohnte, und der Besitzer des Hauses, an dem geübt werden sollte, damit einverstanden war.

8. Feststellung der Zeit vom Fortgang des Meldenden von der fingirten Brandstelle bis zum ersten Alarmsignal (Maßstab für die Ausgestaltung des Feuermeldewesens).

9. Feststellung der Zeit vom ersten Alarmsignal bis zum ersten Wasserstrahl, der jedoch nicht nur momentan, sondern längere Zeit andauernd zu geben war. (Maßstab für die Schlagfertigkeit unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse.)

10. Durchführung eines möglichst dem Ernstfalle entsprechenden Manövers, wobei jedoch die weiteren Schläuche trocken ausgelegt werden konnten.

11. Feststellung der Zahl der Erschienenen.

12. Besprechung des Manövers mit den Chargirten an Ort und Stelle, wobei gleich der Anzug zc. nachgesehen und Instruktion gehalten wurde.

13. Nachsehen wie die Wasserbeschaffung, Absperrung und Aufstellung der Reservén vorgenommen war.

14. Kritik, möglichst vor der Front.

15. Zusammenkunft beim Glase Bier, Besichtigen der Stadt mit den Führern, allgemeine Besprechung.

16. Nochmalige Besprechung aller in Betracht kommenden Verhältnisse in kameradschaftlicher Vereinigung aller Mannschaften.

Die Besichtigung konnte nur in dem Falle als ganz erfolgreich bezeichnet werden, wenn alle Mängel hervorgehoben waren und trotzdem Polizeiverwalter und Feuerwehr mit unserm Verhalten zufrieden waren und uns gern bald wiedersehen wollten.

XI.

Unterstützung im Feuerlöschdienst Verunglückter.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der fortschreitenden Entwicklung des Feuerwehrwesens ein ernstes Hinderniß in der unsicheren Lage entgegensteht, in welcher sich die am Löschdienst theilnehmenden Personen möglichen Unglücksfällen gegenüber für sich und ihre Angehörigen befinden. Für Feuerwehrleute, die bei Uebungen oder im Dienste auf Brandstelle verunglücken und dadurch zeitweise oder dauernd erwerbsunfähig werden, ist bisher entweder nicht ausreichend oder gar nicht gesorgt, und sind dieselben letzteren Falles für sich und die Ahrigen auf den guten Willen der Kommunen angewiesen, es sei denn, daß sie zur Selbsthilfe durch Versicherung bei Unfall-Versicherungsanstalten ihre Zuflucht genommen hätten. Diese Selbsthilfe bleibt aber, abgesehen von der unbilligen Zumuthung, die

man damit stellen würde, immerhin eine zweifelhafte, da die Leistungsfähigkeit der betreffenden Versicherungsinstitute bei dem Mangel genügender Statistik noch keineswegs als völlig sichergestellt zu betrachten sein dürfte, zudem ist eine solche Versicherung auch sehr kostspielig.

Der gute Wille der Gemeinden ist zwar glücklicherweise noch als überall vorhanden vorauszusetzen, aber er dürfte leider in vor kommenden Fällen nicht immer ausreichend sein. Kleinere Gemeinden insbesondere dürften sich bei größeren Unglücksfällen geradezu in der Unmöglichkeit befinden, ihren verunglückten Gemeindeangehörigen bzw. deren Hinterbliebenen eine ausreichende Unterstützung zu gewähren. Immerhin erscheint es nicht billig und muß es entmuthigend wirken, daß Männer, die ihren Mitbürgern die unschätzbarsten Dienste leisten, sich nur mit dem guten Willen begnügen sollen, wo sie ein Recht beanspruchen zu können glauben, wie solches jedem Arbeiter, der in seinem Dienste verunglückt, gesetzlich zusteht.

In welcher Weise nun bisher in dieser Beziehung Aushilfe geschaffen ist, soll in Nachstehendem geprüft werden.

Bei unserer Betrachtung können wir zunächst ausscheiden lassen alle diejenigen Feuerwehrmänner, welche ausschließlich zur Verwendung im Feuerwehrdienste angenommen sind, d. h. also alle Berufsfeuerwehren.

Diese Feuerwehrmänner sind in der Regel als fest angestellte Beamte anzusehen, welche auch im Falle einer Krankheit ihr bestimmtes Gehalt beziehen und nach eingetretener Dienstunfähigkeit Pension erhalten.

Sedoch hat das Reichsgericht in einem von einem Feuerwehrmanne gegen die Stadt H. angestregtem Prozesse mit Bezug auf die Bestimmung in der Städteordnung, wonach diejenigen Unterbeamten, die nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung angenommen werden können, unterm 28. Januar 1896 bemerkt: „Zutreffend ist von den Vorinstanzen angenommen worden, daß ein Feuerwehrmann zu denjenigen Unterbeamten gehöre, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen¹⁾ bestimmt sind und daher gegen

¹⁾ Soweit es sich um den Dienst als Spritzendrucker handelt, giebt dies Ver fasser zu; der Dienst eines ausgebildeten Feuermannes ist jedenfalls kein rein mechanischer mehr.

Kündigung in den Dienst einer Stadtgemeinde gestellt werden können. Mit Recht wird daher dem Kläger die Eigenschaft eines städtischen Beamten, der auf Lebenszeit angestellt ist, versagt.“

Es verbleiben hiernach unserer Betrachtung die Verhältnisse derjenigen Feuerwehrmänner, welche nicht fest im Feuerwehrdienst angestellt sind, vielmehr im Falle der Feuergefährdung zur Hilfeleistung erscheinen und im Uebrigen den verschiedensten Berufszweigen angehören.

Zu dieser Klasse der Feuerwehrleute sind heutzutage noch die meisten Feuerwehrmänner zu zählen und je nach ihrer Hauptbeschäftigung unterliegen sie hinsichtlich der Versicherungspflicht den Bestimmungen des Unfallversicherungs-, des Krankenversicherungs- und Hilfskassengesetzes, sowie des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Zunächst ist jedoch zu erörtern, ob schon die zeitweise Beschäftigung im Betriebe der Feuerwehr an und für sich den Versicherungszwang und damit auch den eventuellen Anspruch auf Rente u. s. w. nach Maßgabe der soeben erwähnten Gesetze bedingt.

Diese Frage ist zu verneinen.

Vollständig klar ist dies hinsichtlich des Unfallversicherungsgesetzes gestellt und zwar durch eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 6. März 1893, amtliche Nachrichten Nr. 17 vom 1. September 1893, S. 219, worin Nachstehendes ausgeführt ist:

1262. (Unfallversicherung von Feuerwehrbetrieben bei Verwendung einer Dampfspritze.) In einer Rekursentscheidung vom 6. März 1893 hat sich das Reichsversicherungsamt über die Unfallversicherung von Feuerwehrbetrieben in denen eine Dampfspritze verwendet wird, wie folgt ausgesprochen:

Es ist zuzugeben, daß — ganz abgesehen von der Frage, unter welchen Umständen die Leistung von Feuerlöschhilfe als Ausfluß eines anderen Betriebes erscheint und deshalb diesem zuzurechnen ist (zu vergleichen Rekursentscheidungen 629, 852, 960, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1888 Seite 346, 1890 Seite 492, 1891 Seite 202; ferner daselbst 1892 Seite 255, Ziffer 3) — der Betrieb der Feuerwehr nicht schon als solcher der Unfallversicherung unterliegt, und daß daher die im Feuerwehrdienste beschäftigten Personen als solche gegen die Folgen der bei diesem Betriebe sich ereignenden Unfälle nicht versichert sind.

Dagegen ist, wie das Reichsversicherungsamt in dem Bescheide 98 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1885 Seite 372) ausgesprochen hat, der Betrieb einer Dampfspritze oder Dampfmaschine wegen

der Verwendung eines Dampffessels in der Regel als ein versicherungspflichtiger Betrieb zu erachten. Wenn nun auch die Verwendung eines Dampffessels in einem Betriebe (§ 1, Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes) nicht ohne Weiteres die Versicherungspflichtigkeit aller einzelnen Theile des Betriebes zur Folge hat (zu vergleichen Rekursentscheidung 452, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1888, Seite 69), so ist doch bei einem Dampfspritzenbetriebe jedenfalls die Bedienungsmannschaft der Dampfspritze, sofern sie im Sinne des § 1, Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes aus Arbeitern oder Betriebsbeamten der Löschanstalt besteht, bei der zuständigen Eisen- und Stahl-Vereinsgenossenschaft versichert. Hierhin gehören aber nicht nur solche Personen, welche unmittelbar mit der Wartung des Dampffessels zu thun haben.

Als versichert haben vielmehr diejenigen Feuerwehrmänner zu gelten, welche nach den jeweiligen Dienstvorschriften zur Bedienung der Dampfspritze berufen sind, d. h. alle Personen, welche erforderlich sind, um die Dampfspritze während der Dauer einer Löscharbeit oder eines Brandes in ordnungsmäßiger Thätigkeit zu erhalten. Hierzu gehört außer den Maschinisten und Heizern auch das zur Schlauchlegung und Schlauchführung erforderliche Personal.

Also, um es kurz zu wiederholen, der Betrieb der Feuerwehr als solcher unterliegt nicht der Unfallversicherung und die im Feuerwehrdienst beschäftigten Personen sind als solche gegen die Folgen der bei diesem Betriebe sich ereignenden Unfälle nicht versichert.

Wir kommen nun zum Krankenversicherungsgesetz.

Hier ist maßgebend der § 1 des Gesetzes, welcher diejenigen Veranstellungen, Gewerbe und Betriebe aufzählt, hinsichtlich welcher die darin gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gegen Krankheit zu versichern sind.

Da nun in diesem § 1 der Betrieb der Feuerwehr nicht aufgeführt ist, so sind die im Feuerwehrdienst beschäftigten Personen nicht gegen Krankheit zu versichern.

Eine Ausnahme statutirt der § 2 dieses Gesetzes, welcher den Gemeinden statistische Bestimmungen darüber überläßt, daß

„die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienst beschäftigten Personen“ nach Maßgabe des § 1 gegen Krankheit zu versichern sind.

Nun ist der Fall denkbar, daß ein städtischer Feuerwehrbetrieb als „Kommunalbetrieb“ im Sinne dieses § 2 angesehen und für diesen eine Versicherungspflicht gegen Krankheit festgesetzt werden kann.

Meistens werden dann die in diesem Betriebe angestellten Personen als „Beamte“ anzusehen sein, so daß das vorher über diese Beamten Gesagte Anwendung findet.

Als drittes Gesetz verbleibt das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, welches im § 1 Nr. 1 als versicherungspflichtig diejenigen Personen bezeichnet, welche als Arbeiter gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind.

Unter diese Kategorie wird man den nur im Bedarfsfalle zur Hilfeleistung beim Feuer erscheinenden Feuerwehrmann nicht bringen können.

Wir kommen nun zu der Hauptfrage, ob Personen, welche in einem bestimmten versicherungspflichtigen Betriebe als Arbeiter beschäftigt sind, nur im Falle der Feuergefahr ihren Dienst als Feuerwehrmann thun — also der in der Praxis bei unseren Feuerwehren am meisten vorkommende Fall — einen Anspruch auf Unfallrente, Krankenunterstützung u. s. w. gegen die Berufsgenossenschaft sowie die Krankenkasse haben, sofern sie außerhalb ihrer eigentlichen Beschäftigung in Ausübung des Feuerwehrdienstes verunglücken und dauernd oder zeitweise erwerbsunfähig werden.

Betrachten wir zunächst wieder das Unfallversicherungsgesetz.

Nach konstanter Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes hat der Verunglückte nur dann einen Anspruch auf Unterstützung bezw. Zahlung einer Rente gegen die Berufsgenossenschaft, wenn der Unfall sich in dem eigentlichen versicherungspflichtigen Betriebe während der Betriebsfähigkeit ereignet hat, also ein Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Betriebe und dem Unfalle besteht.

In den allermeisten Fällen wird dieser Zusammenhang nicht vorliegen, so daß ein Anspruch des Feuerwehrmannes, da er während der Betriebsfähigkeit nicht verunglückt ist, auf Unfallrente nicht besteht.

Nur in dem einzigen Falle wird ein Anspruch erhoben werden können, wenn die Leistung der Feuerlöschhilfe als Ausfluß eines bestimmten Betriebes erscheint und deshalb diesem zuzurechnen ist.

So ist z. B. vom Reichsgericht-Urtheil des VI. Civilsenats vom 10. November 1890 (Entscheidungen in Civilsachen Band 27, Seite 31 ff.) entschieden, daß ein Unfall, welchen ein Mitglied einer aus Bahnhofsarbeitern gebildeten „Fiskalischen Bahnhoffeuerwehr“ dabei erlitt, als diese Wehr bei der Löscharbeit an einem **nicht fiskalischen** Gebäude Hilfe leistete, als ein **im Betriebe** der Eisenbahn erlittener Unfall anzusehen sei.

Hiernach wird also nur in den seltensten Fällen ein Anspruch auf Unfallrente mit Aussicht auf Erfolg zu erheben sein.

In Feuerwehrkreisen ist nun die Meinung aufgetreten, daß das Unfallversicherungsgesetz unter Heranziehung der Versicherungsgesellschaften und Kommunen zu den Beiträgen auch auf Feuerwehrunfälle auszudehnen sei. Eine günstige Regelung dieser Angelegenheit dürfte aber nicht zu erwarten sein. Denn die durch das Unfallversicherungsgesetz angeordneten Kassen (Berufsgenossenschaften), gewähren nach § 5 des genannten Reichsgesetzes die Rente erst von der 14. Woche an und überlassen die Fürsorge während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle den bezüglichen Krankenkassen. Die Mitglieder der Feuerwehren müßten daher sämtlich Krankenkassen angehören, um für den Fall einer Beschädigung im Feuerwehrdienste während der ersten 13 Wochen eine Unterstützung beanspruchen zu können, während den Versicherungsanstalten und den Gemeinden doch

nicht zugemuthet werden kann, Beiträge für eine Krankenkasse zu entrichten, welche bei allen Krankheiten, nicht lediglich bei Unfällen im Feuerlöschdienst, einzutreten verpflichtet ist.

Für diejenigen Personen, welche bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse — Reichsgesetz vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ — betheiligt sind, sorgt bei Unfällen die Krankenversicherung, sowie die Invaliditäts- und Altersversicherung — Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 —, welche letztere auch diejenigen Unfälle erfasst, die nicht bei dem Betriebe erlitten sind oder die in Betrieben erlitten sind, auf welche die Unfallversicherung sich noch nicht erstreckt.

Im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes ist „Versicherung gegen Krankheit“ vorgeschrieben und in §§ 6 ff. ist festgesetzt, was im Falle der Krankheit an Krankenunterstützung u. s. w. zu gewähren ist.

Der Anspruch auf Krankengeld ist also lediglich durch den Eintritt der Krankheit bedingt und der Gesetzgeber hat in keiner Weise diesen Anspruch durch die Bestimmung eingeschränkt, daß die Krankheit durch die Hauptbeschäftigung verursacht sein müsse.

Wird also ein Feuerwehrmann in Folge eines Unfalls bei Ausübung der Feuerlöschhilfe krank und gehört er vermöge seiner Hauptbeschäftigung irgend einer Krankenkasse an, so erwirbt er durch den Eintritt der Krankheit ohne Weiteres den Anspruch auf Krankenunterstützung.

Der häufig erhobene Einwand der Krankenkassen, daß dem Feuerwehrmanne ein Anspruch auf Krankengeld nicht zustehe, da er nicht bei der Hauptbeschäftigung, sondern in einem anderen Betriebe verunglückt sei, entbehrt daher jeder gesetzlichen Grundlage.

Es ist Sache der Gemeinden, gerade in diesen Fällen darauf zu halten, daß die Krankenkassen ihren Verpflichtungen nachkommen.

Auf Grund dieses Gesetzes erhält ein großer Theil der im Feuerlöschdienste Verunglückten während der ersten 13 Wochen Krankengeld von mindestens 50 % desjenigen Lohnes, nach welchem die Beiträge bemessen werden, ferner freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und kleine Heilmittel (Brillen, Bruchbänder zc.) und endlich im Todesfalle ein Sterbegeld im mindestens 20fachen Betrage desjenigen Lohnes, nach welchem die Beiträge bemessen werden. — Der-

jenige, dem diese Leistungen nicht genügen, kann sich durch Doppelversicherung (Zuschlagsversicherung) bei Hilfskassen eine höhere Krankenunterstützung, in der Regel aber nur bis zum Betrage des eigenen Durchschnittsverdienstes, freiwillig versichern.

Ferner erhalten Diejenigen, welche während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen sind, für die weitere Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit den Anspruch auf Invalidenrente auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

Ich komme nun noch auf die weitere Frage, ob und inwieweit die einzelnen Rassen, bezw. Gemeinden einzutreten haben, sofern die Feuerwehr bei anderen Anlässen als wie Bränden, z. B. bei Einsturz von Gebäuden, Ueberschwemmungen, Volksaufläufen u. s. w. durch die Gemeindevertretung oder Ortspolizeibehörde zur Hilfeleistung gezogen wird und hierbei Mitglieder der Feuerwehr verunglücken.

Auch hier wird ein Anspruch auf Unfallrente gegen eine bestimmte Berufsgenossenschaft niemals begründet sein, dagegen hat der Feuerwehrmann auch in diesen Fällen einen Anspruch auf Krankengeld bezw. Invalidenrente, da hier dieselben gesetzlichen Bestimmungen zutreffen, welche ich für die Verunglückungen bei Leistungen der Feuerlöschhilfe angeführt habe.

Gesetzlich geregelt ist dieser Fall nur hinsichtlich der Verunglückungen bei öffentlichen Aufläufen durch das preussische Gesetz vom 11. März 1850 betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.

Hier bestimmt § 1:

„Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlauf von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln, Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.“

Außer dem vorstehend gesetzlich geregelten Falle wird man im Uebrigen nicht so weit gehen können, daß man die Gemeindevertretung bezw. die Polizeiverwaltung für jeden Schaden verantwortlich macht,

den die Feuerwehrmänner bei Ausführung derartiger Aufträge erlitten haben.

Es wird immer zur Begründung der erhobenen Entschädigungsansprüche erforderlich sein, daß diesen Behörden ein vertretbares Verschulden nachgewiesen wird.

Wir sehen also, daß der Feuerwehrmann nicht unbedingt bei jedem Unfall, welchen er im Dienste der Feuerwehr erleidet, einen Anspruch auf Schadloshaltung hat; wir müssen aber dahin zielen, daß dies in Zukunft der Fall sein wird, denn die Berufsfreudigkeit des Feuerwehrmannes wird dadurch in ungeheurem Maße gestärkt.

Da diesbezügliche reichsgesetzliche Bestimmungen bisher noch nicht bestehen, so haben sich kleinere und größere Verbände zur Einrichtung von Unterstützungskassen für Feuerwehrleute gebildet, welche im preussischen Staate sich meistens nach Provinzen abgetheilt haben.

Ich möchte hier zunächst auf die in der Provinz Sachsen und anderen mitteldeutschen Landen bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte hinweisen, welche in äußerst anerkennenswerther Weise für verunglückte Feuerwehrleute sorgt und denselben für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit erhebliche Unterstützungen zahlt.

Mitglieder dieser Kasse sind:

- a) die Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen zu Merseburg,
- b) die Provinzial-Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen das.,
- c) die Magdeburger Land-Feuersocietät zu Altenhausen,
- d) die Herzogliche Staatsregierung zu Gotha,
- e) " " " " Coburg,
- f) die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
- g) die Ritterchaftliche Feuersocietät des Fürstenthums Halberstadt,
- h) die Fürstlich Schwarzburgische Staatsregierung zu Sondershausen,
- i) die Königliche Landesdirektion zu Arolsen,
- k) die Fürstlich Reuß-Plauische Staatsregierung zu Gera,
- l) die Hessische Brandversicherungs-Anstalt zu Cassel,
- m) die Herzoglich Sächsische Staatsregierung zu Altenburg.

Diese Kasse erhält ihre Mittel durch regelmäßige nach der Bevölkerungsziffer zu berechnende Beiträge ihrer Mitglieder ohne Heranziehung von Gemeinden oder Feuerwehren. Sie zahlt an alle im Feuerlöschdienst verunglückte Personen Unterstützungen und zwar an Verheirathete bis zu 15 Mark, an Unverheirathete bis zu 10 Mark pro Woche. Hierbei wird berücksichtigt, daß der Verunglückte, einschließlich der Bezüge von Krankenkassen, im ersten Jahre nicht mehr als seinen vollen Arbeitsverdienst; nach Ablauf eines Jahres aber, einschließlich etwaiger Invalidenrente, nicht mehr als $\frac{3}{4}$ seines früheren Einkommens erhalten soll. In Todesfällen werden an die Hinterbliebenen im Falle der Hilfsbedürftigkeit gezahlt: Zuschuß zu den Begräbniskosten 50 Mark, Wittwenrente jährlich 120 Mark und Kinderrente jährlich 40 Mark für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Außerordentliche Unterstützungen bei besonderer Bedürftigkeit sind vorgesehen.

In den preussischen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen, Pommern, Rheinland, Schlesien, Brandenburg, Ostpreußen, Posen und im Regierungsbezirk Wiesbaden bestehen ebenfalls von den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten eingerichtete, zum Theil seitens der Provinzialverbände pekuniär unterstützte Feuerwehr-Unfallkassen. Sie unterhalten dieselben entweder allein aus ihren Mitteln, oder sie ziehen dazu auch die beteiligten Gemeinden oder Feuerwehren heran.

Von den in obengenannten Provinzen bestehenden Unterstützungskassen zahlen die in den Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Ostpreußen und in gewisser Beziehung auch Rheinland an alle im Feuerlöschdienste verunglückten Personen, alle übrigen Kassen nur den Mitgliedern organisirter Feuerwehren Unterstützungen. Nur in Westfalen kann ausnahmsweise der „Veirath“ Beihilfen an andere Personen bewilligen.

In den Reglements einzelner öffentlicher Feuerversicherungsanstalten, welche keine besondere Unterstützungskassen eingerichtet haben, finden sich Bestimmungen, nach welchen den bei Bränden etwa verunglückten Löschmannschaften bezw. deren Hinterbliebenen Unterstützungen bewilligt werden können. Die Gewährung solcher Unterstützungen ist mehr oder weniger von bestimmten Voraussetzungen abhängig, z. B. Interesse der Anstalt an dem fraglichen Brande u. s. w.

Im Herzogthum Braunschweig sind die Kreis-Kommunal-Verbände zur Schadloshaltung der im Feuerlöschdienste Verunglückten bezw. deren Hinterbliebenen gesetzlich verpflichtet.

Das Königreich Sachsen setzt jährlich aus Staatsfonds bestimmte Summen zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute und zum Löschdienste hinzugezogener Personen, bezw. für deren Hinterbliebene aus. Die Verwaltung des Fonds und die Verfügung darüber ist unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern der Königlichen Brandversicherungs-Kommission übertragen.

Dieser Staat sowie Anhalt, Bayern, Baden, Hamburg, Großherzogthum Hessen, Lippe-Detmold, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Neuß ä. L., Neuß j. L., Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Meiningen, Weimar, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Württemberg haben auf gesetzlichem Wege entweder ihre öffentlichen Landes-Brandversicherungsanstalten allein oder auch die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften zu regelmäßigen jährlichen Abgaben herangezogen, um u. A. auch die Mittel zur Unterstützung für im Feuerlöschdienste Verunglückte zu gewinnen.

Nach Vorstehendem kann das Verlangen der Feuerwehren nach einheitlicher und ausreichender Unterstützung nur als berechtigt angesehen werden.

Es wird erhofft, daß spätestens bei den Verhandlungen über eine etwaige Umgestaltung des Versicherungswesens seitens des Reichs von der einen oder anderen Seite auch die Frage der Unfallversicherung der Feuerwehrleute in Anregung gebracht und auch eine sichere Basis gewonnen wird.

XII.

Gedanken über eine allgemeine Regelung des Feuerlöschwesens im Königreich Preußen.

Verfasser glaubt, diese Gedanken in der Form zum Ausdruck bringen zu sollen, daß er den Vorsitzenden des Preussischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses, Herrn Branddirektor Schulze zu Delitzsch, allein reden läßt.

Herr Schulze führte auf dem IV. Hauptverbandstage der Feuerwehren der Provinz Sachsen am 22. Juli 1895 zu Nordhausen mündlich Folgendes aus:

„Aus der am 25. Juli 1893 in München stattgefundenen Sitzung des Preussischen Ausschusses kann ich Ihnen mittheilen, daß

1. nach einer Besprechung über die von den öffentlichen Versicherungsanstalten beabsichtigten Maßregeln zur Erweiterung der Aufgabe der Feuerwehr-Unterstützungskassen nach der Richtung der Entschädigung auch von Unfällen, welche nicht in Folge des eigentlichen Feuerwehrdienstes, sondern bei Hilfeleistungen in anderer Noth und Gefahr entstehen, beschlossen wurde:

die einzelnen Ausschußmitglieder haben dem Vorsitzenden darüber zu berichten, wie sich die Provinzial-Unterstützungskassen bei Unfällen und Erkrankungen verhalten, welche Feuerwehrmitglieder erleiden, wenn die Wehr bei anderen Unglücksfällen (Wassernoth, Häusereinsturz zc.) von öffentlichen Behörden zur Hilfeleistung zugezogen wird.

2. Die zur Festsetzung einer einheitlichen Uniform erwählte Kommission den ihr erteilten Auftrag wegen Meinungsverschiedenheiten nicht hat erfüllen können und auf ihrem Antrag beschlossen wurde, von einer Regelung der Uniformfrage durch Rabinetsordre bis auf Weiteres abzusehen, jedoch den Feuerwehren zu empfehlen, auf einfache und praktische Uniform Bedacht zu nehmen und jeden und allen Luxus dabei zu vermeiden.

Ein vom Oberschlesischen Unterverband im Druck vorgelegter Antrag auf Herbeiführung größerer gesetzlicher Befugnisse und Rechte für die Feuerwehren des Preussischen Staates ließ erkennen, daß die damit dem Ausschuß gemachten Vorwürfe zum weit größeren Theile auf Unkenntniß der seitherigen Bestrebungen desselben und der allgemeinen Gesetzgebung beruhten, und, da der Versammlung nicht bekannt, daß die den Preussischen Feuerwehren seither eingeräumten Rechte zc. zur Ausübung ihrer Thätigkeit nicht vollständig ausreichend erschienen, wurde der Verband um näher begründete Anträge ersucht,

auch der in der Sitzung anwesende Feuerlöschinspektor der Provinz Sachsen, Herr Krameyer, gebeten, seine bei Besprechung dieses Antrages entwickelten Ansichten dem Vorsitzenden schriftlich zu unterbreiten, welcher solche dann bei den Ausschußmitgliedern zirkuliren und von diesen begutachten lassen wollte.

Dieses das Preußische Feuerwehrowesen nach allen Richtungen hin umfassende Schriftstück (welches als Anlage X beigefügt ist) sandte ich am 17. November 1893 ab und am 13. Dezember 1894, also nach 13 Monaten, erhielt ich es in der Form eines Altenstückes zurück. Ein jeder der Herren Ausschußmitglieder hatte seine Ansichten und Willensmeinungen schriftlich beigelegt und gingen diese soweit auseinander, daß eine Klärung und eine daraus resultirende Uebereinstimmung herbeizuführen mir kaum möglich erschien. Mehrere Herren erhofften letztere im mündlichen Austausch und beantragten eine Sitzung. Meiner unmaßgeblichen Meinung nach mußte, sollte diese Sitzung auch nicht erfolglos verlaufen, zuerst eine Einigung der Grundlagen des geordneten Feuerlösch- und Feuerwehrowesens herbeigeführt und Nebensächliches, über welches letztere sich die Ansichten ganz besonders kreuzten, zurückgestellt werden.

Mit meinem Rundschreiben vom 19. Dezember 1894 legte ich den Ausschußmitgliedern diese Grundlagen vor und empfing von allen Seiten zustimmende Antworten.

Inzwischen hatte der Generaldirektor der Land-Feuersocietät, Herr Geheimrath Bartels zu Merseburg, die Güte, mit Herrn Krameyer und mir diese Grundlagen näher zu besprechen und mir seine Ansichten darüber nicht vorzuenthalten, welche zu einer redaktionellen Aenderung derselben führten. Gleichzeitig veranlaßte mich der Herr Geheimrath, diese dem Herrn Minister des Innern persönlich zu unterbreiten und Se. Excellenz um die kräftigste Hebung und Förderung des geordneten Feuerlösch- und Feuerwehrowesens, wenn irgend zugänglich auf gesetzlichem Wege, zu bitten. Der Herr Geheimrath hatte ferner die Güte, diese am 19. April d. J. stattgefundene Audienz zu vermitteln, in deren Folge am 11. Juni cr. die letzte Sitzung des Preußischen Landes-Feuerwehrausschusses in Gegenwart des Herrn Geheimen Oberregierungsrath Höpfer, als Vertreter des Herrn Ministers des Innern, stattfand, und Folgendes beschloffen wurde:

Berlin, den 11. Juni 1895.

In der heute hier, Kochstraße 16/17 I. stattgefundenen Sitzung des Preussischen Landes-Feuerwehrausschusses, zu welcher einen Vertreter abzuordnen der Herr Minister des Innern gütigst zugesagt hatte und zu der außer den Ausschußmitgliedern auch die sich den Bestrebungen des Landesverbandes noch nicht angeschlossen habenden Vorsitzenden des Westfälischen und des Kasseler Verbandes, die Herren Nummenhoff-Bodum und Wenzel-Kassel, ferner die Feuerlöschinspektoren der Provinzen Sachsen und Schleswig-Holstein sowie des Regierungsbezirks Wiesbaden, die Herren Krameyer-Merseburg, Wernich-Kiel und Mayer-Nödelheim, auch ferner die Herren Branddirektor Giersberg-Berlin und Brandinspektor Kiesel-Charlottenburg eingeladen sind, waren nachstehende Herren erschienen:

Herr Geheimer Oberregierungsrath Höpker-Berlin, Vertreter des Ministers des Innern.

Herr Branddirektor Schulze-Delitzsch, Vorsitzender.

Herr Baurath a. D. Wende-Breslau, stellvertretender Vorsitzender.

Herr Branddirektor Scheurer-Wiesbaden.

Herr Stadtrath Matthes-Kathenow.

Herr Zimmermeister Westphal-Lüneburg.

Herr Sanitätsrath Dr. Hanow-Ueckermünde.

Herr Gymnasial-Oberlehrer Kieve-Deutsch-Krone.

Herr Lehrer Nordhorst-Glückstadt.

Herr Handelsgärtner Förzig-Posen.

Mitglieder des Landesauschusses.

Ferner

Herr Feuerlöschinspektor Krameyer-Merseburg,

Herr Feuerlöschinspektor Mayer-Nödelheim,

Herr Brandinspektor Kiesel-Charlottenburg
als Gäste.

Entschuldigt waren die Ausschußmitglieder

Herr Branddirektor Diehler-Düren,

Herr Zimmermeister Kusch-Königsberg i. Ostpr.

sowie

Herr Feuerlöschinspektor Wernich-Kiel,

Herr Branddirektor Giersberg-Berlin.

Es kamen folgende Punkte der Tagesordnung zur Verhandlung:

Berathung und Festsetzung eines dem Herrn Minister des Innern zu unterbreitenden Gesetzentwurfes, die Regelung des Feuerlösch- und Feuerwehrwesens in Preußen betreffend.

An der Hand des den Anwesenden im Druck vorliegenden, von dem Herrn Vorsitzenden bearbeiteten Gesetzentwurfes wurden

die einzelnen Paragraphen desselben durchgenommen und wie folgt festgesetzt:

Artikel 1. Sämmtliche politischen Gemeinden sind zur Errichtung zweckentsprechend ausgerüsteter Feuerwehren verpflichtet, insoweit nicht durch freiwillige Feuerwehren ausreichende Hilfe bei Feuergefährdung gesichert ist.

Artikel 2. Die männlichen Ortsangehörigen sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet, insofern nicht Gründe persönlicher Natur (Alter, körperliche Gebrechen zc.) oder sachlicher (öffentliche Berufspflicht, Leistung von Spanndiensten zc.) sie hiervon befreien.

Artikel 3. Bei einem Brandfalle stellen die Führer der Feuerwehr, welcher letzterer die Eigenschaft einer Schutzwehr im Sinne des § 113, Abj. 3 des Reichs-Strafgesetzbuches beivohnt, Organe der Polizeibehörde dar. Dieselben sind als solche zu verpflichten und erhalten, um kenntlich zu sein, besondere Abzeichen.

Auf dem Brandplatze handhabt der Polizeiverwalter die Feuerpolizei. Die Anordnung der Löschmaßregeln (technische Leitung) liegt dem Führer der Feuerwehr des Brandortes ob.

Artikel 4. Den im Dienst beschädigten oder erkrankten Feuerwehrmitgliedern, sowie deren Hinterbliebenen steht ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung gegen die Gemeinde zu.

Artikel 5. Die Aufsicht darüber, daß die Gemeinden die ihnen bezüglich des Feuerlösch- und Feuerwehrwesens obliegenden Verpflichtungen erfüllen, steht den königlichen Bezirksregierungen nach Maßgabe der ihnen vom Ministerium des Innern zu ertheilenden besonderen Anweisung zu.

Im Anschluß an dieses Gesetz wird folgende Ministerialverordnung in Vorschlag gebracht und angenommen:

1. Um bei Bränden im größeren Umfange das Zusammenwirken der Hilfskräfte zu ermöglichen, sind die benachbarten Feuerwehren zu besonderen Feuerlöschbezirken im Anschluß an die bestehenden Feuerpolizeibezirke (Amtsbezirke) unter Leitung eines Bezirksbrandmeisters zu vereinigen.
2. Für jeden Kreis ist ein Kreisbrandmeister zu erwählen, welcher das Löschwesen des Kreises zu beaufsichtigen, sowie die Löschrichtungen zu inspizieren hat.

3. Für jede Provinz ist ein Feuerlöschinspektor zu bestellen.
4. Zur weiteren Ausbildung, Vervollkommnung und Hebung des Feuerlösch- und Feuerwehrewesens, zur Wahrnehmung der Interessen sämmtlicher Feuerwehren und als technischer Beirath der bezüglichen Behörden, dienen ferner die bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Feuerwehroverbände für die Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen, sowie der Landes-Feuerwehrausschuß.

Behufs einheitlicher Durchführung und Gestaltung des Feuerlösch- und Feuerwehrewesens und Ergänzung des Gesetzes, sowie der Ministerialverordnung dienen folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Satzungen für freiwillige Feuerwehren.
2. Muster einer Verordnung, die Uebernahme des gesammten Feuerlöschdienstes durch eine freiwillige Feuerwehr und die Heranziehung von Hilfsmannschaft aus den pflichtigen Einwohnern betreffend.
3. Muster einer Verordnung, die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr für Städte, Landgemeinden, Amtsbezirke und Kreise betreffend.
4. Muster einer Verordnung, die Bestellung eines Kreisbrandmeisters des Kreises N. N., die Bildung von Feuerwehrbezirken und Anstellung von Bezirksbrandmeistern betreffend.
5. Dienstanweisung für den Kreisbrandmeister.
6. Muster einer Verordnung, die Bestellung eines Provinzial-Feuerlöschinspektors in der Provinz N. N. und einer Dienstanweisung für denselben betreffend.
7. Satzungen für Kreis-, Regierungsbezirks- und Provinzial-Feuerwehroverbände, sowie den Landes-Feuerwehrausschuß.
8. Normalübungsordnung für die Feuerwehren.
9. Feuerlöschregeln.
10. Anweisung über Aufbewahrung und Handhabung der Lösch- und Rettungsgeräte, sowie Ausrüstungen.
11. Normale für Spritzen- und Leiterprüfungen.
12. Muster einer Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungs-kasse für im Dienst verunglückte oder erkrankte

Feuerwehrleute und deren Hinterbliebenen für die Provinz N. N. und Verwaltungsordnung der Kasse.

Als besondere Wünsche kamen zum Vortrag:

1. Die Uebernahme des Landesherrlichen Protektorats über die freiwilligen Feuerwehren durch Se. Majestät den Kaiser und König.
2. Stiftung eines Dienstabzeichens für 25 jährige freiwillige Dienstzeit.

Bei Berathung dieser Vorlagen wurde von den Vertretern der einzelnen Provinzen über den derzeitigen Stand des Feuerlösch- und Feuerwehrwesens berichtet. Aus dem Mitgetheilten ging namentlich hervor, daß militärisch organisirte und zweckentsprechend ausgerüstete Pflichtfeuerwehren auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, des Zuständigkeitsgesetzes und der Kreisordnung bilden zu wollen vielseitig versucht wurde, aber nur dort mit Erfolg, wo der eigentliche technische Dienst (der Dienst des Feuermannes) freiwillig übernommen oder bezahlt wird. Von zur Pflichtfeuerwehr rekrutirten Einwohnern jeden im Feuerlöschwesen vorkommenden vielfach mit Gefahr für Leben und Gesundheit des Betreffenden verbundenen Dienst auf Grund der §§ 360 ad 10 und 368 ad 8 des Reichsstrafgesetzbuches zu verlangen, sei nicht angängig.

Mit Erlaß des vorgeschlagenen Gesetzes würden sich, nach voller Ueberzeugung der Versammlung, allwärts freiwillige Feuerwehren bilden, auch wären die Kommunal- und Königlichen Behörden mehr als seither verpflichtet, zur Hebung und Förderung des geordneten Feuerlösch- und Feuerwehrwesens in Stadt und Land beizutragen, an welcher behördlichen Unterstützung der Bestrebungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Verbänden es leider in vielen Orten und Bezirken seither immer noch gefehlt habe.

Sollten sich dessen ungeachtet in einer Gemeinde keine freiwilligen Kräfte zur Verfügung stellen und die Gemeinde nicht in der Lage sein, eine Berufsfeuerwehr halten und bezahlen zu können, dann muß eine Feuerwehr aus den Einwohnern rekrutirt werden, die zur Uebernahme dieses Dienstes auf Grund eines Gesetzes verpflichtet sind. Für Landgemeinden genügen hierzu 4—6 ausgerüstete Feuer-

männer inkl. Führer und die zur Bedienung der Löschgeräthe nöthigen Arbeitskräfte.

Auch hinsichtlich der Stellung der Feuerwehr und deren Führer dem Publikum und den Behörden gegenüber herrschen vielfach unregelte, mit dem sehr verantwortlichen Dienst sich nicht vereinbarende Zustände. Auf der Brandstelle darf nur Einer befehlen. Dieser muß technisch und praktisch ausgebildeter Feuerwehrmann sein, welcher die Leistungen der Mannschaft und der Geräthe zc. genau kennt. Der Polizeiverwalter handhabt dagegen die Feuerpolizei und hat ganz andere Pflichten zu erfüllen. Hierzu gehört zwar auch die Ueberwachung der Thätigkeit der Feuerwehr, doch darf er ihm nöthig erscheinende Anordnungen nur durch deren Führer in Vollzug setzen lassen, aller Eingriffe in die innere Leitung der Feuerwehr muß er sich enthalten. Die Seitens der Ortspolizeibehörde mit der Ausübung des Branddienstes beauftragte Feuerwehr muß Schutzwehr im Sinne des § 113, Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches sein, die Führer derselben sind als Organe der Polizeiverwaltung zu verpflichten.

Außer in Westpreußen bestehen in sämtlichen Landestheilen Unterstützungskassen für im Feuerlöschdienst Verunglückte und Erkrankte zc. In Westpreußen ist für eine solche Kasse bereits ein Grundstock in Höhe von 7000 Mk. vorhanden, weitere Beihilfen stehen in Aussicht, so daß sich auch diese Provinz bald der nicht nur erwünschten, sondern durchaus nöthigen Unterstützungskasse erfreuen wird. Dem Wunsche der Feuerwehren, auch bei Unglücksfällen und Erkrankungen, welche in Folge anderer dienstlicher Verrichtungen, z. B. Hilfsleistungen bei Ueberschwemmungen, Explosionen, Häusereinsturz zc. vorkommen, Unterstützungen aus den bestehenden Kassen zu erhalten, wird zur Zeit nur in Pommern entsprochen. In der Provinz Hannover ist zu diesem Behufe eine besondere Kasse gebildet, zu welcher die Gemeinden und Feuerwehren besondere Beiträge zahlen.

Versammlung ist darüber einig, daß die Gemeinden bezw. die Kommunalverbände bei allen im Dienst der Feuerwehr vorkommenden Unglücksfällen zc. zur Unterstützung verpflichtet sind und zwar ohne jede Beitragsleistung der Feuerwehr bezw. deren Mitglieder. Letztere opfern bereits Zeit und Geld im Interesse des Gemeinwohles. Daß die Feuerwehren, welche doch nur für den eigentlichen Brand-

dienst gebildet sind, verpflichtet sein sollten, auch bei anderen Unglücksfällen zc. auf Anordnung der Behörde Hilfe leisten zu müssen, wird dagegen allerseits verneint.

Die in der 87. Sitzung des Reichstages am 8. Mai cr. abgegebene Erklärung des preußischen Herrn Kriegsministers, daß das Zupaarentreiben unbotmäßiger Massen nicht Aufgabe des Militärs, sondern Sache der Polizei und der Feuerwehr sei, kann die Versammlung bezüglich der Letzteren als richtig nicht anerkennen.

Das Endergebniß der Verhandlungen gipfelte in der wiederholt an den Herrn Geheimrath Höpfer gerichteten Bitte, den Herrn Minister des Innern zur Regelung des Feuerlösch- und Feuerwehrwesens auf dem von der Versammlung vorgeschlagenem Wege, also nur durch Gesetz, gütigst zu veranlassen. Der Herr Geheimrath versicherte den Anwesenden, wie der Herr Minister dieser Angelegenheit wohlwollend gegenüberstehe und gern dazu bereit sei, das Feuerlöschwesen in Preußen derart zu regeln und zu fördern, daß in absehbarer Zeit nicht nur jede Stadt, sondern auch jede Landgemeinde ihre eigene Wehr haben solle.“

Verfasser möchte zum Schluß nur noch hervorheben, daß ihm eine behördliche Regelung des Feuerlöschwesens auch im Verwaltungswege möglich erscheint.

Anlage I.

Abdruck aus einer von den öffentlichen Societäten
der Provinz Sachsen herausgegebenen Druckschrift.

Nr. 1. Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung einer militärisch organisirten Pflichtfeuerwehr für Städte, Landgemeinden, Amtsbezirke und Kreise in der Provinz Sachsen:

Polizeiverordnung, betreffend die Feuerwehr in der

Stadtgemeinde N. N.¹⁾

Landgemeinde N. N.¹⁾

(Ortschaften N. N. des Amtsbezirks N. N.)

Auf Grund der

§§ 5, 6 und 15

§§ 6 und 15

des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850

und des § 143 (und 144 — in denjenigen Städten, welche einen Stadtkreis bilden —) des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit²⁾ Zustimmung des Gemeindevorstandes (des Magistrats)

des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, neu redigirt unterm 19. März 1881, und der Polizeiverordnung der königlichen Regierung zu Erfurt vom 1. März 1876³⁾, Merseburg vom 21. März 1876) über die Errichtung disziplinirter Feuerwehren wird unter Zustimmung des Amtsausschusses

(und mit Genehmigung des königlichen Regierungspräsidenten bezüglich der erhöhten Strafandrohung gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883⁴⁾)

¹⁾ Wenn die Verordnung für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang eines Kreises gelten soll, so ist sie vom Kreislandrathe zu erlassen und hat im Eingange wie folgt zu lauten:

„Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreisamtsausschusses für sämtliche Stadt- und Landgemeinden des Kreises N. N. hierdurch folgendes verordnet; oder: für sämtliche Landgemeinden des Kreises N. N. (oder für die Amtsbezirke N. N.), im Anschluß an die Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung der königlichen Regierung (zu Erfurt vom 27. Oktober 1871³⁾, Merseburg vom 30. November 1871) und die Polizeiverordnung derselben Regierung über die Errichtung disziplinirter Feuerwehren vom (Erfurt: 1. März 1876, Merseburg: 21. März 1876) hierdurch folgendes verordnet.“

²⁾ Im Regierungsbezirke Merseburg ist hier „unter“ statt „mit“ zu setzen.

³⁾ Im Regierungsbezirk Magdeburg muß auf die Polizeiverordnung betreffend die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Magdeburg vom 1. 12. 1894 Bezug genommen werden.

⁴⁾ Die in dieser Klammer stehenden Worte werden in Orts-Polizeiverordnungen für das platte Land und für Städte, welche nicht einen Stadtkreis bilden, hier eingeschaltet, wenn die Strafandrohung 9 Mark oder verhältnißmäßige Haft übersteigen soll; vergl. auch § 30 unten und die Anmerkung dazu.

Stadtgemeinde N. N.

für die Stadt und deren
Gemeindebezirk als Nachtrag zur Feuer-
löschordnung für die hiesige Stadt vom
.....

Landgemeinde N. N.

für die Ortschaft (Ortschaften, Guts-
bezirk, Gutsbezirke, sämtliche Ort-
schaften und Gutsbezirke des Amts-
bezirks) N. N. im Anschluß an die
Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung der
Königlichen Regierung zu (Erfurt vom
27. Oktober 1871¹⁾, Merseburg vom
30. November 1871)

hierdurch Folgendes verordnet:

Die Feuerwehr²⁾.

§ 1. In der Stadt N. N. wird eine
städtische Feuerwehr

In der Ortschaft (dem Gutsbezirke,
den Ortschaften, Gutsbezirken, sämt-
lichen Ortschaften und Gutsbezirken des
Amtsbezirks) N. N. wird (werden) eine
Orts- (Guts-) Feuerwehr(en)

als disziplinierte Pflichtfeuerwehr(en) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen
auf Kosten der (betroffenen) politischen Gemeinde (Gemeinden und Gutsbezirke)
errichtet und unterhalten.

Die Feuerwehr hat alles zu thun, was bei Bränden zu deren Löschung
oder zur Rettung von Menschen und Sachen dienen kann.

Die Feuerwehr hat die Eigenschaft einer Schutzwehr im Sinne des § 113
Abf. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Leitung.

§ 2. Die Führung der Feuerwehr und die technische Leitung des gesammten
Feuerlöschwesens des Ortes liegt dem Brandmeister ob. Derselbe hat für die
Herbeiführung und Erhaltung eines guten Zustandes des Feuerlöschwesens des
Ortes Sorge zu tragen und wegen der deshalb etwa nöthigen Verbesserungen
und Reparaturen von Amtswegen Vorschläge zu machen.

Reparaturen bis zum Kosten-
betrage von 5 Mark kann er ohne
Weiteres anordnen.

¹⁾ Siehe die Anmerkung 3 auf Seite 142 dieser Anlage.

²⁾ Bei dem Erlaß einer Polizeiverordnung für den ganzen Kreis wird für den Paragraph 1
folgende Fassung empfohlen:

Die Feuerwehren.

§ 1. „In sämtlichen Stadt- und Landgemeinden des Kreises, in denen nicht bereits
disziplinierte und durch Erlaß entsprechender Polizeiverordnungen mit dem persönlichen Feuer-
löschdienste betraute freiwillige oder Pflichtfeuerwehren bestehen, sind Pflichtfeuerwehren dieser
Art nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Kosten der politischen Gemeinde zu
errichten und zu unterhalten.“

Die Feuerwehren haben alles zu thun, was bei Bränden zu deren Löschung oder zur
Rettung von Menschen und Sachen dienen kann.

Die auf Grund der gegenwärtigen Verordnung eingerichteten Feuerwehren haben die
Eigenschaft von Schutzwehren im Sinne des § 113 Abf. 3 des Strafgesetzbuchs.“

Wenn gleichzeitig mit dem Erlaß dieser Kreispolizeiverordnung die Bestellung eines Kreis-
brandmeisters erfolgt, so werden hier die § 1, 3, 4 und 5 des nachfolgenden Polizeiverordnungs-
entwurfs Nr. 2 eingeschaltet; desgl. auch die §§ 2 und 6 desselben, wenn gleichzeitig Bezirks-
brandmeister bestellt werden.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

Er verwaltet sein Amt als unbesoldetes Ehrenamt und wird vom Magistrate

vom Amtsvorsteher nach Anhörung des Orts- (Guts-) Vorstehers

auf unbestimmte Zeit widerruflich ernannt und verpflichtet.

In gleicher Weise wird ein stellvertretender Brandmeister ernannt, welcher den Brandmeister in seiner gesammten Thätigkeit zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten hat, im Uebrigen aber ihm untergeordnet ist.

¹⁾ Vergl. Zusatz unten.

Der Brandmeister und der stellvertretende Brandmeister werden als Polizeibeamte angestellt und sind dem Bürgermeister als städtischen Polizeiverwalter unterstellt. Ihre Ernennung bedarf der Bestätigung des königlichen Regierungspräsidenten, sie erhalten eine besondere Dienstweisung.

sind dem Orts- (Guts-) Vorsteher und dem Amtsvorsteher, welcher die gesammte Feuerpolizei seines Bezirks unter Aufsicht des Landraths verwaltet (vergl. § 59 und 77 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, neu rebigirt unterm 19. März 1881), unterstellt.

Brandmeister und stellvertretender Brandmeister müssen als Oberfeuermänner (vergl. § 8) ausgebildet sein.

²⁾ Vergl. Zusatz unten.

Zusammensetzung.

§ 3. Die Feuerwehr besteht aus:

- a) Feuermännern,
- b) Spritzenmännern [bei kleinen Dorffeuerwehren kann die Abtheilung der Spritzenmänner ganz in Wegfall kommen] und
- c) Hilfsmannschaften, als Spritzendruck-, Wasser- und Ordnungsmannschaften.

Zum Dienst in der Feuerwehr sind alle Einwohner männlichen Geschlechts im Lebensalter

von 20 bis 50 Jahren

von 16 bis 60 Jahren

verpflichtet, welche zu diesem Dienste körperlich tauglich sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind allein die öffentlichen Beamten und aktiven Militärpersonen,

Gutsvorsteher, Mitglieder des Gemeindevorstandes,

die Geistlichen und Kirchenbeamten, die Aerzte, Apotheker und die Bahnbeamten. Personen, welche dem

Brandmeister

Orts- (Guts-) Vorsteher und dem Brandmeister

¹⁾ Zusatz in Verordnungen für mehrere Ortschaften:

In Ortschaften, in welchen nur eine Spritze vorhanden ist, werden die Funktionen des stellvertretenden Brandmeisters dem Oberfeuermanne (vergl. § 8), für welchen die letztere Bezeichnung dann beibehalten wird, übertragen.

²⁾ Zusatz, wenn ein Kreisbrandmeister (oder ein Bezirksbrandmeister) angestellt ist:

Wenn bei Uebungen oder Bränden der Kreisbrandmeister (der Bezirksbrandmeister) anwesend ist, so sind die Ortsbrandmeister, Oberfeuermänner und Feuermänner (vergl. §§ 8 und 9) sowie die Zugführer der Wasser-, Ordnungs- und Feuerwehmannschaften (vergl. §§ 11—13) den Anweisungen desselben nachzukommen verpflichtet.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

nicht vollkommen gesund und für den Dienst in der Feuerwehr nicht ausreichend kräftig erscheinen, sind hiervon auszuschließen, so lange dieser Zustand andauert.
 Personen im Lebensalter von
 über 45 Jahren

über 50 Jahren

können zu leichteren Dienstleistungen in der Ordnungsmannschaft, zur Absperrung des Brandplatzes oder zur Bewachung der geretteten Sachen, Verwendung finden.

Sobald die vorgedachten Umstände bei solchen Personen eintreten, welche bereits in die Feuerwehr eingestellt sind, werden dieselben unter Heranziehung von Ersatz, entweder in die Ordnungsmannschaft eingereiht oder aus der Feuerwehr vorläufig oder gänzlich entlassen. Auf die Führer finden diese Bestimmungen selbstverständlich keine Anwendung. Die Einstellung von Ersatz kann vorläufig oder gänzlich unterbleiben, wenn die betreffende Abtheilung noch ausreichend stark erscheint.

Im Uebrigen können Befreiungen oder Zurückstellungen vom Dienste von der Polizeiverwaltung | dem Amtsvorsteher
 nur in solchen Fällen ausgesprochen werden, wo durch ärztliches Attest die körperliche Untauglichkeit bescheinigt wird.

Eine Liste sämtlicher, nach diesen Bestimmungen zum Dienst in der Feuerwehr verpflichteten Personen wird von der Polizeiverwaltung | dem Orts-(Guts-)Vorsteher
 aufgestellt und auf dem Laufenden erhalten.

§ 4. Die Auswahl der Feuermänner und der Spritzenmänner und ihre Einstellung in den Dienst erfolgt durch den Brandmeister im Einvernehmen mit dem Magistrate¹⁾. | dem Orts-(Guts-)Vorsteher¹⁾.

Als Feuermänner sind möglichst solche Leute auszuwählen, welche wegen ihres Gewerbes als Bauverständige, namentlich Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Schornsteinfeger, Tischler u. s. w. oder sonst als gediente Militärs oder Turner für diesen Dienst besonders geeignet, gleichzeitig aber nicht durch regelmäßige Beschäftigung außerhalb des Ortes verhindert sind, bei ausbrechendem Feuer sofort zur Stelle zu sein.

In erster Linie können solche Leute genommen werden, welche diesen Dienst freiwillig übernehmen wollen.

Die Dienstzeit der Feuermänner und Spritzenmänner dauert mindestens drei Jahre. Die Entlassung aus dem Dienste erfolgt nicht früher, als bis die Ersatzmannschaft genügend ausgebildet ist.

Tadellose 12jährige Dienstzeit als Feuermann entbindet von allen ferneren Dienstleistungen in der Feuerwehr.

§ 5. Die Auswahl der Spritzendruck-, der Wasser- und der Ordnungsmannschaften erfolgt durch die Polizeiverwaltung. | den Orts-(Guts-)Vorsteher.

Die zum Dienst bestimmten Mannschaften dieser Abtheilungen werden für ein Jahr im Voraus namhaft gemacht.

§ 6. Jedem der Betreffenden wird die Einreihung in die Feuerwehr oder in die Reservemannschaft (vergl. § 13), und zwar ob als Feuermann, Spritzenmann oder Mitglied der Spritzen-, Wasser- oder der Ordnungsmannschaft, sowie seiner Zeit die Entlassung aus dem betreffenden Dienste von der Polizeiverwaltung | dem Orts-(Guts-)Vorsteher
 schriftlich mitgetheilt.

¹⁾ Zusatz, wenn ein Kreisbrandmeister (oder ein Bezirksbrandmeister) angestellt ist: „und dem Kreisbrandmeister (dem Bezirksbrandmeister)“.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

Stellvertretung.

§ 7. Eine Stellvertretung bei einzelnen Dienstleistungen der Feuerwehr und in der Reservemannschaft (vergl. § 13) ist unzulässig.

Dagegen ist die Stellung eines allgemeinen Stellvertreters bei den Dienstleistungen der Sprizendruck-, der Wasser- und der Ordnungsmannschaft in der aktiven wie in der Reservemannschaft auf die Dauer je eines Jahres zulässig; der Stellvertreter kann nur aus der Zahl derjenigen Personen gewählt werden, welche nach den Bestimmungen des § 3 vollkommen dienstfähig, zur Zeit aber zum Dienste nicht herangezogen sind.

Die weiteren Bedingungen, unter welchen diese Stellvertretung gestattet wird, setzt die Gemeindevertretung fest.

Feuermänner.

§ 8. Für jede Spritze werden mindestens sechs Feuermänner¹⁾ und hiervon einer als Oberfeuermann und ein zweiter als dessen Stellvertreter bestellt.

Dem Oberfeuermanne bzw. dessen Stellvertreter liegt die Führung der Spritze und die Instandhaltung derselben, ihres Zubehörs und der sonstigen Geräthschaften, soweit dieselben nicht den einzelnen Mannschaften als persönliche Ausrüstung in Verwahrung gegeben sind, und endlich die eingehende Unterweisung der der Spritze zugetheilten Feuermänner ob.

Die Oberfeuermänner, in größeren Ortschaften mindestens drei derselben, führen Schlüssel zum Spritzenhause.

Die Oberfeuermänner und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Brandmeisters²⁾

vom Magistrat

vom Amtsvorsteher nach Anhörung des Orts-(Guts-)Vorstehers

auf unbestimmte Zeit widerruflich ernannt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Dieselben sind den Feuermännern zunächst vorgefetzt.

Die Letzteren werden ebenfalls durch Handschlag verpflichtet.

§ 9. Die Feuermänner haben nach Anleitung ihres Oberfeuermannes

- a) die Spritzen und sonstigen zum Feuerlöschen dienenden Geräthschaften zu handhaben und alle Arbeiten, welche eine besondere Kenntniß des Löschwesens und Gewandtheit erfordern, auszuführen;
- b) die Spritze mit Schläuchen und sonstigem Zubehör, sowie die Steig- und Rettungsgeräthschaften in brauchbarem Zustande zu erhalten und etwa sich zeigende Mängel sofort zu melden;
- c) die bei Bränden etwa gefährdeten Personen in Sicherheit zu bringen.

Außerdem sind die Feuermänner aber auch zu allen anderen nöthig werdenden Dienstleistungen beim Feuerlöschwesen verpflichtet.

Die Spritzenmänner haben den gleichen Dienst wie die Feuermänner mit Ausnahme des eigentlichen Steigerdienstes, es kann daher ein Theil der sechs vorgeschriebenen Feuermänner für jede Spritze durch ausgebildete Spritzenmänner ersetzt werden.

¹⁾ In kleinen Dörfern beim Mangel an Mannschaften „mindestens 4 Feuermänner“.

²⁾ Zusatz, wenn ein Kreisbrandmeister (oder ein Bezirksbrandmeister) angestellt ist: „und des Kreisbrandmeisters (des Bezirksbrandmeisters)“.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

Spritzendrücker.

§ 10. Die Spritzendrücker oder Druckmannschaften haben die Feuer- und Spritzenmänner namentlich durch das Herbeischaffen und Drücken der Spritzen, aber auch sonst bei allen Leistungen, für welche nur gewöhnliche Körper- und Arbeitskraft erforderlich ist, zu unterstützen.

Sie sind zu allen solchen Leistungen verpflichtet.

Bei Festsetzung der Zahl der Spritzendrücker für jede Spritze wird auf die Bauart der Spritze, ob mit oder ohne Saugwerk, sowie darauf Rücksicht genommen, daß eine mehrfache Ablösung der Mannschaften erfolgen kann.

Im Dienste sind die Spritzendrücker den Oberfeuermännern und den Brandmeistern unterstellt und den Anweisungen derselben nachzukommen verpflichtet.

Wassermannschaft.

§ 11. Die Wassermannschaft hat für rasche und ausgiebige Wasserbeschaffung Sorge zu tragen.

Die Wassermannschaft jeder Spritze steht im Dienste unter dem Befehle eines Zugführers bzw. dessen Stellvertreters, welche vom Magistrate

vom Amtsvorsteher nach Anhörung des Orts-(Guts-)Vorstehers

ernannt und durch Handschlag verpflichtet werden und dem Brandmeister unterstellt sind.

Ordnungsmannschaft.

§ 12. Die Ordnungsmannschaft hat das Absperren der Brandstätte gegen Unbefugte und erforderlichen Falles die Wegschaffung und Bewachung der geretteten Gegenstände zu bewirken.

Die Ordnungsmannschaft steht im Dienste unter dem Befehle von Zugführern bzw. deren Stellvertretern, welche vom Magistrate

vom Amtsvorsteher nach Anhörung des Orts-(Guts-)Vorstehers

ernannt und durch Handschlag verpflichtet werden und dem Brandmeister unterstellt sind. In die Ordnungsmannschaft sollen nur ältere und angesehene Leute eingestellt werden.

Reservemannschaften.

§ 13. Die nach den Bestimmungen des § 3 oben und

der §§ ... der Feuerpolizei- und Löschordnung für die hiesige Stadt vom

des § 21 der Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 27. Oktober 1871¹⁾, Merseburg vom 30. November 1871

zum Feuerlöschdienst verpflichteten, in die Feuerwehr aber nicht eingestellten Einwohner bleiben zur Hilfeleistung als Reserve verpflichtet. Sie werden dazu, soweit sie nach § 3 oben ihrem körperlichen Zustande und ihrem Alter nach als dienstfähig anzusehen sind und soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, seitens der Polizeiverwaltung

seitens des Orts-(Guts-)Vorstehers

¹⁾ Siehe die Anmerkung 3 auf Seite 142.

Stadtgemeinde N. N.

in Druckmannschaften, Wassermannschaften und Ordnungsmannschaften eingetheilt, welche bei Bränden auf das hierfür besonders festgestellte Signal sich sofort um ihre vom Magistrate ernannten, durch Handschlag verpflichteten und dem Brandmeister unterstellten Führer (Zugführer) oder deren Stellvertreter in der Nähe der Brandstelle zu sammeln, auch zu den jährlich mindestens zweimal stattfindenden Uebungen dieser Reservemannschaften auf die betreffenden Bekanntmachungen der Polizeiverwaltung pünktlich zu erscheinen und sowohl bei Bränden als bei diesen Uebungen die Anordnungen ihrer Führer und des Brandmeisters der Feuerwehr, dessen Befehle sie unterstellt sind, auszuführen haben.

Landgemeinde N. N.

bei dem Bekanntwerden eines Brandes sich sofort um ihre vom Orts- (Guts-) Vorsteher bestimmten Führer (Zugführer) oder deren Stellvertreter in der Nähe der Brandstelle zu sammeln und die Anordnungen dieser Führer und des Brandmeisters der Feuerwehr, dessen Befehle sie unterstellt sind, auszuführen haben. Wegen der jährlich abzuhaltenen zwei Uebungen dieser Reservemannschaften verbleibt es bei den Bestimmungen des § 27 (im Regierungsbezirk Magdeburg §§ 18 und 28) der Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung. Auch bei diesen Uebungen stehen die Reservemannschaften unter dem Befehle des Brandmeisters der Feuerwehr und der ihnen sonst bestellten Führer.

In Brandfällen wie bei den Uebungen haben diese Reservemannschaften die ihnen gelieferten Armbinden anzulegen.

Ausrüstung.

§ 14. Jedem Feuermanne wird für seine Person als Ausrüstung geliefert:

1. ein Helm (Berliner Feuerkappe) mit rothem Bund, Kopfpolster und Nackenleder.
2. ein Gurt¹⁾,
3. eine Feuerwehrbluse mit blanken Metallknöpfen.

Die Oberfeuermänner und ein Theil der Feuermänner erhalten außerdem noch eine Signalfeiße nebst Kette oder Schnur und eine feste Rettungsleine, sowie auch eine Laterne.

Ueber die Ausrüstung des Brandmeisters und des stellvertretenden Brandmeisters erfolgt besondere Bestimmung. Beide Brandmeister, sowie auch die Oberfeuermänner erhalten entsprechende Abzeichen. Die Spritzenmänner tragen einfache kräftige Lederhelme mit Vorder- und Hinterschirm, sowie Bluse und leichten Gurt.

NB. Falls für die Spritzenmänner renovirte Militärhelme mit Messingkamm beschafft werden sollten, müssen auch die Knöpfe, Helmbeschläge, Koppelschlösser etc. im ganzen Korps gelb gewählt werden.

Die Spritzendruck-, Wasser- und Ordnungsmannschaften sowie auch die Reservemannschaften tragen im Dienste Abzeichen, als Armbinden oder Mützen, durch welche sie als solche für Jedermann kenntlich sind. Der Ordnungsmannschaft kann anstatt der Armbinden ein Brustschild mit der Aufschrift „Feuerpolizei“ gegeben werden.

§ 15. Im Dienste müssen die Mannschaften mit den vorstehend bezeichneten Ausrüstungsgegenständen, bezw. Erkennungszeichen erscheinen.

¹⁾ In Orten, wo höhere Gebäude vorkommen, insbesondere dort, wo Haken- und Schubleitern gebraucht werden, müssen die Feuermänner anstatt der einfachen Gurte starke Gurte mit Karabinerhaken haben.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

Jeder ist verpflichtet, die ihm überwiesenen Ausrüstungsgegenstände bezw. Erkennungszeichen stets in ordnungsmäßigem, reinlichem Zustande zu erhalten, dieselben möglichst zu schonen, sie nicht in Privatgebrauch zu nehmen und sie bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste in ordnungsmäßigem, reinlichem Zustande zurückzugeben.

§ 16. Die vertheilten Ausrüstungsstücke bezw. Erkennungszeichen bleiben Eigenthum
der Stadt. | der Gemeinde (des Gutsbezirks).

Ueber den vorhandenen Bestand und die Vertheilung desselben an die einzelnen Feuerwehrmitglieder wird vom Brandmeister ein Verzeichniß geführt. Die vor- kommenden Veränderungen werden darin nachgetragen. Diese Gegenstände, sowie auch die Leitern sind vom Brandmeister und den Oberfeuermännern nicht nur bei ihrem Ankaufe, sondern auch in der Folge dauernd unter sorgfältigster Aufsicht zu halten, insbesondere sind diejenigen Gegenstände, auf deren gute Beschaffenheit, Haltbarkeit und Tragfähigkeit zur Vorbeugung von Unfällen der Mannschaften es hauptsächlich ankommt, wie Gurte, Haken, Leinen, Leitern u. s. w., jedes Vierteljahr und außerdem nach jedem Brande durch den Brandmeister gründlichen Prüfungen, namentlich in Bezug auf ihre Tragfähigkeit zu unterwerfen.

Geräthe.

§ 17. Die erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften müssen stets vollzählig und in vollkommen brauchbarem Zustande erhalten werden. Sie müssen, soweit dies möglich, mit dem Namen der Stadt, der Ortschaft (des Gutsbezirks) bezeichnet und numerirt sein. Ihre Aufbewahrung muß an den dazu geeigneten und ein für alle Mal bestimmten Orten und in guter, den zweckmäßigen Gebrauch möglichst erleichternder Ordnung stattfinden.

Die in Gebrauch gewesenen Geräthe sind unverzüglich wieder in guten, reinlichen Stand zu setzen.

Eine solche Benutzung der Geräthschaften, welche dem Zwecke derselben nicht entspricht oder ihre augenblickliche Anwendung bei einem Brande verhindern würde, z. B. die Benutzung von Feuerleitern bei Bauten, ist verboten.

Die noch vorhandenen Stoßspritzen sind innerhalb dreier Jahre in Schlauchspritzen, womöglich mit Saugwerk, umzuwandeln oder durch geeignetere Spritzen zu ersetzen. Zur Anlegung der Schläuche muß sich an der Spritze die V a t e r s schraube befinden oder doch ein Koppelstück mit z w e i Vaterschrauben vorhanden sein¹⁾.

Im Uebrigen ist in Betreff der Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräthschaften nach den bestehenden Vorschriften (§ 16 der Feuerpolizeiordnung) zu verfahren.

Ueber die richtige Behandlung der Löschgeräthschaften und Feuerwehrausrüstungsstücke und über die richtigen Maßregeln zur Dämpfung eines Schadenfeuers sind

¹⁾ Dieser Absatz fällt weg, wenn die sämmtlichen vorhandenen Spritzen diesen Anforderungen bereits entsprechen.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

die Feuermänner nach Anleitung der besonderen amtlichen Anweisungen zu unterrichten.

§ 18. Beschädigungen von Feuerspritzen, sonstigen Feuerlöschgeräthschaften und Feuerwehrausrüstungsstücken während eines Brandes müssen sofort auf dem Brandplatze selbst von demjenigen, welcher die Beschädigung bemerkt, dem Oberfeuermanne bezw. dem Brandmeister und von diesem, wenn die Beschädigung bei einem Brande im Nachbarorte erfolgt, auch dem Brandmeister des Brandortes oder dem die Feuerpolizei auf der Brandstätte handhabenden Beamten gemeldet werden.

Wegen schleuniger Wiederinstandsetzung der Spritze u. s. w. hat der Brandmeister demnächst auch dem

Magistrate

Orts-(Guts-)Vorsteher

die nöthigen Anzeigen bezw. Vorschläge zu machen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn dergleichen Beschädigungen bei Uebungen vorkommen.

Uebungen.

§ 19. Nach vollendeter Ausbildung werden mit den Feuer- und Spritzenmännern jährlich mindestens acht Uebungen abgehalten, welche der Brandmeister im Einvernehmen mit

der Polizeiverwaltung

dem Orts-(Guts-)Vorsteher

anzusehen und zu leiten hat.

Den Uebungen der Feuer- und Spritzenmänner sind die Kommandos und Signale der dem Brandmeister amtlich zugefertigten „Normal-Uebungsordnung für die Feuerwehren der Provinz Sachsen“ zu Grunde zu legen¹⁾.

Jeder Feuermann und Spritzenmann erhält aus der

Stadtkasse

Gemeinde-(Guts-)Kasse

für jede Uebung (50) Pf. im Ganzen; bei Bränden (30) Pf. für die Stunde, jede angefangene Stunde wird für voll gerechnet. Für die jährlichen zwei Spritzenproben mit Uebungen sämtlicher Mannschaften erfolgt keine Bezahlung²⁾.

§ 20. Mit Uebungen der Feuer- und Spritzenmänner sind jährlich mindestens zweimal Uebungen der sämtlichen übrigen Mannschaften der Feuerwehr und der Reservemannschaften zu verbinden. Diese Uebungen werden von

der Polizeiverwaltung

dem Orts-(Guts-)Vorsteher

auf Vorschlag des Brandmeisters angesetzt und von letzterem geleitet, eine dieser Uebungen kann in Folge Alarmirens vorgenommen werden.

Mit diesen Uebungen werden Spritzenproben verbunden.

Vergl. § 27 der Feuerpolizei- und Löschordnung der königlichen Regierung zu (Erfurt vom 27./10. 1871, im Regierungsbezirk Magdeburg §§ 18 und 28, Merseburg vom 30./11. 1871).

Es können auch gemeinschaftliche Uebungen mit den Mannschaften benachbarter Feuerwehren abgehalten werden.

§ 21. Bei den Uebungen ist namentlich mit festzustellen, ob die vorhandenen Löscheinrichtungen ausreichend erscheinen, um mit denselben auch die Bekämpfung

¹⁾ Diese Bestimmung kann event. in die Dienstanweisung für den Kreisbrandmeister oder Bezirksbrandmeister übernommen werden, vergl. nachstehend Entwurf 2.

²⁾ Die Bezahlung der Dienstleistungen der Feuermänner aus der Stadt-(Gemeinde-) bezw. Guts-)Kasse wird empfohlen; soll eine Bezahlung nicht stattfinden, so fällt dieser Absatz elbstredend fort.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

von Bränden der im Orte befindlichen großen, umfangreichen Gebäude¹⁾, wie der Kirchen, Thürme, des Rathhauses, der Schulen, der Krankenanstalten, Kasernen, Gefängnisse und anderen öffentlichen Gebäude, Theater, Circus, Concerthallen, Balllofale, Gasthäuser, Tanzsäle, gewerblichen Etablissements, Reitbahnen mit Stallungen und Futterhöden, Magazine, Speicher, Bahnhöfe und großen Privathäuser aufnehmen zu können. Dabei sind je nach den inneren baulichen Einrichtungen dieser Gebäude, sowie nach den darin vielleicht vorhandenen besonderen Löscheinrichtungen für den etwaigen Brandfall den Oberfeuermännern und den Feuermännern schon im Voraus die zweckmäßigsten Anweisungen zu geben²⁾.

Brände im Orte.

§ 22. Bei einem Brande im Orte haben sich die hierzu vorher bestimmten Feuermänner mit ihrer Ausrüstung und den ihnen überwiesenen Steigergeräthen sofort zur Brandstätte zu begeben.

Die Spritzenmänner und Spritzendrucker dagegen haben sich sofort zum Spritzenhause und von dort, sobald eine genügende Anzahl erschienen ist, mit der Spritze und deren Zubehör zur Brandstätte zu verfügen.

Die Wassermannschaften befördern die Eimer und sonstigen zur Herbeischaffung des Wassers dienenden Geräthschaften nach den ihnen anzuweisenden Stellen. Die Wasserzufuhr erfolgt durch Gespanne, zu deren Stellung die Gespannhaltenden verpflichtet sind. Die betreffenden Gespannhaltenden werden im Voraus bestimmt und von

der Polizeiverwaltung

dem Orts-(Guts-)Vorsteher

hiervon benachrichtigt.

Die Ordnungsmannschaft sperrt den Brandplatz gegen Unberufene ab und begiebt sich daher bei Ausbruch eines Brandes sofort zur Brandstätte.

Brände in Nachbarorten.

§ 23. Bei einem Brande in einem Nachbarorte hat sich die Mannschaft, welche zur Hilfeleistung bestimmt ist, mit ihrer Ausrüstung an dem Spritzenhause einzufinden und die weitere Bestimmung des Brandmeisters abzuwarten.

Derselbe hat im Einvernehmen mit dem Polizeiverwalter bezw. dessen Vertreter das Ausrücken der Mannschaften und der Fahrzeuge anzuordnen. Letzteres muß sofort erfolgen, wenn das Feuer nicht weiter als 7,5 km entfernt ist.

Den Befehl zum Abrücken der Spritze und der Mannschaften ertheilt der Orts-(Guts-)Vorsteher. (Siehe § 25 der für das platte Land erlassenen Feuerlöschordnung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 27. Oktober 1871, im Regierungsbezirk Magdeburg § 26, Merseburg vom 30. November 1871.)

(Ev. Zusatz: Bei Leistung der nachbarlichen Löschhilfe macht es keinen Unterschied, ob der betreffende Ort diesseits oder jenseits der Landesgrenze liegt.)

Auf der Spritze nehmen nur der Oberfeuermann und der Geschirrführer Platz.

¹⁾ Die Aufzählung der Gebäude erfolgt nur nach den im Orte wirklich vorhandenen Gebäuden.

²⁾ Es empfiehlt sich daher für die Führer der Feuerwehr, sich über die inneren baulichen und Löscheinrichtungen der betreffenden Gebäude möglichst unterrichtet zu halten. Von den betr. Behörden und Eigentümern, um deren Schutz und Vortheil es sich hierbei ja namentlich handelt, ist zu erwarten, daß sie diese Besichtigungen und Proben bereitwillig gestatten werden.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

Der Transport der Mannschaft nach dem Brandorte erfolgt zu Wagen. Es ist nicht gestattet, die Mannschaft auf der abgehenden Spritze Platz nehmen, oder bei Orten von mehr als 2 km Entfernung von ihr den Weg zu Fuß zurücklegen zu lassen.

Wegen der Bespannung der Spritze und des Mannschaftswagens, welche den Gepannhaltenden obliegt, wird von
 der Polizeiverwaltung | dem Orts-(Guts-)Vorsteher
 im Voraus Bestimmung getroffen.

Außer der Spritze sind die sonst zur wirksamen Arbeit auf der Brandstelle erforderlichen Geräthschaften, wie Hakenleitern, Aexte, Spitzhacken, Seilhasen u. dergl., nach dem Brandorte mitzunehmen.

Nur solche Spritzen und sonstige Geräthschaften dürfen in Nachbarorte mitgebracht werden, welche sich in gutem, zum wirksamen Gebrauch geeignetem Zustande befinden. Insbesondere ist es verboten, mit einer alten, mehr oder weniger untauglichen Spritze zur Hilfe zu kommen, wenn die Gemeinde eine neue Fahrspitze besitzt.

Bei der Ankunft im Brandorte meldet sich der Führer der Mannschaft sofort bei dem die Feuerpolizei auf dem Brandplatze handhabenden Beamten sowie bei dem Brandmeister des Brandortes und hat mit seiner Mannschaft den ihm erteilten Anordnungen Folge zu leisten. Nach erfolgter Rückkehr hat er dem Brandmeister und

dem Polizeiverwalter | dem Orts-(Guts-)Vorsteher
 Meldung zu machen.

Ordnung auf der Brandstätte und dem Uebungsplatze.

§ 24. Auf dem Brandplatze handhabt

der städtische Polizeiverwalter oder dessen | der Amtsvorsteher und bis zu dessen
 Stellvertreter, | Ankunft der Orts- bzw. Gutsvorsteher,
 in höherer Instanz der königliche Landrath, die Feuerpolizei.

Die technische Leitung der Löschmaßregeln liegt dem Brandmeister des Brandortes ob¹⁾.

Die Führer der von auswärts eintreffenden Löschmannschaften haben sich vor Beginn der Hilfsleistung bei der Polizeibehörde und dem Brandmeister des Brandplatzes zu melden und den ihnen erteilten Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Ohne die Erlaubniß des die Feuerpolizei auf der Brandstätte handhabenden Beamten dürfen auch die auswärtigen Mannschaften die Brandstelle nicht wieder verlassen.

Die Befehle erfolgen nach Maßgabe der Normal-Uebungsordnung für die Feuerwehren der Provinz Sachsen mündlich oder durch Signale²⁾.

§ 25. Auf dem Brandplatze, sowie auf dem Uebungsplatze muß möglichste Ruhe herrschen, damit die Befehle verstanden werden können.

Widerbruch gegen erteilte Befehle, sowie alles Lärmen und Zanfen ist verboten. Das Publikum hat den Behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Ungehorsam

¹⁾ Wenn ein Kreisbrandmeister und Bezirksbrandmeister angestellt sind: „dem Kreisbrandmeister, in dessen Abwesenheit dem Bezirksbrandmeister und in beider Abwesenheit dem Brandmeister des Brandortes oder in dessen Ermangelung dem zuerst aus der Nachbarschaft eintreffenden Brandmeister.“

²⁾ Diese letztere Bestimmung kann event. in die Dienstausweisung für den Kreisbrandmeister oder Bezirksbrandmeister übernommen werden, vergl. Entwurf 2.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

gegen die Befehle der Polizeibeamten und der im Dienste befindlichen Feuerwehrmannschaften wird bestraft (vergl. § 30 dieser Verordnung).

Spritzen und andere Geräthe, die nicht augenblicklich gebraucht werden, sind in der Nähe des Brandplatzes an passenden Stellen in Ordnung und so aufzustellen, daß sie beim Bedarf rasch zur Hilfe herbeigezogen werden können.

Sie sind mit Wachtposten zu besetzen.

Alle nicht in Thätigkeit befindliche Mannschaft hat sich in Ordnung an den anzuweisenden Plätzen aufzustellen, und zwar die Feuermänner getrennt von den übrigen Mannschaften.

§ 26. Jeder der Feuerwehr oder der Reservemannschaft Angehörige, mit Ausnahme der von dem Brandunglück Betroffenen, ist zur Hilfeleistung und Thätigkeit verpflichtet, gleichviel, ob die Spritze, welcher er der Regel nach zugetheilt ist, gebraucht wird oder nicht, und wo sonst die Leistung gefordert wird.

§ 27. Die wegen längerer und anstrengenderer Thätigkeit etwa nöthige Versorgung der Mannschaften mit Speisen oder Getränken hat nur auf Anordnung des die Feuerpolizei auf dem Brandplatz handhabenden Beamten im Einvernehmen mit dem Brandmeister zu geschehen.

Die hierzu erforderlichen Mengen von Bier und Branntwein dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an diejenigen Personen verabfolgt werden, welche der Orts-(Guts-)Vorsteher zur Empfangnahme besonders ermächtigt hat.

Die Mannschaften dürfen, so lange sie sich im Dienste befinden, ohne Erlaubniß des Brandmeisters Speisen oder Getränke nicht annehmen.

Sobald in einem Orte Feuer ausgebrochen ist, dürfen die Gast- und Schankwirthe, sowie die zum Kleinhandel mit geistigen Getränken berechtigten Personen an Privatpersonen Bier, Branntwein oder sonstige geistige Getränke weder ausschenken noch abgeben. Dieses Verbot tritt erst dann außer Kraft, wenn der Orts-(Guts-)Vorsteher nach völlig gelöschtem Feuer dasselbe durch ausdrückliche Mittheilung an die genannten Gewerbetreibenden wieder aufhebt.

§ 28. Nach Löschung des Brandes bezw. nach Beendigung der Übung begiebt sich die Mannschaft mit ihren Geräthen auf den Sammelplatz zurück, wo nach geschehenem Verlesen die Entlassung der Mannschaft mit Ausnahme der zur Reinigung der Spritze und der Geräthe Beordneten erfolgt.

Erforderlichen Falls und zwar nach näherer Bestimmung des die Feuerpolizei handhabenden Beamten ist jedoch die Brandstätte bis zur vollständigen Erlöschung des Feuers von der Ortsfeuerwehr zu bewachen und müssen dann auch die nöthigen Löschgeräthe auf dem Brandplatz zurückbehalten werden.

Sind außer der Ortsfeuerwehr noch anderweite Mannschaft und Spritzen erforderlich, so sind dieselben von dem die Feuerpolizei handhabenden Beamten nach Anhörung des Brandmeisters des Brandortes zu bestimmen.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

§ 29. Jedes Mitglied der Feuerwehr, sowie der Reservemannschaft hat die ihm durch die gegenwärtige Verordnung auferlegten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, der für den Dienst sonst vorgeschriebenen Ordnung, sowie dienstlichen Befehlen unweigerlich nachzukommen, zu den angeetzten Uebungen pünktlich zu erscheinen, den Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu erweisen und sich im Dienste so zu verhalten, wie es das Interesse des Dienstes und die Pflicht eines tüchtigen und ehrenhaften Feuerwehrmannes erheischen.

Verletzung der Dienstpflicht ist vom Brandmeister nach dem Grade der Verschuldung mit Vermahnung oder Verweis zu rügen oder
 der Polizeiverwaltung | dem Amtsvorsteher
 zur Bestrafung nach § 30 dieser Verordnung anzuzeigen.

Strafbestimmung.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung ziehen, soweit nicht die Vorschriften der §§ 113 und folgende, 125, 360 Nr. 10 und 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs

oder des § 28 der Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung der Königl. Regierung zu (Erfurt vom 17. Oktober 1871, im Regierungsbezirk Magdeburg § 33, Merseburg vom 30. November 1871)

Anwendung finden, Geldstrafe bis zu 9 Mk. (30 Mk.¹⁾ oder verhältnißmäßige Haft nach sich.

Schlußbestimmungen.

31. Die Feuerwehr (Feuerwehren) tritt (treten) dem Feuerwehrverbände der Provinz Sachsen bei.

§ 32.²⁾ Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren diejenigen Bestimmungen früherer Verordnungen der (des) unterzeichneten

Polizeiverwaltung, | Amtsvorstehers,
 welche mit Vorschriften dieser Verordnung im Widerspruche stehen oder durch dieselben erobigt sind, ihre Gültigkeit.

N. N., den 18.....

N. N., den 18.....

Die Polizeiverwaltung.

Der Amtsvorsteher

(Unterschrift).

des Amtsbezirks³⁾

(Unterschrift).

¹⁾ Wenn die Verordnung von einem Landrathe oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises erlassen wird, so kann ohne Weiteres eine Strafe bis zum Betrage von 30 Mark angedroht werden. Die Polizeibehörden der übrigen Städte, sowie die Amtsvorsteher dagegen haben hierzu die Genehmigung des Königl. Regierungspräsidenten einzuholen; andernfalls kann von diesen Behörden nur eine Strafe bis zum Betrage von 9 Mark angedroht werden (vergl. §§ 142 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850).

²⁾ In einer vom Landrathe zu erlassenden Kreispolizeiverordnung kann dieser Paragraph lauten: Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung, soweit sie sich indeß ausschließlich auf die Einrichtung der Feuerwehren bezieht, für die einzelnen Orte je nach besonderer Bestimmung des Landraths mit Zustimmung des Kreisauschusses in Kraft.

³⁾ Wenn die Verordnung als Kreispolizeiverordnung von dem Landrathe erlassen wird, lautet die Unterschrift: Der Königl. Landrath des Kreises N. N. (Unterschrift.)

Nr. 2. Entwurf.

Polizeiverordnung, die Bestellung eines Kreisbrandmeisters des Kreises N. N., die Bildung von Feuerwehrbezirken und Anstellung von Bezirksbrandmeistern¹⁾ betreffend.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für die sämtlichen Stadt- und Landgemeinden (und Gutsbezirke) des Kreises hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1. Für den Kreis wird ein Kreisbrandmeister als Kreisbeamter bestellt (welcher dieses Amt als unbesoldetes Ehrenamt verwaltet).²⁾ Derselbe wird vom Kreis Ausschusse ernannt und vom Landrath verpflichtet.

§ 2.¹⁾ Außerdem werden Feuerwehrbezirke gebildet und für jeden derselben vom Kreis Ausschusse ein Bezirksbrandmeister bestellt und vom Landrath verpflichtet. (Kreis- und Bezirksbrandmeister verwalten ihre Stellen als unbesoldete Ehrenämter).³⁾

§ 3. Dem Kreisbrandmeister liegt ob:

- a) die technische Einrichtung des Feuerlöschwesens, die Ausbildung der Feuerlöschmannschaften und die Revision der Feuerlöschgeräte;
 - b) die technische Leitung der Feuerlöschanstalten bei ausbrechendem Feuer.
- Die dem Kreisbrandmeister hiernach im Einzelnen übertragenen Dienstobliegenheiten sind in einer Dienstanzweisung⁴⁾ vom heutigen Tage zusammengefaßt, wonach sich derselbe zu richten hat.

§ 4. Der Landrath kann gemeinschaftliche Uebungen der Mannschaften benachbarter Feuerwehren anordnen und den Kreisbrandmeister mit der Abhaltung derselben beauftragen.

§ 5. Die Polizei- und Ortsbehörden werden den Kreisbrandmeister bei Ausübung der ihm überwiesenen Dienstgeschäfte unterstützen und die von ihm dabei getroffenen Anordnungen auf sein Ansuchen, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, zur Ausführung bringen. Die von dem Kreisbrandmeister bei der Revision der Feuerlöschgeräte vorgefundenen, ihnen zur Anzeige gebrachten Mängel haben die genannten Behörden alsbald zu beseitigen.

§ 6.¹⁾ Die Bezirksbrandmeister haben innerhalb ihres Bezirkes den Kreisbrandmeister in den demselben obliegenden Pflichten, insbesondere bei der Ausbildung der Mannschaften und bei der Revision der Löschgeräte, zu unterstützen und erforderlichen Falls zu vertreten. Der Kreisbrandmeister ist in technischen Fragen der nächste Vorgesetzte der Bezirksbrandmeister.

§ 7. Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald der Kreisbrandmeister (und die Bezirksbrandmeister) verpflichtet ist (sind), worüber besondere Bekanntmachung im Kreisblatte erfolgt.

N. N., den 18.....

Der Königliche Landrath des Kreises N. N.

(Unterschrift.)

¹⁾ Fällt aus, wenn Feuerwehrbezirke nicht gebildet werden.

²⁾ Das in der Klammer Stehende fällt event. aus.

³⁾ Dies schließt nicht aus, daß den Betreffenden aus Kreiscommunalfonds, bezw. aus den Amtskassen, eine billige Entschädigung, sei es in Form eines Pauschquantums, sei es in anderer Weise, für Bureau- und Reisekostenaufwand zc. gewährt wird.

⁴⁾ Der Entwurf zu einer solchen Dienstanzweisung ist nachstehend unter Nr. 3 abgedruckt.

Nr. 3. Entwurf **einer Dienstanweisung für den Kreisbrandmeister des** **Kreises N. N.**

§ 1. Der Kreisbrandmeister, welcher nach § 1 der Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend die Bestellung eines Kreisbrandmeisters des Kreises N. N., vom Kreisauausschusse ernannt und vom Landrathe verpflichtet wird, fungirt als Kreisbeamter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 134 Nr. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, neu redigirt unterm 19. März 1881.

§ 2. Der Kreisbrandmeister hat darüber zu wachen, daß die Feuerlöschgeräthe in den Städten und den ländlichen Ortschaften und Gutsbezirken des Kreises jederzeit in gutem Zustande sich befinden. Zu diesem Behufe hat derselbe alljährlich möglichst im Monat Mai in jeder Ortschaft des Kreises die Feuerlöschgeräthschaften einer gründlichen Revision zu unterwerfen.

Der Zeitpunkt dieser Revisionen wird vom Landrathe und, was die ländlichen Ortschaften anlangt, nach Maßgabe des § 18 der Feuerpolizeiordnung der Königlich Preussischen Regierung (zu Erfurt vom 27. Oktober 1871, im Regierungsbezirk Magdeburg § 18 der Polizeiverordnung vom 1. Dezember 1894, Merseburg vom 30. November 1871) bestimmt und durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

§ 3. Bei diesen Revisionen sind die Spritzen in allen ihren Theilen auf das Sorgfältigste zu untersuchen; es ist darauf zu achten, daß die Ventile gehörig funktionieren, daß weder in diesen, noch in den Cylindern Schmutz oder Unreinigkeiten irgend welcher Art sich befinden; sowie, daß weder innere noch äußere Beschädigungen vorhanden und alle Theile, soweit erforderlich, gut geölt bzw. geschmiert sind. Hierbei ist auch der Spritzenwagen betreffs seiner ausreichenden Fahrtüchtigkeit zu untersuchen und festzustellen, daß alle erforderlichen Ausrüstungsstücke an und in der Spritze vorhanden sind.

In denjenigen Ortschaften, in denen eine Wasserleitung vorhanden ist, erstreckt sich die Revision vor allen Dingen auf den Zustand der Hydranten und aller zu denselben gehörigen Geräthe.

§ 4. Bei Gelegenheit der Untersuchung der Spritze sind die Feuerwehrmannschaften über die Konstruktion derselben eingehend zu belehren und namentlich auch über die Stellung der Ventile zu unterrichten.

§ 5. Nach erfolgter eingehender Revision ist die Spritze in Thätigkeit zu setzen und auf ihr Leistungsfähigkeit zu untersuchen. Zugleich hat eine sorgfältige Prüfung der Schläuche in Bezug auf ihre Dichtigkeit, die erforderliche Länge und auf die gute und richtige Beschaffenheit der Verschraubungen stattzufinden.

Bei diesen Prüfungen, sowie auch gelegentlich der im § 9 gedachten Uebungen ist namentlich mit zu untersuchen und, soweit zugänglich, auch durch Vornahme besonderer Uebungen festzustellen, ob die vorhandenen Löschgeräthschaften ausreichend erscheinen, um mit denselben auch die Bekämpfung von Bränden der im Orte vorhandenen großen, umfangreichen Gebäude, wie der Kirchen, Thürme, des Rathhauses, der Schulen, der Krankenanstalten, Kasernen, Gefängnisse und anderen großen öffentlichen Gebäude, Theater, Zirkus, Konzerthallen, Balllokale, Gasthäuser, Tanzsäle, gewerblichen Etablissements, Reitbahnen mit Stallungen und Futterböden, Magazine, Speicher, Bahnhöfe und großen Privathäuser, aufnehmen zu können. Dabei sind je nach den inneren baulichen Einrichtungen dieser Gebäude, sowie nach den darin vielleicht vorhandenen besonderen Löscheinrichtungen für den etwaigen Brandfall schon im Voraus die zweckmäßigsten Anordnungen

zu treffen bezw. den Führern der Löschmannschaften die nöthigen Anweisungen zu geben.¹⁾

§ 6. Alle vorgefundenen Mängel sind der Polizeiverwaltung bezw. dem Ortsvorsteher mit dem Ersuchen um baldige Abhilfe mitzutheilen, wobei denselben möglichst die zweckmäßigsten Mittel zur Beseitigung der Mängel bezw. die hierzu geeigneten Handwerker in Vorschlag zu bringen sind.

Die richtige Beseitigung der vorgefundenen Mängel ist zu überwachen.

§ 7. Falls der Ortsvorstand sich hierbei säumig oder gar unwillig zeigt, so ist dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen. Wird auch hierdurch der Zweck nicht erreicht, so hat der Kreisbrandmeister Anzeige an den Landrath zu erstatten.

§ 8. Der Kreisbrandmeister hat seine Fürsorge besonders auch auf die Errichtung von geschulten Feuerwehren²⁾ und auf die tüchtige Ausbildung solcher bereits vorhandenen Feuerwehren in den Städten und den ländlichen Ortschaften des Kreises zu richten.

§ 9. Der Kreisbrandmeister überwacht die gehörige Ausbildung und die stete Dienfttichtigkeit der Feuerwehren und sonstigen Feuerlöschmannschaften im Kreise, sowohl an der Spritze, als auch an den Hydranten, wo solche vorhanden sind. Zu diesem Behufe ist er verpflichtet, jährlich mindestens zwei Uebungen jeder Feuerwehr oder der Feuerlöschmannschaften persönlich beizuwohnen.

Die eine dieser Uebungen kann mit der im § 2 gedachten Revision vereinigt werden, die zweite hat möglichst im Herbst stattzufinden. In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September sind nur ausnahmsweise Uebungen anzuberaumen.

Bei Gelegenheit dieser Uebungen hat sich der Kreisbrandmeister von der gehörigen Ausbildung der Mannschaften, von dem Vorhandensein und der tadellosen Beschaffenheit der Ausrüstungsstücke, sowie auch davon zu überzeugen, daß bei den Feuerwehren die Uebungen nach der Normalübungsordnung für die Feuerwehr der Provinz Sachsen gehalten werden.

Insbesondere hat der Kreisbrandmeister bei diesen Gelegenheiten diejenigen Feuerwehr-Ausrüstungsgegenstände (wie Gurte, Haken, Leinen, Leitern u. s. w.), auf deren gute Beschaffenheit, Haltbarkeit und Tragfähigkeit zur Vorbeugung von Unfällen der Mannschaften es hauptsächlich ankommt, gründlichen Revisionen, namentlich auch in Bezug auf ihre Tragfähigkeit, zu unterwerfen.

Behufs Abstellung der sich etwa vorfindenden Mängel ist nach §§ 6 und 7 oben zu verfahren.

§ 10. Der Kreisbrandmeister hat von den Ortsbrandmeistern, bezw. den mit der technischen Leitung des Feuerlöschwesens in den einzelnen Ortschaften betrauten Personen³⁾ Uebungsanzeigen einzufordern, in welchen die in jedem Vierteljahre abzuhaltenden Uebungen im Voraus nach Tag und Stunde bestimmt sein müssen.

Er ist befugt, diese Uebungen auf eine andere Zeit zu verlegen, bezw. neue, insbesondere auch gemeinschaftliche Uebungen der Feuerlöschmannschaften benachbarter Orte im Einvernehmen mit den betreffenden Polizeibehörden anzuberaumen.

§ 11. Der Kreisbrandmeister hat sich gelegentlich auf angemessene Weise von dem Vorhandensein der nach den bezüglichen Polizeiverordnungen von den betreffenden Polizeiverwaltungen bezw. Ortsvorstehern aufzustellenden Listen der zum Feuerwehrdienst Verpflichteten zu überzeugen.

¹⁾ Von den betreffenden Behörden und Eigenthümern, um deren Schutz und Vortheil es sich hierbei ja namentlich handelt, ist zu erwarten, daß sie diese Besichtigungen und Proben bereitwillig gestatten werden.

²⁾ Fällt fort, wenn die Errichtung von Feuerwehren in sämmtlichen Ortschaften des Kreises allgemein verordnet ist.

³⁾ event. Zusatz: durch die betr. Bezirksbrandmeister.

§ 12. Der Kreisbrandmeister hat darauf zu sehen, daß zum Dienst für die Feuerwehr als Feuermänner möglichst solche Leute ausgewählt werden, welche wegen ihres Gewerbes als Bauverständige, namentlich Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Schornsteinfeger, Tischler u. s. w., oder sonst als gediente Militärs, oder als Turner für diesen Dienst besonders geschickt, gleichzeitig aber nicht durch regelmäßige Beschäftigung außerhalb des Ortes verhindert sind, bei ausbrechendem Feuer sofort zur Stelle zu sein.

In erster Linie sind solche Leute auszuwählen, welche diesen Dienst freiwillig übernehmen wollen.

Um der Gefährdung von Leben oder Gesundheit der Betreffenden möglichst vorzubeugen, sind zu Feuermännern aber auch nur solche Leute auszuwählen, welche noch nicht 50 Jahre alt, außerdem vollkommen gesund und für diesen Dienst auch ausreichend kräftig sind.

Der Kreisbrandmeister hat darauf hinzuwirken und bei den stattfindenden Uebungen sich davon zu überzeugen, daß nach letzterem Grundsatz auch bei Auswahl der Spritzen-, Wasser- und Ordnungsmannschaften verfahren werde.

§ 13. Ueber die Feuermänner sind vom Kreisbrandmeister ortschäftsweise Stammlisten anzulegen und ordnungsmäßig fortzuführen. Aus diesen Stammlisten muß der vollständige Name, das Gewerbe, Alter und die Dienstzeit eines jeden Feuermannes zu ersehen sein.

§ 14. Sobald der Kreisbrandmeister von einem Feuer innerhalb des Kreises Kenntniß erlangt, hat er sich, sofern die Unbedeutendheit oder das Erlöschen desselben nicht etwa inzwischen feststeht, so schnell als möglich auf den Brandplatz zu begeben und die obere technische Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen.

§ 15. Die Förderung der Interessen der Provinzial-Feuersocietäten hat sich der Kreisbrandmeister angelegen sein zu lassen. Insbesondere hat derselbe auf Ersuchen bei Abnahme der mit Beihilfe der Societät angeschafften Löschgeräthe und Feuerwehrausrüstungsstücke die Prüfung derselben nach den Vorschriften der Societätsdirektionen zu bewirken und die geforderten Bescheinigungen über das Ergebniß derselben auszustellen.

§ 16. Der Kreisauschuß und der Landrath, bezw. der Stellvertreter desselben, sind die vorgesetzten Behörden des Kreisbrandmeisters, deren Weisungen er unweigerlich nachzukommen hat.

Zu seiner Information bezw. zur Benutzung bei Erledigung seiner Dienstgeschäfte erhält der Kreisbrandmeister die von den Feuersocietätsdirektoren in der Provinz Sachsen herausgegebene Sammlung von Druckschriften: „Die Förderung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit in der Provinz Sachsen“ ausgehändig.

§ 17. Der Kreisbrandmeister trägt die Feuerwehruniform und als Abzeichen seiner Stellung silberne Achselstücke mit karmoisinrothem Futter und im Felde derselben das Feuerwehrabzeichen mit zwei Sternen.

An Stelle des Beiles trägt der Kreisbrandmeister als Seitengewehr einen Dolch mit goldenem Fortspée am Schleppertoppel.

§ 18. Nach Ablauf jedes Jahres, und zwar spätestens bis zum 15. Februar, hat der Kreisbrandmeister dem Kreisauschuß einen Bericht über die von ihm im vergangenen Jahre entwickelte Thätigkeit und über den Stand des Feuerlöschwesens im Kreise einzureichen.

N. N., den 18¹⁾

Der Kreisauschuß des Kreises N. N.

¹⁾ Das gleiche Datum mit der Polizeiverordnung, Entwurf 2.

Nr. 4. Entwurf.**Satzungen der freiwilligen Feuerwehr der**

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

Zweck.**§ 1. Die Feuerwehr der**

Stadtgemeinde ist ein Verein von Freiwilligen, welcher Feuerlöschdienstes nach den Bestimmungen der Feuerpolizei- und Löschordnung für die hiesige Stadt vom	Landgemeinde (des Gutsbezirks) sich die Uebernahme des persönlichen des Abschnitts III der Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung der königlichen Re- gierung zu (Erfurt vom 27. Oktober 1871, im Regierungsbezirk Magdeburg gilt die Polizeiverordnung vom 1. De- zember 1894, Merseburg vom 30. No- vember 1871) auf Grund der Verord- nung der königlichen Regierung zu (Erfurt vom 1. März 1876, Merseburg vom 21. März 1876) über die Er- richtung disziplinirter Feuerwehren zur Aufgabe stellt.
---	---

§ 2. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erstrebt durch einheitliche Leitung und bestimmte Einrichtung, durch Handhabung unbedingter Disziplin und fortgesetzte Uebung der im Feuerlöschwesen vorkommenden Verrichtungen.

Aufnahme und Dauer der Dienstverpflichtung.

§ 3. Die Aufnahme in den Verein geschieht zufolge Anmeldung durch Beschluß des Vereinsvorstandes (siehe § 10), welcher im Falle der Nichtaufnahme zur Angabe von Gründen nicht verbunden ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Aufzunehmende muß das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Personen, welche dem Vorstande nicht vollkommen gesund und für den Dienst in der Feuerwehr nicht ausreichend kräftig erscheinen, sind nicht aufnahmefähig, so lange dieser Zustand andauert. Personen im Lebensalter von über 50 Jahren sind der Regel nach ebenfalls nicht in die Feuerwehr aufzunehmen; andernfalls dürfen dieselben nur bei der Ordnungsmannschaft zur Abperrung des Brandplatzes oder zur Bewachung der geretteten Sachen Verwendung finden. Sobald die vorgedachten Umstände bei solchen Personen eintreten, welche bereits Mitglieder der Feuerwehr sind, so werden dieselben unter Einstellung von Ersatz (vergl. § 4) entweder in die Ordnungsmannschaft eingereiht, oder vom aktiven Dienst vorläufig oder gänzlich entbunden. Auf die Führer finden diese Bestimmungen selbstverständlich keine Anwendung. Die Einstellung von Ersatz kann vorläufig unterbleiben, wenn die betreffende Abtheilung noch ausreichend stark erscheint.

Jeder Neuaufgenommene wird von dem Vorstande für die Dauer von 3 Jahren auf gewissenhafte Beobachtung der gegenwärtigen Satzungen und pflichtmäßige Verrichtung des Feuerwehrdienstes durch Handgeldbnuß verpflichtet und hat die Satzungen zu unterschreiben.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

Das Verbleiben in der Feuerwehr nach einem Dienste von je 3 Jahren verbindet zu einem weiteren dreijährigen Dienste.

Ein etwa beabsichtigter Austritt aus der Feuerwehr ist 4 Wochen vor Ablauf der Dienstperiode dem Vorstände schriftlich zu melden. Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden bei andauernder Krankheit des Betreffenden oder beim Wegzuge aus dem Orte.

Die Namen der eintretenden wie der ausscheidenden Mitglieder sind der Polizeiverwaltung | dem Ortsvorsteher mitzutheilen.

Gintheilung.

§ 4. Die Feuerwehr besteht aus:

- a) Feuermännern,
- b) Spritzenmännern,
- c) Hilfsmannschaften als Spritzendruck-, Wasser- und Ordnungsmannschaften.¹⁾

Die Auswahl zu den Abtheilungen erfolgt durch den Vorstand.

Als Feuermänner sind vorzugsweise Bauverständige, namentlich Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Schornsteinfeger, Tischler u. s. w. oder auch gediente Militärs oder Turner zu bestellen.

Dagegen sind zu Feuermännern nicht solche Leute zu wählen, welche durch regelmäßige Beschäftigung außerhalb des Ortes verhindert sind, bei ausbrechendem Feuer sofort zur Stelle zu sein.

Neu eintretende Mitglieder werden als Spritzendruck-, Wasser- oder Ordnungsmannschaften eingestellt. Ihre Ausbildung zu Feuermännern und Spritzenmännern erfolgt nach Bedarf.

§ 5. Die Feuermänner haben nach Anleitung ihres Oberfeuermannes

- a) die Spritzen und sonstigen zum Feuerlöschen dienenden Geräthschaften zu handhaben und alle Arbeiten, welche eine besondere Kenntniß des Löschwesens und Gewandtheit erfordern, auszuführen;
 - b) die Spritze mit Schläuchen und sonstigem Zubehör, sowie die Steig- und Rettungsgeräthschaften in brauchbarem Stande zu erhalten und etwa sich zeigende Mängel sofort zu melden;
 - c) die bei Bränden etwa gefährdeten Menschen in Sicherheit zu bringen.
- Außerdem sind die Feuermänner aber auch zu allen anderen nöthig werdenden Dienstleistungen beim Feuerlöschwesen verpflichtet.

Für jede Spritze sind mindestens 6 Feuermänner zu bestellen, von denen einer als Oberfeuermann und ein zweiter als dessen Stellvertreter fungirt.

Die Spritzenmänner haben den gleichen Dienst wie die Feuermänner mit Ausnahme des eigentlichen Steigerdienstes und kann daher ein Theil der Feuermänner durch ausgebildete Spritzenmänner ersetzt werden.

§ 6. Die Spritzendrücker haben die Feuermänner und Spritzenmänner, namentlich durch das Herbeischaffen und Drücken der Spritzen, aber auch sonst bei allen Leistungen, für welche nur gewöhnliche Körper- und Arbeitskraft erforderlich ist, zu unterstützen. Sie sind zu allen derartigen Leistungen verpflichtet. Es ist thunlichst Ablösungsmannschaft zu bestellen.

¹⁾ So lange die freiwillige Feuerwehr Spritzendruck-, Wasser- und Ordnungsmannschaften nicht in ausreichender Anzahl besitzt, werden derselben solche aus den übrigen Löschpflichtigen des Ortes seitens der Polizeiverwaltung bezw. der Ortsbehörde für Brandfälle und für die beiden jährlichen Hauptübungen gestellt; vergl. § 2 des nachstehenden Polizeiverordnungsentwurfs 5.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

§ 7. Die Wassermannschaft hat für rasche und ausgiebige Wasserbeschaffung Sorge zu tragen.

§ 8. Die Ordnungsmannschaft, zu welcher möglichst ältere und angesehenere Leute auszuwählen sind, hat das Absperren der Brandstätte gegen Unberufene und erforderlichen Falles die Wegschaffung und Bewachung der geretteten Mobilien zu bewirken.

Verwaltung.

§ 9. Die Verwaltung der inneren Vereinsangelegenheiten, die Organisation im Einzelnen und die Handhabung der Disziplin besorgt der Vereinsvorstand (siehe § 10).

§ 10. Im Monat April jedes dritten Jahres werden vermittelt absoluter Stimmenmehrheit von der Hauptversammlung der Feuerwehrmitglieder der Brandmeister¹⁾ und der Schriftführer, von der Mannschaft der betreffenden Abteilungen die Oberfeuermänner und deren Stellvertreter gewählt²⁾. Der Brandmeister, der Schriftführer und die Oberfeuermänner bilden den Vereinsvorstand.

Zur Gültigkeit der Wahl und überhaupt zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mannschaft sich an derselben betheilige. Kommt diese Zahl nicht zusammen, so entscheidet über die betreffenden Vorlagen eine zweite Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Der Vereinsvorstand ernennt den Stellvertreter des Brandmeisters aus den Oberfeuermännern.

Die Wahl des Brandmeisters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Magistrats. | des Amtsvorstehers nach Anhörung des Orts-(Guts-)Vorstehers.

§ 11. Der Vereinsvorstand überwacht die Durchführung der Vorschriften dieser Satzungen und beruft die Hauptversammlungen, zu welchen auch der Bürgermeister rechtzeitig einzuladen | der Amtsvorsteher und der Ortsvorsteher rechtzeitig einzuladen sind. ist. Der Letztere bezw. dessen Stellvertreter ist berechtigt, den Vorsitz in der Hauptversammlung zu übernehmen und die Verhandlungen mit Stimmberechtigung zu leiten.

Der Vereinsvorstand berichtet alljährlich am Schlusse des Verwaltungsjahres im April dem Vereine und dem Magistrate | dem Orts-(Guts-)Vorstande über den Stand der gesammten Löschanstalten und die Thätigkeit der gesammten Feuerwehr.

Er bewilligt die Ausgaben der Feuerwehrrasse, welche aus Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen, aus etwaigen vom Vorstande festgesetzten

¹⁾ Bei kleinen Dorffeuerwehren ist einem der Oberfeuermänner der Befehl über die ganze Feuerwehr als Brandmeister zu übertragen.

²⁾ Bei der Errichtung der Feuerwehr erfolgen die Wahlen am zweckmäßigsten erst nach stattgefundener Einübung der Mannschaften.

Bezüglich der Wahlen herrscht große Verschiedenheit. So werden hier und da die Oberfeuermänner von den Abteilungen, der Brandmeister (Kommandant) von den Oberfeuermännern erwählt. Zur Vereinfachung des Wahlgeschäfts empfiehlt es sich, auch bei größeren Feuerwehren, von der Hauptversammlung 5 Vertrauensmänner wählen zu lassen, welche aus den besten technisch und praktisch ausgebildeten Feuermännern den Brandmeister und die Oberfeuermänner, sowie ein geeignetes Mitglied zum Schriftführer ernennen.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

Ordnungsstrafgeldern und sonstigen zufälligen Einnahmen gebildet wird, prüft den Rechnungsabluß und legt denselben der Hauptversammlung zur Entlastung vor.

Er bestimmt im Einvernehmen mit der Polizeiverwaltung dem Orts-(Guts-)Vorstande die Zeit für die Abhaltung der beiden jährlichen Hauptübungen der Feuerwehr (vergl. § 16).

Er sorgt für die Erhaltung der Disziplin und bestraft Verstöße gegen die Dienstordnung, insbesondere Unfolgsamkeit, Ausbleiben und Zuspätkommen bei den Übungen, Versammlungen und Bränden nach dem Grade der Verschuldung durch Mahnung, einfachen oder geschärften Verweis vor dem Vorstande oder dem versammelten Korps, durch Geldstrafen bis zu 3 Mark, durch Entziehung des Dienstgrades und durch Ausschließung, oder macht

der Polizeiverwaltung dem Amtsvorsteher Anzeige behufs polizeilicher Bestrafung des Betreffenden.

Er entscheidet über Entschuldigungen wegen Ausbleibens oder Zuspätkommens und über Beschwerden gegen Oberfeuermänner.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Brandmeister berufen und geleitet. Zu Vorstandssitzungen, in welchen über Festsetzung von Strafen berathen wird,

ist der Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter sind der Amtsvorsteher und der Ortsvorsteher einzuladen, welche in diesem Falle Stimmrecht haben.

§ 12. Der Brandmeister ist der Vorgesetzte der ganzen Feuerwehr. Er hat bei Brandfällen und Übungen den Befehl zu führen, die Einzelübungen (§ 16) anzuordnen, die Führung der Listen, die Abgabe der Ausrüstungsgegenstände und die Unterhaltung der Maschinen und Geräthe zu überwachen. Der Brandmeister führt einen Schlüssel zum Spritzenhause. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt und wenn nöthig vertreten.

Die Oberfeuermänner sind verbunden, die Thätigkeit ihrer Abtheilungen zu leiten, die Listen derselben richtig zu halten, das Verlesen zu besorgen, das Verzeichniß der Ausgebliebenen nach Verlauf von 24 Stunden sofort dem Brandmeister zu übergeben, ihre Maschinen und Geräthe in kurzen Zwischenräumen genau zu untersuchen und jeden Mangel an denselben alsbald dem Brandmeister zu melden. Zwei der Oberfeuermänner führen Schlüssel zum Spritzenhause.

Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel, führt die Stammliste, die Dienstliste und die schriftlichen Verhandlungen und übernimmt die Verwaltung der Feuerwehrkasse, die Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses über die Geräthe und Ausüstungsstücke, sowie die Aufbewahrung und Ausgabe der Ausüstungsgegenstände.

§ 13. Die Oberfeuermänner sind die nächsten Vorgesetzten der Feuermänner. Die Feuermänner, denen Spritzen-, Wasser- oder Ordnungsmannschaften zugewiesen sind, sind deren nächste Vorgesetzte.

Ausrüstung, Einübung und Pflichten der Mitglieder.

§ 14. Alle Feuermänner sind für ihre Person mindestens mit folgenden Stücken auszurüsten:

1. einem Helm (Berliner Feuerkappe) mit rothem Bund, Kopfpolster und Nackenleder,
2. einer Blouße aus dunklem Drell, Pilot oder Jagdtuch mit Ueberschnallgurt aus gleichem Stoff, Knöpfe von blankem Metall.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

Die Oberfeuer männer und ein Theil der Feuermänner können außerdem
3. einen starken hanfenen oder ledernen Gurt mit Karabinerhaken, Beil oder Fläche nebst Tasche sowie eine Signalpfeife mit Kette oder Schnur und eine feste Rettungsleine, oder eine Steigerlaterne erhalten.

In Orten mit höheren Gebäuden, insbesondere da, wo Hafenseitern und Schiebeseitern unentbehrlich sind, müssen alle Feuermänner starke Gurte mit Karabinerhaken tragen, sonst empfiehlt es sich, denselben Aerte verschiedener Form (Bundart, Kreuzspitze, Doppelart) nebst Tragriemen zu geben.

Die Spritzenmänner sind mit gleichmäßiger Kopfbedeckung¹⁾ oder mit Armbinden zu versehen. Letztere erhalten auch die Spritzendruck-, Wasser- und Ordnungsmannschaften. Den Ordnungsmannschaften kann anstatt einer Armbinde auch ein Brustschild mit der Aufschrift „Feuerpolizei“ gegeben werden.

Die Kosten der Ausrüstung trägt, sofern dieselben nicht aus freiwilligen Zuwendungen von der Feuerwehr selbst bestritten werden können, die Gemeinde gemäß dem Beschlusse der Stadtbehörden | ihrem Beschlusse

vom

Die von der Gemeinde beschafften Ausrüstungsgegenstände bleiben deren Eigenthum.

Im Dienste muß jeder Feuerwehrmann mit den vorstehend bezeichneten Ausrüstungsgegenständen erscheinen.

Jeder Feuerwehrmann ist verpflichtet, die ihm überwiesenen Ausrüstungsgegenstände stets in ordnungsmäßigem, reinlichem Zustande zu erhalten und sie bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste in solchem Zustande zurückzugeben.

Als Bürgschaft für diese Ausrüstungsstücke hat jedes Mitglied den Betrag von 3 Mark bei der Kasse zu hinterlegen; dieser Betrag wird beim Austritt eines Mitgliedes zurückerstattet, sobald die Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustande zurückgeliefert sind.

Diese persönlichen Ausrüstungsgegenstände, sowie auch die Leitern sind vom Brandmeister und den Oberfeuermännern nicht nur beim Ankaufe auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit eingehend zu prüfen, sondern auch in der Folge dauernd unter sorgfältigster Aufsicht zu halten, insbesondere sind diejenigen Gegenstände (wie Gurte, Haken, Keinen, Leitern u. s. w.), auf deren gute Beschaffenheit, Haltbarkeit und Tragfähigkeit zur Vorbeugung von Unfällen der Mannschaften es hauptsächlich ankommt, jedes Vierteljahr und außerdem nach jedem Brande gründlichen Revisionen, namentlich auch in Bezug auf ihre Tragfähigkeit, durch den Brandmeister zu unterwerfen.

§ 15. Den Uebungen der Feuermänner sind die Kommandos und Signale der Normalübungsordnung für die Feuerwehren der Provinz Sachsen zu Grunde zu legen.

§ 16. Nach vollständiger Ausbildung der Feuermänner und Spritzenmänner haben dieselben jährlich mindestens acht Uebungen abzuhalten. Jährlich zweimal finden Uebungen sämmtlicher Mannschaften statt, von denen eine in Folge unvermutheter Alarms stattfinden soll. Auch können gemeinschaftliche Uebungen benachbarter Feuerwehren veranstaltet werden.

§ 17. Ueber die richtigen Maßregeln zur Dämpfung eines Schadenfeuers und über die Behandlung der Löschgeräthe und Feuerwehrausrüstungsstücke sind die Feuermänner besonders zu unterrichten²⁾.

¹⁾ Sind ausreichende Geldmittel vorhanden, so empfiehlt sich außerdem die Anschaffung von Feuerwehrblousen und Leibriemen für die Spritzenmänner.

²⁾ Hierzu werden die Feuer societies gern gedruckte „Feuerlöschregeln“ und Anweisungen“ verabfolgen.

Bei den Uebungen ist namentlich mit festzustellen, ob die vorhandenen Löscheinrichtungen ausreichend erscheinen, um mit denselben auch die Bekämpfung von Bränden der im Orte befindlichen großen, umfangreichen Gebäude¹⁾, wie der Kirchen, Thürme, des Rathhauses, der Schulen, der Krankenanstalten, Kasernen, Gefängnisse, und anderen öffentlichen Gebäude, Theater, Zirkus, Konzerthallen, Ballotale, Gasthäuser, Fabriken, Reitbahnen mit Stallungen und Futterböden, Magazine, Speicher, Bahnhöfe und großen Privathäuser aufnehmen zu können. Dabei sind je nach den inneren baulichen Einrichtungen dieser Gebäude, sowie nach den darin vielleicht vorhandenen besonderen Löscheinrichtungen für den etwaigen Brandfall den Oberfeuermännern und den Feuermännern schon im Voraus die zweckmäßigsten Anweisungen zu geben²⁾.

§ 18. Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet

im Allgemeinen:

zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerlöschmannschaft nach Kräften beizutragen und zu diesem Zwecke

insbesondere:

1. den Vorgesetzten willig Gehorjam zu leisten;
2. durch ruhige Haltung, Ernst, Aufmerksamkeit, besonnene Thätigkeit und volle Kraftentwicklung eine erfolgreiche Wirksamkeit des Ganzen zu fördern, ohne durch tollkühne Leistungen glänzen zu wollen;
3. den angewiesenen Posten ohne Erlaubniß nicht zu verlassen, sofern nicht persönliche Gefahr dies durchaus nothwendig macht;
4. bei Bränden, Uebungen und Versammlungen regelmäßig, und zwar bei den ersteren so rasch als möglich, bei den letzteren zur festgesetzten Zeit zu erscheinen;
5. die Geräte und Ausrüstungsgegenstände möglichst zu schonen, letztere stets in ordnungsmäßigen, reinlichem Zustande zu erhalten und nicht in Privatgebrauch zu nehmen;
6. im Verkehr mit den Kameraden ein verträgliches, dem Publikum gegenüber ein höfliches Benehmen zu beobachten.

Die Entschuldigungen wegen Ausbleibens oder Zuspätkommens bei Uebungen und Versammlungen müssen mit Angabe des Grundes persönlich oder schriftlich möglichst vorher, oder ebenso wie bei Brandfällen, innerhalb der nächsten 24 Stunden an den Oberfeuermann abgegeben werden. Als Entschuldigungsgründe gelten außer Krankheit in der Regel nur: bei einem Brande Abwesenheit oder eigene nahe Gefahr, bei Uebungen eine solche Abhaltung, die vom Vorstande als dringend anerkannt wird.

Hilfsleistung bei Bränden.

§ 19. Bei einem Brande im Orte haben sich die hierzu vorher bestimmten Feuermänner mit ihrer Ausrüstung und den ihnen überwiesenen Steigergeräthen sofort zur Brandstätte, die Spritzenmänner und Spritzenbrücker dagegen zum Spritzenhause und, sobald eine ausreichende Zahl erschienen ist, mit der Spritze und deren Zubehör zur Brandstelle zu begeben.

Die Wassermannschaften befördern die Eimer, Wasser schöpfen und sonstigen, zur Herbeischaffung des Wassers dienenden Geräthschaften nach den ihnen

¹⁾ Hier sind nur solche Gebäude anzuführen, die im Orte wirklich vorhanden sind.

²⁾ Es empfiehlt sich daher für die Führer der Feuerwehr, sich über die inneren baulichen und Löscheinrichtungen der betreffenden Gebäude möglichst unterrichtet zu halten. Von den betreffenden Behörden und Eigentümern, um deren Schutz und Vortheil es sich hierbei ja namentlich handelt, ist zu erwarten, daß sie diese Besichtigungen und Proben bereitwillig gestatten werden.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

anzuweisenden Stellen. Die Wasserzufuhr erfolgt durch Gespanne, zu deren Stellung seitens der Gemeinde die nöthigen Einrichtungen getroffen sind.

Die Ordnungsmannschaft sperrt den Brandplatz gegen Unberufene ab und begiebt sich daher bei Ausbruch eines Feuers sofort zur Brandstelle.

§ 20. Spritzen und andere Geräthe, die nicht augenblicklich gebraucht werden, sind in der Nähe des Brandplatzes an passenden Stellen in Ordnung und so aufzustellen, daß sie bei Bedarf rasch zur Hilfe herbeigezogen werden können. Sie sind mit Wachtposten zu besetzen.

§ 21. Alle nicht in Thätigkeit befindliche Mannschaft hat sich in Ordnung an den ihr anzuweisenden Plätzen aufzustellen, und zwar die Feuermänner getrennt von den übrigen Mannschaften.

§ 22. Jeder der Feuerwehr Angehörnde ist zur Hilfeleistung und Thätigkeit verpflichtet, gleichviel, ob die eigene Spritze der Feuerwehr gebraucht wird oder nicht und wo die Leistung gefordert wird.

§ 23. Bei einem Brande in einem Nachbarorte hat sich die Mannschaft, welche zur Hilfeleistung bestimmt ist, mit ihrer Ausrüstung an dem Spritzenhause einzufinden und die weitere Bestimmung des Brandmeisters abzuwarten.

Derselbe hat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bezw. dessen Vertreter das Ausrücken der Mannschaften und der Fahrzeuge anzuordnen. Diese Anordnung muß sofort erfolgen, wenn das Feuer nicht weiter als 7,5 km entfernt ist.

Den Befehl zum Abrücken der Spritze und der Mannschaften erteilt der Ortsvorsteher (siehe § 25 der für das platte Land erlassenen Feuerlöschordnungen der königlichen Regierungen zu Erfurt vom 27. Oktober 1871, im Regierungsbezirk Magdeburg § 26 der Polizeiverordnung vom 1. Dezember 1894, Merseburg vom 30. November 1871).

(Ev. Zusatz: Bei Leistung der nachbarlichen Löschhilfe macht es keinen Unterschied, ob der Brandort diesseits oder jenseits der Landesgrenze liegt.)

Auf der Spritze nehmen nur der Oberfeuermann und der Geschirrführer Platz.

Der Transport der Mannschaft nach dem Brandorte erfolgt zu Wagen. Es ist nicht gestattet, die Mannschaft auf der abgehenden Spritze Platz nehmen oder nach Orten von mehr als 2 km Entfernung von ihr den Weg zu Fuß zurücklegen zu lassen.

Bei der Ankunft im Brandorte meldet sich der Brandmeister sofort bei dem die Feuerpolizei auf dem Brandplatz handhabenden Beamten sowie bei dem Brandmeister des Brandortes und hat mit seiner Mannschaft den ihm erteilten Anordnungen Folge zu leisten. Nach erfolgter Rückkehr hat er dem

Polizeiverwalter

Ortsvorsteher

Meldung zu machen.

§ 24. Nach Löschung des Brandes, bezw. nach Beendigung der Uebung begiebt sich die Mannschaft mit ihren Geräthen auf den Sammelplatz zurück, wo nach dem Verlesen die Entlassung der Mannschaft mit Ausnahme der zur Reinigung der Spritze und der Geräthe Beordneten erfolgt.

Die Entscheidung darüber, ob der Brand als gelöscht anzusehen ist, steht allein dem die Feuerpolizei auf der Brandstelle handhabenden Beamten zu. Wird von demselben die Bewachung der Brandstelle und die Zurücklassung von Löschgeräthen für nöthig gehalten, so werden hierzu Mannschaften auf Kosten der Gemeinde unter Aufsicht von Mitgliedern der Feuerwehr gestellt. Auch die Letzteren werden in diesem Falle ortsüblich bezahlt.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

§ 25. Beschädigungen von Spritzen, sonstigen Feuerlöschgeräthschaften und Feuerwehrausrüstungsstücken während eines Brandes müssen sofort auf dem Brandplatze selbst von demjenigen, welcher die Beschädigung bemerkt, dem Oberfeuermanne oder dem Brandmeister und bei Bränden in Nachbarortschaften von diesem dem Kommandoführenden des Brandortes oder dem die Feuerpolizei auf der Brandstätte handhabenden Beamten gemeldet werden. Der Brandmeister hat demnächst auch wegen schleuniger Instandsetzung der Spritze u. s. w. dem Magistrats die nöthige Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist zu verfahren, wenn dergleichen Beschädigungen bei Uebungen vorkommen.

§ 26. Die Geräthe werden sofort nach stattgehabtem Gebrauche wieder gereinigt und in Stand gesetzt.

§ 27. Ohne Genehmigung des Brandmeisters dürfen die Feuerwehrmannschaften auf der Brandstätte Speisen oder Getränke nicht annehmen.

Verhältniß der Feuerwehr zu anderen Feuerwehren.

§ 28. Die Feuerwehr tritt dem Feuerwehrverbande der Provinz Sachsen bei.

Stellung der Feuerwehr zu den zuständigen Behörden.

§ 29. Der städtische Polizeiverwalter, event. dessen gesetzlicher Stellvertreter, und in höherer Instanz der Königliche Landrath, überwachen die Thätigkeit der Feuerwehr und können

Der Amtsvorsteher und der Orts- (oder Guts-) Vorsteher, in höherer Instanz der Königliche Landrath, überwachen die Thätigkeit der Feuerwehr und können

durch den Brandmeister derselben die ihnen nöthig erscheinenden Anordnungen in Vollzug setzen lassen. In ihrer innern Geschäftsleitung und Einrichtung jedoch hat die Feuerwehr vollständige Selbstständigkeit.

§ 30. Im Falle der Auflösung der Feuerwehr sind der Stadt

Gemeinde

nicht nur die von Letzterer gestellten Löschgeräthe und bezahlten Ausrüstungsstücke zurückzugeben, sondern auch das gesammte Eigenthum der Feuerwehr auszuliefern.

Die Stadt

Die Gemeinde

darf das Letztere aber nicht verkaufen, sondern muß es für spätere Wiederbenutzung aufbewahren.

N. N., den 18.....
(Folgen die Unterschriften sämmtl. Mitglieder.)

N. N., den 18.....
(Folgen die Unterschriften sämmtl. Mitglieder.)

Genehmigt

Genehmigt

N. N., den 18.....

N. N., den 18.....

Die Polizeiverwaltung.

(Unterschrift.)

Der Amtsvorsteher

des Amtes

(Unterschrift.)

Der Königliche Landrath.

(Unterschrift.)

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

Nr. 5. Entwurf. Polizeiverordnung.

<p>§§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung und des § 143 (und 144 — in den- jenigen Städten, welche einen Stadt- kreis bilden —) des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit¹⁾ Zustimmung des Gemeindevorstandes (des Magistrats)</p>	<p>§§ 6 und 15 vom 11. März 1850 des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, neu redigirt unterm 19. März 1881, und der Polizeiverordnung der königlichen Re- gierung zu (Erfurt vom 1. März 1876, im Regierungsbezirk Magdeburg § 30 der Polizeiverordnung vom 1. Dezember 1894, Merseburg vom 21. März 1876) über die Errichtung disziplinirter Feuer- wehren wird unter Zustimmung des Amtsausschusses</p>
<p>(und mit Genehmigung des königlichen Regierungspräsidenten bezüglich der er- höhten Strafandrohung gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes- verwaltung vom 30. Juli 1883²⁾)</p>	
<p>für die Stadt</p> <p>und deren Gemeindebezirk als Nachtrag zu der Feuerlöschordnung für die hiesige Stadt vom</p>	<p>für die Ortschaft (den Gutsbezirk)</p>

Folgendes verordnet:

§ 1. Der persönliche Feuerlöschdienst in
der Stadt

der genannten Gemeinde (dem Guts-
bezirke)

wird hierdurch der freiwilligen Feuerwehr hier(da)selbst übertragen, deren Ein-
richtung und Thätigkeit durch die von der Polizeiverwaltung (dem Unter-
zeichneten) genehmigten „Satzungen der freiwilligen Feuerwehr zu N. N. vom ten
.....“ sowie durch die für dieselbe erlassenen besonderen An-
weisungen geregelt ist.

Die Feuerwehr hat die Eigenschaft einer Schutzwehr im Sinne des § 113
Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 2. Die nach den Bestimmungen
der §§ der Feuerpolizei- und
Löschordnung für die hiesige Stadt
vom

des § 21 der Feuerpolizei- und Feuer-
löschordnung der königlichen Regierung
zu (Erfurt vom 27. Oktober 1871, im
Regierungsbezirk Magdeburg § 23 der
Polizeiverordnung vom 1. Dezember
1894, Merseburg vom 30. November
1871)

zum Feuerlöschdienst verpflichteten, der Feuerwehr nicht angehörenden Einwohner
bleiben zur Hilfeleistung als Reserve verpflichtet. Sie werden dazu, soweit sie

¹⁾ Im Regierungsbezirke Merseburg ist „unter“ statt „mit“ zu setzen.

²⁾ Die in dieser Klammer stehenden Worte werden in Ortspolizeiverordnungen für das
platte Land und für Städte, welche nicht einen Stadtkreis bilden, hier eingeschaltet, wenn die
Strafandrohung 9 Mark oder verhältnismäßige Haft übersteigen soll; vergl. auch § 5 unten und
die Anmerkung dazu.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

nach § 3 der Satzungen der freiwilligen und ihrem Alter nach als dienstfähig und soweit ein Bedürfniß dazu vorliegt, seitens der Polizeiverwaltung in Druckmannschaften, Wassermannschaften und Ordnungsmannschaften ein-
getheilt, welche

bei Bränden und größeren Uebungen auf das hierfür besonders festgestellte Signal sich sofort um ihre vom Magistrat ernannten, durch Handschlag verpflichteten und dem Brandmeister unterstellten Führer (Zugführer) oder deren Stellvertreter in der Nähe der Brandstelle zu sammeln, auch zu den jährlich mindestens zweimal stattfindenden Uebungen dieser Reservemannschaften auf die betreffenden Bekanntmachungen der Polizeiverwaltung pünktlich zu erscheinen und sowohl bei Bränden als bei diesen Uebungen die Anordnungen ihrer Führer und des Brandmeisters der Feuerwehr, dessen Befehle sie unterstellt sind, auszuführen haben.

Feuerwehr ihrem körperlichen Zustande anzusehen sind
seitens der Ortsbehörde

bei dem Bekanntwerden eines Brandes bezw. bei Feuerlärm sich sofort um ihre von der Ortsbehörde bestimmten Führer (Zugführer) oder deren Stellvertreter in der Nähe der Brandstelle zu sammeln und die Anordnungen dieser Führer und des Brandmeisters der Feuerwehr, dessen Befehle sie unterstellt sind, auszuführen haben. Wegen der jährlich abzuhaltenden zwei Uebungen dieser Reservemannschaften verbleibt es bei den Bestimmungen des § 27, im Regierungsbezirk Magdeburg §§ 18 und 28, der Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung. Auch bei diesen Uebungen stehen die Reservemannschaften unter dem Befehl des Brandmeisters der Feuerwehr und der ihnen sonst bestellten Führer.

In Brandfällen wie bei den Uebungen haben diese Reservemannschaften die ihnen gelieferten Abzeichen anzulegen.

So lange die freiwillige Feuerwehr Sprigendruck-, Wasser- und Ordnungsmannschaften nicht in ausreichender Anzahl besetzt, werden derselben solche aus diesen Reservemannschaften seitens der

Polizeiverwaltung | Ortsbehörde
für Brandfälle und für die Hauptübungen gestellt. Diese Mannschaften haben ebenfalls dem Befehle des Brandmeisters der Feuerwehr und der ihnen sonst bestellten Führer nachzukommen.

§ 3. Die Ueberwachung der freiwilligen Feuerwehr (§ 1) und der Reservemannschaften (§ 2) steht dem städtischen Polizeiverwalter, event. | dem Amtsvorsteher und dem Orts-
dessen gesetzlichem Vertreter, | (oder Guts-)Vorsteher,
in höherer Instanz dem königlichen Landrathe zu.

Die technische Leitung der Feuerwehr und der Reservemannschaften auf der Brandstelle bezw. dem Uebungsplatze liegt dem Brandmeister der Feuerwehr ob.

§ 4. Die Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften der
Stadt | Gemeinde (des Gutsbezirks)
werden der Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Auflösung der Feuerwehr sind diese Geräthschaften sowie die sonstigen, von der

Stadt | Gemeinde (dem Gutsbezirke)
beschafften Ausrüstungsstücke der (dem) Letzteren zurückzuliefern. Mit dem Eigentum der Feuerwehr wird nach § 30 der Satzungen derselben verfahren.

Stadtgemeinde N. N.

Landgemeinde N. N.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der im § 2 dieser Verordnung gedachten Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung verwiesen.

§ 5. Verstöße der Feuerwehrmitglieder gegen ihre durch die Satzungen u. s. w. festgestellten Pflichten, Ungehorsam dritter Personen gegen die Anordnungen der Polizeibeamten und der im Dienste befindlichen Feuerwehrmannschaften sowie Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung ziehen, soweit nicht die Vorschriften der §§ 113 und folgende, 125, 360 Nr. 10 und 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs

oder des § 28 der Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung der königlichen Regierung zu (Erfurt vom 27. Oktober 1871, im Regierungsbezirk Magdeburg § 33 der Polizeiverordnung vom 1. Dezember 1894, Merseburg vom 30. November 1871)

Anwendung finden, Geldstrafe bis zu 9 Mark (30 Mark)¹⁾ oder verhältnißmäßige Haft nach sich.

§ 6. Die vorstehende Verordnung tritt mit dem in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren diejenigen Bestimmungen früherer Verordnungen

der unterzeichneten Polizeiverwaltung, | des unterzeichneten Amtsvorstehers, welche mit Vorschriften dieser Verordnung im Widerspruche stehen oder durch dieselben erledigt sind, ihre Gültigkeit.

N. N., den 18....

N. N., den 18....

Die Polizeiverwaltung.**Der Amtsvorsteher**

(Unterschrift.)

des Amtes

(Unterschrift.)

¹⁾ Wenn in Ortspolizeiverordnungen für das platte Land oder für Städte, welche nicht einen Stadtkreis bilden, eine Strafe bis zum Betrage von 30 M. angedroht werden soll, so ist hierzu die Genehmigung des königlichen Regierungspräsidenten einzuholen; andernfalls kann nur eine Strafe bis zum Betrage von 9 M. angedroht werden (vergl. § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883).

Anlage II.

Abdruck einer von dem Generaldirektor der Prov.
Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen, Herrn
Geheimen Regierungsrath Kaßner herausgegebenen
Druckschrift.

I. Polizei-Verordnung, betreffend die Bestellung eines Feuerlöschdirektors für die Stadt

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 (und § 144 — in denjenigen Städten, welche einen Stadtkreis bilden) des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Gemeindebezirk der Stadt, in Ergänzung der Feuerlöschordnung vom hierdurch Folgendes verordnet:

Für die Stadt werden ein Feuerlöschdirektor und ein Stellvertreter desselben als Polizeibeamte vom Magistrat, unter Vorbehalt des Widerrufs, bestellt und verpflichtet. Zu der Ernennung derselben ist die Bestätigung des königlichen Regierungspräsidenten erforderlich.

Dieselben verwalten ihr Amt als unbefoldetes Ehrenamt.

Für die dem Feuerlöschdirektor in Ausübung seines Dienstes erwachsenden Auslagen und für etwaige Zeitversäumniß kann demselben eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Der Feuerlöschdirektor und sein Stellvertreter sind dem Bürgermeister als städtischem Polizeiverwalter bezw. dessen gesetzlichem Stellvertreter unterstellt.

Dem Feuerlöschdirektor bezw. seinem Stellvertreter liegt die Ueberwachung und Beaufsichtigung der gesammten Löscheinrichtungen, sowie die technische Leitung des Löschwesens ob. Bei Bränden und Uebungen sind denselben die Feuerwehr und sämmtliche zum Löschdienst verpflichteten Personen unterstellt. Den Anordnungen des Feuerlöschdirektors bezw. seines Stellvertreters ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Im Einzelnen werden die Obliegenheiten des Feuerlöschdirektors durch die für ihn bestimmte Dienstanzweisung vom heutigen Tage geregelt.

....., den 18.....

Die Polizeiverwaltung.

II. Dienstanweisung für den Feuerlöschdirektor der Stadt.....

§ 1. Allgemeine Funktionen.

Der Feuerlöschdirektor hat unter der Oberaufsicht des Polizeiverwalters über die gesammten Einrichtungen zu wachen, welche zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden getroffen sind; er hat sich zu diesem Zwecke über das Feuerlöschwesen der Stadt eingehend zu unterrichten und dauernd auf dem Laufenden zu halten.

Der Beobachtung der zur Verhütung der Brände erlassenen Verordnungen, dem Vorhandensein des bei größeren Brandfällen nothwendig werdenden Wassers, der steten Bereitschaft der gesammten Feuerwehr, dem guten Zustande des Feuerlöschwesens und dem gebrauchsfähigen Zustande aller vorhandenen Lösch- und Rettungsgeräte hat derselbe fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 2. Besichtigung der Gebäude.

An den alljährlich stattfindenden Besichtigungen der Feuerstellen und an der Abnahme der Neubauten im Rohbau hat der Feuerlöschdirektor theilzunehmen.

Derselbe hat hierbei auf die Beschaffenheit der Brandmauer, der Feuerungsanlagen, der Räucherammern und Schornsteine, der etwa vorhandenen Wasser- und Gasleitungen, sowie event. der Einrichtungen zur elektrischen Beleuchtung zu achten. Ferner hat derselbe auf alle zur Verhütung und Bekämpfung der Brände im Allgemeinen und im Besonderen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, als feuer sichere Aschenbehälter, Brunnen, Wasserleitungen, Bassins, Wasserstöcke mit und ohne Schläuche, Lagerräume für besonders feuergefährliche und leicht brennbare Gegenstände, Hauslaternen, Haken zum Aufhängen derselben und dergl. mehr sein Augenmerk zu richten.

Auf eine sichere Trennung aller Werkstätten für feuergefährliche Betriebe, sowie der Lagerräume für feuergefährliche und leicht brennbare Gegenstände von den Hausfluren und Treppen, welche den Bewohnern zur Benutzung dienen, ist besonders Obacht zu geben.

Bei den Gasleitungen ist auf die Anbringung der Brenner in hinreichender Entfernung von Holzwerk, auf das Vorhandensein und die Zugänglichkeit der Hauptähne und auf die Unterbringung der Gasmesser in hellen und leicht zu lüftenden Räumen aufmerksam zu machen.

§ 3. Selbstunterweisung.

Während der Bauausführung von Gas- und Wasserleitungen, Brunnen, Zentralheizungs- und elektrischen Anlagen unterrichtet sich der Feuerlöschdirektor über diese Einrichtungen und ertundigt sich insbesondere nach der Anbringung der Ähne und Ventile und nach deren Inbetriebsetzung. Ueber die bei Dampfesseln nöthigen Sicherheitsvorrichtungen muß er gleichfalls unterrichtet sein. Der Feuerlöschdirektor muß auch jede Gelegenheit benutzen, um sich über die Anlage und Prüfung der Blitzableiter zu informiren, kurzum, er muß alle Einrichtungen kennen zu lernen bemüht sein, welche Brandgefahren hervorzubringen und welche entstandene Brände ganz oder theilweise zu beseitigen geeignet sind.

§ 4. Besichtigung der Wasserbehälter.

Bei Besichtigung der Wasserentnahmestellen hat der Feuerlöschdirektor auf die offenen Teiche und Wasserläufe, die Aufstauvorrichtungen, die Straßenbrunnen, die etwa vorhandenen Wasserleitungen, Hydranten, Wasserständer, Reservoirs, Bassins und Cisternen zu achten.

Alle Wasserentnahmestellen müssen sich in gutem Zustande befinden, leicht und ohne Gefahr zugänglich und bequem zu erreichen sein.

Hydranten sind durch Schilder leicht auffindbar zu machen, verdeckte Brunnen und Cisternen müssen Merkzeichen erhalten.

Die Hydranten und Brunnendeckel müssen stets zugänglich sein, bei Bauten geschützt und im Winter von Schnee und Eis freigehalten werden. Bei allen größeren Wasserentnahmestellen sind Vorkehrungen für anzubringende Beleuchtung zu treffen.

Ergiebige, viel Wasser haltende Brunnen sind durch besondere Kennzeichen zu markiren, Teiche und offene Wasserläufe dürfen nicht verschlammten und vertrauten, eintretenden Falls ist wenigstens für Freibleiben einiger offenen Stellen Sorge zu tragen, Bassins und Cisternen sind vor Verschlammung zu schützen.

Im Winter sind zur Verhütung des Einfrierens der Wasserentnahmestellen besondere Vorkehrungen zu treffen (Brunnen unwickeln, Wasserleitungen leicht abfließen lassen, Brunnendeckel von Eis frei halten, Fahrkästen der Hydranten aus-pumpen, auf eiserne Deckel Viehsalz streuen; für Nothfälle Aufstauvorrichtungen als Löthlampen, Koakskörbe oder ähnliches bereit halten und dergl. mehr).

Ueber alle bei Brandfällen in Betracht kommenden Wasserentnahmestellen führt der Feuerlöschdirektor ein Verzeichniß, aus welchem die für alle bebauten Stadttheile in Frage kommenden am nächsten liegenden Wasserstellen sofort zu ersehen sind.

Auf besondere Fälle, als eintretende Dürre, Hochwasser und dergl. ist Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Hauptübungen der Feuerwehr.

Die Hauptübungen der gesammten Feuerwehr hat der Feuerlöschdirektor persönlich zu leiten. Gelegentlich dieser Uebungen überzeugt er sich von dem guten Zustande der persönlichen Ausrüstungsstücke, insbesondere der Leinen und Gurte, deren Haltbarkeit zu prüfen ist; er hat auch darauf zu achten, daß die Leute sich hinreichend warm kleiden.

Es empfiehlt sich, die Hauptübungen derart vorzunehmen, daß durch vorher öffentlich angekündigten Alarm, dessen Stunde jedoch nicht feststeht, die gesammte Feuerwehr bei Beginn der Uebung nach einer, vorher nicht bekannt gemachten, fingirten Brandstelle gerufen wird, da hierdurch allein die Schlagfertigkeit der Feuerwehr, insbesondere das richtige Funktioniren der zu ihrer Herbeiführung getroffenen Einrichtungen geprüft werden kann. (Elektrische Alarmvorrichtungen müssen täglich geprüft werden.) Von der fingirten Brandstelle aus wird alsdann geschlossen zum Uebungsplatze gerückt. Die Uebung umfaßt Schulerexzitten, denen die Kommandos und Signale der Normalübungsordnung für die Feuerwehren der Provinz Sachsen zu Grunde gelegt werden, Belehrung über die Einrichtung und Behandlung der Lösch- und Rettungsgeräte. (Besonders in Betracht kommen hier Lage der Ventile, Stellung der Hähne, Sicherungen an Leitern, Verhütung von Unglücksfällen und Verletzungen bei der Bedienung derselben, Schonung der Kuppelungen und des Schlauchmaterials, Einfetten der Kolben, Entleeren und Trocknen des Pumpwerks, Behandlung der Jackeln und Laternen, insbesondere der Sicherheitslaternen, das Luftpumpen vermittelst gewöhnlicher Spritzen, Behandlung der Athmungsapparate, der Aufstaulampen, Schlauchbinden u. s. w.,

schnelles Aufwickeln und Lösen der Leinen, Herstellung von Knoten und dergl. mehr.) An das Schulergeriren schließt sich ein größeres Löschmanöver, welches Gelegenheit bietet, sich von der ausreichenden Stärke der Feuerwehr und von dem genügenden Vorhandensein der Geräthe, namentlich der Schläuche, an verschiedenen Stellen der Stadt, insbesondere an größeren Gebäuden überzeugen zu können.

Bei diesem Manöver ist es nicht erforderlich, alle Schläuche naß zu machen, es genügt vielmehr festzustellen, in welcher Zeit die zuerst eintreffende Spritze Wasser geben und wie die ununterbrochene Versorgung dieser und der anderen Spritzen mit Wasser bewerkstelligt werden kann.

Zu Beginn und am Schluß der Uebung sind die anwesenden Mannschaften durch Verlesen festzustellen.

§ 6. Auswahl der Mannschaft.

Der Feuerlöschdirektor hat darauf zu sehen, daß zum Dienst für die Feuerwehr als Feuermänner möglichst solche Leute ausgewählt werden, welche wegen ihres Gewerbes als Bauverständige, namentlich Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Schornsteinfeger, Tischler u. s. w. oder sonst als gediente Militärs, oder als Turner für diesen Dienst besonders geschickt, gleichzeitig aber nicht durch regelmäßige Beschäftigung außerhalb des Orts verhindert sind, bei ausbrechendem Feuer sofort zur Stelle zu sein.

In erster Linie sind solche Leute auszuwählen, welche diesen Dienst freiwillig übernehmen wollen.

Um der Gefährdung von Leben oder Gesundheit möglichst vorzubeugen, sind zu Feuermännern aber auch nur solche Leute auszuwählen, welche noch nicht 50 Jahre alt sind, außerdem vollkommen gesund und für diesen Dienst auch ausreichend kräftig sind.

Der Feuerlöschdirektor hat darauf hinzuwirken und bei den stattfindenden Uebungen sich davon zu überzeugen, daß nach letzterem Grundsatz auch bei Auswahl der Spritzenbrück-, Wasser- und Ordnungsmannschaften verfahren werde.

§ 7. Unterweisung der Chargirten.

Die beiden Hauptübungen hat der Feuerlöschdirektor auch zu benutzen, um die Brandmeister, Oberfeuermänner und Feuermänner über das zu belehren, was ihm bei den in den §§ 2 bis 4 besprochenen Besichtigungen aufgefallen ist.

Noch vortheilhafter ist es, einmal zu seiner Erleichterung und sodann zur Belehrung aller Chargirten diese abwechselnd an den Besichtigungen selbst theilnehmen zu lassen; die Brandmeister können die Besichtigungen in Behinderungsfällen an seiner Stelle ausführen.

Bei diesen Besichtigungen kann gleichzeitig eine Besprechung über das Disponiren von größeren Lösch- und Rettungsmanövern auf Grund der örtlichen Verhältnisse stattfinden.

§ 8. Besichtigung der Lösch- und Rettungsgeräthe.

Durch periodische, vierteljährlich mindestens einmal vorzunehmende Besichtigungen der Spritzenhäuser und der Lösch- und Rettungsgeräthe hat der Feuerlöschdirektor auf den guten, stets gebrauchsfähigen Zustand derselben hinzuwirken.

Es ist nachzusehen, ob im Spritzenhause eine Laterne mit Licht und Streichhölzern vorhanden ist und ob in der nächsten Nähe des Spritzenhauses ein Schlüssel zu demselben untergebracht ist.

Bei diesen Revisionen sind die Spritzen in allen ihren Theilen auf das

sorgfältigste zu untersuchen; es ist darauf zu achten, daß die Ventile gehörig funktionieren, daß weder in diesen noch in den Cylindern Schmutz oder Unreinigkeiten irgend welcher Art sich befinden, sowie daß weder innere noch äußere Beschädigungen vorhanden und alle Theile, soweit erforderlich, gut geschmiert bzw. eingefettet sind. Hierbei ist auch das Spritzenwerk betreffs seiner ausreichenden Jahrtüchtigkeit zu untersuchen und festzustellen, ob alle erforderlichen Ausrüstungsstücke an und in der Spritze vorhanden sind.

Bei Gelegenheit der Untersuchung der Spritze sind die Feuerwehrmannschaften gleichwie bei den Hauptübungen über die Bauart und Einrichtung derselben eingehend zu belehren.

Nach erfolgter Revision ist die Spritze in Thätigkeit zu setzen und auf ihre Leistungsfähigkeit zu untersuchen. Zugleich hat eine sorgfältige Prüfung der Schläuche in Bezug auf ihre Dichtigkeit und die erforderliche Länge, sowie auf die gute Beschaffenheit der Verschraubungen stattzufinden.

Die Revision der Steig- und Rettungsgeräthe begreift insbesondere deren guten Zustand und Tragfähigkeit, sowie das Vorhandensein und richtige Funktioniren aller Bewegungs- und Sicherheitsvorrichtungen in sich.

§ 9. Berichte über Uebungen und Revisionen.

Ueber die vierteljährlich vorgenommenen Revisionen der Wasserquellen und der Geräthe, sowie über den Verlauf der Hauptübungen hat der Feuerlöschdirektor der Polizeiverwaltung schriftlich Bericht zu erstatten, auch in den Fällen, wo besondere Mängel nicht gefunden wurden.

Alle beobachteten Unregelmäßigkeiten hat er zur Anzeige zu bringen, damit Säumige bestraft und vorgefundene Mängel beseitigt werden können.

Ueber die nöthigen Reparaturen und Verbesserungen hat er von Amtswegen Vorschläge zu machen.

Reparaturen bis zum Kostenbetrage von 5 Mk. kann der Feuerlöschdirektor ohne Weiteres anordnen.

§ 10. Auf Brandstelle.

Sobald der Feuerlöschdirektor von einem Brande innerhalb des Stadtbezirks Kenntniß erlangt, hat er sich so schnellig als möglich auf den Brandplatz zu begeben und die obere technische Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen.

Der Feuerlöschdirektor richtet sein Hauptaugenmerk auf die Rettung gefährdeter Personen und die Bekämpfung des Brandes selbst, er ordnet die Rettungsmanöver, den Angriff, die Aufstellung der Geräthe und die Wasserzufuhr mit Hilfe der ihm zugetheilten Ordomanzen — ausgebildete und vollständig ausgerüstete Feuermänner — an, während er die Maßnahmen zur Abperrung der Straßen, welche seinen Wünschen entsprechend geschehen wird, der Straßenpolizei überläßt.

Bei den Lösch- und Rettungsarbeiten hat der Feuerlöschdirektor in erster Linie den Angriff auf das Feuer über die vorhandenen Gebäudetreppen in's Auge zu fassen, er hat darauf zu sehen, daß der Weiterverbreitung des Brandes energisch entgegen getreten wird, daß andererseits jedoch nicht durch übermäßiges Wassergeben und durch unnöthiges Einreißen von Gebäudetheilen mehr Schaden angerichtet wird, als unbedingt nothwendig ist.

Unnöthigen Bravourstücken und leichtfertigen Gefährden der eigenen Sicherheit, sowie allen unnöthigen Hantirungen mit Leinen und Hakenleitern ist entschieden entgegenzutreten, da hierdurch die meisten Unglücksfälle vorkommen.

Muß im Interesse der Einschränkung des Brandes ein noch nicht vom Feuer ergriffenes Gebäude niedergegriffen werden, so hat der Feuerlöschdirektor dem Polizeiverwalter vor Inangriffnahme dieser Arbeiten Meldung zu machen.

Ist die Gefahr der Weiterverbreitung des Brandes als beseitigt zu betrachten, so sind von außerhalb zur Hilfeleistung erschienene Feuerwehren wieder zu entlassen, das endgültige Ablöschen ist von der einheimischen Wehr zu besorgen.

Ist die Belassung einer Brandwache erforderlich, so zieht der Feuerlöschdirektor hierzu in erster Linie die am wenigsten angestregten und die sich freiwillig Meldenden heran. Die Bezahlung der Brandwache und deren gute Verpflegung, jedoch möglichst ohne Darreichung von Spirituosen, ist in's Auge zu fassen. Da alle dem Einsturz drohenden Gebäudetheile während des endgültigen Ablöschens niederzureißen sind, so eignen sich Bauhandwerker für die Brandwache am besten.

Bei lange dauernden und anstrengenden Löscharbeiten veranlaßt der Feuerlöschdirektor die Verpflegung der Feuerwehrmannschaften auf Kosten der vom Brande betroffenen Gemeinde.

§ 11. Studien nach dem Brande.

Während der Löscharbeiten und unmittelbar nach dem Brande ist die Entstehungsurache des Feuers wenn irgend möglich festzustellen; die Umstände, welche zur schnellen Weiterverbreitung des Brandes beigetragen haben und etwa vorzufundene bauliche Mängel sind sorgfältig zu ermitteln, das Verhalten verschiedener Baumaterialien und Konstruktionen im Feuer ist eingehend zu studiren und die geschehene Aarmirung der Feuerwehr, ihr Herbeikommen und ihre Thätigkeit sind genau und unparteiisch festzustellen. Hierher gehört namentlich die Beantwortung folgender Fragen:

Waren die Brandmauern richtig angelegt und in hinreichender Menge vorhanden, sind steinerne Treppen in Folge der Hitze gesprungen und eingefürzt, wie verhielten sich Pfeiler und Wände aus Ziegeln, Bruchstein oder Quadern, wie verhielten sich Bögen und Gewölbe, machte sich die Verwendung von Eisen und Granit gefährlich, wie verhielten sich einfach glatt gehobelte, gerohrte und geputzte, mit Eisenblech beschlagene und imprägnirte Holztheile, hat Eisen die Tragfähigkeit verloren oder beim Warmwerden die Wände auseinandergehoben, wie verhielten sich Decken und Wände aus Wellblech, Monier- und Nagelkonstruktionen, welche Vortheile gewährten Umhüllungen von Asbestgeweben und Khololithplatten und dergl., waren Lichtschächte, Fahrstuhl- und sonstige Oeffnungen vorhanden und wirkten sie auf die Verbreitung des Feuers ein, waren alle Räume, insbesondere die Bodenräume vermittelt der vorhandenen Treppen zugänglich, war zur Entwicklung der Feuerwehr Platz genug vorhanden, waren die Maschinenleitern genügend mandrirtfähig, wie bewährten sich Spritzen und Schläuche, wie war die Wasserzufuhr, kam Wasser in genügender Menge und hinreichend schnell zur Brandstelle, wie bewährten sich sämtliche kleineren Geräthe, waren die Eimer dicht, die Laternen in Ordnung, die Schläuche richtig aufgewickelt, wie verhielten sich Publikum und Polizei, war die Absperrung ausreichend, war die Bekleidung der Feuerwehrmannschaften ausreichend und praktisch, welche Aenderungen erscheinen unbedingt notwendig und was erscheint wünschenswerth?

Diese und ähnliche Fragen hat sich der Feuerlöschdirektor unmittelbar nach dem Brande vorzulegen und ohne Bedenken und der Wahrheit gemäß zu beantworten, alsdann hat er über den Brand der Polizeiverwaltung einen eingehenden Bericht einzureichen und binnen 14 Tagen die Feuerwehr zu einer Besprechung des Brandes zusammen zu berufen.

Bei dieser Besprechung müssen etwa gemachte Fehler freimüthig besprochen werden, denn hierin liegt die einzige Gewähr, daß sie für die Zukunft vermieden werden können, die gesammelten Erfahrungen sind zu notiren und auf den Verbandstagen der Feuerwehren zur Sprache zu bringen.

§ 12. Bekleidung.

Der Feuerlöschdirektor trägt im Dienst Uniform; es empfiehlt sich, eine Uniform ähnlich der der Mannschaften zu wählen. Als besondere Abzeichen dienen silberne Achselstücke mit einer Unterlage von karmoisinrothem Tuch, im Felde derselben das Feuerwehrabzeichen, Kappe mit gekreuzten Weilen, außerdem zwei Sterne.

§ 13. Spezialinstruktionen.

Als Anhaltspunkte für das spezielle Verhalten des Feuerlöschdirektors werden demselben als Instruktionsmaterial überwiesen:

- a) die von den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten der Provinz Sachsen herausgegebenen Druckschriften,
- b) die von dem Feuerlöschinspektor der Provinz Sachsen herausgegebene Schrift: „Die Bekämpfung der Schadenfeuer.“ (Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3. Preis 1 Mk.),
- c) die Feuerpolizei- und Löschordnung,
- d) die Baupolizeiordnung.

§ 14.

Eine sich etwa als notwendig erweisende Ergänzung der vorstehenden Dienst-anweisung bleibt vorbehalten.

....., den

Die Polizeiverwaltung.

Ortsstatut betreffend das Feuerlöschwesen in der Stadt Merseburg.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgendes Ortsstatut, das Feuerlöschwesen in hiesiger Stadt betreffend, festgesetzt:

§ 1. Das Feuerlöschwesen der Stadt Merseburg wird unter der Aufsicht des Magistrats von der Feuerlöschdeputation verwaltet (§ 59 der Städteordnung). Die technische Leitung und Ordnung sowie die unmittelbare Beaufsichtigung des gesammten Feuerlöschwesens liegt dem Branddirektor¹⁾ ob. Das Amt des Branddirektors ist ein Ehrenamt. Derselbe wird nach Anhörung der Feuerlöschdeputation und des Vorstandes der freiwilligen Feuerwehr vom Magistrat auf 3 Jahre gewählt. In gleicher Weise wird ihm ein Stellvertreter beigeordnet. Er ist Mitglied der Feuerlöschdeputation und muß Mitglied der freiwilligen Feuerwehr sein, so lange solche besteht.

Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Löschgeräte, sowie für die Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehr trägt die Stadtgemeinde.

Die Löschgeräte und die Ausrüstungsgegenstände der freiwilligen Feuerwehr sind und bleiben Eigenthum der Stadtgemeinde, die Ausrüstungsgegenstände dürfen nur im Dienst getragen werden.

§ 2. Zum Feuerlöschdienste werden herangezogen:

1. die freiwillige Feuerwehr,
2. die zum Feuerlöschdienste verpflichteten Einwohner der Stadt (Pflichtfeuerwehr),
3. die Bürgerscheibenschützen. Die freiwillige und Pflichtfeuerwehr, sowie die Bürgerscheibenschützen bilden eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 3. Die freiwillige Feuerwehr ordnet ihre Organisation und ihre innern Angelegenheiten selbst. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung des Magistrats.

§ 4. Zum Feuerlöschdienste sind alle männlichen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Einwohner der Stadt vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre verpflichtet.

Von dieser Verpflichtung sind befreit:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten,
2. die Aerzte und Apotheker,
3. die im Eisenbahndienst beschäftigten Personen, so lange sie dort beschäftigt sind,
4. die körperlich und geistig Unfähigen; die Unfähigkeit ist aber nachzuweisen.
5. diejenigen, welche der freiwilligen Feuerwehr angehören oder 6 Jahre lang ununterbrochen als aktive Mitglieder angehört haben, sowie diejenigen, welche Mitglieder der Bürgerscheibenschützenkompagnie sind,
6. diejenigen, welche für die Entbindung vom Feuerlöschdienste ein in Gemäßheit des § 54 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 festgesetztes Loskaufsgeld entrichten.

¹⁾ Branddirektor ist dasselbe wie Feuerlöschdirektor.

Dasselbe soll betragen:

für die 0 bis 3. Steuerstufe	5 Mf.
" " 4. " 6. "	10 "
" " 7. " 9. "	15 "
" " 10. " 12. "	20 "
" " 1. " 3. Stufe der Einkommensteuer	30 "
" " 4. " 6. " " "	50 "
über die 4. " 6. " " "	75 "

Diese Losaufsgelder fließen zu der von der Feuerlöschdeputation verwalteten Feuerwehrkasse und werden verwendet zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute.

§ 5. Aus den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr (§ 4) werden von der Feuerlöschdeputation alljährlich ungefähr 100 Personen für die Dauer der drei nächsten Jahre zum Feuerlöschdienst bestimmt. Dieselben erhalten ihre Organisation und ihre Instruktion vom Branddirektor, dessen Anordnungen sie Folge zu leisten haben. Sie sind verpflichtet, auch an den für sie vom Branddirektor festzusetzenden, in den hiesigen Lokalblättern vorher bekannt zu gebenden Uebungen theilzunehmen. Das unentschuldigste Fehlen bei Bränden und beim Uebungsdienst wird bestraft. Darüber, ob eine Entschuldigung begründet ist, entscheidet der Branddirektor.

Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr sind lediglich zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr bestimmt. Sie erhalten als Abzeichen eine Binde, welche indeßsen Eigenthum der Stadtgemeinde bleibt.

§ 6. Die Bürgerscheibenschützen haben für die Sicherstellung und Bewachung der geretteten Gegenstände und für die Absperrung der Brandstelle mit Sorge zu tragen. Auf der Brandstelle müssen sie sich den Anordnungen des Branddirektors unterwerfen.

§ 7. Die Funktionen des Polizeiverwalters und der Polizei-Exekutivbeamten werden durch die Bestimmungen dieses Ortsstatuts nicht berührt.

§ 8. Zur fortgesetzten Beaufsichtigung der Feuerlöschgeräte wird dem Branddirektor ein Materialienverwalter beigegeben, der für seine Dienste eine Vergütung aus der Kämmereikasse erhält.

§ 9. Die Mannschaften der nach Löschung eines Brandes vom Branddirektor etwa zu bestellenden Feuerwache erhalten ebenfalls eine angemessene Vergütung aus der Kämmereikasse.

§ 10. Wenn außerhalb des Stadtbezirks, im Umkreise von 7,5 Kilometer, Feuer wahrgenommen wird, so wird eine für diesen Zweck bestimmte Spritze mit einer angemessenen, vom Branddirektor zu bestimmenden Anzahl von Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr nach dem Brandorte abgesandt.

Wegen Bepannung der Spritze ist vom Magistrat mit einem Pferdebesitzer ein besonderes Uebereinkommen getroffen. Die Mannschaften erhalten eine angemessene Vergütung aus der Kämmereikasse.

§ 11. Die Stadtgemeinde Merseburg ist verpflichtet, denjenigen Mannschaften der freiwilligen und Pflichtfeuerwehr, welche ohne ihr Verschulden im Dienst, bei Uebungen oder bei Bränden, verunglücken, und, wenn der Unglücksfall den Tod eines Feuerwehrmannes zur Folge hat, den Hinterbliebenen desselben, falls er deren Ernährer war, eine ausreichende Unterstützung zu gewähren, soweit hierzu nicht andere Behörden, Anstalten oder Kassen verbunden sind.

Merseburg, den 31. Oktober 1890.

Der Magistrat.

Vorliegendes Ortsstatut wird auf Grund des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Merseburg, den 16. Januar 1891.

L. S.

Namens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende.

Polizeiverordnung betreffend das Feuerlöschwesen in der Stadt Merseburg.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats für den hiesigen Polizeibezirk Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Feuerlöschwesen der Stadt Merseburg wird unter der Aufsicht des Magistrats von der Feuerlöschdeputation verwaltet (§ 59 der Städteordnung).

Die technische Leitung und Ordnung, sowie die unmittelbare Beaufsichtigung des gesamten Feuerlöschwesens liegt dem Branddirektor ob. Das Amt des Branddirektors ist ein Ehrenamt. Derselbe wird nach Anhörung der Feuerlöschdeputation und des Vorstandes der freiwilligen Feuerwehr vom Magistrat auf 3 Jahre gewählt. In gleicher Weise wird ihm ein Stellvertreter beigeordnet. Er ist Mitglied der Feuerlöschdeputation und muß Mitglied der freiwilligen Feuerwehr sein, so lange solche besteht. Der Branddirektor bezw. dessen Stellvertreter dürfen nicht verreisen, ohne daß der Erstere dem Bürgermeister, der Letztere dem Branddirektor hiervon Mittheilung macht.

Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Löschgeräte, sowie für die Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehr trägt die Stadtgemeinde.

Die Löschgeräte und die Ausrüstungsstücke der freiwilligen Feuerwehr sind und bleiben Eigentum der Stadtgemeinde, die Ausrüstungsgegenstände dürfen nur im Dienst getragen werden. (Vergl. Ortsstatut vom 31. Oktober 1890.)

§ 2. Zum Feuerlöschdienst werden herangezogen:

1. die freiwillige Feuerwehr,
2. die zum Feuerlöschdienst verpflichteten Einwohner der Stadt (Pflichtfeuerwehr),
3. die Bürgerscheibenschützen.

Die freiwillige und Pflichtfeuerwehr, sowie die Bürgerscheibenschützen bilden eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Ab. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs. (Vergl. Ortsstatut vom 31. Oktober 1890.)

§ 3. Die freiwillige Feuerwehr ordnet ihre Organisation und ihre innern Angelegenheiten selbst. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung des Magistrats. (Vergl. Ortsstatut vom 31. Oktober 1890.)

§ 4. Zum Feuerlöschdienst sind alle männlichen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Einwohner der Stadt vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45 Lebensjahre verpflichtet.

Von dieser Verpflichtung sind befreit:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten,
2. die Ärzte und Apotheker,

3. die im Eisenbahndienst beschäftigten Personen, so lange sie dort beschäftigt sind,
4. die körperlich und geistig Unfähigen; die Unfähigkeit ist aber nachzuweisen,
5. diejenigen, welche der freiwilligen Feuerwehr angehören oder 6 Jahre lang ununterbrochen als aktive Mitglieder angehört haben, sowie diejenigen, welche Mitglieder der Bürgerseibenschützenkompagnie sind,
6. diejenigen, welche für die Entbindung vom Feuerlöschdienst ein in Gemäßheit des § 54 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 festgesetztes Loskaufsgeld entrichten.

Dasselbe soll betragen:

für die	0	bis	3.	Steuerstufe	5	Mk.
"	"	4.	"	6.	"	10	"
"	"	7.	"	9.	"	15	"
"	"	10.	"	12.	"	20	"
"	"	1.	"	3. Stufe	der	Einkommensteuer	30	"
"	"	4.	"	6.	"	"	"	"	"	"	50	"
über die			6.	"	"	"	"	"	"	"	75	"

Diese Loskaufsgelder fließen zu der von der Feuerlöschdeputation verwalteten Feuerwehrkasse und werden verwendet zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute. (Vergl. Ortsstatut vom 31. Oktober 1890.)

§ 5. Aus den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr (§ 4) werden von der Feuerlöschdeputation alljährlich ungefähr 100 Personen für die Dauer der drei nächsten Jahre zum Feuerlöschdienst bestimmt. Dieselben erhalten ihre Organisation und ihre Instruktion vom Branddirektor und haben den Anordnungen desselben unweigerlich Folge zu leisten.

Sie sind verpflichtet, auch an den vom Branddirektor für sie festgesetzten Uebungen theilzunehmen.

Die Zeit des Uebungsdienstes der Pflichtfeuerwehr wird vom Branddirektor in den hiesigen Lokalblättern bekannt gemacht. Nichtkenntniß der Bekanntmachung gilt nicht als Entschuldigung für das Fehlen beim Uebungsdienste der Pflichtfeuerwehr. Das unentschuldigte Fehlen bei Bränden und beim Uebungsdienste wird bestraft (§ 23). Als Entschuldigung gelten nur Krankheit oder unbedingt notwendige Abwesenheit von der Stadt. Darüber, ob eine Entschuldigung begründet ist, entscheidet der Branddirektor. Das Fehlen beim Uebungsdienste muß vor Beginn desselben, das Fehlen bei einem Brande spätestens innerhalb dreier Tage nach demselben entschuldigt werden.

Alle Entschuldigungen sind beim Branddirektor anzubringen.

Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr sind zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr bestimmt; sie erhalten als Abzeichen eine Binde, welche Eigenthum der Stadtgemeinde Merseburg bleibt und nach beendeter Dienstpflicht zurückgegeben werden muß.

§ 6. Die Bürgerseibenschützen haben für die Sicherstellung und Bewachung der geretteten Gegenstände und für die Absperrung der Brandstelle mit Sorge zu tragen. Auf der Brandstelle müssen sie sich den Anordnungen des Branddirektors unterwerfen.

§ 7. Die Besitzer von Pferden sind verpflichtet, dieselben, sobald Feuerlärm entsteht, behufs Fortschaffung der Löschgeräthe zur Verfügung zu halten.

Auf die Dienstpferde des Militärs und der Zivilbeamten, sowie auf die Pferde der Ärzte bezieht sich diese Bestimmung nicht.

§ 8. Auf der Brandstelle hat bezüglich der Lösch- und Rettungsmaßregeln lediglich der Branddirektor die erforderlichen Anordnungen zu treffen und er trägt die volle Verantwortung dafür; die Aufrechterhaltung der Ordnung liegt den Beamten der Polizeiverwaltung ob.

§ 9. Jeder, in dessen Wohnung und Behausung ein Feuer ausbricht, oder wer sonst von dem Entstehen eines Feuers Kenntniß erhält, ist verpflichtet, hiervon sofort der nächsten Feuermeldbestelle oder Polizeiwache Kenntniß zu geben.

Bei Schornsteinbränden ist sofort der Schornsteinfeger herbeizurufen.

Die Hauseigentümer bezw. deren Stellvertreter müssen außerdem von jedem in ihrem Hause vorgekommenen Schadenfeuer binnen 24 Stunden der Polizeiverwaltung Anzeige machen, auch wenn dasselbe sofort wieder gelöscht ist.

§ 10. Ein Feuer innerhalb des Stadtbezirks und zwar:

- a) in der innern Stadt und auf dem Dom mit einem Schläge,
- b) in der Altenburg bis zur Halleischen Straße einschließlich, mit zwei Schlägen,
- c) auf dem Neumark mit drei Schlägen,
- d) in dem neuen westlichen Stadttheil mit vier Schlägen und der Sturmglocke des Stadthurms angezeigt.

Außerdem hat der Thürmer bei Tage eine rothe Fahne, bei Nacht eine brennende Laterne nach der Gegend des Feuers hin auszuhängen.

§ 11. So lange die Feuerwehr noch nicht zur Stelle ist, muß Jeder bemüht sein, ein entstehendes Feuer zu löschen. Sobald die Feuerwehr eingetreten ist, darf eine andere Löschhülfe nicht weiter stattfinden.

§ 12. Sobald Feuerlärm entsteht, haben die Mannschaften der freiwilligen und Pflichtfeuerwehr, sowie die Mitglieder der Bürgerscheibenschützenkompagnie sich sofort auf ihre Sammelplätze, die von den bezüglichen Kommandos ein für allemal vorher bestimmt sind, zu begeben, im Verpätungsfalle aber sofort auf die Brandstelle zu eilen.

§ 13. Kein Feuerwehrmann darf die Brandstelle ohne Erlaubniß des Branddirektors verlassen.

§ 14. Den Spritzen und den Geschirren, welche Löschgeräthe fahren, müssen alle Fuhrwerke vollständig ausweichen.

§ 15. Entsteht ein Brand nach eingetretener Dunkelheit, so haben die Bewohner der der Brandstelle benachbarten Häuser und Straßen Licht an den Fenstern aufzustellen, zuvor aber Gardinen, Rouleaux und dergleichen zu entfernen. Von der Verwaltung der Gasanstalt ist Sorge zu tragen, daß bei nächtlichem Feuer sofort die in der Nähe der Brandstelle befindlichen Straßenlaternen angezündet werden.

§ 16. Sobald Feuerlärm entsteht, hat sich der städtische Rohrmeister sofort mit dem erforderlichen Handwerkszeug behufs Oeffnung und Bedienung der Hydranten auf die Brandstelle zu begeben. Außer ihm dürfen nur die von dem Branddirektor ausdrücklich dazu bestimmten Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr die Hydranten öffnen.

§ 17. Alle Privatbrunnen und Privatwasserleitungen, sowie vorhandene Leitern und alle als Löschmittel verwendbaren Materialien, wie Sand, Asche, Dünger u. s. w. müssen bei einem Brande den Löschmannschaften zur Verfügung gestellt werden. Gewerbetreibende, welche größere Feuerungsanlagen besitzen oder deren Betrieb den Verbrauch heißen Wassers erfordert, müssen bei starkem Frost, sobald Feuerlärm entsteht, heißes Wasser in möglichst großer Menge zur Verfügung der Löschmannschaften bereit halten.

§ 18. Jeder Hauseigentümer hat auf das Flugfeuer zu achten und Vorkehrungen zur sofortigen Löschung desselben zu treffen. Alle Luken und sonstigen Dachöffnungen der in der Nähe der Brandstelle befindlichen Häuser sind sofort bei entstehendem Brande zu schließen.

§ 19. Die Brandstelle wird soweit abgesperrt, als es der Lösch- und Rettungsdienst erfordert. Kein Unbefugter darf die abgesperrte Brandstelle

betreten. Der Aufforderung der Polizeibeamten, sich von der Brandstelle zu entfernen und hinter die Absperrungslinie zurückzutreten, hat Jeder ohne Weiteres Folge zu leisten.

§ 20. Nach Löschung des Feuers hat der Branddirektor hinreichende Vorichtsmaßregeln zur Verhütung eines Wiederausbruchs des Brandes zu treffen und eventuell zu diesem Zwecke eine Feuerwache von erforderlicher Stärke mit entsprechender Anweisung, sowie die erforderliche Anzahl von Löschgeräthen auf der Brandstelle zu belassen.

§ 21. Entsteht während eines Brandes in der Stadt ein zweites Feuer, so hat lediglich der Branddirektor diejenigen Mannschaften und Löschgeräthe zu bestimmen, welche nach der zweiten Brandstelle abrücken sollen.

§ 22. Wenn außerhalb des Stadtbezirks, im Umkreise von 7,5 Kilometer, Feuer wahrgenommen wird, so wird eine für diesen Zweck bestimmte Spritze mit einer angemessenen, vom Branddirektor zu bestimmenden Anzahl von Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr nach dem Brandorte abgesandt.

§ 23. Wer sich einer Uebertretung der Vorschriften dieser Feuerlöschordnung schuldig macht, wer insbesondere beim Uebungsdienst oder bei einem Brande unentschuldig fehlt, wer beim Uebungsdienst oder auf der Brandstelle sich ungebührlich benimmt, oder den Anordnungen des Branddirektors oder den mit der Leitung des Uebungsdienstes Beauftragten nicht ohne Weiteres Folge leistet, wird mit einer zur Feuerwehrkasse fließenden Geldbuße bis zu 9 Mk. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft, falls nicht härtere Strafbestimmungen Platz greifen.

§ 24. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft. Alle bisherigen dießseitigen Verordnungen über das Feuerlöschwesen in hiesiger Stadt werden mit demselben Tage aufgehoben.

Merseburg, den 25. November 1890.

Die Polizeiverwaltung.

Ortsstatut betreffend das Feuerlöschwesen in der Stadt Sangerhausen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird behufs Ordnung des Feuerlöschwesens für den Gemeindebezirk Sangerhausen Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verwaltung des gesammten Feuerlöschwesens, sowie die Verfügung über die durch den Stadthaushaltsplan oder besondere Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung ausgeworfenen Mittel wird der Feuerlöschdeputation übertragen, welche sich zusammensetzt aus:

- a) dem Bürgermeister oder dem an dessen Stelle mit der Handhabung der Ortspolizei betrauten Magistratsmitgliede oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b) einem zweiten, von dem Bürgermeister zu ernennenden Magistratsmitgliede,
- c) drei von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern,
- d) dem Feuerlöschdirektor oder dessen Stellvertreter,
- e) einem von dem Kommando der freiwilligen Turnerfeuerwehr gewählten Mitgliede oder einem Stellvertreter desselben,
- f) einem von den Spritzenmeistern der Spritzenabtheilungen der städtischen Pflichtfeuerwehr und dem Oberführer sowie den beiden Unterführern der Absperrungsabtheilung gewählten Mitgliede oder einem Stellvertreter desselben,
- g) dem Stadtbaumeister.

§ 2. Das Feuerlöschgeschäft wird übertragen:

- a) der nach eigenem, von den städtischen Behörden genehmigten Grundgesetze organisirten freiwilligen Turnerfeuerwehr,
- b) der auf Grund der nachstehenden Bestimmung zu bildenden Pflichtfeuerwehr.

§ 3. Durch die Feuerlöschdeputation wird widerruflich ein Feuerlöschdirektor bestellt, welchem die Leitung aller Feuerwehrlübungen und des gesammten Feuerlöschgeschäfts sowie die Beaufsichtigung der Feuerlöschgeräte obliegt.

In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Feuerlöschdirektors bestellt.

Falls der Feuerlöschdirektor und sein Stellvertreter nicht anwesend sind, übernimmt der Kommandant der freiwilligen Turnerfeuerwehr oder dessen Stellvertreter die Leitung.

§ 4. Der freiwilligen Turnerfeuerwehr wird, abgesehen von den beiden Spritzen, die sie bereits bedient, noch eine dritte Spritze zur Bedienung überwiesen.

§ 5. Die Pflichtfeuerwehr besteht aus:

- a) vier Spritzenabtheilungen und
- b) einer Absperrungsabtheilung.

Jede Spritzenabtheilung hat vier Spritzenmeister und 38 Mann; die Absperrungsabtheilung 1 Oberführer, 2 Unterführer und 60 Mann.

Die Spritzenmeister, der Oberführer und die zwei Unterführer werden von der Feuerlöschdeputation ernannt.

Sobald die Pflichtfeuerwehr bei Bränden in Thätigkeit tritt, hat der Feuerlöschdirektor im Bedarfsfalle jeder Spritze 2 Steiger als Rohrführer zuzustellen.

§ 6. Dienstpflichtig in der Feuerwehr ist jeder hiesige Einwohner im Alter vom 20. bis zum 45. Lebensjahre, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Befreit von der Dienstpflicht sind:

- a) diejenigen, welche nach den geltenden Bestimmungen von persönlichen Gemeindediensten entbunden sind,
- b) die Mitglieder der freiwilligen Turnerfeuerwehr,
- c) diejenigen, welche der freiwilligen Turnerfeuerwehr 10 Jahre lang angehört haben,
- d) diejenigen, welche aus besonderen Gründen von der persönlichen Dienstleistung durch die Feuerlöschdeputation entbunden sind,
- e) diejenigen, welche zum Feuerlöschdienste untauglich sind,
- f) Bahnbedienstete, Maschinenführer und Heizer in Fabriken, sowie solche Angestellte in industriellen Etablissements, deren Fortgehen ein Stillstehen des Betriebes oder eine große Schädigung desselben zur Folge haben würde.

§ 7. Die Feuerlöschpflicht beginnt mit dem 1. Juli des Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr erreicht wird und endet mit dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Löschdienstpflichtige 45 Jahre alt wird.

§ 8. Alljährlich bis zum 1. Juni wird im Auftrage des Magistrats ein Verzeichniß aller Löschdienstpflichtigen aufgestellt.

Dieses Verzeichniß wird behufs Erhebung von Einsprüchen und Stellung von Befreiungsgesuchen eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt. Bis zum 1. Juli entscheidet die Feuerlöschdeputation über etwaige Einsprüche oder Befreiungsgesuche.

§ 9. Sobald die Liste der Feuerlöschpflichtigen feststeht, wählt die Feuerlöschdeputation die Mannschaften in den einzelnen Abtheilungen aus. Die Ausgewählten werden von dem Magistrate davon schriftlich unter Angabe der Abtheilung und unter Uebersendung eines Abzeichens in Kenntniß gesetzt.

§ 10. Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr tragen ein von der Feuerlöschdeputation zu bestimmendes Abzeichen. Sie haben zu den von dem Feuerlöschdirektor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Feuerlöschdeputation angeordneten Uebungen pünktlich zu erscheinen und an denselben Theil zu nehmen. Sie haben sich allen Arbeiten zu unterziehen, welche ihnen von dem Feuerlöschdirektor oder einem Führer aufgetragen werden. Niemand darf einen angewiesenen Posten verlassen.

§ 11. Sobald Feuer ausbricht, wird, je nachdem es sich um die Unter- oder die Oberstadt handelt, von den Thürmern in kurzen Zwischenräumen wiederholt 2 oder 3 mal an die größte Glocke angeschlagen, auch zur Bezeichnung der Richtung, in welcher der Brand gesehen wird, bei Tage eine rothe Fahne und bei Nacht eine brennende Laterne ausgehängt.

Dieses Feuerzeichen gilt nur für die freiwillige Turnerfeuerwehr und die Absperrungsabtheilung.

Erscheint auch die Hilfe der Pflichtfeuerwehr erforderlich, so läßt der Vorsitzende der Feuerlöschdeputation bzw. der Feuerlöschdirektor durch den Thürmer in gleicher Weise wie zuvor durch ein Nebelhorn Feuerzeichen geben.

Auswärtiges Feuer wird durch langsam aufeinanderfolgende einmalige Nebelhorntöne angezeigt.

§ 12. Ist ein Dienstpflichtiger verhindert gewesen, beim Feuerlöschchen oder bei einer Uebung zu erscheinen, so hat er sich spätestens am dritten darauffolgenden Tage bei seinem Abtheilungsführer unter Angabe des Behinderungsgrundes zu entschuldigen.

Die Abtheilungsführer haben am vierten Tage die Liste der Nichterfahrenen sowie etwaige Entschuldigungsgesuche durch den Feuerlöschdirektor an den Vorsitzenden der Feuerlöschdeputation einzureichen.

§ 13. Wenn außerhalb Sangerhausens im Umkreise von 7,5 Kilometer Feuer ausbricht, so fährt nur eine von der freiwilligen Turnerfeuerwehr bediente Spritze ab. Ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Feuerlöschdeputation oder des Feuerlöschdirektors oder der Stellvertreter derselben darf die Spritze nicht abfahren. Jeder an der Fahrt betheiligte Feuerwehrmann erhält aus der Kammereikasse eine Entschädigung, welche für die Stunden von Abends 10 bis Morgens 4 Uhr 40 Pfennige und im Uebrigen 30 Pfennige beträgt. Angefangene Stunden werden als voll gerechnet. Innerhalb 3 Tagen ist ein Verzeichniß der an der Fahrt betheiligten Personen an den Magistrat einzureichen.

§ 14. Die Stadtgemeinde übernimmt die Beschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe jeder Art, der Uniformstücke des Feuerlöschdirektors, des Stellvertreters desselben und der freiwilligen Turnerfeuerwehr und der Abzeichen für die Pflichtfeuerwehr sowie sonstiger Utensilien, soweit sie dem Feuerlöschdienste oder den Feuerlöschübungen dienen, ebenso die Beschaffung und Erhaltung der erforderlichen Gebäude. Die Gebäude, Feuerlöschgeräthe und sonstige Utensilien bleiben Eigenthum der Stadtgemeinde und werden den Feuerwehren lediglich zur Benutzung bei Ausübung des Feuerlösch- und Uebungsdienstes überwiesen.

Die Stadtgemeinde gewährt an im Feuerlösch- oder Uebungsdienste Verunglückte Unterstützungen nach Maßgabe der in dieser Beziehung geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 15. Für Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen¹⁾ ist § 368^a des Reichsstrafgesetzbuchs maßgebend.

Sangerhausen, den 7. August 1895.

Der Magistrat.

Die Stadtverordnetenversammlung.

Genehmigt.

Merseburg, den 19. Juni 1896.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

¹⁾ Es ist empfehlenswerth, durch Erlass einer besonderen Polizeiverordnung Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen eines Ortsstatuts unter Strafanordnung zu stellen, weil einer Uebertretung alsdann die Strafe auf dem Fuße folgen kann.

Mittlere Preise für Feuerwehrausrüstungen, Lösch- und Rettungsgeräte.

Vorbemerkung. Soweit es sich nicht um die dem Verf. gesetzlich geschützten Geräte, als den Löschwagen und die Leiterngruppe, handelt, die nur von je einer Firma bezogen werden können, wollten wir keine bestimmten Lieferanten nennen, weil sonst nicht angeführte Fabrikanten sich verletzt fühlen möchten.

Die Bezugsquellen wird man von den Direktoren der öffentlichen Sozietäten, von den Kommandanten benachbarter Feuerwehren, von den Vorsitzenden der Feuerwehrverbände und von den Herausgebern der Fachzeitungen erfahren können.

Als Arbeitsausrüstung empfehlen wir Folgendes:

Für Feuerlöschdirektoren und Brandmeister:

Kräftigen Lederhelm mit beiderseits verlaufendem blanken Metallkamm und großem Sternwappen Mk. 10; Rock von dunklem Stoff, als leichtem Pilot, schwerem Drell oder Jagdtuch mit 2 Reihen blanker Metallknöpfe, je nach Futter und Ausführung Mk. 6 bis 10, im Mittel also Mk. 8; Offizierbeil mit Koppel und Tasche Mk. 10; Steigerlaterne Mk. 3 bis 7, im Mittel Mk. 5; Suppe Mk. 4,50; silberne Achselstücke Mk. 2,50; zusammen Mk. 40.

Für Oberfeuermänner und Feuermänner:

Berliner Kappe mit Kopfpolster und Nackenleder Mk. 6; Blouse Mk. 6; Steigergurt mit Karabinerhaken und Beil oder Fläche nebst Tasche Mk. 13; Steigerlaterne Mk. 3,50; Signalpfeife mit Kette oder Schnur Mk. 1,50; zusammen Mk. 30.

Spritzenmänner:

Blouse mit Uberschnallgurt von demselben Stoff wie erstere Mk. 6; leichter Lederhelm Mk. 4; oder Blouse Mk. 6; renovirter Militärhelm Mk. 2,50 und Gurt Mk. 1,50; zus. Mk. 10.

Hilfsmannschaften:

Mütze Mk. 2; Blechschild mit Ortsnamen zum Festschnallen Mk. 1; Armbinde mit aufgedrucktem Namen Mk. 0,50.

Hiernach kostet:

1. eine Pflichtfeuerwehr auf einem Dorfe mit durchweg niedrigen Häusern, bei der nur der Oberfeuermann und sein Stellvertreter Steigergurte erhalten:

Oberfeuermann u. Stellvertreter	2 à 30,00	=	60,00 Mk.	
4 Feuermänner ohne Steigergurte	4 à 15,50	=	62,00 "	
10 Spritzendrücker mit Armbinden	10 à 0,50	=	5,00 "	
Zusammen:				127,00 Mk.

2. eine kleine freiwillige Feuerwehr, bestehend aus 1 Oberfeuermann, 5 Feuermännern und 15 Spritzenmännern:

Oberfeuermann und Stellvertreter	2 à 30,00	=	60,00 Mk.	
4 Feuermänner	4 à 15,50	=	62,00 "	
15 Spritzenmänner	15 à 10,00	=	150,00 "	
Zusammen:				272,00 Mk.

3. eine größere freiwillige Feuerwehr in einer kleineren Stadt mit 2000 Einwohnern, bestehend aus 2 Brandmeistern, 4 Oberfeuermännern, 8 Feuerwehrmännern und 26 Spritzenmännern:

2 Brandmeister	2 à 40 = 80,00 Mk.
4 Oberfeuermänner	4 à 30 = 120,00 "
8 Feuerwehrmänner	8 à 30 = 240,00 "
26 Spritzenmänner	26 à 10 = 260,00 "

Zusammen: 700,00 Mk.

Die Abzeichen für die Oberfeuermänner können in hellfarbigen Kappenriemen bestehen und kosten dann nichts.

Die nachstehenden Löschgeräte müssen den Anforderungen der Sozietäten in der Provinz Sachsen entsprechen: Merk

Tragbare Kübelspritze mit einem Kübelinhalt von 70 l und 60 mm weitem Cylinder, die bei angestrengter Arbeit pro Minute etwa 30 l fördert, kostet mit 10 m passendem Druckschlauch in 2 Enden à 5 m	70,00
Noëlpumpe, auch Universalpumpe genannt, auf zweirädrigem Schufarren montirt, die sowohl als Spritze wie auch als Zubringer und Füllapparat zu benutzen ist, kostet einschließlic 4 m Gummispiralsaugeschlauch	
bei Förderung von 200 l pro Minute	300,00
300 l "	400,00
Baupumpe mit 150 mm weiten Cylindern und 4,0 m passendem Saugeschlauch in 2 Enden und Saugekorb, die bei 30 Doppelhuben 250 l Wasser fördert, kostet	300,00
Karrenspritze mit 75 mm weiten Cylindern, die pro Minute etwa 100 l Wasser bei 4 Mann Bedienung liefert, kostet einschließlic 4 m Saugeschlauch ohne Druckschläuche	400,00
Die gleiche Spritze ohne Saugeneinrichtung	300,00
Die gleiche Spritze mit 90 mm weiten Cylindern und 6 m passendem Saugeschlauch	500,00
Dieses Werk, so eingerichtet, daß sich die eigentliche Spritze während der Fahrt über die Achse schieben läßt, kostet etwas mehr, eignet sich aber als Spritze für die fliegende Kolonne	550,00
Mit stärkerem Unterwagen zum Landtransport eingerichtet	600,00
Abproßspritze mit 100 mm weiten Cylindern einschließlic 8 m Saugleitung, Strahlrohr, 2 Mundstücken, Saugekorb und Schlauchwinde, nebst Hämmern und Schraubenschlüsseln	800,00
Bierrädrige Bauern- oder Gebirgs-spritze mit 90 mm weiten Cylindern, einschließlic des Zubehörs wie vorhin	850,00
Bierrädrige Normal-spritze mit 110 mm weiten Cylindern einschließlic 50 m Druckschlauch in 4 Enden und 8 m Saugeschlauch in 4 Enden nebst Saugekorb kostet einschließlic allem Zubehö, das in der Provinz Sachsen gefordert wird, mit doppelarmigem Schleifzeug für Pferde- und Handzug eingerichtet, je nach Ausführung	1200—1500
10 lfd. Meter roher Hanfschlauch Nr. 4 von 44 mm innerem Durchmesser einschließlic Normalgewinde in vorzüglichster Qualität zweirädriger Wasserwagen, auch Rädertiene genannt, von 300 l Inhalt	18,00
gewöhnliche Anstellleitern kosten mit eisernen Schuhen und eiserner Querverbindung in der Mitte und an den Enden pro lfd. Meter	1,50
Kleinere Leitern sind billiger, größere theurer.	

	Mark
Anstellleitern mit kantigen Holmen und Sproffen, direkt für den Feuerwehrdienst gearbeitet, kosten pro lfd. Meter	3,50
Hafenleiter, 4 1/2 m lang, allen Anforderungen genügend	20,00
Kräftiger zweirädriger Karren zum Leiterntransport	100,00
Schiebeleiter zweitheilig mit Stützen für kleinere Verhältnisse passend von 14 bis 15 m Steighöhe — aber nur angelehnt zu gebrauchen —	170,00
Rettungswagen, System Krameyer, einschließlich dreier Anstellleitern, die eine Höhe von 12 m erreichen lassen, sowie einschließlich einer Hafen- und Dachleiter eines vollständigen Rettungsapparates und verschiedener Werkzeuge kostet bei Berthold Goernandt in Langensalza	250,00
Großer vierrädriger Wasserwagen von 1500 l Inhalt auf Federn .	800—1000
Universalfeuerlöschwagen, System Krameyer-Bräunert mit 1000 l ent- haltendem Behälter und Spritze von 100 l dauernder Leistung pro Minute kostet mit allem Zubehör bei H. Bräunert in Bitterfeld	2000,00
Dampfspritze von 500 l Leistung pro Minute	6000,00

Verfasser hebt zum Schluß nochmals ausdrücklich hervor, daß die hier mitgetheilten Preise lediglich deshalb aufgeführt sind, um eine ungefähre Schätzung der Kosten für die Errichtung von Feuerwehren zu ermöglichen.

Sorgfältigere und gediegenere Arbeit wird höher, leichtere weniger hoch bezahlt werden müssen. Die Hauptsache bleibt immer eine Firma von gutem Renomme.

Universal-Feuerlöschwagen, System Krameyer-Bräunert.

(In seiner gesammten Zusammenstellung gesetzlich geschützt.)

Die Bewältigung eines ausgebrochenen Brandes gelingt naturgemäß um so schneller, je früher die Löscharbeit beginnt, wenn also das Feuer schon möglichst im Entstehen unterdrückt wird. Bei ihrem Eintreffen auf dem Brandplatze steht der Feuerwehr nur in seltenen Fällen sofort das nöthige Wasser zur Verfügung; auch bei Berufsfeuerwehren vergeht häufig längere Zeit, bevor Wasser gegeben werden kann. Selbst beim Vorhandensein einer Wasserleitung gehen besonders bei Nacht durch das Auffuchen der Hydranten, die im Winter erst oft von Eis und Schnee befreit werden müssen, sowie durch das Aufsetzen der Hydrantenstandrohre kostbare, für die Feuerlöschung unersehbliche Minuten verloren.

Der nach den Angaben des Herrn Provinzial-Feuerlöschinspektors Krameyer zu Merseburg erbaute Universal-Feuerlöschzug soll diesem Umstande abhelfen. Derselbe ist nach folgenden Gesichtspunkten erbaut:

Die Feuerwehr soll das für den ersten Angriff erforderliche Wasser selbst mitbringen.

Das Gefährt soll vollkommen betriebsfertig auf dem Brandplatze erscheinen.

Um das in den allermeisten Fällen unnöthige Ausrücken mehrerer Fahrzeuge entbehrlich zu machen, sind alle zur Bekämpfung eines Kleinfuers nöthigen Geräthe zu einem einzigen Gefährt vereinigt, das somit einen ganzen Löschzug bisheriger Zusammenstellung ersetzt. Demgemäß besteht der neue Universal-Feuerlöschzug aus Mannschaftswagen, Spritze, Wasserwagen, Leitertransportgerüst und Gelassen zur Unterbringung von Sprungtuch, Rauchmasken, Hydranten-aufsätzen und allen sonstigen Löschgeräthen.

Der Universal-Feuerlöschzug besitzt alle diese Vorzüge in vollkommenstem Maße, wie durch eingehende Versuche und Einführung desselben bei Berufsfeuerwehren festgestellt worden ist. Die Spritze wird direkt auf dem Gefährt in Betrieb gesetzt und es bedarf nach dem Eintreffen auf dem Brandplatze nur 40 bis 45 Sekunden, um Wasser im dritten Stockwerk geben zu können, also nicht mehr Zeit, als für das Ersteigen der Brandstelle und Auslegen der Druckschlauchleitung erforderlich ist.

Je nach der Größe speist der Wasserbehälter die Spritze 10 bis 15 Minuten lang. Beide sind durch einen kurzen Gummischlauch lösbar mit einander verkuppelt. Mittelt einer beigegebenen Saugleitung, die inzwischen an einem zweiten Saugkanal der Spritze angeschraubt wird, kann nach erfolgter Umschaltung weiteres Wasser aus einem Brunnen oder dergl. entnommen werden.

Ein kurz hinter der Spritze in die Druckschlauchleitung eingeschalteter Dreiveghahn gestattet eine Verbindung der Druckleitung des Löschzuges, mit der Wasserleitung oder mit einer später eintreffenden Dampfspritze. Die Umschaltung

kann jeden Augenblick durch Drehung des Hahns ohne Betriebsunterbrechung der zuerst ausgelegten Druckleitung erfolgen. Ein geschlich geschütztes Mundstück mit 2—3 Oeffnungen von verschiedener Größe trägt diesem Umstand Rechnung.

Sobald die Umschaltung des Löschzugs erfolgt ist, kann derselbe bei Wassermangel als Wasservagen benutzt, mittelst seiner eigenen Spritze an der nächsten Wasserentnahmestelle gefüllt und so zur Herbeischaffung des Wassers für die anderen in Thätigkeit getretenen Löschmaschinen verwendet werden.

Die Spritze des Löschzugs läßt sich auch vom Wagen herabnehmen und wie eine Abprobspritze durch enge Höfe, Hausflure u. s. w. transportiren.

Im Winter wird die fiete Betriebsbereitschaft des Löschzugs durch eine Heizvorrichtung gewährleistet, falls die Temperatur im Depot unter 0° sinken sollte. Ein kupfernes Heizrohr, welches durch eine gewöhnliche Gasflamme oder einen Spiritusbrenner erhitzt wird, durchwindet den aus starkem, verzinktem Eisenblech hergestellten Wasserbehälter. Wenige Brennstunden genügen selbst in den kältesten Nächten, um das Einfrieren zu verhindern.

Der Universal-Löschzug eignet sich in erster Linie für Berufsfeuerwehren zur Besetzung kleinerer Depots, wenn solche durch Einverleibung von Vororten eingerichtet werden müssen und ist zur Bekämpfung von Kleinfeyern vollständig ausreichend. Auch für Hauptdepots leistet er als Angriffsgeräth zur Niederhaltung des Feuers vortreffliche Dienste, bis die etwa erforderliche Dampfspritze bei größeren Bränden betriebsbereit ist. Kleinen, ständigen Wachen in Mittelstädten bietet er so lange alle nöthigen Lösch- und Rettungsgeräthe, bis das Gros der Feuerwehr erscheint. Da der Löschzug sowohl in seiner Zusammensetzung als auch in seinen einzelnen Theilen als Spritze und als Wasservagen Verwendung finden kann, so kann er allen Groß- und Mittelstädten mit Recht als vorzügliches Universal-Löschgeräth bestens empfohlen werden.

Der Universal-Feuerlöschzug wird in 4 Größen auf Tragsfedern und vollständig eisernem Wagenbau auf das Solideste ausgeführt. Kräftige Hebel- oder Spindelbremse an beiden Hinterrädern, Rothbleche, Glocke, 2 Schlauchwinden, sowie die bei der betr. Spritze vorgesehenen Theile gehören zur Ausrüstung.

Ausführung A.

Spurbreite ca. 1700 mm. 8—10 Sitzplätze. Inhalt des Wasserbehälters ca. 2000 Liter. Cylinderdurchmesser der Spritze 115 mm; Leistungen derselben vergl. Nr. 111 des Katalogs. Gewicht einschl. 2000 Liter Wasser, Leitern und sonstiger Geräthe ca. 4400 kg.

Ausführung B.

Spurbreite ca. 1600 mm. 8 Sitzplätze. Inhalt des Wasserbehälters ca. 1000 Liter. Cylinderdurchmesser der Spritze 100 mm; Leistungen derselben vergl. Nr. 108 des Katalogs. Gewicht einschl. 1000 Liter Wasser, Leitern und sonstiger Geräthe ca. 2900 kg.

Ausführung C.

Spurbreite ca. 1365 mm. 6—8 Sitzplätze. Inhalt des Wasserbehälters ca. 1000 Liter. Cylinderdurchmesser der Spritze 85 mm; Leistungen derselben vergl. Nr. 105 des Katalogs. Gewicht einschl. 1000 Liter Wasser, Leitern und Geräthe ca. 2450 kg.

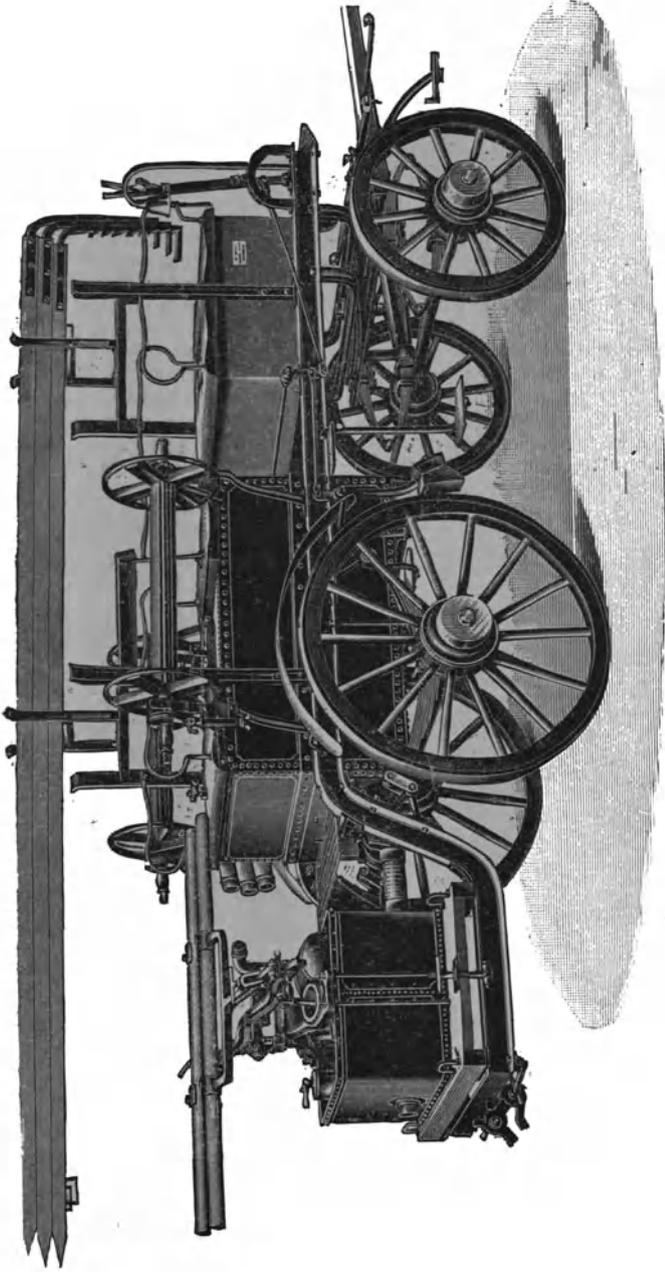


Fig. 14.
Universal-Feuerlöschwagen, System Strameyer-Gräunert.

Ausführung D.

Spurbreite ca. 1365 mm. 6 Sitzplätze. Inhalt des Wasserbehälters ca. 750 Liter. Cylinderdurchmesser der Spritze 75 mm; Leistungen derselben vergl. Nr. 148 des Katalogs. Gewicht einschl. 750 Liter Wasser, Leitern und Geräthe ca. 2050 kg.

Es erübrigt noch einen Vergleich des Universal-Feuerlöschzugs mit ähnlichen Anordnungen, bei denen Kohlenäure zur Verwendung kommt, anzustellen. Betreffs der Inbetriebsetzung ist zu bemerken, daß bei beiden Anordnungen nicht mehr Zeit vergeht, als zum Auslegen der Druckschlauchleitung unbedingt erforderlich ist, daß somit in dieser Beziehung bei beiden nichts zu wünschen übrig bleibt.

Das Gewicht des Kohlenäurelöschzugs ist in Folge der durch die hohe Spannung der Kohlenäure bedingten Stärke und Schwere des Wasserbehälters u. s. w. bedeutend größer und das Gefährt somit weniger manövrierfähig. Ferner besteht zufolge der hochgespannten Kohlenäure die Gefahr einer Explosion, die besonders durch schnelles Fahren über schlechtes Pflaster noch erhöht wird. Auch bezüglich der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten dürfte der Vergleich entschieden zu Gunsten des Universal-Feuerlöschzugs ausfallen.

gez. **S. Brännert,**

Fabrikant von Feuerlöschmaschinen zu Bitterfeld.

Vorschlag zur Einführung fahrbarer Extinkteure als Löschgeräth für den ersten Angriff von C. Krameyer, Brandinspektor der Berliner Feuerwehr.

Gelegentlich der Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen in den Jahren 1882/83 zu Berlin hatte ich Gelegenheit, die dort für den Feuerschutz ausgestellten Gegenstände in eingehendster Weise kennen zu lernen. Schon damals erwachte in mir der Gedanke, ob die Zusammenstellung von fahrbaren Extinkteuren mit Dampfspritzen nicht eine bessere Feuerlöscheinrichtung erreichen ließe als die bisher gebräuchlichen Systeme.

Eine solche Einrichtung mit anderen Organisationen verglichen, gab ein außerordentlich günstiges Resultat; doch schien die Sache an und für sich einerseits so einfach und andererseits doch wieder so außerordentlich tief eingreifend in alle bisherigen Feuerlöschrichtungen, daß ich eine Veröffentlichung ohne weitere eingehende Untersuchungen für verfrüht hielt.

Nachdem ein, vor etwa Jahresfrist im Zentralblatt der Bauverwaltung erschienen, von mir herrührender, diesen Gegenstand behandelnder Aufsatz jedoch in vielen Kreisen Zustimmung gefunden hat und so viel ich weiß, nirgends abfällig kritisiert worden ist, glaube ich, die Einrichtung der Zusammenstellung von Extinkteuren und Dampfspritzen als sehr empfehlenswerthes System der Organisation des Feuerlöschwesens vorschlagen zu dürfen, zumal auch in Kreisen der Berufsfeuerwehren die Extinkteurfrage immer günstiger beurtheilt wird. Besonders hervorgehoben sei noch, daß ich keineswegs darauf Anspruch mache, einen fahrbaren Extinkteur, der in das zu behandelnde System hereinpast, zuerst erdacht zu haben, auch erkläre ich ausdrücklich, daß die Zusammenstellung von Gas- und Dampfspritze mit einem Wassertender, wie solche Geräthe auf der Ausstellung zu finden waren, den Gedanken in mir erweckte, statt dessen Extinkteur und Dampfspritze miteinander in Verbindung zu bringen; nur glaube ich, es als mein geistiges Eigenthum betrachten zu dürfen, fahrbaren Extinkteur, Dampfspritze und in die Schlauchleitung eingeschalteten Dreivegehahn so zusammengestellt zu haben, daß diese drei Geräthe allen Anforderungen, die an ein gutes Feuerlöschwesen gestellt werden können, voll und ganz genügen, daß die Eigenart jedes der Geräthe vollständig berücksichtigt ist, und daß durch die Gesamteinrichtung das Feuerlöschwesen einer Stadt sich so billig wie möglich gestaltet.

Zum Schluß bitte ich, den Ausführungen dieses Büchleins nicht entnehmen zu wollen, daß ich die Nothwendigkeit einer relativ starken Mannschaft nicht anerkenne und überall die Verringerung des Personals für erwünscht hielt.

Die hier gegebenen Ausführungen sollen nicht den Wegfall relativ vieler Mannschaften wünschenswerth erscheinen lassen, sondern bei dem Unermögen, solche zu bezahlen oder schnell zur Stelle zu schaffen, ein Mittel zeigen, das eigentliche Löschten des Feuers billig und sicher zu erreichen. Die Erlangung eines zahlreichen Löschpersonals bleibt immer zu erstreben, denn die Feuerwehr soll nicht nur löschen, sondern auch zur Verhütung von Bränden Sicherheitswachen stellen und Be-

sichtigungen feuergefährlicher Etablissements vornehmen. Endlich werden beim Brande selbst Mannschaften zum Aufräumen und Beseitigen von Wasser gebraucht, und die Feuerwehr selbst soll alle Feuermelder, Wasserentnahmestellen und was sonst zu ihrem Wirken nothwendig ist, permanent revidiren.

Berlin, im Juni 1889.

Der Verfasser.

Abgesehen von polizeilichen Verordnungen und Vorschriften der Bauordnung, durch welche dem Ausbruch eines Feuers vorgebeugt, bezw. ein zu weites Umsichgreifen eines bereits ausgebrochenen Feuers verhindert werden soll, muß ein gutes Feuerlöschwesen stets den nachfolgend aufgeführten Anforderungen in jeder Beziehung gerecht werden.

1. Jedes ausgebrochene Schadenfeuer muß der Feuerwehr so früh bekannt werden, daß es möglichst noch im Keime erstickt werden kann.
2. Die Feuerwehr muß mit ihren Lösch- und Rettungsgeräthen thunlichst schnell am Plage und aktionsfähig sein, und
3. die Löschkraft der Feuerwehr muß ausreichend sein, ein bereits größer gewordenes Schadenfeuer noch zu bewältigen.

Nach Einführung der Berufsfeuerwehren in den meisten Großstädten und nach Einrichtung wenigstens ständig bezogener Feuerwachen in den größeren Provinzialstädten, wo dem ausschließlichen Prinzip der Berufsfeuerwehr nicht überall beigepflichtet wird, tritt die Frage, wie ein ausreichendes Feuerlöschwesen möglichst billig einzurichten sei, immer mehr in den Vordergrund.

Die Kosten für den Feuerschutz dürfen einen bestimmten Betrag, dessen Höhe sich nach der Größe, der Gefährlichkeit und den Mitteln der Stadt richtet, nicht überschreiten, und dabei kommen dann die größeren Städte im Allgemeinen verhältnißmäßig viel besser weg, als die kleineren, weil ein ausgebrochenes Großfeuer nicht nur in den größeren, sondern bei den fehlenden ausreichenden Löschmitteln, noch eher in den kleineren Städten vorkommen kann.

Es ist ein Verdienst des früheren Branddirektors Schumann der Berufsfeuerwehr Bremens, die wirthschaftliche Seite des Feuerlöschwesens besonders hervorgehoben zu haben, und sind von demselben auch Vorschläge gemacht worden, kleineren Gemeinden die Segnungen einer ständigen Wache erreichbar zu machen.

Ist man nun zu einer ständigen Feuerwache gelangt, so ist damit doch nicht alles erreicht, denn je nach Umständen wird trotz des schnellsten Bekanntwerdens eines Brandes dieser doch einen solchen Umfang angenommen haben, daß nur noch größere Kräfte dessen Niederhalten zu erwirken vermögen. Diese größeren Kräfte müssen also stets vorhanden sein, sowohl in großen wie in kleineren Städten.

Die bisherigen Systeme erfordern hierfür nun solch gewaltige Geldopfer, daß man einfach die Einrichtung der Pflichtfeuerwehr, oder da die freiwillige zur Zeit meistens bedeutend besser geschult ist, diese beibehalten muß und damit den Nachtheil in den Kauf zu nehmen hat, daß die Löschhilfe erst sehr spät eintrifft. Die sich ergebende Nothwendigkeit, eine später eintreffende Löschhilfe sich gefallen lassen zu müssen, liegt also an dem Geldaufwand, den die bisherigen Systeme erfordern. Sehen wir uns diese mal genauer an.

Das allbekannte Löschgeräth ist die Spritze. Gleichgültig ob Wagenspritze oder Abprohspritze, erfordert dieselbe viele Leute zu ihrer Bedienung. Die Zahl der Bedienungsmannschaft muß noch vermehrt werden, weil sonst ein anhaltendes Arbeiten nicht möglich ist. Das zweite unbedingt nothwendige Geräth ist der Wasservagen, eventuell muß der Eimer aushelfen oder der Zubringer.

Diese Wasservagen erfordern wieder eine Menge Bedienungsmannschaften,

und das ganze System ist nicht eher im Zuge, als bis große Massen von Menschen zur Stelle sind.

Eingeschaltet sei hier, daß dieses Personal eventuell kontraktlich aus Fabriken und großen Etablissements gestellt werden kann und dann schneller zur Stelle ist, ausreichen wird diese Einrichtung trotzdem nicht. Bei größeren Feuerwehren kommt nun noch der Wagen zur Beförderung der Personen hinzu.

Das besprochene System erfordert also drei Fahrzeuge, Spritze, Wasserwagen und Mannschaftswagen nebst der zugehörigen Mannschaft und Bespannung, d. h. zum Mindesten sechs Pferde und etwa 20 Mann, lediglich zur Bedienung der Geräte, d. h. zur Erzeugung eines oder zweier Wasserstrahlen.

Das zweite bedeutend verbesserte System ist das mit Anlage der Hochdruckwasserleitung. Die Mannschaft zum Betrieb der Spritze fällt hier weg, da direkt aus der Wasserleitung gespritzt werden kann, Spritze und Wasserwagen sind nicht mehr nöthig, alle Mannschaft kann auf einem Fahrzeug fortgeschafft werden. Sind keine Spanne vorgesehen, so muß natürlich hier wie oben zur Brandstelle gelaufen werden, was die Mannschaft erschöpft zur Stelle bringt und anfangs unfähig macht, zu arbeiten; andererseits bei langsamerem Hinlaufen die Hilfe verspätet eintreffen läßt. Das zweite System erfordert nun aber sehr viel Sorgfalt und erhebliche Kosten, wenn es ausreichend sein soll. Ein nicht genügender Druck in der Wasserleitung, selbst bei gleichzeitiger großer Wasserentnahme durch Private und bei einer langen Schlauchleitung, das Platzen eines Rohrstranges, die verzögerte oder verzögerte Zugänglichkeit der Wasserentnahmestellen dürfen absolut nicht vorkommen, wenn nicht außerdem noch eine zweite Feuerlöscheinrichtung als Reserve vorhanden sein muß. Diese Reserve würde aber wieder das ganze erstbesprochene System sein.

Untersuchen wir hierauf eine Wasserleitung. Fünf Atmosphären Druck erscheinen bei hohen Häusern und tiefen Grundstücken zum Mindesten erforderlich. Hauptleitungen mit Abzweigrohren genügen nicht, da bei etwaigem Rohrbruch nur ein Zirkulationsystem Rettung bringt. Die Wasserentnahmestellen müssen sehr nahe bei einander liegen und oberirdische, d. h. Ueberflurhydranten sein, die gleichzeitig vor dem Einfrieren sicher sind, das Ganze darf niemals versagen. Allen diesen Anforderungen wird nur selten genügt, und wird deshalb vielfach neben der Wasserleitung der Löschzug, bestehend aus:

Spritze, Wasserwagen und Personenwagen,

mitgeführt, damit die Feuerwehr mit Sicherheit wenigstens die erste Löschhilfe bringen kann. Sowohl bei diesen wie bei jenen Systemen ist nun meistens noch die Dampfspritze zur Reserve im Dienst, damit das trotz alledem größer gewordene Feuer auch noch bekämpft werden kann. Auf Grund der bisherigen Betrachtungen wären wir also bei der Nothwendigkeit der Dampfspritze, wenigstens für den Nothfall angekommen, und es fragt sich nun, ob denn die Dampfspritze nicht auch bei gewöhnlichen Anlässen gebraucht werden kann, da sie doch einmal beschafft und bezahlt werden muß; die möglichst billige Einrichtung der Löschhilfe war aber die vierte aufgestellte Forderung.

Der allgemeinen Einführung der Dampfspritzen steht nun aber vorläufig der Umstand entgegen, daß die Dampfspritze erst angeheizt werden und Dampf unter genügendem Druck entwickeln muß, was gegen die Forderung zwei verstößt, sodann mancherlei schwerwiegende Bedenken, selbst in maßgebendsten Kreisen.

Während der erste hinderlich wirkende Umstand durch das später zu besprechende System ohne Weiteres seine Beseitigung finden wird, soll vorweg versucht werden, die gegen die Dampfspritze im Allgemeinen obwaltenden Bedenken zu besprechen und eventuell zu beseitigen.

Gegen die Dampfspritzen im Allgemeinen werden hauptsächlich die nachfolgenden Bedenken geltend gemacht:

- a) Die Dampfspritze fördert zu große Wassermengen, und wird dadurch vielfach großer Wasserschaden verursacht.
- b) Der Betrieb der Dampfspritze ist unsicher und nicht ohne Gefahr.
- c) Die Dampfspritze ist ein zu komplizirtes Föschgeräth.
- d) Die Dampfspritze besitzt nicht die genügende Manövrierfähigkeit, so daß dieselbe nur unter bestimmten Verhältnissen zu gebrauchen ist.

Untersuchen wir, worin diese Bedenken begründet sind und stellen wir dabei gleich die Forderungen auf, die bei Abnahme einer Dampfspritze zu berücksichtigen sind. Ueber die Dampfspritzten selbst herrschen oft die wunderbarsten Anschauungen, und sei deshalb von vornherein betont, daß eine Dampfspritze nichts weiter ist als eine gewöhnliche Spritze, welche statt durch Menschenhand vermittelst Dampf betrieben wird.

Eine gut konstruirte Dampfspritze kann daher auch nicht höher saugen als eine gute Handspritze, d. h. etwa 8 bis 9 m im Maximo. Bei Abnahme der Dampfspritze wird vielfach nur darauf gesehen, daß dieselbe im Stande ist, ungeheure Mengen Wasser zu schleudern und einen Strahl zu liefern, der weit über die Häuser hinweg geht. Diese Leistungen einer Dampfspritze sind durchaus nicht genügend. Hat man es mit einer Feuersbrunst zu thun, so soll die Dampfspritze allerdings möglichst große Wassermengen recht weit und kräftig schleudern können. Bei einem geordneten Feuerlöschwesen sollen solche Brände aber eigentlich ausgeschlossen sein, und daher muß eine Dampfspritze auch ein nur geringes Wasserquantum fördern können.

Fast alle Dampfmaschinen arbeiten nun bloß in dem Falle gut, wenn ihre Arbeitsgeschwindigkeit, d. h. die Zahl ihrer Kolbenhube für die Zeiteinheit innerhalb einer gewissen Grenze liegt, man kann vielleicht sagen bei den Dampfspritzten 50 bis 200 Hube pro Minute. Soll nun eine Dampfspritze viel leisten, so muß bei jedem Hube auch ein möglichst großes Wasserquantum gefördert werden. In Folge dieses Umstandes liefert manche Dampfspritze, selbst bei mäßigem Gange eine Wassermenge, die in vielen Fällen zu groß ist, um sie überhaupt verwenden zu können. Diesem Uebelstande abzuhelpen genügt die Einrichtung einer durch Ventil regulirbaren Rücklaufleitung von dem Druckraum nach dem Saugraum des Pumpenkörpers. Bei vollständig geöffnetem Rücklauf muß die Maschine glatt gehen können, ohne daß es nöthig wird, überhaupt Wasser in die Schläuche hinein zu lassen, d. h. die Pumpe muß bei geschlossenen Schiebern leer laufen können.

Genügt eine Dampfspritze dieser Forderung, so kann mit ihr das geringste Wasserquantum gefördert werden, oder anders, dieselbe ist anwendbar für ein Rohr mit engstem Mundstück.

Betrachten wir im weiteren Verfolg die Gefahr beim Betriebe.

Da es gilt, Dampf unter betriebsfähigem Druck in möglichst kurzer Zeit zu erzeugen, so muß die Einrichtung der Dampfspritze so sein, daß die Heizung eine möglichst intensive ist, d. h. die freie Koflfläche so groß genommen wird, wie überhaupt angeht, und die zu verdampfende Wassermenge so gering wie möglich.

Hier liegt die Gefahr nahe, daß ein Dampfüberdruck ebenso schnell entsteht, wie der zu erzielende Druck, und ist es daher wünschenswerth, nicht nur die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln anzuwenden, sondern noch weitere.

Es ist nöthig neben Injektor und Kesselpumpe noch eine weitere Nothpumpe vom Druckraum des Hauptpumpenkörpers aus in den Kessel zu führen. Tritt nun eine zu plöbliche Dampfentwicklung ein, so setzt man die Spritze unter starkem Dampfemlaß in Betrieb, und der im Druckraum der Spritze erzeugte Ueberdruck treibt nun, nachdem der betreffende Hahn geöffnet, kaltes Wasser mit großer Geschwindigkeit in den Kessel. Damit man dieses Manöver ausführen kann, darf der Wasserstand im Kessel nie zu hoch genommen werden.

Um ferner die durch das Feuer hervorgerufene Hitze schnell zu mindern, ist

ein Abschluß des Schornsteines durch die Schornsteinklappe und ein Schließen des Hofes durch eine unterzubringende tellerartige Platte geboten. Bei guten Kesseln ist die Entwicklung des Dampfes in 6 bis 8 Minuten möglich und muß solches gefordert werden. Neben glatter Arbeit ist auch ein ruhiger Gang der Maschine durch Ausgleich der, bei dem Gange derselben, schwingenden Massen nötig, da sonst zu starke Erschütterungen und in Folge dessen viele Beschädigungen vorkommen. Eine weitere Gefahr liegt in der Speisung des Dampfkessels mit unreinem Wasser. Dieses muß sorgfältig verhütet werden, da bei Wasser, welches durch Abfälle, Fette oder Säuren verunreinigt ist, der Betrieb unsicher und gefährlich wird. Zum Schmieren der Maschine sind Mineralfette, nicht thierische oder pflanzliche, zu verwenden.

Endlich kommt es vor, daß beim Füllen des Kessels durch die Kesselpumpe das in dieser befindliche Ventil nicht auf seinen Platz zurückfällt und nachher, wenn beim Betriebe die Pumpe wieder benutzt werden soll, das Wasser im Kessel schnell abfließt. Gegen diesen Fall schützt man sich durch einen Hahn, der die kleine Pumpe vom Kessel abschließen kann. Beobachtet man nun beim Gebrauch der Kesselpumpe ein schnelles Sinken des Wasserstandes, so ist der Hahn sofort zu schließen und der Injektor oder die Nothpumpe zu benutzen.

Die Bildung von Kesselstein endlich und das in dessen Verfolg eintretende Ausgühen von Kesselttheilen findet bei Kesseln mit liegenden Siederöhren weniger statt als bei den Kesseln mit stehenden Feuerrohren und bei den Fiedel'schen Kesseln; auch ist bei Siederöhren nicht zu befürchten, daß dieselben durch das Feuer zerstört oder in den Kesselwänden gelockert werden.

Eine schnellere Dampfentwicklung in Folge besserer Zirkulation des Wassers erreicht man noch dadurch, daß der innere Kessel, d. h. die Feuerbüchse zum äußeren — es ist hier nur von stehenden Kesseln die Rede — exzentrisch gestellt wird, und die Siederöhre so angelegt werden, daß sie nach dem weiteren Raume, zwischen äußerem und innerem Kessel, ansteigen — vergleiche nebenstehende Skizze. — Als ein vorzüglicher Kessel kann der Schand-Majon'sche hingestellt werden. Um die Feuerung stets unter gutem Zuge zu erhalten, sind die Siederöhre so anzuordnen, daß ohne Rücksicht auf größte Heizfläche die Feuergase vom Feuerraum bis zum Schornstein in gerader Richtung durchziehen können. Schließlich ist eine Einrichtung nötig, um zu verhindern, daß Wasser mit dem Dampf in die Dampfsylinder der Maschine mitgerissen wird. Der Sicherheit halber sind an den Zylindern Hähne anzubringen, um hineingefommenes Wasser ablassen zu können.

Für die Abnahme einer Dampfspritze dürften diese Angaben genügen, des Weiteren kann hier auf diese Sachen nicht eingegangen werden. Genaueres über Dampfspritzen siehe Bach — Konstruktion der Dampfspritzen. — Das ferner eine gewöhnliche Dampfspritze ein zu komplizirter Apparat sei, darf bei dem heutigen Stande der Kultur und Technik wohl verneint werden, und wenn der Telegraph bei den Feuerwehren als vollständig sicher betrachtet wird, so wird es auch nicht schwer fallen, Leute zu finden und Ersatzmannschaften für sie auszubilden, die die Dampfspritzen leicht und mit Sicherheit bedienen können.

Die Manövrirfähigkeit der Dampfspritze läßt häufig zu wünschen übrig. Es ist nötig, daß die Ventile leicht zugänglich und revisionsfähig angebracht werden, die Rohrstützen und Schieber, sowie alle Hähne müssen leicht und schnell erreichbar

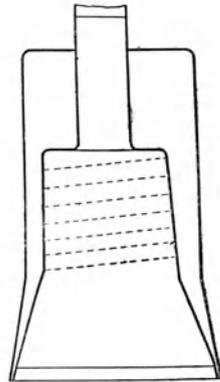


Fig. 15.

sein, und der bedienende Maschinist muß alle Handgriffe möglichst von einem Standorte aus vornehmen können.

Daß endlich für das nöthige Wasser, die erforderlichen Sauge- und Druckschläuche, wie für die verschiedenen Verbindungs-, Gabel- und Mundstücke gesorgt sein muß, ist selbstverständlich. Anschlußstücke an eventuell vorhandene eiserne Brunnen und Verbindungstheile mit dem Hydranten einer Wasserleitung dürfen ebenso wenig fehlen.

Wenn bei Beschaffung und Verwendung einer Dampfspritze die in Vorstehendem in gedrängtester Kürze zusammengestellten Gesichtspunkte Beachtung finden und das beschaffte Geräth in demselben guten Zustande erhalten wird, wie solches bei jedem andern Geräth der Feuerwehr nothwendig ist, so wird die Dampfspritze bald als ebenso brauchbar und unentbehrlich gelten, wie die Feuerspritze überhaupt.

Wir kommen nun zu dem Geräth, welches mit der Dampfspritze in geeignete Verbindung gebracht, diese überall verwendbar erscheinen läßt.

Der Extinkteur als erste Hilfe.

Stekt man durch den Korken einer zum Theil mit Wasser gefüllten Flasche ein Röhrchen und bläst durch dasselbe Luft in diese Flasche, so wird die in der Flasche über dem Wasser stehende Luft zusammengepreßt, und nach Freiwerden des Röhrchens strömt nun Wasser in kräftigem Strahle aus demselben heraus. (Heronsball.)

Auf diesem Grundgesetze beruht die Einrichtung der Extinkteure. Die Flasche ist durch einen metallnen Behälter ersetzt und das Röhrchen ist ein Anfaß geworden, der einen Hahn zum Abschließen erhalten hat. Ein mit dem Anfaß in Verbindung gebrachter Schlauch mit Rohr und Mundstück vervollständigt den Apparat. Die im Extinkteur enthaltene Flüssigkeit wird durch hineingepreßte Luft oder durch Kohlen säure komprimirt.

Zur Erzeugung der Kohlen säure wurde anfangs Weinstensäure und doppelkohlen saures Natron verwendet, späterhin wurde als Säure meistens Schwefel säure gebraucht.

Der Extinkteur bietet den großen Vortheil, daß er bei einem ausbrechenden Brande einen stets bereiten Wasserstrahl zur Verfügung stellt, und wenn der in der Praxis geschulte Feuerwehrmann in den meisten Fällen einen Eimer voll Wasser dem tragbaren Extinkteur bei Weitem vorzieht, so liegt das lediglich daran, daß man ein leicht zugängliches Brandobjekt mit Hilfe einiger Eimer Wasser schneller löschen kann, als mit einem feinen Wasserstrahl, bei schwerer zugänglichen kleineren Bränden aber zur kleinen Handspritze greift.

Ein mit einem längeren Schlauch versehener Extinkteur ersetzt nun aber eine kleine Handspritze genau so lange, wie die in ihm enthaltene Flüssigkeitsmenge vorhält. Da nun der Laie mit einem Eimer voll Wasser selten so geschickt zu operiren versteht wie ein praktischer Feuerwehrmann, so hat der Extinkteur vieler Orten weitgehende Verwendung gefunden.

Mit dem Extinkteur würde viel mehr zu erreichen sein, wenn derselbe einen längeren Schlauch hätte, so daß es möglich wäre, mit dem Rohr durch Rauch und Qualm an den Heerd des Feuers zu kriechen; in seiner jetzigen Gestalt ist er nur bei solchen Bränden anwendbar, bei denen es dem Löschen möglich ist, in aufrechter Haltung an den Brandheerd zu gelangen.

Der dem tragbaren Extinkteur anhaftende Mangel liegt also nicht in seiner Konstruktion selbst, sondern in der nicht genügenden Ausrüstung mit Schläuchen. Daß ferner eine richtige Anwendung desselben nothwendig ist, um genügende Resultate damit zu erreichen, versteht sich von selbst.

Der Extinkteur hat im Laufe der Jahre mancherlei Veränderungen erfahren, er ist trag- und fahrbar hergestellt worden.

Ein ganz bedeutender Fortschritt in der Verbesserung der Extinkteure war im Jahre 1880 zu konstatiren, als Dr. Kaydt tropfbar flüssige Kohlenäure, die unter einem Druck von etwa 40 Atmosphären stand, als treibende Kraft in das Wasser des Extinkteurs leitete.

Die ersten größeren Versuche unter Anwendung der flüssigen Kohlenäure wurden auf der Krupp'schen Gußstahlfabrik in Essen vorgenommen und gelangen so vorzüglich, daß Herr Branddirektor Kayser schreiben konnte:

„Die Anwendung von sogenannten Extinkteuren in großen Verhältnissen ist hier gelöst sowohl bei transportablen wie bei stabilen Apparaten; letztere können nach Größe resp. Inhalt ganz bedeutend hergestellt werden, da unter Anwendung der flüssigen Kohlenäure ein ganz beliebiger Druck hergestellt und unterhalten werden kann.

Der Hauptvortheil der Methode Kaydt liegt darin, daß man bei ausbrechendem Feuer ohne jede Vorbereitung sofort über einen beliebig großen Druck und ein äußerst wirksames Löschmittel verfügt, welches mit sehr geringer Bedienungsmannschaft leicht und sicher gehandhabt werden kann.“

Branddirektor Kayser schlug sodann vor, die Sprengwagen in größeren Städten als Extinkteure einzurichten.

Zu derselben Zeit wurde der Versuch gemacht, den Windfessel einer Dampfspritze als Extinkteur einzurichten (Witte, Bach. D. R.-P. 8749 vom Jahre 1879). Dieser Versuch ist nicht weiter verfolgt worden; auch die Bestrebungen, den fahrbaren Extinkteur unter gleichzeitiger Verwendung als Sprengwagen in Gebrauch zu bringen, haben bisher einen wesentlichen Erfolg nicht aufzuweisen vermocht, da man beim Gebrauch derselben stets mit dem Uebelstande zu rechnen hatte, daß der Löschbetrieb unterbrochen werden mußte, sobald das Wasser im Gefäße verspritzt war.

In Nachstehendem soll nun versucht werden, dem Extinkteur eine andere Rolle zu überweisen, und zwar die der ausschließlichen Verwendung beim ersten Angriff. Nachher soll der Extinkteur mit der Dampf- bez. Handspritze so in ein System gebracht werden, daß ein kontinuierlicher Wasserstrahl zu erreichen ist. Der Extinkteur soll dabei noch in zweiter Linie Verwendung als Wasserwagen finden.

Ein fahrbarer Extinkteur, mit flüssiger Kohlenäure oder Preßluft als Triebkraft, in Form der bekannten Sprengwagen mit luftdicht verschließbarem Mannloch und gleicher Oeffnung zum Füllen, mit metallnem, 6 Atmosphären Druck aushaltendem Behälter von 1500 Liter Inhalt, ausgerüstet mit Schläuchen und Rettungsgeräthen, wiegt mit einer Besetzung von einem Fahrer und vier Mann rund 70 Centner. Er ersetzt beim ersten Angriff einen ganzen Löschzug, bestehend aus Spritze, Wasser- und Personenwagen mit sechs Pferden und etwa zwanzig

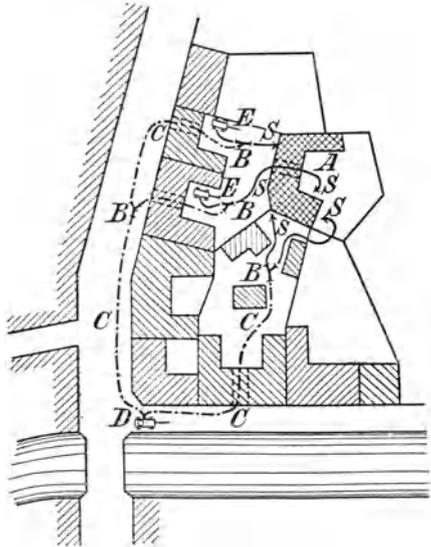


Fig. 16.

A Brandstelle. B Dreiweghahn oder Gabelstück. C Schlauchleitung von der Dampfspritze. D Dampfspritze. E Extinkteur. S Schlauchleitung vom Extinkteur.

Mann. Auf nicht sehr weite Entfernungen, bei gutem Pflaster und in ebenem Terrain können zwei kräftige Pferde ein solches Fahrzeug in scharfem Trabe bequem ziehen. Dasselbe ermöglicht den erfolgreichen Angriff auf ein schon recht erheblich entwickeltes Feuer und liefert mindestens zehn Minuten lang einen ausreichend kräftigen Wasserstrahl. Schaltet man nun in die vom Extinkteur (E der Abbildung 16) nach der Brandstelle A ausgelegte Schlauchleitung, und zwar am Ende des ersten Schlauches vom Extinkteur aus gerechnet einen Dreiveghahn B ein, so erhält, daß die Leitung zwischen dem Dreiveghahn und der Brandstelle mit der Schlauchleitung einer nachträglich eintreffenden Dampfspritze D oder eines beliebigen anderen Wasserförderapparates (Handspritze, Wasserleitung, anderer Extinkteur) durch den Dreiveghahn ohne Weiteres in Verbindung gesetzt werden kann. Ist dies geschehen, so kann der Extinkteur abrücken und erforderlichenfalls als Wasserwagen für die nunmehr in Betrieb befindliche Spritze verwendet werden. Die vorher mit dem Extinkteur ausgerückte Mannschaft bleibt an der Brandstelle und gehört nach Inbetriebstellung der Dampfspritze zu dieser.

Eine Dampfspritze, welche etwa 1000 Liter in der Minute fördern kann, und eine regulirbare Rücklaufleitung zwischen Druck- und Saugraum ihres Pumpenkörpers hat, kann bis vier solcher Extinkteurleitungen bequem und sicher mit dem nöthigen Wasser versorgen.

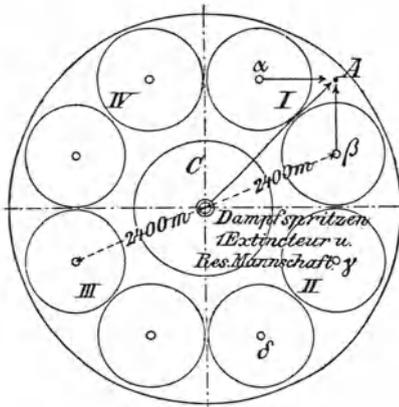


Fig. 17.

als 2400 m ist (Fahrt 240 m in der Minute), mit betriebsfähigem Dampf so früh auf der Brandstelle an, daß im Wassergeben keine Unterbrechung einzutreten braucht. Zur Bedienung der Spritze sind, da die Bemannung der Extinkteure auf der Brandstelle verbleibt, nur wenig Mannschaften erforderlich, außer dem Maschinisten, Heizer und Fahrer höchstens zwei Mann, und diese nur zum Auslegen der Schläuche bis an den Dreiveghahn.

Daß sich die vorbesprochene Einrichtung auch auf langgebaute Städte, auf außerhalb der Stadt belegene Bauhöfen u. s. w. mit entsprechenden Aenderungen anwenden läßt, liegt auf der Hand; ebenso ist es klar, daß an Stelle der Dampfspritzen Handdruckspritzen, und auf Bahnhöfen Lokomotiven treten können.

Für Städte mit engen, steil ansteigenden Straßen können die schweren Extinkteure ebenso wenig verwendet werden, wie die großen Dampfspritzen und muß man sich hier mit entsprechend kleineren Geräthen begnügen.

Extinkteure mit 600 bis 800 Liter Wasser und Dampfspritzen, welche nicht über 600 Liter pro Minute zu fördern brauchen, sind hier angebracht.

Auf diesen Ausführungen beruht nun folgende Organisation der Vöschhilfe: Möglichst im Mittelpunkt einer Stadt wird eine Feuerweh-Hauptwache C mit Dampfspritzen und einem Extinkteur angelegt. (Abbildung 17). In jedem Stadtviertel liegen zwei Feuerhäuser α β so verteilt, daß jedes einen bestimmten Wirkungskreis hat; in jedem derselben befindet sich ein Extinkteur mit der entsprechenden Mannschaft. Ist nun in I bei A Feuer, so rücken die Extinkteure von α und β aus, gleichzeitig eine Dampfspritze von C, die sofort anheißt und, auf der Brandstelle angekommen, die bereits ausgelegten Schlauchleitungen der Extinkteure benutzt. Die Spritze kommt, vorausgesetzt, daß die Entfernung von C nach α nicht größer

Bei für den Wagenverkehr noch ungünstiger gestalteten Wegen werden mehrere kleinere Ertinkteure zu beschaffen sein.

Es eignen sich hier die Geräthe mit 300 Liter Inhalt, die das Aussehen der sogenannten Mädelertien haben.

Die gesammte Einrichtung muß stets derart getroffen werden, daß die Ertinkteure so lange Wasser geben können, bis die Spritzen aus der Feuerwache zur Stelle sind. Läßt sich also der Verlichkeit wegen ein großer Ertinkteur nicht verwenden, so können mehrere kleine nach einander an seine Stelle treten, der in die Schlauchleitung eingeschaltete Dreiveghahn ermöglicht mit Sicherheit den kontinuierlichen Betrieb.

Untersuchen wir nun, ob das besprochene System auch allen Anforderungen genügt, die an ein gutes Feuerlöschwesen zu stellen sind.

Vor allen Dingen sollten der Feuerwehr etwa entstandene Brände so früh wie möglich gemeldet werden. Bei der Meldung eines Feuers ist es von Wichtigkeit, nicht nur das betreffende Grundstück zu erfahren, auf welchem ein Feuer ausgebrochen ist, sondern auch den Umfang des Brandes und den brennenden Stoff. Des Weiteren ist es wichtig, die genauere Lage auf dem Grundstücke kennen zu lernen. Sind Menschen in Gefahr, so ist es von Bedeutung, solches gleich bei der Meldung zu erfahren. Ist man über diese Dinge orientirt, so kann man schon während der Fahrt zum Feuer über Aufstellung der Fahrzeuge, Entnahme des Wassers u. s. w. verfügen, wodurch der Angriff erleichtert und beschleunigt wird.

Da durch Aufgabe langer Depeschen Zeit verloren geht, so kann auf dem Telegraph dieses Alles nicht gemeldet werden, und ist es daher von größter Wichtigkeit, die Feuermeldungen direkt auf einer Feuerwache zu erhalten. Solches ist nun bloß in dem Falle möglich, daß die Feuerwachen auch schnell zu erreichen sind, oder anders, nach Möglichkeit in der Stadt vertheilt liegen. Solche Vertheilung ist aber nur insoweit möglich, daß ein geschlossener Löschzug beisammen bleibt, da jedes einzelne Fahrzeug für sich nicht operationsfähig ist. Da nun Spritze, Wasserwagen und Personewagen ein ganzes Gebäude beanspruchen, so ist die Vertheilung bei diesem System nicht auszuführen, denn die Kosten würden zu enorm.

Mit Leichtigkeit läßt sich aber eine Wache von einem Fahrzeug, zwei Pferden und fünf Mann unterbringen, d. h. der fahrbare Ertinkteur, da zu seiner Unterbringung eine Remise genügt.

Bei einer allen Anforderungen genügenden Wasserleitung würde ein Hydrantenwagen hier eintreten.

Ist eine Feuerwache an vielen Plätzen der Stadt untergebracht, so kann die erste Hilfe auch so schnell wie möglich gebracht werden, welche Forderung wir als die zweite Nothwendigkeit für ein gutes Löschwesen aufgestellt hatten. Aktionsfähig zum Angriff ist der fahrbare Ertinkteur aber unstreitig in erster Linie. Der Ertinkteur fährt direkt vor das brennende Gebäude; bei tiefen Grundstücken kann er ohne Weiteres auf dieses herauffahren, wodurch die zu legende Schlauchleitung kürzer wird; Platz gebraucht er nur soviel, daß ein Fahrzeug bequem fahren und wenden kann. Bei Spritze und Wasserwagen liegen hier die Verhältnisse viel ungünstiger, beide Fahrzeuge müssen zusammen bleiben, da das Wasser aus der Tonne erst in die Spritze hinein gelassen werden muß.

Benso ungünstig dem Ertinkteur gegenüber ist hier das System mit Wasserleitung, denn es kann hier immer nur der nächst gelegene Hydrant benutzt werden, der in seltensten Fällen direkt vor dem Hause liegen wird; die Inbetriebsetzung ist also eine sehr langsame und die Schlauchleitung sehr lang.

Sollte hier der Einwand gemacht werden, daß der Ertinkteur nicht auf tiefgelegene Grundstücke herauffahren dürfe, da die Erfahrung gelehrt habe, daß Spritzen stets am besten auf der Straße aufgestellt würden, so trief dieser Einwand für den Ertinkteur nicht zu.

Der Ertinkteur ist nur eine gewisse Zeit, etwa 10 bis 15 Minuten in Thätigkeit und rückt dann ab, er braucht also von vornherein keine Aufstellung zu nehmen, die stundenlang ohne jede Gefährdung von Mannschaften und Geräthen dieselbe bleiben kann. Greift nämlich ein Feuer sehr weit um sich, so kann es vorkommen, daß die Fahrzeuge ihren Standort ändern müssen; solche Aenderung ist mit Rücksicht auf Wasserzufuhr und Umlegen der Schlauchleitungen oft sehr umständlich und zeitraubend, bei starker Kälte überhaupt unmöglich; sie läßt sich aber bei Aufstellung der Fahrzeuge auf den Straßen immer noch am leichtesten ausführen. Aus diesem Grunde ist es Grundsatz der Feuerwehren geworden, die Fahrzeuge beim Feuer möglichst auf den Straßen aufzustellen.

Als dritte Hauptbedingung war gefordert, daß die Löschhilfe eine sichere und auch ausreichende sein müsse. Hier genügt es anzugeben, daß die Berufsfeuerwehren mit einer Leistung von 120 Litern pro Minute bei längerer Benutzung der großen fahrbaren Handdruckspritzen zufrieden sind. Der mit 1500 Litern ausgerüstete Ertinkteur genügt also mit Sicherheit zehn Minuten lang allen Anforderungen, wenn man 10 und 13 mm weite Mundstücke verwendet.

Bei hohen Häusern und langen Schlauchleitungen verwende man das 10 mm Mundstück und etwa 4 Atmosphären Druck. Bei kleineren Leitungen 13 mm und 3 Atmosphären.

Die Kohlen säure funktioniert mit größter Sicherheit, wenn sie richtig angewendet wird.

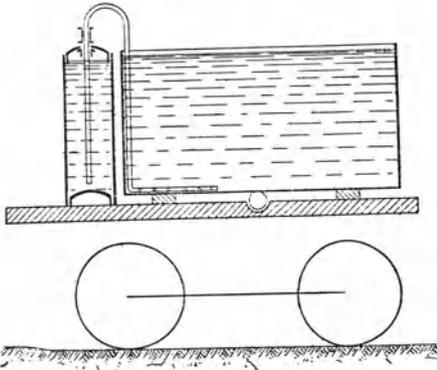


Fig. 18.

Dazu gehört, daß einmal die Kohlen säure in noch tropfbar flüssigem Zustande in das zu verspritzende Wasser geleitet und, daß andererseits die flüssige Kohlen säure in den Behältern nicht einer zu niedrigen Temperatur ausgesetzt wird. Beim Uebergange der flüssigen Kohlen säure aus dem tropfbar flüssigen in den luftförmigen Aggregatzustand entsteht wegen der gebunden werdenden Wärme eine Temperatur-Erniedrigung bis -80°C . In Folge dessen werden alle in den Behältern enthaltenen, oder sich bildenden Wassertheilchen sofort zu Eis und versperren unter Umständen den Austritt der Kohlen säure; reicht nun das Ausflußrohr bis nahe an den Boden der Flasche, so tritt die Kohlen säure im flüssigen Zustande bis in den Wasserbehälter und verdunstet erst dort. Die Eisbildung findet im oberen Theile der Flasche statt und hindert somit nicht den Austritt aus dem Rohre, das bis nahe an den Boden hinabgeführt wird. Bei der verhältnißmäßig großen Menge Wasser im Vergleich zur verdunstenden Kohlen säure wird aber die Verdunstung innerhalb des Wassers nahezu unschädlich (System Dr. Kaydt, Maschinenfabrik Deutschland in Dortmund).

Die flüssige Kohlen säure darf in den Behältern nicht einer zu niedrigen Außentemperatur ausgesetzt werden, da sie sonst zu wenig Druck entwickelt.

Es folgt eine Tabelle über beobachtete Spannungsverhältnisse bei sich ändernder Temperatur. Diese Tabelle ist der Praxis entnommen, kann auf wissenschaftliche Genauigkeit daher keinen Anspruch machen.

Bei genauer Beobachtung würde der Umstand, ob ein Behälter mit Kohlen-

fäure ganz oder nur zum Theil angefüllt ist, sowie die Güte der Meßinstrumente von Einfluß sein. Die nachfolgenden Angaben genügen für die Praxis jedoch vollkommen. Temperatur nach Celsius: $-5, +0, +6, +10 + 15 + 20 + 27 + 30 + 40 + 45 + 50$.

Ueberdruck in Atmosphären: 33, 36, 42, 46, 52, 59, 68, 74, 91, 100, 120.

Es ist also wichtig, im Winter durch Umwicklung der Kohlenäure-Behälter die Kälte von denselben abzuhalten und diese selbst um ein Geringes durch Gasflammen oder Benzinlampen vorzuwärmen; eine zu starke Anwärmung darf aber nicht Platz finden, da sonst der Druck ein zu hoher würde und in Folge dessen eine Explosion stattfinden könnte.

Bei Beobachtung der vorstehenden Angaben und bei Hineinwerfen von etwas Chlorcalcium in die Flüssigkeit der Extinkteure ist auch im Winter der Betrieb ein vollständig sicherer.

Den Handspritzen gegenüber ist noch der Vortheil zu konstatiren, daß bei diesen im Winter durch leeres Anpumpen die Anwärmung der Pumpenzylinder und damit eine weitere Verzögerung der Wasserförderung nöthig wird.

Ob und welche Vorsichtsmaßregeln bei Verwendung von stark komprimirter Luft, als treibender Kraft, zu beachten sind, kann hier aus Mangel an Erfahrung nicht angegeben werden. Bei sehr hohen Drucken werden Behälter von Phosphorbronze verwendet, und hat die Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Schwarzkopff in Berlin auf diesem Gebiete große Erfahrungen gemacht, so daß von hier auf jeden Fall vorzügliche Geräthe zu erlangen wären.

Daß der Betrieb unter Zuhilfenahme der Dampfspritze ein sicherer und kontinuierlicher ist, wurde bereits oben hervorgehoben, natürlich muß die Dampfspritze auch, wie oben angegeben, eingerichtet sein und bedient werden.

Da nach eingegangener Feuer-Meldung hier sofort eine Dampfspritze zum Feuer abrückt, so wird auch selbst für den Nothfall die ausreichende Hilfe stets rechtzeitig am Platze sein.

Als billigste Einrichtung der Löschhilfe kann die mit Extinkteuren und Dampfspritzen ohne Weiteres hingestellt werden. Bei Verwendung des Löschzuges ist die Ersparniß an Wagen, Pferden und Mannschaften so enorm, daß hierauf nicht weiter einzugehen ist.

Bei Benutzung der Hochdruckwasserleitung ist zu berücksichtigen, auf welche Weise das Wasser beschafft wird. Hat man eine hohe Lage der Quellen und dadurch einen natürlichen hohen Druck, so ist die Wasserleitung unter Umständen vorzuziehen, da hier einfach der Löschzug durch den Hydrantenwagen zu ersetzen ist; es würde sich hier nur um das Nieversagen der Leitung und um die Mehrkosten der größeren Zahl von frostfreien Ueberflur-Hydranten handeln. Ist hingegen der Hochdruck ein künstlicher, so wird ein rechnerischer Vergleich über Mehrverbrauch an Kohlen zc. gegenüber der Niederdruck-Leitung nöthig werden, der stets zu Gunsten der Niederdruck-Leitung unter Vorhalten von Extinkteuren ausfallen muß.

Die Verhütung von Wasserschaden ist dadurch ermöglicht, daß man während der Benutzung der Extinkteure das Mundrohr mit Abperrhahn benutzen kann; beim Arbeiten der Dampfspritzen ist dagegen sorgfältig zu beachten, daß nicht unnütz Wasser gefördert wird. Die Auswahl passender Mundstücke und die Ueberwachung des Druckes im Windkessel sind hier nothwendig. Hier das Richtige herauszutreffen, ist übrigens so einfach, daß nach Anstellung einiger Versuche unter gleichzeitiger Verwendung von Handspritzen das Richtige leicht getroffen wird, vorausgesetzt ist dabei, daß die Dampfspritzen auch so konstruirt sind, wie oben verlangt wurde.

Es dürfte hiermit der Beweis erbracht sein, daß das System der Zusammenstellung von Extinkteuren mit Dampfspritzen nicht nur die billigste Feuerlösch-einrichtung erreichen läßt, sondern daß dieses System auch den höchsten daran zu stellenden Anforderungen in jeder Weise genügt.

Anlage VIII.

Anleitung zur Errichtung von Feuerwehren in Fabriken, Mühlen und größeren Gewerken.

Vorbemerkung. Die von der Landfeuersocietät des Herzogthums Sachsen, der Provinzialstädtefeuersocietät der Provinz Sachsen und der Magdeburgischen Landfeuersocietät herausgegebenen Rathschläge zur Errichtung von Feuerwehren sind nicht nur innerhalb der Provinz Sachsen, sondern auch weit über deren Grenzen hinaus verbreitet worden. Von den verschiedensten Seiten, von Behörden und Privaten, sind diese Rathschläge als zweckentsprechend und gut wiederholentlich hingestellt worden, sodaß sich die obengenannten drei öffentlichen Societäten veranlaßt gesehen haben, im Anschluß daran, bezw. mit Bezug auf Abschnitt B Nr. 24 S. 18 der „Anleitung zur Errichtung von Feuerwehren vom 1. Juni 1875, vierte, revidirte Auflage vom 1. Juni 1887“ die vorliegenden Rathschläge zur Errichtung von Fabrikfeuerwehren zu veröffentlichen.

Die Societäten geben sich der Hoffnung hin, daß diese Anleitung in Verbindung mit den Rathschlägen über die Anlegung von Blitzableitern und mit den Rathschlägen über die Verminderung der Feuergefährdung in der Anlage und beim Betriebe von Mühlen und ähnlichen Gewerken, welche gleichfalls von denselben veröffentlicht sind, zur Erhöhung des Feuereschutzes der Fabriken möglichst beitragen wird, und daß dadurch viel Nationalvermögen vor der Vernichtung durch Feuer wird gerettet werden können.

Daß die Errichtung der Feuerwehren in Fabriken und größeren gewerblichen Anlagen von großem Werthe ist, liegt auf der Hand; denn wenn die Besitzer solcher Etablissements auch durch Versicherung gegen Feuergefährdung sich geschützt haben, so bleiben die durch Brandschäden herbeigeführten Betriebsstörungen, das Brotloswerden der Arbeiter und die durch den Brand herbeigeführten Unglücksfälle doch immerhin höchst beklagenswerth.

Schließlich wird noch der Wunsch ausgesprochen, daß alle hinsichtlich des Werthes der in vorliegender Abhandlung beschriebenen Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln gemachten Erfahrungen zur Kenntniß der Unterzeichneten gebracht werden mögen, wie die letzteren auch gern bereit sind, etwa gewünschte weitere Auskunft, soweit möglich, zu ertheilen.

Merseburg, den 31. Januar 1893.

Der Generaldirector
der Landfeuersocietät
des Herzogthums Sachsen.
gez. **Barth.**

Der Generaldirector
der Provinzial-Städtefeuersocietät
der Provinz Sachsen.
gez. **Kahner.**

Altenhausen, den 31. Januar 1893.

Der Generaldirector
der Magdeburgischen Landfeuersocietät.
gez. **Graf von der Schulenburg.**

Einleitung. Die Einrichtung der Feuerwehren für Fabriken und gewerbliche Anlagen muß sich den örtlichen Verhältnissen genau anpassen, die Größe der Anlage, die Lage der Gebäude zu einander, der Umstand, ob nur tagsüber oder Tag und Nacht gearbeitet wird, müssen genau berücksichtigt, die Art der Fabrikanlage selbst, der Betrieb derselben, die Nähe der Ortschaften mit gut organisirten Feuerwehren, die Stärke und Schlagfertigkeit der letzteren, die Lage der Arbeiterwohnungen u. s. w. müssen in Betracht gezogen werden.

Endlich verdient der Charakter der Arbeiter selbst sorgfältigste Berücksichtigung, denn bei einem friedliebenden und ruhigen Personal werden ganz andere Maßnahmen zu treffen sein, als beim Vorhandensein von Leuten, welche zur Arbeitseinstellung und Gewaltthätigkeiten hinneigen.

Die Organisation der Feuerwehr selbst, die Stärke und Eintheilung des Korps ist neben der Größe des Etablissements von den vorhandenen Löschmitteln, insbesondere von vorhandenen Wasserleitungen, Dampfpumpen und dergleichen Vorrichtungen abhängig, so daß in Etablissements mit weitgehenden Feuer sicherheitsanlagen ein kleineres Korps viel eher ausreicht als in Etablissements, zu denen beispielsweise das Wasser erst von Brunnen und Teichen herbeigeschafft werden muß.

In der nachfolgenden Abhandlung ist die Einrichtung einer **stärkeren** Feuerwehr zu Grunde gelegt, damit selbst für größere Gewerke auch noch ein Anhalt geboten werden kann.

Kommen in speziellen Fällen kleinere Verhältnisse in Betracht, so wähle man die Einrichtung billiger und einfacher.

Für die Einrichtungen der Löschvorrichtungen selbst wird auf die Rathschläge zur Verminderung der Feuergefahr bei der Anlage und beim Betriebe von Mühlen zc. hingewiesen.

Auf die Feuergefährlichkeit aller größeren Fabriken muß hier vor allen Dingen aufmerksam gemacht werden, besonders auf den Umstand, daß eine schnelle Verbreitung der Brände hauptsächlich in großen nicht getheilten Räumen, in der Nähe von Aufzügen und überall dort, wo starker Luftzug herrscht, am leichtesten stattfindet, daß Heizung und Beleuchtung sowie die Ansammlung vieler leichtbrennbarer Materialien besondere Vorsicht erheischen und daß deshalb die Fabrikfeuerwehr vor allen Dingen der Verhütung der Brände und dem Erstickten derselben im Keime ihr Hauptaugenmerk zuwenden muß.

Diesem Zwecke entsprechend empfiehlt sich die Bereithaltung der kleineren Löschgeräthe und deren Vertheilung in allen Räumen. Stets mit Wasser gefüllte Eimer, Handspitzen einfacher Konstruktion, Löschpinsel und Annihilatoren sind hier am Plage.

Weiter werde hier darauf hingewiesen, daß der Errichtung einer Fabrikfeuerwehr meistens keine Schwierigkeiten entgegen stehen, und daß es unter gewissen Umständen bei verhältnißmäßig geringen Kosten möglich ist, die Fabrikfeuerwehren an Schlagfertigkeit auf die Höhe der Berufsfeuerwehren zu bringen.

Schließlich sei erwähnt, daß die Erlangung einer straffen Disziplin, von der bei einer Feuerwehr außerordentlich viel abhängt, nirgends leichter ist, als in einer größeren Fabrik, deren Arbeiter von den Besitzern oder leitenden Beamten bezüglich ihrer Stellung immerhin mehr oder weniger abhängig sind.

Wird den Arbeitern noch auseinandergesetzt, daß bei der Gefährlichkeit der Fabrikbrände Alles auf die Verhütung des Feuers, wenigstens aber auf das Entstehen der Brände im Entstehen ankommt, und macht man dieselben noch darauf aufmerksam, daß der Verlust der Fabrik gleichzeitig der Verlust ihrer Arbeitsbezw. Brodstelle ist, so wird man den wahren und richtigen Feuerwehrgeist leicht in den Arbeitern erwecken und so ein Korps sich bilden können, welches bezüglich seiner Qualität der besten Feuerwehr nicht nachsteht.

Die Feuerwehr.

Mitglieder.

§ 1. Jeder Beamte und Arbeiter der — Fabrik — ist verpflichtet, der Fabrikfeuerwehr beizutreten, wenn er nicht durch die Zugehörigkeit zur Ortsfeuerwehr oder durch Untauglichkeit davon befreit ist.

Bei der Errichtung der Fabrikfeuerwehr werden zwar in erster Linie die sich freiwillig zu derselben Meldenden berücksichtigt werden können, reichen diese Leute aber zur Bedienung der Löschgeräte nicht aus, so werden andere dazu beordert werden müssen.¹⁾

§ 2. Ueber die event. Einreichung der Fabrikfeuerwehr in die Ortsfeuerwehr wird ein Beschluß der örtlichen Polizeiverwaltung seitens der Fabrikdirektion herbeizuführen sein und wird jedermann benachrichtigt, ob er der Ortsfeuerwehr oder der Fabrikfeuerwehr zugehört.²⁾

Zweck.

§ 3. Die Fabrikfeuerwehr ist in erster Linie berufen, von der Fabrik jeden Brandschaden abzuwenden.

Bei Bränden außerhalb derselben wird sie jedoch in bestimmten Abtheilungen je nach den näheren Bestimmungen, welche in der Fabriklöschordnung bekannt gemacht werden, ebenfalls herangezogen.

Leitung.

§ 4. Der Besitzer der Fabrik oder dessen Vertreter ist der Oberleitende der Feuerwehr, für die technische Leitung derselben kann jedoch noch ein Branddirektor ernannt werden.

Vertreter des Branddirektors ist der im Range älteste Brandmeister.

Im Uebrigen ist auf der Brandstelle und auf dem Übungsplatze der jeweilige im Range höchste dienstlich anwesende Chargirte der Oberleitende und ist dessen Anordnungen gerade so Folge zu leisten, wie sonst dem Branddirektor.

Der Letztere hat den guten Zustand aller Löschgeräte, die Brauchbarkeit der etwa vorhandenen Wasserleitung nebst allen Hydranten, die Zugänglichkeit aller Wasserentnahmestellen, die stete Bereithaltung von Löschwasser und Alles, was sich auf die Feuericherheit der Fabrik und die Ausrüstung und Schlagfertigkeit der Feuerwehr bezieht, zu überwachen und hat alle vorkommenden Mängel, welche event. der Fabrikdirektion anzuzeigen sind, nach Möglichkeit sofort abstellen zu lassen.

§ 5. Zur Unterstützung des Branddirektors sind demselben in erster Linie die Brandmeister zugetheilt event. auch ein Geräteverwalter.

Die Brandmeister sind die Führer der ihnen überwiesenen Abtheilungen.

Branddirektor und Brandmeister werden von der Fabrikdirektion ernannt, ihre Auswahl erfolgt möglichst aus der Reihe der Beamten, Aufseher und Werkführer, doch soll ihre Fähigkeit zur Bekleidung jener Posten in erster Linie

¹⁾ Es empfiehlt sich, die Arbeiter beim Engagement einen Meyers unterzeichnen zu lassen, welcher sie verpflichtet, einer etwa bestehenden oder zu errichtenden Feuerwehr beizutreten.

²⁾ Sind Ortsfeuerwehren nicht vorhanden, so erhalten die §§ 1 und 2 eine andere Fassung. Wird die Fabrikfeuerwehr nach Lage der Verhältnisse in die Ortsfeuerwehr eingefügt, so ist zu berücksichtigen, daß die Fabrik nicht gänzlich von Feuerwehrmannschaften entblößt werden darf, daß vielmehr dem eigentlichen Zweck der Fabrikfeuerwehr entsprechend eine genügende Reserve mit ausreichendem Löschgeräth für event. Fälle zurückbleiben muß.

maßgebend sein. Bei Auswahl der Führer soll auf deren event. Stellung bei der Armee, auf ihre Autorität und auf ihre technischen Kenntnisse weitgehendste Rücksicht genommen werden.

In gewissen Fällen kann eine Vertrauensdeputation der Fabrikarbeiter um ihre Ansicht gefragt werden.

Die Brandmeister müssen in der Bedienung der Geräthe und im Kommandiren der Uebungen an den einzelnen Geräthen ausgebildet sein.

Zusammensetzung.

§ 6. Die Mannschaft besteht aus:

Oberfeuermännern,
Feuermännern,
Spritzenmännern,
Wassermannschaften und
Ordnungsmannschaften.

§ 7. Die Oberfeuermänner werden aus der Reihe der Feuermänner von diesen gewählt, sie müssen in der Bedienung aller vorhandenen Löschgeräthe ausgebildet sein, und die Uebungen an den einzelnen Geräthen leiten können.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der Fabrikdirektion, welche auf Vorschlag der Führer erfolgt.

§ 8. Die Feuermänner besorgen den eigentlichen Lösch- und Rettungsdienst, sie müssen in der Bedienung aller vorhandenen Löschgeräthe vollständig ausgebildet sein, die Konstruktion und innere Einrichtung der Spritzen und Geräthe genau kennen und deren Auseinandernahme und Wiederzusammensetzung bewirken können, sie müssen ferner die Lage aller Wasserentnahmestellen und den Aufbewahrungsort aller, auch der kleinsten Löschgeräthe wissen, in der ganzen Fabrik sich zurecht finden und jeden Raum auf dem kürzesten Wege erreichen können.

Sie müssen davon Kenntniß haben, wo die Schlüssel zu den einzelnen Räumen zu erlangen sind, müssen über die gesammten Wasserleitungsanlagen, Gasleitungen, Dampfrohre, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen soweit unterrichtet sein, daß sie wissen, wie oder durch wen etwa vorkommende Schäden beseitigt werden können. Zu den Feuermännern gehört auch die Mannschaft, welche bei einem Brande die hindernden Gegenstände für die Löschmannschaften bei Seite schafft und werthvolle Sachen aus den gefährdeten Räumen in Sicherheit bringt.

Zu den Feuermännern werden die zuverlässigsten und gewandtesten Leute genommen; Bauhandwerker, Schornsteinfeger, Dachdecker, gute Turner und gediente Soldaten eignen sich besonders zu denselben. Leute, deren Interessen mit dem Interesse der Fabrik eng verbunden sind, werden in erster Linie gewählt.

Da es von Niemandem gefordert werden kann, daß er Steigerdienste, mit denen Gefahr für das Leben verknüpft ist, thut, so wähle man die Feuermänner aus Freiwilligen.

§ 9. Die Spritzenmänner haben die mechanische Druckarbeit an den Spritzen zu verrichten; sie werden nur sektionweise eingetheilt, unter das Kommando von Feuermännern gestellt und bestimmten Spritzen zugewiesen.

§ 10. Die Wassermannschaft sorgt für Herbeischaffung des Wassers; ihre Eintheilung in Sektionen ist ausreichend; sie wird unter das Kommando von Feuermännern gestellt.

§ 11. Die Ordnungsmannschaft wird aus älteren, zuverlässigen und bewährten vernünftigen Arbeitern gebildet, oder aus den Beamten, Werkführern und Aufsehern gewählt und sorgt für Ordnung auf dem Brandplatze; in Fabriken, wo jugendliche Arbeiter, Frauen und Mädchen beschäftigt werden, oder in Gegenden,

wo Neigung zu Ausschreitungen sich bemerklich macht, ist sie von größter Bedeutung. Für die Ordnungsmannschaften ist die Ueberweisung bestimmter, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Funktionen ausreichend.

Das Kommando über die Ordnungsmannschaften wird einem Beamten übertragen, dem auf der Brandstelle Brandmeisterrang — jedoch lediglich bezüglich des Ordnungsdienstes — zukommt.

Einige wenige Uebungen, alljährlich vorgenommen, sind für die Spritzenmänner, die Wasser- und Ordnungsmannschaften ausreichend.

Ausrüstung.

§ 12. Die Feuermänner und Oberfeuermänner erhalten eine Blouse von dunklem grauen oder blauem Tuch oder schwarzblauer Leinwand mit weißen Knöpfen und Stehtragen; die Oberfeuermänner als besonderes Abzeichen eine Schnur von karmoisinrothem Stoff auf den Achselstücken.

Als Ausrüstungsstücke für den Dienst erhalten dieselben:

1. Gurt von Hanf oder Leder mit angenähten und vernieteten Schnallen nebst in ähnlicher Weise befestigtem Karabinerhaken,
2. Berliner Kappe mit Kopfpolster und Nackenleder,
3. Beil mit Tasche.

Die Oberfeuermänner und ein Theil der Feuermänner erhalten außerdem Signalpfeife, Rettungsleine und Steigerlaterne. Für Spritzenmänner, Wassermannschaft und Ordnungsmannschaft genügen als Abzeichen einfache Armbinden oder Abzeichen an der Kopfbedeckung.

Für Branddirektor und Brandmeister empfiehlt sich derselbe Anzug in feinerer Ausführung, außerdem Offizierachselstücke mit karmoisinrothem Futter; als besonderes Abzeichen trägt der Branddirektor zwei Sterne und der älteste Brandmeister einen Stern.

Organisation.

§ 13. Die Eintheilung der Mannschaft muß sich ganz den jeweiligen Verhältnissen anpassen, doch müssen alle einzelnen taktischen Verbände so gebildet werden, daß jeder Verband Lösch- und Rettungsmanöver für sich allein ausführen kann, d. h. jeder Verband muß aus Feuermännern, Spritzenmännern und Wassermannschaften bestehen.

Je nach der Größe und der Einrichtung der Fabrik wird man hiernach die einzelnen taktischen Verbände kleiner oder größer bilden müssen.

Hier seien einige erläuternde Beispiele angeführt:

- a) Es ist eine Spritze vorhanden, zu deren Bedienung 6 Mann nöthig sind, Wasserleitung ist nicht da, wohl aber Brunnen und offenes Wasser in der Nähe.

Die Feuerwehr wird stark:

- | | |
|---|--|
| 1 | Feuermann, Rohrführer, |
| 1 | „ als Sappeur mit Art und Leine, |
| 1 | „ als Unterstützung der beiden (alle Drei vorn vorm Feuer), |
| 1 | „ zur Beobachtung der Schläuche, Beseitigung der Knicke in denselben und Unwickeln etwa schabhaft werdender Stellen, |
| 1 | „ an der Spritze. |

Sa. 5 Feuermänner, davon 1 Oberfeuermann.

Ferner zum Drücken an der Spritze:

- 6 Spritzenmänner und zu deren einfacher oder doppelter Ablösung noch 6 oder 2 mal 6 Mann,
- 6 oder 12

Sa. 12 oder 18 Spritzenmänner.

Gesamststärke 5 Feuermänner und 12 oder 18 Spritzenmänner. Da die Spritze direkt an's Wasser gestellt werden kann, so ist eine Wassermannschaft nicht erforderlich.

- b) Es ist Wasserleitung vorhanden, es werden nöthig für
 1 Strahlrohr:
 3 Feuermänner vorm Feuer,
 1 " zum Beobachten der Schläuche.
 1 " am Wasserstosf.

Sa. 5 Feuermänner, davon 1 Oberfeuermann.

- c) Es ist eine Dampfmaschine vorhanden, es werden nöthig:
 3 Feuermänner vorm Feuer,
 1 " für die Schläuche.

Sa. 4 Feuermänner, an der Pumpe der Maschinist.

- d) Die Fabrik hat zwei getrennt liegende größere Gebäude, in jedem ist eine Fabrikpritze für 12 Mann Bedienung, Wasser muß in 3 Tienen oder aus Brunnen mit Eimern herbeigeschafft werden:

Es werden nöthig:
 3 Feuermänner vorm Feuer,
 1 " zur Beobachtung der Schläuche,
 1 " an der Spritze,
 1 " zur Ueberswachung der Wasserzufuhr.

Sa. 6 Feuermänner.

Ferner zum Drücken an der Spritze:
 12 Spritzenmänner und zu deren einfacher oder doppelter Ablösung noch
 12 oder 24 Spritzenmänner.

Sa. 24 oder 36 Spritzenmänner.

Weiter:

3 Tienen à 8 Wassermannschaften.

Sa. 24 Wassermannschaften.

Stärke der Feuerwehr für 1 Etablissement:

6 Feuermänner, 24 bis 36 Spritzenmänner, 24 Wassermannschaften.

Mithin Gesamtstärke für die ganze Fabrikanlage:

12 Feuermänner, 48 bis 72 Spritzenmänner und 48 Wassermannschaften. Kommt nun die Nothwendigkeit des Vorhandenseins von Rettungsgeräth dazu, so muß die Feuerwehr um die entsprechende Anzahl Feuermänner, welche zur Bedienung des Geräthes nöthig sind, vermehrt werden.

Das Vorhalten einiger Feuermänner zur Reserve ist von größter Wichtigkeit.

Im Falle d) würden nun schon 1 Branddirektor und 2 Brandmeister nöthig werden.

Wäre nur eine Rettungsleiter etc. vorhanden, so genügt hierfür 1 Oberfeuermann, wären jedoch mehrere Rettungsgeräthschaften da, so empfiehlt sich ein dritter Brandmeister zur speziellen Leitung der Rettungsmanöver. Jeder Feuermann müßte aber die Rettungsgeräte bedienen und jeder Rettungsmann Feuermann sein können.

Von größter Wichtigkeit ist auch ein kleiner Stab von Feuermännern für jeden Brandmeister, insbesondere aber für den Branddirektor; man wähle zum Stab je 2 oder 3 Feuermänner und 1 Hornist, diese bilden eine Reserve, welche jederzeit und überall hilfreich zusammentreten kann und stets zur Verfügung der Führer steht.

Eintheilung nach dem Betriebe.

§ 14. Ist der tägliche Betrieb in 2 oder 3 Schichten eingetheilt, dann wird natürlich die Feuerwehr für jede Schicht eingetheilt werden müssen, also in ihrer Gesamtstärke 2 oder 3 mal so stark werden müssen.

In diesem Falle ist aber die Beschaffung so vieler Ausrüstungsstücke nicht nothwendig, sondern verschiedene Leute können ein und dieselbe benutzen. In letzterem Falle werden die Ausrüstungen im Spritzenhause oder in der Wachtstube nummerirt aufgehängt, desgleichen erhalten die Leute bestimmte Nummern; das Verpassen der Sachen darf dabei nicht vergessen werden.

§ 15. Wenn Nachts und Feiertags der Betrieb ruht, so empfiehlt sich die Einrichtung einer **Wachtstube** mit Lagerstellen für einige Mann, von diesen Leuten müssen aber zwei Feuermänner sein.

Die Mannschaft muß davon unterrichtet sein, wo sich die Schlafräume aller auf dem Werke und in der Nähe wohnenden Bediensteten befinden, und muß wissen, wie auf schnellstem Wege Hilfe herbeizuholen ist. Da Wächter, Kutscher und Knechte auf der Wachtstube mit untergebracht werden können, so ist die Einrichtung unschwer durchzuführen.

Laternen mit Licht, Schlüssel zu den Thüren, zu den Wasser-, Gas- und Dampfleitungen pp. müssen in der Wachtstube sein. Die Einrichtung einer Wachtstube im Allgemeinen ist immer empfehlenswerth, auch zur Zeit des Betriebes.

Geräthe.

§ 16. Die Geräthe richten sich nach der Größe und Bauart der Fabrik. Spritze, Hafenleitern und Anstellleitern, Aerze, Brecheisen, Schuppen, Mulden und Besen, sowie Handwerksgeräthe für Maurer und Schlosser sind am Platze.

Kleines Werkzeug für Reparaturen an Gas- und Wasserleitungen leistet oft große Dienste, eine oder mehrere Davy'sche Sicherheitslampen und Athmungsapparate sind von großem Werth¹⁾.

Ob größere Steigeleitern, Rettungsschläuche und Sprungtücher am Platze sind, hängt von den Verhältnissen ab. Ein billiger Rettungsapparat ist der Hönig'sche, einfache Leine ohne Ende mit Kloben und Hansgurt nebst einer Befestigungsvorrichtung des Letzteren an der Leine.

Uebungen.

§ 17. Bis zur Ausbildung der Feuermänner sind mehrere Uebungen nothwendig, nachher genügen 8 bis 12 im Jahr.

Wenn die Gesamtfeuerwehr im Jahre zweimal eine Hauptübung mitmacht, so erscheint das ausreichend.

Neu eintretende Leute müssen baldigst instruirert werden.

Ist eine Ortsfeuerwehr vorhanden, so empfehlen sich gemeinschaftliche Uebungen an der Fabrik und wird einer tüchtigen Feuerwehr die Gelegenheit solcher Uebungen nur höchst erwünscht sein können.

¹⁾ Wenn eine Wasserleitung vorhanden ist, so lege man die Wasserentnahmestellen auf den Treppendecken an. Man versee die Wasserstöcke zum Antupeln der Schläuche mit dem Gewinde, welches die Ortsfeuerwehr hat, damit ev. auch die Schläuche dieser (und umgekehrt) gebraucht werden können.

Die Schläuche bringt man neben den Wasserstöcken in leicht zu öffnenden Kästen an. Die Leitungen müssen so lang sein, daß man mit den Schläuchen jeden Platz erreichen kann. Da Wasserleitungen durch Rohrbrüche verlagert können, so halte man immer auf das Vorhandensein einer kleinen Spritze und auf ein stets mit Wasser gefülltes Gefäß.

Für die Ausführung der Uebungen selbst wird auf die Normalübungsordnung für die Feuerwehren der Provinz Sachsen hingewiesen.

§ 18. Man lasse alle Uebungen möglichst dem Ernstfalle entsprechend ausführen und lasse Schulübungen nur machen, damit der Mann die nöthige Sicherheit in der Handhabung der Geräthe erreicht.

Auslegen der Schläuche, welche nicht naß gemacht zu werden brauchen, Wasserentnahme und Handhabung der einfachsten Geräthe, als z. B. der Anstellleitern, übe man hauptsächlich.

Der leitende Gesichtspunkt muß immer sein: wie ist auf die einfachste, schnellste und sicherste Weise das Wasser in das Feuer zu spritzen, wie sichert man den ununterbrochenen Betrieb der Spritze und wie läßt sich bei alledem das Material möglichst schonen, vor allen Dingen aber wie verhütet man dabei Unglücksfälle der Mannschaften und Erkrankungen.

§ 19. Die gefährlichen Uebungen, Herablassen an den Leinen, Herunterrutschen im Rettungsschlauch und dergleichen sind Schaustücke, welche auf das Mindestmaaß beschränkt werden müssen.

Geübt können dieselben werden, aber man benutze dabei die nöthigen Sicherheitsvorkehrungen, Befestigen an einer 2. Leine, die nachgelassen wird, Herablassen nur aus geringer Höhe, sorgfältigste Prüfung der Geräthe, Hinlegen von Postern und dergleichen sind angebracht.

Wandelgänge.

§ 20. Zur Verhütung der Brände, zur Untersuchung des Vorhandenseins und guten Zustandes der Löschgeräthe und der Zugänglichkeit der Wasserquellen pp. sind Revisionen nöthig.

Aus der Zahl der Feuermänner werden täglich Leute kommandirt, welche alle Räume der Fabrik, insbesondere Keller, Lager und Böden zu besichtigen haben. Sie müssen ihr Augenmerk zuerst auf die Beseitigung jeder Feuergefährlichkeit, des Weiteren die vorhandenen Löschgeräthschaften beobachten, auf die Zugänglichkeit aller Räume, die Zugänglichkeit der etwa vorhandenen Nothtreppen, den Verschluß der eisernen Thüren in den Brandmauern u. s. w. Obacht geben. Besonders ist nachzusehen, ob alle Schläuche so untergebracht und gewickelt sind, daß sie sofort und ohne Drall ausgelegt werden können.

Finden sie irgend welche Ungehörigkeiten, so haben sie die Abstellung derselben zu veranlassen; damit ihnen die nöthige Autorität nicht abgeht, machen sie die Revisionsgänge in Uniform und gelten in dieser als Aufsichts-Beamte.

Zur Instruktion für die Posten können die Rathschläge zur Verminderung von Feuergefährlichkeit in der Anlage und beim Betriebe der Mühlen pp. zweckmäßig Verwendung finden.

§ 21. Bemerkt der Posten in einem Raume Gasgeruch, so darf er den Raum niemals mit Licht betreten oder gar ein Streichholz in demselben anzünden, er muß vielmehr in nächster Nähe ev. die Flammen ausschrauben, den Raum durch Öffnen der Fenster und Thüren lüften und dann nachsehen, ob vielleicht Gas-Hähne offen gelassen sind. Findet der Posten Hähne offen, so hat er dieselben selbstverständlich sofort zu schließen, ev. muß derselbe die Gasleitung oder einen Theil derselben abperren.

§ 22. Die Revisionsgänge der Posten sind besonders nach Schluß der Arbeitszeit, kurz nach Wiederbeginn der Arbeit und während der Nachtzeit am nothwendigsten. Auch zur Winterzeit sind die Revisionen sorgfältiger vorzunehmen, da ein Einfrieren der Wasserleitungen, Brunnen, Spritzen u. s. w. eintreten kann.

Gegen das Einfrieren von Wasser in Behältern schützt das Hineinwerfen von Chlorcalcium.

Brunnen werden mit Stroh verpackt. Wasserleitungs-, Gas- und Dampfrohren im Innern der Gebäude werden umwickelt, jedoch nicht mit brennbarem Material.

Die richtige und gewissenhafte Revision der Wandelposten wird durch Kontrolluhren, Abreißkalender und dergleichen überwacht.

§ 23. Die Revisionen, welche nach und nach sämtliche Feuermänner durchzumachen haben, gewähren den großen Vortheil, daß Alle stets an die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Verhütung der Brände erinnert werden, daß das Interesse an der Feuerwehr wachgehalten wird und daß der Mann die weitgehendste Lokalfenntniß bekommt.

Wie oft solche Revisionen am Tage stattfinden sollen, hängt vom Betriebe ab.

§ 24. Die Posten müssen dahin instruiert sein, daß sie Räume mit explosiblen Stoffen nur bei Tageslicht oder nur mit der Sicherheitslaterne betreten dürfen; auf die Abwendung jeglicher Feuergefahr von diesen Räumen müssen sie besonders Obacht geben.

Alarm.

§ 25. Die Art der Alarmirung der Feuerwehr oder eines Theiles derselben muß sorgfältig festgestellt sein.

Glockensignale, Nebelhörner, Dampfspyßen, elektrische Klingeln ev. Horn-, Suppen- und Trommelsignale können hierbei Verwendung finden.

Beim Alarm hat jeder auf seinen Platz zu eilen. Der Fabrikwächter oder ein anderer bestimmter Beamter öffnet das Spritzenhaus, zündet ev. Licht in den vorhandenen Laternen an, die Feuermänner eilen mit ihren Ausrüstungsstücken und Rettungsgeräthen herbei, die Spritzenmannschaft zieht die Spritzen, die Wassermannschaft ihre Geräte heraus, die andere Mannschaft stellt sich sektionsweise auf die angewiesenen Plätze, der Maschinist macht die Dampfmaschine zum Betriebe, und Alles sich soweit fertig, daß ein Löschmanöver sofort ausgeführt werden kann. Sehr wichtig ist während der Dunkelheit die schnelle Beleuchtung der Höfe, Gänge und Treppen.

Es ist Fürsorge zu treffen, daß ev. außerhalb der Fabrik wohnende Arbeiter oder die Ortsfeuerwehr mit alarmirt werden können.

§ 26. Es empfiehlt sich ab und zu gegen Ende der Arbeitszeit eine blinde Alarmirung vorzunehmen; die beiden Uebungen der Gesamt-Feuerwehr geschehen am besten im Anschluß an eine unvermuthete Alarmirung. Bei solchen Anlässen ist nachzusehen, ob die Leute sich auch genügend warm gekleidet haben, denn ungenügender Schutz gegen die Witterung hat bei Bränden schon viele Opfer gefordert.

§ 27. In Fabriken, wo Frauen und Mädchen arbeiten, wird durch den Alarm eine Panik herbeigeführt werden können, was nicht unberücksichtigt bleiben darf; man muß daher die Arbeiterinnen allmählich an eine Alarmirung lediglich zu Uebungszwecken gewöhnen.

Vor allen Dingen ist denselben einzuschärfen, daß sie beim Alarm nicht blindlings die Treppen herabsteigen dürfen.

Trotzdem empfiehlt es sich, auch die schnelle Räumung der Werkfäle seitens der Arbeiter und Arbeiterinnen mit zu üben, damit man sieht, ob die vorhandenen Ausgänge für den Notfall auch ausreichend sind, eine Verqualmung der Treppe durch im Keller ausgebrochenes Feuer kann dabei in's Auge gefaßt werden.

§ 28. Den Arbeitern, welche besonders verantwortungsvolle Stellen bekleiden, als z. B. den Maschinisten, Heizern, den Arbeitern an Fahrstühlen und

ähnlichen mehr muß natürlich eingeschärft werden, daß sie bei einem Alarm nicht ohne Weiteres von ihrem Posten laufen dürfen und darauf zu achten haben, daß durch ihr Fortlaufen nicht große Gefahren herbeigeführt werden.

Es ist hier an Abfüllen von Benzin, an Speisung der Dampfkessel, an Feststellung der Fahrstühle, an Beseitigen von Hobelspänen vor Feuerungen, an Kochen von Firniß und dergl. gedacht.

Was hier mit Rücksicht auf den besonderen Betrieb zu geschehen hat, muß in die jeweiligen Spezialinstruktionen kommen.

Spritzenhaus und Wache.

§ 29. Das Spritzenhaus liegt am besten in der Mitte des Werkes vor jeder Feuergefährdung möglichst geschützt, es muß geräumig, übersichtlich und schnell auffindbar sein.

Zur Sammlung der Wehr empfiehlt sich ein größerer, freier Platz in der Nähe.

Die Ausrüstungsstücke hängen in dem Spritzenhause am besten nummerweise (nicht namenweise), geordnet, da beim Personalwechsel in diesem Falle kein Umschreiben der Namen nöthig wird.

— Siehe die von den Societäten herausgegebene Trudhschrift: „Anweisung über die Aufbewahrung und Handhabung der Feuerspritzen zc. vom 1. Mai 1875, 5. Aufl. vom 1. Juni 1887.“ —

Die Wachtstube für die Feuerwache, welche besonders dann erforderlich ist, wenn der Betrieb zeitweise ruht, muß ebenfalls leicht zu finden sein und liegt am besten zu ebener Erde in der Hauptfabrik nahe dem Eingange und in Verbindung mit dem Wächter- oder Pfortnerzimmer.

Die Alarmglocken müssen nach denselben führen und weiteres Alarmgeräth muß daselbst vorhanden sein.

Ein Mann muß stets in der Wachtstube anwesend sein.

Feuerausbruch.

§ 30. Jeder, der ein Feuer bemerkt, sei es auch anscheinend nur geringfügiger Natur, hat solches durch Feuerruf bekannt zu machen, dabei aber gleichzeitig Alles zu thun, was den Brand etwa ersticken könnte. Es ist aus diesem Grunde nothwendig, daß jede in der Fabrik beschäftigte Person den Aufbewahrungsplatz der nächst gelegenen Löschgeräte kennt.

Die in der Nähe befindlichen Feuermänner eilen sofort zur Hilfe herbei und löschen mit den etwa vorhandenen kleineren Löschapparaten.

§ 31. Zeigt es sich, daß der Brand nicht im Keime erstickt werden kann und ist auch nur die Möglichkeit der Weiterverbreitung vorhanden, so muß alarmirt werden.

Der Angriff auf das Feuer ist nach den Anordnungen des ältesten Chargirten sofort in's Werk zu setzen.

Bei diesem ersten Angriff kommt es vor allen Dingen auf möglichste Schnelligkeit an.

Man wählt daher zur ersten Inbetriebsetzung der Geräthe die Leute aus, die am schnellsten zur Stelle sind, und wartet nicht erst ab, bis jedes Geräth seine richtige Besetzung hat.

Die Rangirung kann nachher während der Arbeit erfolgen, und hat jeder bald möglichst wieder seinen Platz aufzusuchen.

Selbstverständlich muß auf das Beisammenbleiben taktischer Verbände gesehen werden.

32. Die Feuermänner haben ihr erstes Augenmerk auf die Rettung gefährdeter Personen zu richten und müssen berücksichtigen, daß ein Verqualmen der Treppe und ein Hereinschlagen der Flammen in das Treppenhaus alle noch oben befindlichen Personen in Gefahr bringt. Es ist daher nothwendig, daß die vom Treppenhause in den brennenden Raum führenden Thüren event. so lange zugehalten bleiben, bis die oberen Etagen geräumt sind.

Das beste Rettungsmanöver ist andererseits aber auch das Löschen des Brandes, und deshalb muß in solchen Fällen der Angriff auf das Feuer von den Fenstern aus vorgenommen werden.

Zur Orientirung über das nähere Verhalten bei und nach einem Brande kann empfohlen werden: „Krameyer, Bekämpfung der Schadenfeuer.“ Verlag von Julius Springer in Berlin. Preis 1 Mark.

Da häufig die gefährdeten Personen garnicht an die Nothtreppen denken, so müssen Feuermänner zu ihnen hinaufzudringen suchen.

§ 33. Liegen die Verhältnisse so, daß die Ortsfeuerwehr gerufen werden muß, so ist diese bei ihrer Ankunft nach Möglichkeit zu unterstützen.

Am Eingange des Etablissements ist dieselbe zu empfangen, die Thorflügel werden geöffnet, die Passage frei gemacht und man zeigt ihr den nächsten Weg zum Brandheerd.

Dabei muß man die Feuerwehr auf alle vorhandenen Löschmittel nach Möglichkeit aufmerksam machen und sie nach Kräften unterstützen. Bei dieser Unterstützung ist aber sorgfältig zu beobachten, daß man der Feuerwehr nicht schließlich selbst hinderlich wird.

Brände außerhalb.

§ 34. In Bezug auf das Verhalten der Feuerwehr bei Bränden außerhalb der Fabrik wird auf die §§ 2 und 3 verwiesen.

Strafbestimmungen.

§ 35. Beim Dienste in der Feuerwehr vorkommende Verstöße unterliegen den allgemeinen Strafbestimmungen für das Personal der Fabrik, event. werden sie durch Beschluß eines zu wählenden Ausschusses der Feuerwehr erledigt.

Normal-Uebungsordnung für die Feuerwehren der Provinz Sachsen.

Achte Auflage vom 1. April 1894.

Vorwort zur achten Auflage.

Die im Jahre 1887 herausgegebene siebente Auflage der Normal-Uebungsordnung für die Feuerwehren der Provinz Sachsen ist bis auf wenige Exemplare vergriffen.

Durch die große Nachfrage, welche dieses Werk auch in den letzten Jahren erfahren hat, sind die Unterzeichneten veranlaßt worden, unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen eine neue Auflage erscheinen zu lassen.

Der bei der Bearbeitung der früheren Auflagen maßgebend gewesene Gesichtspunkt, an dem Wortlaute des Kommandos festzuhalten, dagegen die Ausföhrung der Kommandos den einzelnen Feuerwehren je nach der Bauart der Geräthe freizustellen, ist bei der jetzigen Bearbeitung gleichfalls nicht unberücksichtigt geblieben.

Von einer Aenderung der Vorschriften für das Exerzittum mit den Hafenteilern ist abgesehen, doch ist in Betreff der Uebung mit der Berliner Hafenteiler an geeigneter Stelle darauf hingewiesen worden, was beim Ein- und Aussteigen durch Fensteröffnungen zur Verhütung von Unglücksfällen zu beobachten ist.

Die Uebungen an der Spritze haben eine wesentliche Vereinfachung erfahren, so daß an vierrädrigen Spritzen nahezu ein gleiches Exerzittum wie an Abprobzspritzen eingeföhrt werden kann.

Den gleichzeitigen Uebungen an verschiedenen Geräthen ist besonderer Werth beigelegt worden, weil die Uebungen, welche an mehreren Fahrzeugen gleichzeitig ausgeföhrt werden, sich den Verhältnissen, welche im Ernstfalle vorkommen, am leichtesten anpassen lassen.

Die hier in's Auge gefaßten Uebungen werden auch in den Fällen, wo die Ortsbrandmeister ganzer Kreise behufs ihrer Ausbildung zusammengezogen werden, zu Grunde zu legen sein, wie solches beispielsweise auch gelegentlich des Feuerwehrfachkursus der Brandenburgischen Feuerwehren geschehen ist.

Der Gesichtspunkt, überhaupt alle Uebungen dem Ernstfalle möglichst entsprechend auszuföhren, ist bei gegenwärtiger Bearbeitung der Normal-Uebungsordnung obenan gestellt worden; es ist deshalb auch die Heranziehung der Spritzenmänner zu den technischen Verrichtungen, soweit solches angängig erschien, mit berücksichtigt.

Die in der vorliegenden neuen Auflage der Normal-Uebungsordnung gegen früher getroffenen Abänderungen sind auf Vorschlag des bei den öffentlichen Societäten der Provinz Sachsen angestellten Feuerlöschinspektors und im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Provinzialfeuerwehrverbandes unserer Provinz erfolgt.

1) Sehr praktische Auszüge aus dieser Uebungsordnung sind bei Friedrich Stollberg in Merseburg in Leinwand gebunden für 20 Pfennige zu haben.

Die Normal-Uebungsordnung wird wie bisher sowohl von den unterzeichneten Feuerfocietätsdirektoren als auch von dem Ausschusse des Feuerwehrverbandes der Provinz Sachsen, den städtischen und ländlichen Feuerwehren in der Provinz Sachsen als Leitfaden für ihre Uebungen empfohlen.

Die unterzeichneten Feuerfocietätsdirektoren werden nach wie vor an dem Grundsatz festhalten, daß Beihilfen zur Errichtung von Feuerwehren von den Societäten nur gezahlt werden, wenn die Einübung der Feuerwehr nach dieser Normal-Uebungsordnung erfolgt. Allerdings werden hierbei von kleinen Feuerwehren selbstredend diejenigen Uebungen nicht gefordert werden, zu welchen denselben die für kleinere Orte weniger nöthigen Geräthe fehlen, z. B. die Uebungen mit dem Rettungsschlauch, Rettungssack, Schlauchwagen, Simsbock und der Maschinenleiter, oder sogar der Hakenleiter.

Anträge auf Gewährung von Societätsbeihilfen zur Errichtung von Feuerwehren sind vor endgiltiger Bestellung der Ausrüstungsstücke auf dem Land: bei dem betreffenden Herrn Kreisfeuerfocietätsdirektor und in den Städten bei dem Magistrate anzubringen. Ebendasselbst sind auch etwaige Gesuche um Entsendung eines Sachverständigen auf Kosten der betreffenden Societät zur ersten Einübung der Feuerwehr nach dieser Normal-Uebungsordnung oder zur Besichtigung von Feuerwehren einzureichen.

Merseburg, den 1. April 1894.

Der Generaldirector
der Landfeuerfocietät
des Herzogthums Sachsen.
i. V.: gez. **Sakner.**

Der Generaldirector
der Provinzial-Städtefeuerfocietät
der Provinz Sachsen.
gez. **Sakner.**

Altenhausen, den 1. April 1894.

Der Generaldirector
der Magdeburgischen Landfeuerfocietät.
gez. **Graf von der Schulenburg.**

Einleitung. Die vorliegende Uebungsordnung stellt als vornehmsten Grundsatz hin, daß schon mit kleinen, aber tüchtig geschulten Feuerwehrkorps das erreicht werden soll, was mit Rücksicht auf die Feuerficherheit eines Ortes unbedingt geboten erscheint, damit auch diejenigen Gemeinden, welche wegen ihres geringen Umfangs oder wegen sonstiger Verhältnisse von der Bildung größerer uniformirter Feuerwehren absehen müssen, dennoch militärisch organisirte Korps errichten können.

Die Uebungsordnung schließt sich in dieser Beziehung den Verhältnissen der Berufsfeuerwehren eng an und wird auch den Einrichtungen derjenigen Kreise, welche sich hauptsächlich auf die Organisation militärisch organisirter Pflichtfeuerwehren stützen, gerecht, während jedoch andererseits auch den Verhältnissen größerer freiwilliger Feuerwehren vollste Berücksichtigung zu Theil geworden ist.

Die Uebungsordnung darf aus diesem Grunde nicht jede einzelne Bewegung an jedem Geräthe engherzig festlegen, sondern sie muß für jeden bestimmten Fall so viel Spielraum lassen, daß die Ausführung der Kommandos der Bauart der verschiedenen

Geräthe und den verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Wehren angepaßt werden kann; dagegen erscheinen Abweichungen von dem Wortlaute der Kommandos durchaus unzulässig, weil sonst das Zusammenarbeiten verschiedener beim Brande zusammentreffender Wehren unter einheitlichem, aber von Fall zu Fall wechselndem Kommando sehr erschwert, oder geradezu unmöglich gemacht sein würde.

Die Grundidee der vorliegenden Uebungsordnung geht dahin, daß im äußersten Nothfalle vier vollständig ausgebildete Leute beim Brande eine Spritze zum Betriebe fertig machen und die nöthigen Leitergänge zum Ketten von Personen und zum Vornehmen der Schläuche sollen herstellen können.

Nach erfolgter Vornahme der Schläuche wären diese vier Leute, Nr. 1 als Rohrführer, Nr. 2 als Verbindungsposten am Schlauch, Nr. 3 als Aufsichthabender an der Spritze und Nr. 4 zur Ueberwachung der Speijung der Spritze, sei es nun durch die Saugleitung oder im Wege der Füllung des Spritzenfaßens, zu verwenden. Ein etwa überzähliger Mann würde dem Rohrführer zur Unterstützung beigegeben werden können.

Hier sei darauf hingewiesen, daß die Organisation der Feuerwehr jedoch mehr als vier völlig ausgebildete Leute vorsehen muß. Denn da nicht immer alle Leute beim Brande zur Stelle sein können, so müssen einige Leute zur Reserve vorhanden sein.

Diejenigen Mannschaften, welche sowohl die Spritzen, wie auch die Leitern bedienen können, werden „Feuermänner“ genannt. In Orten, wo alle Mäander von der Erde aus, über die Treppen oder vermittelt niedriger Anstellleitern bewirkt werden können, der Regel nach also auf Dörfern mit durchweg niedrigen Häusern, bedarf es einer Steigerausrüstung für die Feuermänner nicht; höchstens wird eine solche für den Führer beschafft und eine zweite auf der Spritze untergebracht, welche von dem Rohrführer benutzt wird, wenn dieser auf der Leiter steht.

Wollen jedoch die Feuerwehren solcher Orte mehrere Mannschaften mit Steigerausrüstung versehen, so steht dem Nichts entgegen, jedoch können die Societäten zu dieser Aufwendung Beihilfen nicht gewähren.

Den Feuermännern müssen Hilfsmannschaften zur Unterstützung beigegeben werden, welche das Herbeischaffen und Drücken der Spritzen, das Heranschaffen von Wasser und die Abspernung der Brandstelle von müßigen Zuschauern zu bewirken haben. Man theilt sie nach ihren Funktionen ein in Spritzendrucker, Wassermannschaften und Ordnungsmannschaften.

Die vorliegende Uebungsordnung behandelt hauptsächlich den Dienst der Feuermänner und Spritzendrucker.

Werden nun bei größeren Feuerwehren Hilfsmannschaften uniformirt und so weit mit ausgebildet, daß sie nicht nur die Spritzen heranschaffen und drücken, sondern diese auch vollständig bedienen können, in gleicher Weise wie die Feuermänner, so sollen sie nicht Spritzendrucker, sondern Spritzenmänner genannt werden. Die Spritzenmänner werden also in der vorliegenden Uebungsordnung mit zu den technisch ausgebildeten Mannschaften gezählt, wie das bei den freiwilligen Feuerwehren fast durchweg geschieht.

In dieser Hinsicht lehnt sich die Uebungsordnung an die Verhältnisse der süddeutschen Wehren an, während sie die Einrichtungen der Berufsfeuerwehren insofern berücksichtigt, als die eigentlichen Feuermänner sowohl im Bedienen der Spritzen als auch im Bedienen der Leitern ausgebildet sein sollen.

Diese Einrichtung ermöglicht es, daß bei Hauptübungen und bei Bränden kleine Feuerwehren im Stande sind, die technische Bedienung aller in einer Gemeinde vorhandenen Löschgeräthe zu übernehmen, da in solchen Fällen die Feuer-

männer als Rohrführer und Steiger, die Spritzenmänner zur Bedienung der Spritzen, und löschpflichtige Leute zum Spritzendrücken zc. verwendet werden können.

Eine Feuerwehr besteht demnach aus:

- × Feuermännern,
- × Spritzenmännern und
- Hilfsmannschaften,

welche letztere wiederum in Spritzendrucker, Wasser- und Ordnungsmannschaften eingetheilt werden. Den Dienst der Ordnungsmannschaften übernimmt vielfach die uniformirte Schützengilde, während oft noch ein besonderer Bauhandwerkertrupp zur Unterstützung der Feuermänner vorgesehen ist.

Führer bei Feuerwehren sind:

- ⊖ Branddirektoren oder Feuerlöschdirektoren, welche die technische Leitung der gesammten Feuerlöschrichtungen unter der Oberaufsicht der Polizeiverwaltung haben;
- + Brandmeister, als Führer einzelner Abtheilungen, und
- Oberfeuermänner; welche kleinere Trupps oder einzelne Geräthe zu führen haben.

Außerdem ist jeder Feuermann und jeder Spritzenmann dann Führer und damit Vorgesetzter, wenn ihm entsprechende Funktionen dienstlich überwiesen werden.

Dort, wo das Feuerlöschwesen für ganze Kreise geregelt ist, erhalten die Vorgesetzten der Feuerwehren, je nachdem sie dem Feuerlöschwesen des ganzen Kreises, einzelner Bezirke oder einzelner Gemeinden vorstehen, die Bezeichnungen: „Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und Ortsbrandmeister.“ Bei kleinen Dorffeuerwehren ist der Oberfeuermann gleichzeitig Ortsbrandmeister.

Die Uniform und Ausrüstung der Feuerwehren soll zweckentsprechend und einfach sein.

I. Die Kommandos.

A. Für Marschübungen.

1. Aufstellung: Antreten!
2. Nichten: Stillgestanden, — Nicht Euch! Augen gerade — aus!
3. Abzählen: Abzählen!
4. Rühren: Rührt Euch!
- 4a. Stillstehen: Stillgestanden!
5. Wendungen auf der Stelle: Rechts (links) — um! Ganze Abtheilung — kehrt! Ganze Abtheilung — Front!
6. Seitwärtsbewegen und Rückwärtsrichten: . . . Schritte rechts (links) — marsch! Rückwärts richt Euch — marsch! halt! Aufgeschlossen — marsch!
7. Marsch: Abtheilung — marsch! Kurz getreten! Frei — weg! Ohne — Tritt! Tritt gefaßt! Im Lauffschritt — marsch! marsch! Im Schritt! Abtheilung — halt!
8. Schräg Marsch: Halb rechts (links) — marsch! Gerade — aus!
9. Schwenkungen, Aufmarsch, Abbrechen: Mit Zügen (Sektionen) rechts (links) schwenkt — marsch! Gerade — aus! In Reihen gesetzt, rechts (links) um! Deta links (rechts) schwenkt — marsch! Gerade aus! In Züge (in Sektionen) links (rechts) marschirt auf — marsch! (marsch! marsch!) In Sektionen brecht — ab! Sektionsweise rechts (links) eingeschwenkt! — Erste Sektion

rechts (links) schwenkt — marsch! halt! Sektionsweise vom rechten (linken) Flügel abmarschirt; erste Sektion gerade aus; links (rechts) schwenkt — marsch!

Zum Kreise rechts und links schwenkt — marsch! — halt! Ganze Abtheilung — kehrt! Zur Frontstellung — marsch! — halt! Ganze Abtheilung — Front!

10. Weggreten: Weggreten!

B. Für Marschübungen mit Fahrzeugen.

1. Frontstellung: Antreten!
2. Abzählen: Abzählen!
3. Zur Marschstellung — marsch!
4. Zum Fahren fertig — marsch!
5. Abtheilung — marsch!
6. Abtheilung — halt!
7. Zur Marschstellung — marsch!
8. Zur Frontstellung — marsch!
9. Weggreten: Weggreten!

C. Für Übungen mit Sakenleitern.

1. An die Leitern — marsch!
2. Leiter — hoch!
3. Setzt — an!
4. Hängt — ein!
5. Steigt — auf!
6. Haft — ein!
7. Haft — aus!
8. Steigt — ein!
9. Steigt — aus!
10. Steigt — ab!
11. Hängt — aus!
12. Setzt — ab!
13. Legt — weg!
14. Aus den Leitern, rechts — um! — marsch!

D. Für Übungen mit der gewöhnlichen Feuerleiter.

1. Antreten!
2. Zum Angriff — marsch!
3. Leiter — hoch!
4. Leiter vorwärts (rückwärts) — marsch!
5. Leiter — anlegen!
6. Steigt — auf!
7. Steigt — ab!
8. Leiter — nieder!
9. Zum Abmarsch — fertig!

E. Für Übungen mit dem Rettungsschlauche und dem Rettungsfackel.

a) Rettungsschlauch.

1. Mit 1 (2, 3) Leitern und Rettungsschlauch — marsch!
2. Achtung — fertig!
3. Rettungsschlauch und Leitern — zurück!

b) Rettungsfack.

1. Zum Angriff — marsch!
2. Mit 1 (2, 3) Leitern und Rettungsfack vorwärts — marsch!
3. Fertig — hoch! Fertig — los!
4. Rettungsfack und Leitern — zurück!
5. Zum Abmarsch — fertig!

F. Für Spritzenübungen.

1. Antreten!
2. Abzählen!
3. Zur Marschstellung — marsch!
4. Zum Fahren fertig — marsch!
5. Abtheilung (Fahrzeug) — marsch!
6. Abtheilung (Fahrzeug) — halt!
7. Zum Angriff — marsch!
8. Mit . . . Schläuchen — vor!
9. Wasser — marsch!
10. Ablösung — vor!
11. Wasser — halt!
12. 1. 2. Schlauch — zurück!
13. Wechselt — um!
14. Zum Abmarsch — fertig!
15. Zum Fahren fertig — marsch!
16. Abtheilung (Fahrzeug) marsch!
17. Abtheilung (Fahrzeug) — halt!
18. Zur Marschstellung — marsch!
19. Zur Frontstellung — marsch!
20. Weggetreten!

G. Für Wasserbeschaffung

a) durch Löschreihe (Wasserkette).

1. Zur Löschreihe rechts (links) — um!
2. Kottenweise mit 4 Schritt Abstand angetreten, Abtheilung — marsch!
3. Halt!
4. Achtung!
5. Zur Löschreihe rechts (links) — um!
6. Mit 4 Schritt Abstand angetreten, Abtheilung — marsch!

b) durch zweirädrige Waffertiene.

Die Kommandos sind dieselben wie unter B. 1 bis 9.

c) durch Wasserwagen.

1. Antreten!
2. Aufgefessen!
3. Wagen — marsch!
4. Wagen — halt!
5. Zum Wassergeben — fertig!
6. Wasser marsch!

7. Wasser — halt!
8. Schlauch — zurück!
9. Zum Abmarsch — fertig!

d) Hydrantenwagen.

1. Antreten!
2. Zum Angriff — marsch!
3. Mit . . . Schläuchen — vor!
4. Wasser — marsch!
5. Wasser — halt!
6. Schlauch — zurück!
7. Zum Abmarsch — fertig!

H. Für Schlauchwagenübungen.

1. Antreten!
2. Abzählen!
3. Zur Marschstellung — marsch!
4. Zum Fahren fertig — marsch!
5. Abtheilung — marsch!
6. Abtheilung — halt!
7. Zum Schlauchlegen — marsch!
8. Schlauch — los!
9. Achtung — marsch!
10. Wasser — marsch!
11. Schlauch — entzwei!
12. Schlauch — unbrauchbar!
13. Wasser — halt!
14. Schlauch — zurück!
15. Mannschaft — eingerückt!

I. Übungen mit den Spritzenmännern.

Die Kommandos sind dieselben wie unter F. 1 bis 20.

II. Die Ausführung der Kommandos.

Die nachstehenden Bemerkungen haben nur die Ausführung der Kommandos in technischer Beziehung zum Gegenstande.

Für gewisse Übungen erschien die nähere Darstellung der Art und Weise ihrer Ausführung von besonderem Werthe, und ist dies in dem Nachfolgenden, soweit nöthig, geschehen. Hierbei ist auch in denjenigen Fällen, wo man es für zweckdienlich hielt, diese nähere Erläuterung durch Beispiele gegeben worden. Je mannigfaltiger die im Gebrauch befindlichen Geräthe ihrer Einrichtung nach bei den verschiedenen Feuerwehren und nach den örtlichen Verhältnissen sind, um so weniger lassen sich allgemein anwendbare Vorschriften über die Ausführung der einzelnen Übungen ertheilen. Hier ist es nun Sache der mit dem Kommando der Feuerwehren Betrauten, die Handhabung der Geräthschaften im Einzelnen nach den Verhältnissen zu ordnen.

Es ist dabei jedoch von dem Gesichtspunkt auszugehen, daß das Zusammenwirken der Feuerwehren die strengste Beibehaltung der Kommandos zur Voraussetzung hat.

Die einzelnen Erläuterungen und Beispiele, insoweit solche hiernach zu geben sind, schließen sich den Kommandos an.

A. Marschübungen.

Zu 1. Antreten!

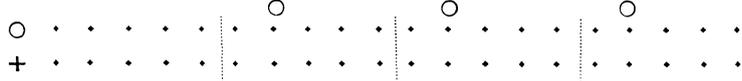
Die Mannschaft tritt in zwei Gliedern an und wird je nach ihrer Stärke in Züge und Sektionen eingetheilt. Vorder- und Hintermann bilden eine Rote. Die beiden größten Leute bilden die rechte Flügelrote, die beiden nächstgrößten die zweite Rote u. s. w.

Die Führer nehmen geschlossen drei Schritt vor der Front (auf dem rechten Flügel) Stellung:



Auf das Kommando: Führer eingetreten! marschiren dieselben auf die ihnen vorher angegebenen Stellungen, und zwar: die Führer der Sektionen (Oberfeuer männer) zwei Schritt hinter das zweite Glied ihrer Sektionen, der Führer der ersten Sektion tritt dagegen neben seinen rechten Flügelmann in die Front.

Der Brandmeister (Zugführer) nimmt, sobald ein höherer Vorgesetzter die Übungen kommandirt, auf dem rechten Flügel der ersten Sektion in der Front Stellung; der betreffende Sektionsführer tritt dann in das zweite Glied:



Zu 3. Abzählen!

Das Abzählen geschieht nur im ersten Gliede.

Zu 5. Wendungen auf der Stelle.

Alle Wendungen auf der Stelle werden auf dem linken Fuße ausgeführt.

Zu 7. Marsch.

Es wird immer mit dem linken Fuße angetreten und auf den rechten „halt“ kommandirt, so daß der rechte Fuß zuletzt niedergefetzt wird.

Zu 9. Schwenkungen, Aufmarsch, Abbrechen.

Die Oberfeuer männer bleiben beim Reihenmarsch in ihrer Stellung, beim Sektionsmarsch treten sie auf die linken Flügel der Sektionen. Die Zugführer treten beim Reihenmarsch nach rechts neben den rechten Flügelmann, beim Sektionsmarsch auf den rechten Flügel der ersten Sektion, beim Zugmarsch vor die Mitte ihres Zuges.

Zu 4. Zum Fahren fertig — marsch!

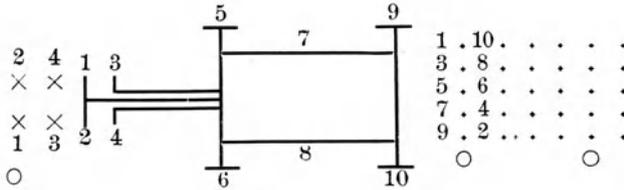


Fig. 21.

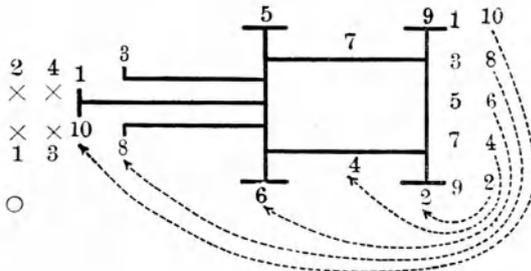


Fig. 22.

Wenn nicht eine besondere Sektion bezeichnet wird, so macht auf das Avertissement: „Zum Fahren — fertig!“ das erste Glied der ersten Sektion rechts, das zweite links um, marschirt auf „marsch!“ an der Hand- bzw. Sattelseite des Fahrzeuges entlang und vertheilt sich dort der erhaltenen Nummer entsprechend derart, daß jeder in Höhe eines geeigneten Gegenstandes zu stehen kommt, an welchem er das Fahrzeug fortbewegen kann (siehe Fig. 21). Die Front ist dabei nach der Fahrriichtung zu nehmen. Besteht die Spritzenmannschaft aus sehr großen und sehr kleinen Leuten, so kann man die Mannschaften des zweiten Gliedes beim Marschiren an die Spritze auch, wie in Fig. 22 angegeben, übertreten lassen, wodurch verhindert wird, daß der größte und der kleinste Mann vorn an die Deichsel kommen, was schlecht aussehen würde. Die Feuermänner und die übrigen Sektionen bleiben stehen.

Bei Fahrübungen sind die Abschnitt I, A, 7 angegebenen Kommandos anzuwenden, wobei zu beachten ist, daß die Kommandos gedehnt gegeben werden müssen, also Abtheilung — m-a-r-sch! (h-a-l-t!).

Soll aus der Stellung „Zum Fahren fertig“ in die Marschstellung zurückgegangen werden, so machen die am Fahrzeug vertheilten Mannschaften auf „Zur Marschstellung“ kehrt und begeben sich auf „Marsch“ an den inne gehaltenen Platz hinter dem Fahrzeug, wo sie so lange auf der Stelle treten, bis „Halt-Front!“ kommandirt wird.

Wird während der Bewegung eine bestimmte Sektion zur Ablösung vorgezogen, so ziehen sich auf das Kommando „n^{te} Sektion zur Ablösung vor!“ das erste und zweite Glied nach rechts bzw. links ohne weiteres Kommando heraus und nehmen ihre Plätze während der Bewegung am Fahrzeuge ein, während die abgelösten Mannschaften sich auf ihren Platz hinter dem Fahrzeug zurückbegeben.

Es ist nicht zu verkümmern, bei jeder Uebung die Gerathe eine Zeit lang im Lauffschritt zu fahren, da bei jedem Brandfalle in dieser Gangart gefahren werden mu. Um langere Zeit aushalten zu konnen, darf das Tempo jedoch kein iber-eiltes werden.

Zu 8. Zur Frontstellung — marsch!

In der Marschstellung machen auf das Kommando: „Zur Frontstellung“ alle rechts um und begeben sich, indem auf „Marsch“ angetreten wird, auf die Platze, welche sie bei der Frontstellung inne haben; hier treten die Spritzenmanner so lange auf der Stelle (die Feuermanner treten, da sie sich nicht besonders einzurichten brauchen, an den Fahrzeugen nie auf der Stelle), bis „Halt—Front!“ kommandirt wird; die Feuermanner halten, wenn sie drei Schritte vorgetreten sind, und machen auf „Front!“ die ganze Wendung. Der Oberfeuermann tritt hierbei wieder neben den rechten Flugelmann.

Uebungen an mehreren Fahrzeugen.

Bei der Aufstellung an verschiedenen Gerathen ist zu beachten, da sich die Feuermanner in der Marschstellung stets vor, die Spritzenmanner dagegen hinter den Fahrzeugen befinden mussen.

Die Mannschaft wird den Fahrzeugen entsprechend eingetheilt und alsdann im Reihenmarsch auf die Handseite des ersten Fahrzeuges so gefuhrt, da, nachdem Front gemacht ist, die Bedienungsmannschaft des ersten Fahrzeuges die Frontstellung hat, die anderen sich der Reihenfolge der Fahrzeuge entsprechend links anschlieen. Die Gerathe sind in einer Reihe mit je 10 Schritt Abstand aufgefahren.

Auf das Kommando „An die Fahrzeuge — links um!“ bleibt die Bedienung des ersten Geraths stehen, alle anderen machen die Wendung. Auf „Marsch“ treten dieselben an und marschiren soweit, bis sie die richtige Stellung an ihrem Fahrzeuge erreicht haben, woselbst die Fuhler der Fahrzeuge „n^{tes} Gerath, z. B. „zweite Spritze — Halt! — Front!“ oder „Wasserwagen — Halt! — Front!“ und dergleichen, „Halt — Front!“ kommandiren. Nach Ausfuhrung dieser Bewegungen steht die Mannschaft an den einzelnen Fahrzeugen in der Frontstellung.

Soll wieder in die erste Stellung zuruckgegangen werden, so ist entsprechend zu kommandiren „Von den Fahrzeugen — rechts um — marsch!“ und von den Fahrzeugfuhrern „n^{tes} Gerath — Halt — Front!“

Die zur Uebung vereinigten Gerathe konnen gleichartige oder verschiedenartige sein. Soll z. B. an mehreren Spritzen zugleich geubt werden, so stehen nur Spritzen hintereinander, soll eine Uebung im Zugverbande stattfinden, so wird unter Leitung des betreffenden Zugfuhlers (Brandmeisters) an Gerathewagen, Spritze und Wasserwagen als Vorubung zum praktischen Loschmanover geubt. Beim Ueben im Zug- bezw. Abtheilungsverbande nehmen die Feuermanner, welche fur die Leiter-, Gerathe- und Steigerwagen eingetheilt sind, ihre Stellungen so ein, wie es beim Ueben mit der gewohnlichen Feuerleiter an-

Krameyer.

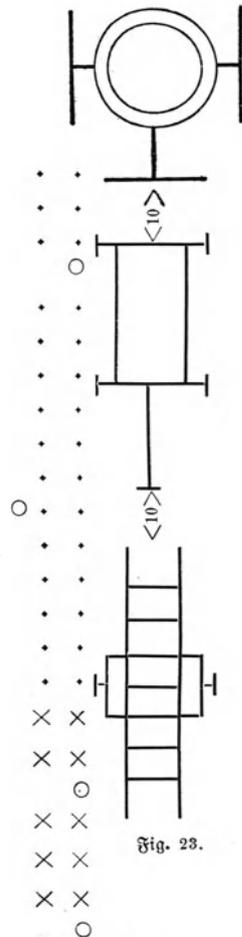


Fig. 23.

gegeben ist, sie müssen also auf „Zur Marschstellung — marsch!“ drei Schritte gerade aus gehen, genau wie an der Spritze.

C. Uebungen mit Hakenleitern¹⁾.

a) Uebungen mit der zweiholmigen Hakenleiter ohne Steg²⁾.

Dieselbe besteht aus:

- a) 2 Leiterbäumen (Holmen), dem rechten und dem linken, welche, wenn der Leiterhaken von dem Manne abgewendet ist, der rechten und der linken Hand desselben entsprechen;
- b) 10—12 Leitersprossen;
- c) 1 eisernen, an den Holmen befestigten, gezahnten Haken;
- d) 2—3 Knaggen (Abweisern).

Die beschlagenen unteren Enden der Leiter heißen die Schuhe.

Die zur Uebung erforderlichen Leitern werden vor dem Steigerhause rechtwinklig zu demselben, auf dem rechten Holm ruhend, niedergelegt; die Schuhe liegen dem Hause zunächst. Die Mannschaft stellt sich Front gegen das Steigerhaus auf.

Die Leitern werden mit ausgepreizten Armen über dem Kopfe, den Haken nach oben gewendet, getragen.

Zu 1. An die Leitern — marsch!

Der Mann, welcher vorher den Karabinerhaken losgeknüpft hat, marschirt mit ein wenig halb links (halb rechts) an die Leiter und stellt sich mit „rechts um“ gegen dieselbe Absatz an Absatz genau vor die 5. Leitersprosse; der Haken liegt von dem Manne abgewendet.

Sämmtliche nun folgenden Kommandos werden nach Zählen in einzelnen Tempos ausgeführt.

Zu 2. Leiter — hoch!

Tempo 1. Der Mann setzt den linken Fuß einen Schritt links, bückt sich und ergreift die Leiter mit der rechten Hand an der 4., mit der linken Hand an der 6. Leitersprosse.

Tempo 2. Er hebt die Leiter möglichst wenig schwankeud über den Kopf, mit dem Haken nach oben; die Leiter liegt wagerecht, genau winkelrecht gegen die Wand.

Zu 3. Setzt — an!

Tempo 1. Der Mann läßt die Leiter recht gleichmäßig vor sich herunter bis in Bauchhöhe, mit dem Haken nach unten.

Tempo 2. Er schließt einen Schritt links, indem er zuerst den rechten Fuß an den linken heranzieht und dann den linken wieder einen Schritt links setzt.

Tempo 3. Er stemmt die Leiter scharf gegen die Wand nahe am Fußboden, der linke Arm senkt sich, der rechte dagegen bleibt wie Tempo 1; der rechte Fuß wird an den linken herangezogen, so daß der Mann Absatz an Absatz steht.

Tempo 4. Die linke Hand geht von der 6. Leitersprosse an den rechten Leiterbaum zwischen die 5. und 6. Sprosse.

¹⁾ Wegen der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Prüfungen der Leitern auf ihre Tragfähigkeit vergl. die Bemerkung auf Seite 252.

²⁾ In den „Vorschriften über Form und Material der wichtigeren Feuerwehrausrüstungsstücke, 3. Auflage vom 1. Juni 1887“ wird nur diese Leiter zur Anschaffung empfohlen, da die Holme nicht über den Haken hervorragen und die Leiter deshalb auch in kleinen Städten und ländlichen Ortschaften, in denen kleine Fensteröffnungen vorhanden sind, ohne Schwierigkeit verwendet werden kann.

Tempo 5. Die Leiter erhält mit der rechten Hand einen Schwung in die Höhe und der Mann stellt sich mit „links um“ Absatz an Absatz unter die Leiter, die rechte Hand ergreift in derselben Höhe wie die linke den linken Leiterbaum. Die Leiter liegt in einem halben rechten Winkel (45°) gegen den Boden.

Tempo 6. Er richtet die Leiter senkrecht, mit 3 Schritten vorwärts, gegen die Wand auf, die Hände bleiben in ihrer Lage.

Tempo 7. Er rückt das untere Ende der Leiter ungefähr $\frac{1}{2}$ m von der Wand ab; sobald die Leiter in dieser Lage ist, werden die Hände an den Leib genommen.

Zu 4. Hängt — ein!

Tempo 1. Der Mann ergreift die Leiter mit beiden Händen an den Leiterbäumen, drückt sie fest gegen die Erde, zieht das obere Ende von der Wand ab und bringt die Leiter genau in's Gleichgewicht.

Tempo 2. Er kippt die Leiter auf den rechten Leiterbaum, aber nur ganz unbedeutend; die Leiter muß im Gleichgewicht bleiben.

Tempo 3. Er macht mit der Leiter um den rechten Leiterbaum „kehrt“, indem er sie von rechts nach links gegen seine Brust umwendet, so daß jetzt der Haken gegen die Wand kommt. Die Wendung der Leiter muß kurz erfolgen.

Tempo 4. Er stellt die Leiter $\frac{1}{2}$ Schritt rechts senkrecht vor sich hin.

Tempo 5. Beide Hände gehen bis auf die 9. bzw. 10. Leitersprosse herunter, dann nach oben sehend, hebt der Mann die Leiter senkrecht vor sich hoch, bis der Haken in das Fenster hineingeschlagen werden kann; die Leiter wird eingehängt, der Mann bleibt, beide Hände an den Leiterbäumen, dicht davor stehen.

Zu 5. Steigt — auf!

Tempo 1. Der Mann legt die rechte Hand an die vierunterste, die linke an die drittunterste Leitersprosse und hängt sich mit dem rechten Knie auf die unterste Leitersprosse.

Tempo 2. Die linke Hand geht eine Sprosse über die rechte Hand, der linke Fuß wird auf die unterste Leitersprosse gestellt.

Tempo 3. Der Mann faßt mit der rechten Hand eine Sprosse über die linke Hand und setzt den rechten Fuß auf die zweitunterste Sprosse.

Es folgen dann die Tempos 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, je nachdem Sprossen vorhanden sind, hintereinander. Hierbei ist zu bemerken, daß stets bei einer Leiter mit einer geraden Sprossenanzahl auf die geraden Tempos die linke Hand und der linke Fuß die geraden Sprossen, auf die ungeraden Tempos die rechte Hand und der rechte Fuß die ungeraden Sprossen trifft, während dies bei einer Leiter mit einer ungeraden Sprossenanzahl sich umkehrt.

Auf Tempo 11 befindet sich bei der 12sprossigen Leiter der rechte Fuß auf der 3. Leitersprosse und die rechte Hand am Bügel des Leiterhafens.

Tempo 12. Die linke Hand ergreift den Bügel links des Hafens, der linke Fuß wird neben den rechten auf die 3. Leitersprosse gesetzt.

Zu 6. Hakt — ein! (Mit Karabinerhaken.)

Tempo 1. Die rechte Hand faßt den Karabinerhaken und drückt ihn auf.

Tempo 2. Der Haken wird kurz über dem Bügel um den Nacken des Leiterhafens gehalten und die Feder losgelassen, so daß der Haken hörbar schließt.

Tempo 3. Der Mann läßt beide Hände los, stützt sich auf den linken Fuß, welcher ganz aufzusetzen ist, und hebt den rechten Fuß seitwärts aus, so daß der Körper im Gurt hängt; Nr. 2 hat die Leiter an einem Schuh zu halten. (Später muß der Mann so steigen, daß die Leiter ruhig hängt, ohne daß sie gehalten wird.)

Zu 7. Haft — aus! (Mit Karabinerhaken.)

Tempo 1. Der Mann umfaßt mit der linken Hand den Bügel und setzt den rechten Fuß wieder auf.

Tempo 2. Er faßt mit der rechten Hand den Karabinerhaken und öffnet die Feder.

Tempo 3. Er nimmt den Karabinerhaken von dem Leiterhaken und läßt die Feder hörbar zuschnellen.

Zu 8. Steigt — ein!

Tempo 1. Der Mann umfaßt mit der rechten Hand den Nacken des Leiterhakens und hält sich mit der linken Hand am Fenster fest. Der linke Fuß wird über das Fensterbrett nach innen gelegt. Der Mann sitzt reitend im Fenster; beide Hände haben den Leiterhaken umfaßt.

Tempo 2. Er schwingt sich nach innen und macht „rechts um“; die Hände gehen von dem Haken weg; das rechte Bein hängt aus dem Fenster nach außen.

Tempo 3. Das rechte Bein wird eingezogen, der Mann steht inwendig am Fenster, Front nach außen.

Zu 9. Steigt — aus!

Tempo 1. Das rechte Bein wird zum Fenster hinaus gelegt.

Tempo 2. Der Mann umfaßt mit der rechten Hand den Nacken des Leiterhakens und hält sich mit der linken Hand am Fenster fest. Er tritt mit dem rechten Fuß auf die 3. Leitersprosse, die linke Hand geht an den Bügel.

Tempo 3. Das linke Bein wird herausgenommen und neben das rechte auf die 3. Leitersprosse gesetzt. Sobald beide Füße auf der Sprosse stehen, geht die rechte Hand auch an den Bügel.

Zu 10. Steigt — ab!

Tempo 1. Der Mann tritt mit dem linken Fuß an und zwar auf die 4. Sprosse; die linke Hand bleibt am Bügel.

Tempo 2. Der rechte Fuß geht auf die 5. Sprosse, die rechte Hand an die 1. Sprosse.

Tempo 3. Der linke Fuß geht auf die 6. Sprosse, die linke Hand an die 2. Sprosse.

Tempo 4, 5, 6, 7, 8, 9. Es geht abwechselnd eine Hand und ein Fuß je eine Sprosse tiefer. (Siehe oben zu 5, Seite 227, umgekehrt.)

Tempo 10. Der Mann hängt mit dem rechten Knie auf der untersten Leitersprosse, die rechte Hand an der 9. Sprosse, der linke Fuß steht auf der untersten Sprosse, die linke Hand liegt an der 8. Sprosse.

Tempo 11. Die linke Hand greift an die 10. Leitersprosse, der linke Fuß geht zur Erde.

Tempo 12. Das rechte Knie wird von der 12. Sprosse weggenommen und der Fuß zur Erde gestellt; beide Hände werden losgelassen; der Mann steht Absatz an Absatz dicht vor seiner Leiter.

Zu 11. Hängt — aus!

Tempo 1. Der Mann legt beide Hände an die entsprechenden Leiterbäume in Brusthöhe.

Tempo 2. Er hebt die Leiter langsam senkrecht in die Höhe und geht mit derselben rückwärts. Ist der Haken frei in der Luft, so läßt der Mann die Leiter senkrecht vorsichtig durch die Hände gleiten, so daß sie langsam die Erde berührt.

Tempo 3. Der Mann kippt die Leiter auf den linken Leiterbaum.

Tempo 4. Er dreht sie von rechts nach links gegen sich herum, so daß der Haken jetzt vom Hause weggekehrt ist.

Tempo 5. Er setzt die Leiter $\frac{1}{2}$ Schritt rechts.

Tempo 6. Der Mann lehnt die Leiter gegen die Wand, so daß sie wieder mit dem unteren Theile ungefähr $\frac{1}{2}$ m von der Wand absteht, und nimmt beide Hände weg.

Zu 12. Setzt — ab!

Tempo 1. Der Mann legt beide Hände an die Leiter und setzt die Leiter scharf gegen die Wand.

Tempo 2. Die Leiter wird, indem der Mann rückwärts geht, bis zu einem halben rechten Winkel (45°) niedergelassen. Er steht unter der Leiter, beide Hände an den Leiterbäumen in der Höhe der 5. Sprosse.

Tempo 3. Die linke Hand geht vom rechten Leiterbaume an die 6. Sprosse. Der Mann macht „rechts um“ und steht Absatz an Absatz.

Tempo 4. Die rechte Hand greift an die 4. Leitersprosse, wodurch die Leiter in's Gleichgewicht kommt, der rechte Fuß wird einen Schritt rechts gesetzt.

Zu 13. Legt — weg!

Tempo 1. Der Mann zieht den linken Fuß an den rechten heran, schließt einen Schritt rechts, legt die Leiter vor sich nieder und bleibt so gebückt stehen.

Tempo 2. Der Mann läßt die Hände los, richtet sich auf und zieht den linken Fuß an den rechten heran.

Zu 14. Aus den Leitern — rechts um — marsch!

Tempo 1. Der Mann macht „rechts um“.

Tempo 2. Der Mann geht in die Stellung zurück, von der er ausgegangen ist.

Tempo 3. Er macht Front gegen das Haus.

Alle einzelnen Uebungen an den Hakenleitern sind mit möglichster Ruhe, jedoch in nicht zu langsamen Tempos auszuführen. Ist der Mann durch die Uebungen nach Tempos genügend ausgebildet, so erfolgen die Uebungen nach den Kommandos **ohne Zählen**.

Ersteigen mehrerer Stockwerke mit mehreren Leitern.

Soll mit mehreren, d. h. zwei oder drei Leitern geübt werden, so wird die Mannschaft in zwei bezw. drei Gliedern aufgestellt. Der Mann im ersten Glied heißt Nr. 1, der im zweiten Nr. 2, der im dritten Nr. 3. Die Leitern liegen ebenso in zwei bezw. drei Gliedern, wie bei der Uebung mit einer Leiter; jedoch haben die Leitern des zweiten Gliedes ihre Lage derart, daß dieselben den Abstand von den Leitern des ersten Gliedes und vom Hause um so viel vergrößert erhalten, daß die 6. Sprosse der zweiten Leiter in die Verlängerung des Hafens der ersten Leiter zu liegen kommt. Bei drei Leitern kommt die dritte Leiter vor die zweite zu liegen und gleichfalls wieder die 6. Sprosse in der Hafensverlängerung der zweiten Leiter.

Die einzelnen Kommandos erfolgen dann ebenso, wie mit einer Leiter. Es haben jedoch auf das Kommando: „Setzt — an!“ das zweite bezw. dritte Glied ihre Gangart so zu beschleunigen, daß dieselben zugleich mit dem ersten Glied am Fuße des Steigerhauses ankommen. Auf das Kommando: „Erste Leiter — hängt — ein! steigt — auf! und hakt — ein!“ haben die Mannschaften mit der zweiten und dritten Leiter nichts auszuführen; dieselben bleiben Absatz an Absatz vor ihren Leitern ruhig stehen.

Zu 15. Es folgt nunmehr das Kommando: Zweite Leiter — hängt — ein!

Tempo 1. Der Mann Nr. 1, welcher bereits auf die erste Leiter aufgestiegen ist, sich eingehakt hat und frei an der ersten Leiter hängt, ergreift die Leiter von Nr. 2, wobei dieser ihm behülflich ist, mit beiden Händen, und zwar mit der rechten Hand an dem linken, mit der linken Hand an dem rechten Leiterbaume, und hebt die Leiter so hoch, daß sie gerade vor ihm herunter hängt, indem er aufgerichtet steht; der Haken ist Nr. 1 zugewendet.

Es folgen die Tempos 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 (je nachdem Sprossen vorhanden sind), wobei jedesmal auf die geraden Tempos die rechte Hand, auf die ungeraden die linke Hand die Leiter etwa 63 cm tiefer faßt.

Auf Tempo 10, bei der 12sprossigen Leiter, wird die Leiter mit dem Haken gegen das Fenster gewendet und muß nun so hoch gehoben sein, daß sie bequem in's Fenster gehängt werden kann. Hierbei ist noch zu beachten, daß der linke Leiterbaum der oberen Leiter, nachdem dieselbe eingehängt ist, auf den rechten der unteren Leiter zu liegen kommt, wodurch eine festere Lage erreicht wird. Sowie die zweite Leiter von Nr. 1 in die Höhe gebracht wird, hat sich Nr. 2 vor die hängende erste Leiter zu stellen.

Zu 16. Haft — aus!

ist nur für den Mann Nr. 1 gültig und wird, wie oben zu 7 beschrieben, ausgeführt.

Zu 17. Steigt — auf!

Im Nachstehenden sind nur die Ausführungen angegeben, welche Nr. 1 zu leisten hat; Nr. 2 arbeitet ganz wie oben zu 5 angegeben ist. Hat die Leiter weniger als 12 Sprossen, so treten die entsprechenden Aenderungen ein.

Tempo 1. Nr. 1 steigt mit dem rechten Fuß auf die unterste Sprosse der zweiten Leiter und faßt mit der rechten Hand die 8. Sprosse; linke Hand und linker Fuß bleiben in ihrer Lage.

Tempo 2. Der Mann bringt die linke Hand und den linken Fuß in dieselbe Lage wie die rechten.

Tempo 3, 4, 5—12 werden von Nr. 1 und 2 zugleich, wie oben zu 5 angegeben ist, ausgeführt.

Zu 18. Haft — ein, Haft — aus, Steigt — ein, Steigt — aus!

werden ebenso, wie oben bei einer Leiter zu 6, 7, 8 und 9 angegeben ist, ausgeführt.

Zu 19. Steigt — ab!

Tempo 1, 2—9 steigen beide Nummern ab, wie oben zu Nr. 10 angegeben ist.

Tempo 10. Nr. 1 setzt den linken Fuß neben den rechten; die linke Hand geht in dieselbe Lage, wie die rechte. Nr. 2 wie oben zu 10, Tempo 10 angegeben ist.

Tempo 11. Nr. 1 tritt mit dem linken Fuße auf die 4. Leiter sprosse der unteren Leiter, Nr. 2 wie oben zu 10, Tempo 11 angegeben ist.

Tempo 12. Nr. 1 tritt mit dem rechten Fuße neben den linken; beide Hände gehen an den Bügel der unteren Leiter. Nr. 2 wie oben zu 10, Tempo 12 angegeben ist.

Zu 20. Beim Ueben mit drei Leitern erfaßt auf das Kommando: „Dritte Leiter — hängt — ein!“ der Mann Nr. 2, welcher sich auf der untersten Leiter eingehakt hat, die beiden Holme der dritten Leiter, welche ihm Nr. 3 zureicht, und nimmt dieselbe, wie zu 15, oben angegeben ist, hoch. Die Leiter wird alsdann im zweiten Stock nicht eingehängt, sondern von Nr. 1 ebenso wieder erfaßt, hoch genommen und dann im dritten Stock eingehängt. Im Uebrigen ist diese Uebung dieselbe, wie die mit zwei Leitern.

Ersteigen mehrerer Stockwerke mit einer Leiter.

Außer dem Ersteigen eines aus mehreren Stockwerken bestehenden Gebäudes mit zwei oder mehr Leitern ist es von großem Nutzen, den Feuerwehrmann dies auch mit **einer** Leiter ausführen zu lassen.

Im Wesentlichen stimmt diese Uebung mit dem Vorstehenden überein.

Steigt der Mann mit einer Leiter zwei Stock hoch, so verfährt er zunächst ganz, wie oben auf Seite 226 bis 227 zu 2 bis 5 angegeben.

Hierauf ändert sich jedoch die Uebung, denn statt sich einzuhaken oder in den ersten Stock einzusteigen, setzt sich der Mann reitend auf das Fensterbrett, das rechte Bein aus dem Fenster hängend.

Alsdann ergreift er die Leiter, mittelst welcher er in den ersten Stock gelangt ist, bringt sie in die Höhe und hängt sie in das obere Stockwerk ein, worauf er dieselbe ersteigt und in das zweite Stockwerk gelangt.

Das Ersteigen von drei Stockwerken mittelst einer Leiter ist nur eine Fortsetzung des eben beschriebenen Verfahrens, denn es geschieht in derselben Weise durch Einsetzen in das erliegende Fenster des zweiten Stockwerks und Einschlagen der Leiter in das dritte Stockwerk. Diese Uebungen sind von wesentlichem Nutzen für den Mann, indem er dieselben ohne seinen Karabinerhaken und nur mit einer Leiter ausführen kann.

Eine anderweitige, für den Mann sehr nützliche Uebung ist, denselben nicht nur die in drei Stockwerken übereinander liegenden Fenster ersteigen zu lassen, sondern auch ihn geschickt zu machen, die über dem erstiegenen Fenster zunächst rechts oder links befindlichen Fenster zu ersteigen.

Bei dieser Uebung ist ihm jedoch die größte Vorsicht bei dem Einschlagen der Leiter zu empfehlen, da dieselbe in der geneigten Lage viel schwerer zu handhaben ist, als in der senkrechten.

Ist die Leiter eingeschlagen, so hält er sie mit einer Hand fest, steigt auf die Brüstung, hält sich mit der anderen Hand an dem Fenster fest und läßt die Leiter, auf deren unterer Sprosse stehend, langsam in die senkrechte Lage schwingen.

b) Uebungen mit der zweiholmigen Berliner Hakenleiter¹⁾.

Die zweiholmige Berliner Hakenleiter besteht aus:

- a) 2 Leiterbäumen (Holmen), dem rechten und dem linken, welche, wenn der Leiterhaken vom Mann abgewendet ist, der rechten und der linken Hand desselben entsprechen;
- b) 1 Steg;
- c) 3 Stegsprossen;
- d) 7—10 Leitersprossen;
- e) 1 eisernen, gezahnten Haken;
- f) 1 Hakenbügel;
- g) 2—3 Knaggen (Abweiser).

Die beschlagenen unteren Enden der Leiter heißen die „Schuhe“, die beiden oberen Enden die „Ohren“.

Die zur Uebung erforderlichen Leitern werden vor dem Steigerhause rechtwinklich zu demselben, auf dem rechten Holme ruhend, niedergelegt; die Schuhe liegen dem Hause zunächst. Die Mannschaft stellt sich Front gegen das Steigerhaus auf.



Fig. 24.

¹⁾ Vergl. die Bemerkung auf Seite 226, betr. die zweiholmige Hakenleiter ohne Steg. Die Berliner Hakenleiter wird den Feuerwehren in der Provinz Sachsen nicht zur Anschaffung empfohlen. Sie wird hier nur erwähnt, weil sie in verschiedenen Orten in der Provinz noch im Gebrauch ist.

Die Leitern werden mit ausgespreizten Armen über dem Kopfe, den Haken nach oben gewendet, getragen.

Zu 1. An die Leitern — marsch!

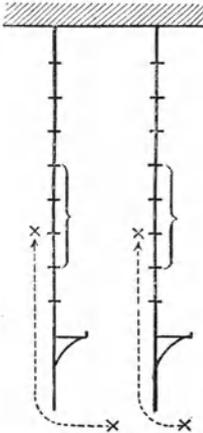


Fig. 25.

Der Mann marschirt mit ein wenig halb links (halb rechts) an die Leiter und stellt sich mit „rechts um“ gegen dieselbe Absatz an Absatz, genau vor die zweite Leitersprosse; der Haken liegt von dem Manne abgewendet. Sämtliche nun folgenden Kommandos werden nach Zählen in einzelnen Tempos ausgeführt.

Zu 2. Leiter — hoch!

Tempo 1. Der Mann setzt den linken Fuß einen Schritt links, bückt sich und ergreift die Leiter mit der rechten Hand an der ersten, mit der linken an der vierten Leitersprosse.

Tempo 2. Er hebt die Leiter möglichst wenig schwankeud über den Kopf, mit dem Haken nach oben; die Leiter liegt wagerecht, genau winkelfrecht gegen die Wand.

Zu 3. Setzt — an!

Tempo 1. Der Mann läßt die Leiter recht gleichmäßig vor sich herunter bis in Bauchhöhe, mit dem Haken nach unten.

Tempo 2. Er schließt einen Schritt links, indem er zuerst den rechten Fuß an den linken heranzieht und dann den linken wieder einen Schritt links setzt.

Tempo 3. Er stemmt die Leiter scharf gegen die Wand nahe am Fußboden, der linke Arm senkt sich, der rechte dagegen bleibt wie Tempo 1, der rechte Fuß wird an den linken herangezogen, so daß der Mann Absatz an Absatz steht.

Tempo 4. Die linke Hand geht von der vierten Leitersprosse an den rechten Leiterbaum zwischen die 3. und 4. Sprosse.

Tempo 5. Die Leiter erhält mit der rechten Hand einen Schwung in die Höhe und der Mann stellt sich mit „links um“ Absatz an Absatz unter die Leiter, die rechte Hand ergreift in derselben Höhe wie die linke den linken Leiterbaum. Die Leiter liegt in einem halben rechten Winkel (45°) gegen den Boden.

Tempo 6. Er richtet die Leiter senkrecht, mit drei Schritten vorwärts, gegen die Wand auf; die Hände bleiben in ihrer Lage.

Tempo 7. Er rückt das untere Ende der Leiter ungefähr $\frac{1}{2}$ m von der Wand ab; sobald die Leiter in dieser Lage ist, werden die Hände an den Leib genommen.

Zu 4. Hängt — ein!

Tempo 1. Der Mann ergreift die Leiter mit beiden Händen an den Leiterbäumen, drückt sie fest gegen die Erde, zieht das obere Ende von der Wand ab und bringt die Leiter genau in's Gleichgewicht.

Tempo 2. Er kippt die Leiter auf den rechten Leiterbaum, aber nur ganz unbedeutend; die Leiter muß im Gleichgewicht bleiben.

Tempo 3. Er macht mit der Leiter um den rechten Leiterbaum „kehrt“, indem er sie von rechts nach links gegen seine Brust umwendet, so daß jetzt der Haken gegen die Wand kommt. Die Wendung der Leiter muß kurz erfolgen.

Tempo 4. Er stellt die Leiter $\frac{1}{2}$ Schritt rechts senkrecht vor sich hin.

Tempo 5. Beide Hände gehen bis auf die 9. Leiter sprosse herunter, dann nach oben sehend hebt er die Leiter senkrecht vor sich hoch, bis der Haken in das Fenster hineingeschlagen werden kann; die Leiter wird eingehängt; der Mann bleibt, beide Hände an den Leiterbäumen, dicht davor stehen.

Zu 5. Steigt — auf!

Tempo 1. Der Mann legt die rechte Hand an die viertunterste, die linke Hand an die drittunterste Leitersprosse und hängt sich mit dem rechten Knie auf die unterste Leitersprosse.

Tempo 2. Die linke Hand geht eine Sprosse über die rechte Hand, der linke Fuß wird auf die unterste Leitersprosse gestellt.

Tempo 3. Der Mann faßt mit der rechten Hand eine Sprosse über die linke Hand und setzt den rechten Fuß auf die zweitunterste Sprosse.

Es folgen dann die Tempos 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, je nachdem Sprossen vorhanden sind, hintereinander. Hierbei ist zu bemerken, daß stets bei einer Leiter mit einer geraden Sprossenanzahl auf die geraden Tempos die linke Hand und der linke Fuß die geraden Sprossen, auf die ungeraden Tempos die rechte Hand und der rechte Fuß auf die ungeraden Sprossen trifft, während dies bei einer ungeraden Sprossenanzahl sich umkehrt.

Auf Tempo 11 befindet sich bei der 10 sprossigen Leiter der rechte Fuß auf der obersten Leitersprosse und die rechte Hand am rechten Leiterohr.

Tempo 12. Die linke Hand erfafst das linke Leiterohr, der linke Fuß wird neben den rechten auf die oberste Leitersprosse gesetzt.

Zu 6. Haft — ein! (Mit Berliner Haken.)

Tempo 1. Der Mann legt die linke Hand innerhalb der Sprosse von unten an die Feder des Gurthakens und drückt sie ein.

Tempo 2. Er hebt sich so hoch, daß der Gurthaken über die erste Stegsprosse greift, und läßt die Feder los, so daß sie hörbar zuschnellt.

Tempo 3. Er nimmt den rechten Fuß von der Leiter und wendet sich rechts um, so daß der Körper im Gurt hängt. Der linke Fuß steht auf der Leiter, beide Arme sowie der rechte Fuß hängen frei in der Luft. Nr. 2 hat die Leiter an einem Schuh zu halten. (Später muß der Mann so steigen, daß die Leiter ruhig hängt, ohne daß sie gehalten wird.)

Zu 7. Haft — aus! (Mit Berliner Haken.)

Tempo 1. Der Mann macht „links um“ und stellt beide Füße auf die oberste Leitersprosse, beide Hände gehen an die Leiterohren.

Tempo 2. Die linke Hand greift wie vorstehend zu 6 Tempo 1 an den Haken und drückt die Feder ein.

Tempo 3. Der Mann hebt sich so hoch, daß er mit dem Gurthaken wieder aus der obersten Stegsprosse heraus kommt und läßt dann die Feder los.

Zu 8. Steigt — ein!

Tempo 1. Der linke Fuß wird über das Fensterbrett nach innen gelegt, beide Hände bleiben an den Leiterohren, der Mann sitzt reitend im Fenster.

Tempo 2. Er schwingt sich nach innen und macht „rechts um“, es gehen beide Hände von der Leiter weg; das rechte Bein hängt aus dem Fenster nach außen.

Tempo 3. Das rechte Bein wird eingezogen; der Mann steht inwendig am Fenster, Front nach außen.

Zu 9. Steigt — aus!

Tempo 1. Das rechte Bein wird zum Fenster hinausgelegt.

Tempo 2. Der Mann tritt mit dem rechten Fuß auf die erste Leitersprosse, nachdem er zuvor mit der rechten Hand den rechten und mit der linken Hand den linken Leiterbaum erfaßt hat.

Tempo 3. Das linke Bein wird herausgenommen und neben das rechte auf die erste Leitersprosse gesetzt.¹⁾

Zu 10. Steigt — ab!

Tempo 1. Der Mann tritt bei der 10- oder 8sprossigen Leiter mit dem linken Fuße an und zwar auf die zweite Leitersprosse; die linke Hand erfaßt die oberste Stegsprosse.

Tempo 2. Der rechte Fuß geht auf die dritte Leitersprosse, die rechte Hand an die zweite Stegsprosse.

Tempo 3. Der linke Fuß geht auf die vierte Leitersprosse, die linke Hand auf die dritte Stegsprosse.

Tempo 4, 5, 6, 7, 8, 9. Es geht abwechselnd eine Hand und ein Fuß je eine Sprosse tiefer. (Siehe oben zu 5, Seite 233, umgekehrt.)

Tempo 10. Der Mann hängt mit dem rechten Knie auf der untersten Leitersprosse, die rechte Hand an der siebenten Leitersprosse, der linke Fuß steht auf der untersten, die linke Hand liegt an der sechsten Leitersprosse.

Tempo 11. Die linke Hand greift an die achte Leitersprosse, der linke Fuß geht zur Erde.

Tempo 12. Das rechte Knie wird von der zehnten Sprosse weggenommen und der Fuß zur Erde gestellt; beide Hände werden losgelassen; der Mann steht Absatz an Absatz dicht vor seiner Leiter.

Zu 11. Hängt — aus!

Tempo 1. Der Mann legt beide Hände an die entsprechenden Leiterbäume in der Höhe der zweituntersten Sprosse.

Tempo 2. Er hebt die Leiter langsam senkrecht in die Höhe und geht mit derselben rückwärts. Ist der Haken frei in der Luft, so läßt der Mann die Leiter senkrecht recht vorsichtig durch die Hände gleiten, so daß sie langsam die Erde berührt.

Tempo 3. Der Mann kippt die Leiter auf den linken Leiterbaum.

Tempo 4. Er dreht sie von rechts nach links gegen sich herum, so daß der Haken jetzt vom Hause weggekehrt ist.

Tempo 5. Er setzt die Leiter $\frac{1}{2}$ Schritt rechts.

Tempo 6. Der Mann lehnt die Leiter gegen die Wand, so daß sie wieder mit dem unteren Theile ungefähr $\frac{1}{2}$ m von der Wand absteht, und nimmt beide Hände weg.

Zu 12. Setzt — ab!

Tempo 1. Der Mann legt beide Hände an die Leiter und setzt die Leiter scharf gegen die Wand.

Tempo 2. Die Leiter wird, indem der Mann rückwärts geht, bis zu einem halben rechten Winkel (45°) niedergelassen. Er steht unter der Leiter, beide Hände an den Leiterbäumen in der Höhe der dritten Leitersprosse.

Tempo 3. Die linke Hand geht vom rechten Leiterbaume an die vierte Leitersprosse. Der Mann macht „rechts um“ und stehe Absatz an Absatz.

Tempo 4. Die rechte Hand greift an die erste Leitersprosse, wodurch die Leiter in's Gleichgewicht kommt; der rechte Fuß wird einen Schritt rechts gesetzt.

¹⁾ Beim Ein- und Aussteigen ist sorgfältigst darauf zu achten, daß der Körper möglichst dicht um den linken Leiterholm herumgezogen wird, so daß der Schwerpunkt des Körpers so nahe wie möglich an der Leiter bleibt. Damit trotzdem die Leiter nicht nach der Seite herübergezogen werden kann, soll jemand unten an der Leiter bleiben und dieselbe eventuell festhalten.

Zu 13. Legt — weg!

Tempo 1. Der Mann zieht den linken Fuß an den rechten heran, schließt einen Schritt rechts, legt die Leiter vor sich nieder und bleibt so gebückt stehen.

Tempo 2. Der Mann läßt die Hände los, richtet sich auf und zieht den linken Fuß an den rechten heran.

Zu 14. Aus den Leitern — rechts um marsch!

Tempo 1. Der Mann macht „rechts um“.

Tempo 2. Der Mann geht in die Stellung zurück, von der er ausgegangen ist.

Tempo 3. Er macht Front gegen das Haus.

Sollen mehrere Stockwerke eines Gebäudes mit mehreren Leitern oder auch nur mit einer Leiter erklimmt werden, so findet das Seite 229 bis 231 Gesagte auch auf die Berliner Leiter entsprechende Anwendung.

c) Mit der einholmigen Hakenleiter¹⁾.

Die einholmige Leiter besteht aus:

- a) 1 Leiterbaume (Holm),
- b) 9—12 Sprossen,
- c) 1 eisernen gezahnten Haken,
- d) 1 eisernen Leiterring,
- e) 2 Knaggen (Abweiser).

Zu 1. An die Leitern — marsch!

Der Mann, welcher vorher den Karabinerhaken losgekümpft hat, marschirt an die Leiter und stellt sich mit „rechts um“ gegen dieselbe, genau vor die Mitte.

Zu 2. Leiter — hoch!

Der Mann setzt den linken Fuß einen Schritt links, bückt sich, ergreift die Leiter (rechts Untergriff, links Aufgriff) mit beiden Händen und hebt dieselbe, nach innen drehend, wagerecht bis zur Bauchhöhe; hierauf dreht er den Haken nach unten und zieht den linken Fuß in Grundstellung zurück.

Zu 3. Setzt — an!

Der Mann stemmt die Leiter scharf gegen die Wand und richtet sie senkrecht gegen diese auf. Er rückt das untere Ende der Leiter ungefähr $\frac{1}{2}$ m von der Wand ab; sobald die Leiter in dieser Lage ist, bleibt die linke Hand an dem Leiterholme in Brusthöhe, während die rechte Hand zur Seite herabhängt.

Zu 4. Hängt — ein!

Der Mann ergreift die Leiter mit beiden Händen an dem Leiterbaume, hebt sie senkrecht bis an die Fensterbrüstung, dreht den Haken rechts (links) über dem Kopfe und schlägt die Leiter in das Fenster ein. Sobald dies geschehen, läßt er die Hände los und bleibt vor der Leiter, einen Schritt rückwärts tretend, stehen.

Zu 5. Steigt — auf!

Der Mann tritt dicht an die Leiter, legt die rechte Hand um den Leiterbaum und steigt mit dem linken Fuße auf die unterste Leitersprosse. Die linke

¹⁾ Vgl. die Bemerkung auf Seite 226, betreffend die zweiholmige Hakenleiter ohne Steg. Die einholmige Hakenleiter wird den Feuerwehren in der Provinz Sachsen nicht zur Anschaffung empfohlen. Sie wird hier nur erwähnt, weil sie in mehreren Orten in der Provinz noch im Gebrauch ist.

Hand greift über die rechte, der rechte Fuß tritt auf die zweitunterste Sprosse, so daß im Tempo: rechte Hand linker Fuß, linke Hand rechter Fuß, die Leiter ertiegen wird. Die Hand muß stets um den Leiterbaum, nie um die Sprosse gelegt werden.

Zu 6. Haft — ein!

Der Mann legt die linke Hand um den Nacken der Leiter, erfast mit der rechten den Karabinerhaken und drückt die Feder ein. Er hebt sich so hoch, daß der Haken oberhalb des Leiterrings um den Leiterbaum greift, läßt die Feder los, so daß diese hörbar zuschnellt. Hierauf setzt er beide Füße auf eine Sprosse, die inneren Fußrücken dicht an den Leiterbaum, läßt beide Hände los, so daß der Körper mit durchgedrückten Knien am Karabinerhaken hängt. Die Hände gehen zurück an den Körper.

Zu 7. Haft — aus!

Der Mann umfaßt mit der linken Hand den Nacken der Leiter, die rechte Hand drückt die Feder des Karabinerhakens auf und zieht diesen aus dem Leiterbaume heraus.

Zu 8. Steigt — ein!

Der Mann umfaßt mit der rechten Hand den Nacken der Leiter und hält sich mit der linken Hand am Fenster fest; der linke Fuß wird soweit in die Höhe gehoben, daß er denselben über das Fensterbrett setzen kann. Der rechte Fuß verläßt die Leitersprosse, so daß der Mann frei reitend auf dem Fensterbrett sitzt. Hierauf zieht er den rechten Fuß in das Fenster hinein und stellt sich innerhalb desselben Front gegen das Fenster.

Zu 9. Steigt — aus!

Der Mann setzt den rechten Fuß zum Fenster hinaus, die rechte Hand umfaßt den Nacken der Leiter, die linke Hand die Fensterbrüstung. Sobald der rechte Fuß die Leitersprosse erreicht hat, wird der linke nachgezogen und neben den rechten auf die Sprosse gesetzt.

Zu 10. Steigt — ab!

Der Mann tritt mit dem linken Fuße an, umfaßt mit der rechten Hand den Leiterbaum und steigt in dem Tempo, wie bei dem Hinaufsteigen, abwärts. Sobald die Füße auf die Erde gesetzt sind, werden beide Hände losgelassen.

Zu 11. Hängt — aus!

Der Mann umfaßt mit beiden Händen den Leiterbaum, hebt die Leiter ein wenig und zieht diese langsam aus dem Fenster. Dann dreht er sie so weit, daß sich der Haken vom Fenster abwärts befindet, und läßt sie vorsichtig durch die Hände gleiten, bis sie die Erde berührt, lehnt sie dann gegen die Wand, so daß sie wieder mit dem unteren Theile ungefähr $\frac{1}{2}$ m von der letzteren entfernt ist. Die linke Hand geht an den Holm, die rechte senkrecht an den Leib herab.

Zu 12. Setzt — ab!

Der Mann setzt die Leiter scharf gegen die Wand, sie mit beiden Händen umfassend, läßt sie dann, rückwärts gehend, gegen sich herunter, das untere Leiterende fest gegen die Wand gedrückt, damit die Leiter nicht überschlägt, bis sie in Bauchhöhe wagerecht vor dem Körper liegt.

Zu 13. Legt — weg!

Der Mann legt die Leiter, diese nach außen drehend, damit der Haken nach oben kommt, vor sich hin, läßt die Hände los, richtet sich auf und zieht den linken Fuß an den rechten heran.

Zu 14. Aus den Leitern — rechts um — marsch!

Der Mann macht rechts um und tritt in die Verlängerung der Leiter, Front gegen die Wand, beziehungsweise an seinen in der Abtheilung befindlichen Platz.

Sollen mehrere Stockwerke eines Gebäudes mit mehreren Leitern oder auch nur mit einer Leiter erstiegen werden, so findet das Seite 229 bis 231 Gesagte auch auf die einholmige Hafenleiter entsprechende Anwendung.

D. Uebungen mit der gewöhnlichen Feuerleiter¹⁾.

Zur Uebung mit der gewöhnlichen Feuerleiter sind statt der festen Stützen lose Stützen mit Gabeln zu empfehlen.

Auf das Kommando:

Zu 1. Antreten!

tritt die Mannschaft in der Marschstellung am unteren Ende der Leiter (siehe Figur) an.

Zu 2. Zum Angriff — marsch²⁾!

Die Mannschaft macht „kehrt“ und marschirt an die Leiter, wobei Nr. 1 und 2 an die Schuhe, bezw. an die erste flache Sprosse, Nr. 3 und 4 an die Mitte der Leiter und Nr. 5 und 6 an die Ohren derselben zu stehen kommen und Front nach der Leiter zu machen.

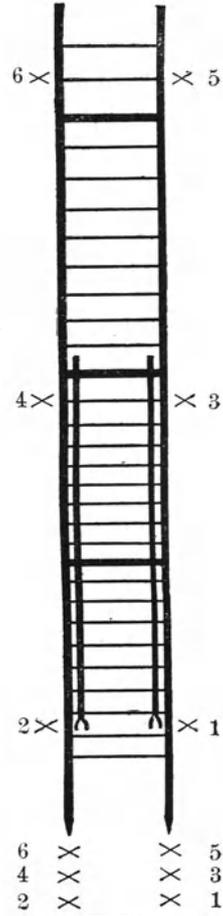
Zu 3. Leiter — hoch!

Die Leiter wird an dem Schuhende auf den Boden gelegt, Nr. 1 und 2 treten mit der linken, bezw. rechten Fußspitze an die Leiter, damit solche beim Aufrichten nicht weiter gleitet und greifen, sobald als möglich, nach den Leiterprossen, um mit heben zu helfen. Nr. 5 und 6 heben die Leiter, sie an den Bäumen fassend, hoch und richten dieselbe, indem sie mit beiden Händen an den Bäumen weiter greifen, bis sie senkrecht steht, auf, wobei die Nr. 5 und 6 von Nr. 3 und 4, die inzwischen mit den Gabeln die Leiter unterhalb ihrer Mitte an den Sprossen erfaßt haben, unterstützt werden.

Steht die Leiter so noch nicht zum Anlegen an das Gebäude richtig, so folgt das Kommando:

Zu 4. Leiter vorwärts (rückwärts) — marsch!

Auf das Kommando: „Leiter vorwärts u.“ geht Nr. 3 an die entgegengesetzte Seite der Leiter, ergreift solche mit der Gabel in einer Sprosse, jedoch so, daß er seine Gabel bis zum linken Leiterbaume schiebt, wobei Nr. 4 seinen Platz behält und seine Gabel an der Sprosse dicht am rechten Leiterbaume hat. Beide nehmen, bezw. behalten



¹⁾ Wegen der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Prüfungen der Leitern auf ihre Tragfähigkeit vergl. die Bemerkung auf Seite 252.

²⁾ Bei Uebungen im Zugverbande begiebt sich die Mannschaft bereits auf das Kommando „Zum Fahren fertig — marsch“ in die zu 2 bezeichnete Stellung.

ihren Stand etwa 3 Schritt vor- bezw. rückwärts und etwa 1 Schritt seitwärts von der Leiter und sehen immer nach oben, damit die Leiter senkrecht bleibt. Nr. 1 und 2 machen Front nach der Leiter zu, ergreifen mit der rechten Hand die erste Sprosse nach der flachen Sprosse und heben die Leiter vom Boden etwas in die Höhe. Auf das Ausführungskommando „*March*“ wird von Nr. 1 und 2 mit Schritten, wie bei „*Schließt Euch*“, die Leiter fortgetragen, wobei Nr. 3 und 4 solche immer in senkrechter Richtung zu erhalten haben. Ist die Leiter am richtigen Platz angekommen, so folgt das Kommando:

Zu 5. Leiter — anlegen!

worauf dieselbe an das Haus zum Besteigen angelehnt wird und die Stützgabeln untergestellt werden.

Zu 8. Leiter — nieder!

Die Nr. 1 und 2 treten an ihre Leiterbäume und ziehen die Leiter oben vom Gebäude ab, bis dieselbe senkrecht steht. Nr. 3 und 4 nehmen die Leitergabeln als Stützen weg und bringen sie, nur etwas höher, wie beim Aufstellen der Leiter, in die Leiterprossen. Nr. 1 und 2 treten um die Leiter herum, so daß sie mit dem Rücken nach dem Gebäude zu stehen, setzen die Fußspitzen wie beim Aufstellen an die Schuhe und lassen die Leiter, indem sie solche an den Sprossen fassen, langsam vorwärts sinken. Die Nr. 3 und 4 gehen, indem sie die Gabeln fest an ihren Stangen halten und nicht durch die Hand gleiten lassen, rückwärts, jedoch ohne sich weiter als etwa 1 Meter rechts bezw. links vom Leiterbaume zu entfernen, und lassen so die Leiter nieder. Nr. 5 und 6 treten rückwärts und fangen die Leiter, sobald sie von ihnen erlangt werden kann, ab. Die Leiter wird auf den Boden gelegt und die Mannschaft nimmt Stellung wie bei: „*Zum Angriff — march!*“

Zu 9. Zum Abmarsch — fertig!

Es ergreift die Mannschaft, und zwar Nr. 1, 3, 5 mit der rechten, Nr. 2, 4, 6 mit der linken Hand die Leiter und hebt solche auf die Höhe, wie es der Körper gestattet, wenn die Arme ausgestreckt am Körper ziemlich anliegen. —

Bei schwereren Leitern können 8 Mann antreten, und erhalten solche 8 Nummern. Dieselben treten vertheilt an der Leiter an, so daß 7 und 8 an dem Kopfe- oder den Ohren sich befinden. Bei „*Leiter — hoch*“ unterstützen dieselben Nr. 5 und 6 beim Aufheben. Bei „*Leiter — nieder*“ fangen sie mit 5 und 6 die Leiter beim Niederlegen mit ab.

In kleinen Ortschaften, wo nur 1 Oberfeuermann und 4 Feuermänner vorhanden sind, treten die 4 Mann bei dem Kommando: „*Zum Angriff — march*“ so an, daß Nr. 1 und 2 an den Schuhen und Nr. 3 und 4 an dem Kopfe bezw. an den Ohren der Leiter stehen. Bei allen Kommandos versehen diese 4 Nummern 1, 2, 3 und 4 dieselben Dienste, wie dieselben Nummern bei 6 Mann; die Ausführungen der Nummern 5 und 6 bei „*Leiter — hoch*“ und „*Leiter — nieder*“ werden von dem Kommandirenden selbst verrichtet.

Mehr als 8 und weniger als 4 Mann sollen nie an einer einfachen Leiter zur Arbeit antreten.

E. Übungen mit dem Rettungsschlauche und dem Rettungsfade.

a) Mit dem Rettungsschlauche.

Zum Gebrauch des Rettungsschlauches gehören 6 Mann, nämlich Nr. 1 und 2 für die Leitern und Nr. 3—6 zum Halten des Schlauches.

Zu 1. Mit 2 Leitern und Rettungsschlauch — marsch!

Nr. 1 steigt auf, während Nr. 3—6 den Rettungsschlauch herbeibringen. Sobald der Mann Nr. 1, welchem Nr. 2 folgt, in das betreffende Stockwerk eingestiegen ist, wirft er die Leine herunter. Beide (Nr. 1 und Nr. 2) ziehen dann den sich selbst aufwickelnden Rettungsschlauch in die Höhe, befestigen ihn mittelst der Querbalken im Fensterstock und spannen ihn aus. Während dieser Zeit bringen Nr. 3—6 den Schlauch durch Ausziehen in die richtige Lage. Nr. 1 giebt das Zeichen:

Zu 2. Achtung!

(durch Zuruf oder mit der Signalf Pfeife) und steckt, nach Beantwortung des Signals durch Nr. 3 mit „Fertig“, im Verein mit Nr. 2 die zu rettende Person in den Schlauch; derselben wird dann unten von Nr. 3—6 aus dem Schlauche herausgeholfen. Nachdem die Rettung bewerkstelligt ist, werden auf:

Zu 3. Rettungsschlauch und Leitern — zurück!

Schlauch und Leine einfach herabgeworfen und von Nr. 3 bis 6 zusammengelegt. Nr. 1 und 2 steigen zurück und hängen die Leitern aus.

b) Mit dem Rettungssacke.

Der Rettungssack besteht aus:

- a) dem mit eisernem Bügel, dreitheiliger Spreize, Karabinerhaken und Führungseine versehenen Sack;
- b) der mit einem Ringe versehenen Zugleine;
- c) dem mit einem Karabinerhaken verbundenen Kloben.

Bei dem Gebrauch des Rettungssacks in Verbindung mit der Hakenleiter gehören zur Bedienung 5 Mann, welche die Nummern 1—5 erhalten.

Zu 1. Zum Angriff — marsch!

- a) Nr. 3 und 4 nehmen den Rettungssack von dem Fahrzeuge und geben ihn an Nr. 2 ab.
- b) Nr. 2 trägt ihn vor das Haus, legt ihn hier nieder und macht die Spreize und die Leinen klar.
- c) Nr. 1 tritt links von Nr. 2 vor das Haus.

Zu 2. Mit 1, (2, 3) Leitern und Rettungssack vorwärts — marsch!

- a) Nr. 3 und 4 nehmen die Hakenleitern vom Fahrzeuge und geben sie an Nr. 1 und 2 ab.
- b) Nr. 1 ergreift die erste Leiter, hängt sie ein, befestigt den Kloben des Rettungssackes am Gurte, steigt auf und haft sich ein.
- c) Nr. 2 giebt hierauf die zweite Leiter an Nr. 1 ab, und während Nr. 1 weiter steigt, steigt Nr. 2 auf die erste Leiter und haft sich ein.
- d) Nr. 2 empfängt von Nr. 3 die dritte Leiter, übergiebt diese an Nr. 1, haft sich aus und steigt zur Unterstützung von Nr. 1 ebenfalls in das betreffende Stockwerk.
- e) Sobald der Mann Nr. 1 in das dritte Stockwerk eingestiegen ist, nimmt er den Kloben vom Gurte, haft den daran befindlichen Karabinerhaken um den Nacken des Leiterhakens oder bei der Berliner Leiter in die Dese der Stegprosse und kommandirt recht laut:

„Fertig!“

- f) Während dessen haben Nr. 5 die Führungseine, Nr. 3 und 4 die Zugleine klar gelegt, und es erfolgt von Nr. 2 nunmehr das Kommando:

„Hoch!“

- g) Nr. 3 und 4 ziehen den Rettungssack möglichst schnell hoch, während Nr. 5 ihn zugleich mittelst der Führungsleine von dem Hause entfernt hält.
 h) Ist der Rettungssack oben unter dem Fenster angelangt, und die zu rettende Person in denselben hinein befördert, so kommandirt Nr. 1:
 „Fertig!“

und hierauf Nr. 5:

„Los!“

Der Rettungssack wird dann möglichst langsam herabgelassen, wobei Nr. 5 ihn von dem Hause abzieht, Nr. 3 und 4 aber das Gegengewicht an der Zugleine halten. Um letzteres besser zu können, kniet Nr. 4 hinter Nr. 3 auf die Erde. Es ist wichtig, daß hierbei Nr. 5 sich den Leitern gerade gegenüber aufstellt, Nr. 3 und 4 aber rechts davon und etwas weiter ab Stellung nehmen.

Die Kommandos „Hoch“, „Fertig“ und „Los“ wiederholen sich nun so oft, als Personen zu retten sind. Nach beendigtem Gebrauch des Geräthes erfolgt das Kommando:

Zu 4. Rettungssack und Leitern — zurück!

- a) Nr. 5 haft die Zugleine von dem Karabinerhaken des Rettungssackes los. Nr. 3 zieht diese Leine sodann in die Höhe und dadurch den Ring bis zum Kloben und behält die Leine in der Hand.
 b) Nr. 1 nimmt den Kloben ab, läßt ihn an der Zugleine herunter und wirft letztere selbst zur Erde.
 c) Nr. 3 nimmt den Kloben in Empfang und haft den Ring der Zugleine wieder in den Karabinerhaken des Rettungssackes.
 d) Nr. 4 wickelt während dessen die Zugleine auf, ebenso Nr. 2 die Führungsleine.
 e) Nr. 2 legt sodann die Kloben und die Zugleine in den Sack, dreht denselben (indem er mit den Händen den Bügel faßt und mit den Füßen auf den Sack tritt) in der Mitte einigemal zusammen und legt den Bügel auf den sich durch das Drehen bildendenbeutel. Indem er diesen dann mit der rechten Hand erfaßt, wirft er ihn zugleich mit der Führungsleine in den schnell umgedrehten Sack.

Die Leitern werden von Nr. 1 und 2 zurückgenommen und an 3 und 4 übergeben, welche sie auf das Fahrzeug legen.

Zu 5. Zum Abmarsch — fertig!

Der Rettungssack wird von Nr. 2 an Nr. 3 übergeben, welcher denselben im Verein mit Nr. 4 wieder auf dem Fahrzeuge befestigt.

F. Spritzenübungen.

Die Bestandtheile einer vierrädrigen Spritze sind:

- a) der Wagen. Dieser besteht aus:
1. der Deichsel,
 2. den 4 Rädern,
 3. den Achsen,
 4. dem Tragstück,
 5. dem Bremszeug,
 6. dem Werkzeugkasten;
- b) das Spritzenwerk, dazu gehören:
1. der Wasserfaß,
 2. das Saugwerk mit einem verschließbaren Hahn nebst Windfessel,
 3. das Kreuzrohr,
 4. die Saugventile,

5. die Gurgelrohre,
 6. die Druckventile,
 7. die Zylinder,
 8. die Kolben,
 9. die Kolbenstangen,
 10. der Druckbaum,
 11. der Windfessel des Druckwerks,
 12. die Druckschlauchöffnung;
- c) das Weilverk, dazu gehören:
1. die Saugschläuche (-rohre) und der Saugkorb,
 2. die Druckstangen,
 3. das Schlauch-(Strahl-)Rohr mit Tragriemen und Mundstücken,
 4. die Druckschläuche mit Kuppelungen (Water- und Mutterverschraube),
 5. die Schlauchwelle,
 6. die Laterne (die Petroleum-Sturmlaterne wird empfohlen),
 7. Schlauch- und Schraubenschlüssel, Radehaue, Hammer, Zange, Meißel, dreikantige Feile, Schlauchhalter, Schlauchjattel, Schlauchbinden, Schlauchbrücken, Feuereimer, Füllrohr oder Ausgußknie, blecherne, mit Gelbfarbe gestrichene Wasser schöpfe, Räumnadel, Blechfläschchen zu Del, Plane zum Ueberdecken der Spritze.

Bestandtheile einer Abproßspritze sind:

- a) der Karren. Dieser besteht aus:
1. der Deichsel,
 2. den 2 Rädern,
 3. der Achse,
 4. dem Tragstück,
 5. dem Werkzeugkasten;
- b) das Spritzenwerk:
(siehe vorstehend unter b);
- c) das Weilverk:
(siehe vorstehend unter c),

Die Kommandos zum Fertigstellen der Spritzen sind allgemein gehalten, damit sie zu den verschiedenen Bauarten derselben gleich anwendbar bleiben. Die Ausführung der gegebenen und unverändert fest zu haltenden Kommandos ist den verschiedenen Spritzengattungen anzupassen.

- a) Uebungen an der vierrädrigen Spritze mit Saugwerk.

Für 1 Oberfeuermann, 4 Feuermänner und Spritzendrucker.

Die Spritze ist von den Spritzendruckern gefahren, die Feuermänner stehen vor dem Fahrzeuge entsprechend der Stellung: Zum Fahren fertig — marsch!

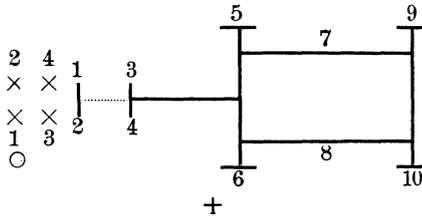


Fig. 27.

Zu 7. Zum Angriff — marsch!

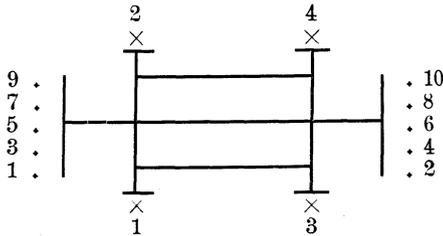


Fig. 28.

Auf das Kommando: „Zum Angriff!“ macht Alles fecht. Auf „Marsch!“ begeben sich die Spritzendrücker in die Marschstellung. Die Feuermänner marschiren in gerader Richtung, Nr. 3 und 4 an die Hinterräder, Nr. 1 und 2 an die Vorderräder der Spritze und machen dann alle zugleich Front gegen dieselbe. Es werden nun die Bremsen angezogen, die Wagenfedern abgestellt und etwaige Schnallriemen oder Federn gelöst, wobei jeder das zu machen hat, was er von seinem Platze aus am leichtesten verrichten kann.

Nr. 1 und 2 nehmen dann die Deichsel heraus und legen sie unter die Spritze, oder wo dies nicht geht, seitwärts von derselben ab.

Nr. 4 haft die den Druckbaum festhaltende Kette aus. Nr. 1 legt die vordere, Nr. 3 die hintere Druckstange in die Defen des Druckbaums, worauf alle vier in die oben gezeichnete Stellung zurücktreten. (Es kann auf dieses Kommando auch die Saugleitung gelegt und die Spritze probirt werden.)

Nachdem die Druckstangen eingelegt sind, werden die Spritzendrücker von dem Oberfeuermann durch das Kommando: „An die Druckstangen — erstes Glied rechts (links) um — marsch!“ an die Druckstangen geführt. Das zweite Glied tritt, sobald das erste Platz gemacht hat, zwei Schritte vor. Der Oberfeuermann wird das erste Glied rechts bzw. links um die Spritze herum führen, je nachdem freier Platz vorhanden ist. Stehen Ablösungsmannschaften zur Verfügung, so wird nicht das erste Glied, sondern die erste Sektion an die vordere Druckstange geführt.

Läßt die Bauart der Spritze eine anderweite Vertheilung der Funktionen an die Feuermänner wünschenswerth erscheinen, so werden jedem die Verrichtungen übertragen, die er von seinem Platze aus am leichtesten ausführen kann.

Zu 8. Mit Schläuchen — vor!

Nr. 1 nimmt Strahlrohr, Schlauchhalter, Räumnadel und Fangleine und geht hinaus zu der Stelle, bis zu welcher die Schläuche gelegt werden sollen; er schraubt das Strahlrohr an, sobald der Schlauch ausgelegt ist.

Nr. 2 nimmt einen Schlauch, bei zwei Schläuchen nimmt auch Nr. 3 einen Schlauch, beide legen die Schläuche möglichst rasch aus, und zwar Nr. 2 den entfernteren, Nr. 3 den der Spritze zunächst liegenden. Hierauf schraubt Nr. 3 den Schlauch an der Spritze fest und tritt an die Schlauchabgangsstelle, während Nr. 2 die mittlere Verschraubung zu befestigen und dann an die Mitte des ausgelegten Schlauches zu treten hat.

Nr. 4 schraubt den Sauger an, überzeugt sich davon, daß der Hahn geschlossen ist und bleibt beim Sauger stehen. Wird kein Sauger angewendet, sondern die Spritze durch eine andere mit Wasser gespeist, so hat Nr. 4 darauf zu sehen, daß die Saugeröffnung gut geschlossen und der etwa vorhandene Hahn

nach dem Rasten zu geöffnet ist. Werden Schlauchbrücken nötig, so hat Nr. 2 dieselben auszulegen. Beim Auslegen längerer Schlauchleitungen haben sämtliche Nummern sich beim Vornehmen der Schläuche den örtlichen Verhältnissen gemäß zu beteiligen; zu beachten ist dabei, daß die Nummern genau der Reihenfolge nach von der Brandstelle nach der Spritze zu verteilt werden. Es steht

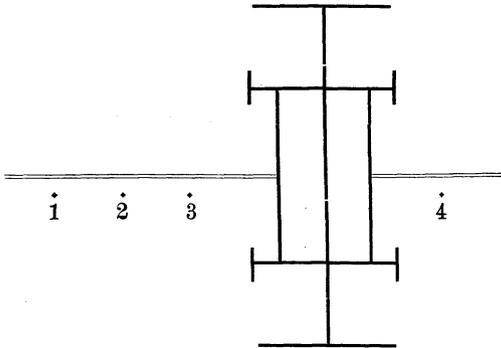


Fig. 29.

also Nr. 1 direkt am Feuer, Nr. 2 und 3 folgen nach der Spritze zu, während Nr. 4 an der Spritze bzw. an der Saugleitung aufgestellt wird. Beim Befestigen der Verschraubungen haben sich die Feuermännern in geeigneter Weise zu unterstützen, eventuell werden Spritzenbrücker mit herangezogen.

Zu 9. Wasser — marsch!

Nr. 3 oder 4 öffnet den Hahn. Die Druckmänner ergreifen die Druckstangen, es wird gepumpt. Die Mannschaft an der Deichseite drückt zuerst.

Zu 10. Ablösung — vor!

Die Ablösungsmannschaft greift zwischen der Druckmannschaft durch, es löst ein jeder seine betreffende Nummer ab. Das Pumpen wird ununterbrochen fortgesetzt.

Zu 11. Wasser — halt!

Es steht Alles still. Die Druckmannschaft tritt drei Schritt zurück. Nr. 3 oder 4 schließt den Hahn.

Zu 12. Mit Schläuchen — zurück!

Nr. 1 schraubt das Strahlrohr vom Schlauche ab, geht eine bzw. zwei Schlauchlängen zurück und schraubt es wieder fest.

Nr. 2 schraubt einen oder zwei Schläuche ab und tritt zurück an die Mitte der Schlauchleitung.

Sind Reservefeuermänner da, so haben dieselben sofort die Schläuche, welche nicht im Gebrauch bleiben, aufzuwickeln, anderen Falls bleiben dieselben bis zu einer Pause oder bis zum Kommando 14 liegen.

Zu 13. Wechselt — um! (Bei vorgenommenem Schlauch.)

Nr. 2 nimmt die Stelle von Nr. 1 ein und so fort; Nr. 1 erhält die letzte Nummer.

Zu 14. Zum Abmarsch — fertig!

Nr. 1 schraubt das Strahlrohr los und trägt dasselbe an den dazu bestimmten Ort.

Nr. 2 löst sämtliche Verschraubungen der Schlauchleitung; Nr. 4 löst den Sanger und bringt denselben an seinen Ort; Nr. 3 löst die Verschraubung des Schlauches an der Spritze. Beim Lösen der Verschraubungen haben sich die Feuermänner gleichfalls in geeigneter Weise zu unterstützen.

Sodann nehmen Nr. 1 und 3 die Druckstangen, die sie eingelegt haben, heraus und hängen sie auf und Nr. 4 befestigt den Druckbaum.

Endlich stecken Nr. 1 und 2 die Deichsel ein und befestigen sie. An dem Zurücknehmen der Schläuche beteiligen sich sämtliche Mannschaften.

Die Druckmannschaft tritt in ihre frühere Stellung hinter das Fahrzeug; die 4 Feuermänner nehmen ebenfalls die frühere Stellung an der Spritze ein.

Soll die Schlauchleitung verlängert werden, so geschieht dies auf das wiederholte Kommando:

Zu 8. Mit Schläuchen — vor!

Nr. 1 schraubt das Strahlrohr vom Schlauche ab, erfährt den neuen Schlauch, den Nr. 3 herbeigebracht, an der Vaterschraube, befestigt das Strahlrohr an demselben und geht damit vorwärts.

Nr. 2 schraubt die Schläuche zusammen und tritt an die Mitte der Schlauchleitung.

Nr. 3 geht auf die vorher innegehabte Stellung zurück. —

Soll der Schlauch mit Hilfe der Hafenleiter in ein oberes Stockwerk gebracht werden, so finden die Kommandos für den Gebrauch der Steigleitern Anwendung. Nachdem die Leiter herbeigeschafft und eingehängt ist, steigt Nr. 1 auf.

Das Kommando: „Mit Schläuchen — vor!“ wird hierauf, wie vorstehend zu 8 Seite 242 und 243 angegeben, ausgeführt. Es ändert sich hierbei nur Folgendes: Nr. 1 wirft, im Stockwerk angekommen, das untere Ende der Fangleine hinunter und zieht den angeschlungenen Schlauch mit (Strahlrohr¹⁾) auf das Kommando „hoch“ von Nr. 2 zu sich hinauf. Nr. 2 schlingt die Fangleine hinter dem herbeigeholten Strahlrohr um den von Nr. 2 und 3 abgewickelten Schlauch, so daß das Mundstück nach unten gerichtet bleibt, ruft Nr. 1 „hoch!“ zu und leitet das Hinaufziehen des Schlauches.

Erfolgt später das Kommando: „Zum Abmarsch — fertig!“, so wird dasselbe nach Nr. 14 Seite 243, jedoch mit folgenden Änderungen, ausgeführt: Nr. 1 schlingt die Fangleine (unmittelbar hinter dem Strahlrohr) um den Schlauch und um das Mundstück, so daß letzteres nach oben gerichtet ist, und läßt den Schlauch behutsam herunter, bis von Nr. 2 das Kommando „halt!“ erfolgt. Nr. 2 empfängt unten den Schlauch, löst nach dem Kommando „halt!“ denselben von der Fangleine, welche Nr. 1 emporzieht, trägt das abgeschraubte Strahlrohr an den dazu bestimmten Platz und verfährt weiter nach Nr. 14. —

Liegen die Schläuche auf einer Schlauchwelle, so wird das Kommando:

Zu 8. Mit Schläuchen — vor!

mit folgenden Änderungen ausgeführt:

Bei feststehender Schlauchwelle.

Nr. 3 geht an die Kurbel, läßt dieselbe los und den Schlauch bis zur ersten, zweiten oder dritten Verschraubung ablaufen, ruft dann „halt!“, stellt die Kurbel fest, löst die Verschraubung, steckt das Ende unter und schraubt den

¹⁾ Das Strahlrohr kann auch mit dem Tragriemen hinauf gebracht werden.

abgerollten Schlauch an die Spritze an. Nr. 2 legt, auf Nr. 1 zu laufend, den Schlauch aus, übergibt denselben Nr. 1, welcher das Strahlrohr anschraubt, worauf Nr. 2 an die Mitte des ausgelegten Schlauches tritt. Damit der vorzunehmende Schlauch nicht über die Erde geschleift wird, müssen die Spritzenbrücker denselben tragen, und zwar ergreifen die zunächst befindlichen Mannschaften vom vorderen Druckbaume je die Mitten jedes Schlauches, die vom hinteren Druckbaum je die Verschraubungen zwischen zwei Schläuchen. Auf das Kommando „halt!“ von Nr. 3 laufen die Spritzenbrücker an die Druckbäume zurück, nachdem sie den Schlauch niedergelegt — nicht etwa hingeworfen — haben.

Auf das weitere Kommando:

Zu 8. Mit Schläuchen — vor!
oder

Zu 12. Mit Schläuchen — zurück!

geht Nr. 2 von der Mitte des Schlauches im Trabe an die Spritze, schraubt den Schlauch von der Spritze ab und an den Schlauch auf der Welle an, bei „Mit Schläuchen — vor!“ auch den abgerollten Schlauch von der Welle ab und an die Spritze an und tritt wieder an die Mitte des Schlauches. Nr. 3 tritt an die Kurbel der Welle, öffnet dieselbe, dreht vorwärts oder zurück bis zu „halt“, worauf er die Kurbel wieder feststellt. Die Spritzenbrücker tragen den Schlauch analog wie beim Vornehmen desselben zurück.

Bei abzunehmender Schlauchwelle.

Nr. 2 und 3 nehmen die Welle, Nr. 3 schraubt den Schlauch an die Spritze fest und beide Nummern laufen sodann mit der Welle, den Schlauch abrollen lassend, nach Nr. 1 hin, welche das Strahlrohr anschraubt. Hierauf tragen Nr. 2 und 3 die Welle zurück an ihren Lagerort, Nr. 2 tritt an die Mitte des ausgelegten Schlauches, Nr. 3 an seinen Platz.

Die Zurücknahme des Schlauches erfolgt in umgekehrter Ordnung. —

Ist die Spritze mit Pferden bespannt, so stellen sich die vier Feuermänner auf das Kommando:

Zu 1. Antreten!
unmittelbar hinter der Spritze auf.

Das Kommando:

Zu 4. Zum Fahren fertig — marsch!
fällt aus.

Auf das Kommando:

Zu 7. Zum Angriff — marsch!
treten die vier Feuermänner in die zu 7 Seite 242 bezeichneten Stellungen ein. Nr. 1 und 2 lösen die Zugstränge und legen sie den Pferden kreuzweise auf den Rücken. Die Pferde werden, nachdem die Brustketten vom Kutscher gelöst sind, weggeführt. Hierauf wird, wie zu 7 Seite 242 angegeben, weiter verfahren.

Bei dem Kommando:

Zu 14. Zum Abmarsch — fertig!
erfolgt das Anspannen in umgekehrter Ordnung.

b) Uebungen an der Abpressspritze mit Saugwerk.

Für einen Oberfeuermann und vier Feuermänner ohne Druckmannschaft.

Zu 1. Antreten!

Die Feuermänner treten in der Marschstellung an (Seite 223 zu 3).

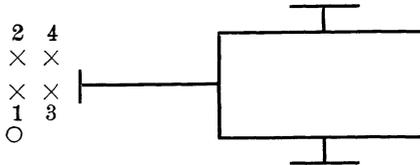


Fig. 30.

Zu 7. Zum Angriff — marsch!

Die vier Feuermänner machen fecht, nehmen die in der folgenden Figur angegebenen Plätze an der Spritze ein, lösen Sauger und Druckstangen und tragen dieselben hinter die Spritze, sodann wird die Kette gelöst und der Bolzen aus der Spritze gehoben, wobei jede Nummer das ausführt, was sie von ihrem Platze aus am leichtesten und schnellsten verrichten kann.

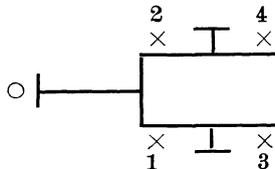


Fig. 31.

Hierauf hebt der Oberfeuermann für den Fall, daß hierzu Reservenummern nicht vorgesehen sind, nachdem Nr. 1 und 2 die Handhaben bezw. Ketten ergriffen haben, um die Spritze am zu schnellen Abgleiten zu hindern, die Deichselstange hoch auf, so daß die Spritze nach hinten abgleiten kann.

Nr. 3 tritt mit dem rechten Fuße, Nr. 4 mit dem linken Fuße zwischen Rad und Spritze. Nr. 3 greift mit der rechten Hand, Nr. 4 mit der linken Hand in die vorderen Handhaben, beide lassen, indem der Karren vorgezogen wird, die Spritze nieder.

Sobann fährt der Oberfeuermann den Karren mit Hilfe von Nr. 2 einige Schritte beiseite. Nr. 1 legt die vordere und Nr. 3 die hintere Druckstange in die Defen des Druckbaumes, während Nr. 4 die Ketten ordnet, worauf alle vier Feuermänner in ihre Stellung zurücktreten (siehe nachstehende Figur).

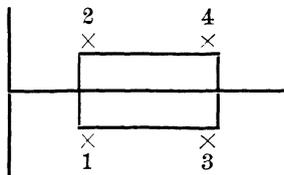


Fig. 32.

- Zu 8. Mit Schläuchen — vor! }
 Zu 9. Wasser — marsch! } Wie unter a) S. 242—245,
 Zu 11. Wasser — halt! }
 Zu 13. Wechselt — um! (nach rechts, in der Stellung der Figur auf Seite 246
 bei Front nach der Spritze).

Alles macht rechts um. Es geht

Nr. 1 an den Platz von Nr. 3,

" 3 " " " " " 4,

" 4 " " " " " 2,

" 2 " " " " " 1.

Alle machen zugleich Front nach der Spritze.

- Zu 14. Zum Abmarsch — fertig!

Die Lösung der Verschraubungen und die Unterbringung des Strahlrohres geschieht in der Seite 244 zu 14 angegebenen Weise. Hierauf nehmen Nr. 1 und 3 die Druckstangen heraus und legen sie wie beim Abprogen hinter die Spritze, ebenso Nr. 4 den Sauger.

Sodann wird die Spritze wie folgt aufgeproßt:

Nachdem der Karren vom Oberfeuermann und Nr. 2 so herbeigefahren ist, daß er gerade unter den Schlitten der Spritze paßt, heben Nr. 3 und 4 die Spritze in derselben Stellung, wie beim Abprogen, hoch und lassen sie auf den Karren nieder, greifen dann mit derselben Hand in die hinteren Handhaben, mit der anderen in die Radspeichen.

Nr. 1 und 2 helfen an den Rädern die Spritze auf den Karren schieben, stellen sich dann vor die Spritze, ergreifen die Ketten und stemmen den äußeren Fuß gegen ein Rad.

Auf das Kommando: Auf! drückt der Oberfeuermann die Deichselstange rasch nieder. Nr. 3 und 4 heben. Schließlich werden Bolzen eingesteckt, Ketten befestigt und Saugschläuche und Druckstangen wieder auf der Spritze untergebracht.

- Zu 16. Abtheilung (Fahrzeug) — marsch!

(aus der Stellung der Figur auf Seite 246 bei Front nach der Spritze).

Nr. 1 und 2 treten an die Fahrstange.

Nr. 3 und Nr. 4 machen „links“ bzw. „rechts“ um und schieben mit. Auf „Halt“ wird die Stange niedergelegt und die Mannschaft geht in die Stellung wie beim „Antreten!“

- Zu 19. Weggetreten!

Die Mannschaft macht kehrt und tritt ab.

G. Wasserbeschaffung

a) durch Löschreihe (Wasserkette).

Die Mannschaft tritt in zwei Gliedern an und macht auf das Kommando rechts oder links um.

- Zu 2. Rottenweise mit vier Schritt Abstand angetreten — Abtheilung — marsch!

Wenn die erste Rote vier Schritt marschirt ist, folgt die zweite und so fort. Auf Kommando:

- Zu 3. Halt!

halten sämtliche Leute und machen auf „Front“ die entsprechende Wendung. Das erste Glied zwei Schritt vorwärts marsch! Erstes Glied kehrt!

(Unter Umständen können andere Personen zwischen die Mannschaften mit eingestellt werden.)

Zu 4. Achtung!

Die Eimer werden gefüllt auf einer Seite heraufgegeben und gehen auf der anderen Seite leer zurück.

Bei wenig Mannschaft und großer Entfernung sind einseitige Löschreihen zu bilden. Das Kommando lautet: Mit vier Schritt Abstand angetreten, Abtheilung marsch! alsdann: Halt — Front!

b) durch zweirädrige Wassertiene.

Zur Bedienung sind vier bis sechs Mann erforderlich, welche eine Sektion bilden; dieselben haben im ersten Gliede die Nr. 1, 3 (5), im zweiten 2, 4 (6). An die Deichsel kommen 1 und 2, an die Räder 3 und 4. Die Mannschaft entnimmt das Wasser von den zunächst liegenden Brunnen oder öffentlichen Bottichen.

H. Schlauchwagen = Uebungen.

Zur Herstellung längerer Schlauchleitungen zwischen einem am Wasser postirten Zubringer und den am Brandplatze thätigen Sprizen sind fahrbare Schlauchwinden, mit einem Kasten für Schlauchzange, Schlauchschlüssel, Binden und Ausguffknie versehen, sehr zweckmäßig. Für nachfolgende Uebung ist die Bauart des Wagens gleichgültig.

Zu 2. Abzählen!

Das erste Glied erhält die ungeraden, das zweite Glied die geraden Zahlen.

Zu 3. Zur Marschstellung — marsch!

Die Mannschaft marschirt hinter den Wagen genau wie bei der Spritze.

Zu 4. Zum Fahren fertig — marsch!

Nr. 1 und 2 marschiren mit „rechts bezw. links um“ an die Deichsel, 3 und 4, welche die Laternen tragen, an die Räder. Die übrigen Nummern verbleiben hinter dem Wagen.

Zu 7. Zum Schlauchlegen — marsch!

Die Mannschaft eilt mit dem Schlauchwagen im Lauffschritt zum Standort des Zubringers oder zum Hydranten und macht dort „fehrt“, so daß die ganze Mannschaft zwischen Zubringer und Schlauchwagen zu stehen kommt.

Zu 8. Schlauch — los!

Die hinter dem Fahrzeuge stehende Mannschaft macht gegeneinander Front, und jedes Glied tritt einen Schritt zurück; 5 und 6 lösen den ersten Schlauch von der Winde und geben dessen Ende dem nächsten Manne, bis dasselbe zum Zugführer des Zubringers gelangt.

Zu 9. Achtung — marsch!

Die Mannschaft macht rechts und links um, 3 und 4 gehen im Lauffschritt mit den Laternen voran, dann folgt der Wagen; der Schlauch legt sich zwischen der Mannschaft von selbst nieder. Auf je 50 Schritte und namentlich bei Schlauchkuppelungen, an Straßenecken, bleibt, von der letzten Kette anfangend, ein Mann zur Schlauchbewachung zurück. Der Schlauch wird bis zur Brandstelle gelegt, dabei jede Kuppelung fest angezogen, das Ende mit dem Knierohr versehen und von einem Manne auf Anordnung in die Spritze eingehängt.

Das Befestigen und Anziehen der Schlauchkuppelungen hat derart zu geschehen, daß zwei Mann die Schläuche zwischen die Beine nehmen, der eine die Vaterschraube festhält, der andere die Mutterschraube aufsetzt und dieselbe mit der Hand anzieht; zum vollständigen Dichten werden dann Schlauchzange und Schlauchschlüssel benutzt. Nr. 1 und 2 haben die Wagenwache, 3 und 4 Schlauchkontrolle, 5 und 6 das Schlauchende zu beaufsichtigen und etwaige Schlauchveränderungen vorzunehmen.

Zu 10. Wasser — marsch!

Das Kommando erteilt der Führer der Spritze an Nr. 6. Dieser giebt dasselbe weiter bis zum Zubringer, dessen Mannschaft dann auf Kommando ihres Führers zu arbeiten anfängt.

Zu 11. Schlauch — entzwei!

Es wird aus dem Wagen eine Schlauchbinde entnommen und der Schlauch verbunden.

Zu 12. Schlauch — unbrauchbar!

Es wird dies von dem Manne, welcher es zuerst bemerkt, nach beiden Richtungen des Schlauches bekannt gegeben. Die Zubringermannschaft macht „Wasser — halt!"; Nr. 1 und 2 mit Wagen, Nr. 3 und 4 mit Laternen und Nr. 5 eilen zur Stelle, der Wagen macht „fehrt", der unbrauchbare Schlauch wird ausgewechselt, etwa fehlender Schlauch vom Wagen entnommen.

Das Kommando: Wasser — marsch! erfolgt wieder von der Spritze aus.

Zu 13. Wasser — halt!

Dasselbe erteilt der Führer der Spritze nach dem Zubringer zu. Zur Beseitigung der Schlauchleitung selbst kann nur von dem Kommandanten der Befehl erfolgen.

Zu 14. Schlauch — zurück!

Es werden sämtliche Kuppelungen gelöst, die Schläuche bleiben am Plage liegen. Nr. 1 und 2 bringen den Wagen, 5 und 6 bewirken das Aufwickeln der Schläuche, welches von der Spritze zum Zubringer geschieht, 3 und 4 leuchten dabei.

Die Mannschaft sammelt sich bis zum Zubringer in umgekehrter Reihenfolge, wie ihre Verteilung beim Schlauchlegen erfolgt ist.

Zu 15. Mannschaft — eingerückt!

Die Mannschaft nimmt hinter dem Zubringer Platz und rückt mit ihrem Fahrzeug, dem Zubringer folgend, nach dem Sammelplatz.

Werden Schlauchbrücken nothwendig, so ist bei dem Führer Meldung zu machen, welcher weiter an den Kommandanten berichtet.

J. Übungen mit den Spritzenmännern.

Damit die Fertigstellung der Spritzen zum Wassergeben auch in den Fällen schnell bewirkt werden kann, wo die Feuermänner durch Rettungs- und Leitermanöver voll in Anspruch genommen werden, müssen auch die Spritzenmänner die technische Bedienung der Spritzen erlernen. Sie werden dazu einmal genau wie die Feuermänner eingetheilt und ausgebildet, andererseits können sie jedoch auch allesammt zugleich herangezogen werden.

Im letzteren Falle geschieht das Fertigmachen der Spritze aus der Stellung: „Zum Fahren fertig — marsch!" in folgender Weise:

Auf das Kommando: „Zum Angriff — marsch!" macht jeder die Wendung

nach dem Fahrzeuge und führt hier die Einrichtungen aus, die er von seinem Platze am leichtesten ausführen kann, zu beachten ist dabei nur, daß die einzelnen Nummern sich nicht gegenseitig hindern dürfen; die zweckmäßigste Verteilung der Funktionen richtet sich ausschließlich nach der Bauart der Spritze.

III. Übungen mit einzelnen weniger allgemein vorkommenden Geräthen.

A. Übungen mit dem Simsbocke.

1. Kommando: Simsbock stellt auf!

Der Simsbock und die dazu gehörige Leiter werden mittelst der Steigerleine aufgezogen.

Der Simsbock wird so ans Fenster gelehnt, daß die Bügel auf dem Zimmerboden, das andere Ende des Bockes auf der Fensterbrüstung ruhen.

Die Riemen werden aufgeschnallt. Das Ende des großen Riemens wird am vorderen Haken eingehängt. Nr. 1 stellt sich links vom Bocke auf, ergreift mit der rechten Hand den Bügel, mit der linken Hand den vorderen Haken; Nr. 2 stellt sich ebenso rechts vom Bocke auf.

Nun wird der Bock so weit zum Fenster hinausgeschoben, daß die Strebestangen selbst herabfallen, worauf Nr. 1 mit der linken Hand das Querholz einlegt.

Nr. 1 überzeugt sich, ob die Strebestangen und das Querholz sicher angelegt sind. Nr. 2 und 3 ergreifen die Leiter, legen dieselbe auf den Bock und lösen die Seile.

Nr. 1 schiebt die Leiter hinaus, während Nr. 2 und 3 die Seile festhalten, so daß sich die Leiter vorn erhebt und an den Dachvorsprung lehnt, worauf Nr. 1 das untere Ende in die betreffenden Einschnitte des Bockes steckt.

Nr. 2 und 3 befestigen die Seile am Kreuzstock oder halten dieselben fest, so daß ein seitliches Ausgleiten der Leiter nicht möglich ist.

Die Aufstellung ist damit beendet.

2. Kommando: Simsbock — zurück!

Das Zurückziehen der Leiter geschieht durch die umgekehrte Reihenfolge obiger Handgriffe.

Um den Bock zurückzunehmen, drücken Nr. 1 und 2 die Bügel senkrecht herab, wodurch sich der nach außen stehende Theil in die Höhe hebt; nun nimmt Nr. 1 mit der linken Hand das Querholz weg und Nr. 2 zieht mit der rechten Hand den Riemen an, wodurch sich die Strebestangen wieder flach an den Bock legen. Gleichzeitig wird der Bock zurückgezogen und wieder in die Eingangs beschriebene Lage gebracht.

B. Übungen mit der Maschinenleiter (Schiebeleiter).

Die Kommandos für diese Übungen sind dieselben, wie sie oben Seite 219 unter B, C und D für Marschübungen mit Fahrzeugen und für Übungen mit Hakenleitern und mit der gewöhnlichen Feuerleiter gegeben sind. Die Ausführung der Kommandos dagegen gestaltet sich wegen der Verschiedenartigkeit der Bauart dieser Leitern für die einzelnen Leitern verschieden. Da die Vorschriften hierzu von den Fabrikanten selbst zu erhalten sind, so konnte hier von der Aufstellung weiterer Bestimmungen abgesehen werden.

C. Uebungen mit der Anstellleiter und Dachleiter.

Noch wenig verbreitet, aber von weitgehendster praktischer Bedeutung ist die Vereinigung von einfacher Anstellleiter und Dachleiter. Als Dachleiter ist hier diejenige ins Auge gefaßt, welche, ähnlich der Frankfurter oder Lenz'schen Hafenerleiter konstruirt, an ihrem oberen Ende mit Rollen versehen ist. Die Knaggen (Abweiser) an dieser Leiter können durch Lederpolster ersetzt werden, damit die Leiter bei Uebungen auch auf Dächern verwendet werden kann, ohne daß diese beschädigt zu werden brauchen. (Eine besondere Art dieser Leitern ist bei der Feuerwehr in Salzwedel eingeführt.)

Zur Bedienung gehören so viele Mannschaften, wie zum Tragen der Anstellleiter und der auf dieser mitgeführten Dachleiter erforderlich sind.

Das Exercitium schließt sich genau an das mit der gewöhnlichen Feuerleiter an.

Nachdem die Leiter angelehnt ist, steigt Nr. 1 auf und haft sich in einer der oberen Sprossen ein; bei längeren Leitern steigt auch Nr. 2 auf, und zwar so hoch, daß er die ihm von einer untenstehenden Nr. heraufgegebene Dachleiter Nr. 1 bequem zureichen kann.

Nr. 1 rollt die Leiter auf dem Dache so weit hoch, bis der Haken sich oberhalb der Dachfirst befindet, worauf die Leiter gewendet wird.

Die Nr. 3 und 4 müssen während dieses Manövers unten an der Anstellleiter bleiben und diese festhalten.

Das Zurücknehmen der Leiter erfolgt in umgekehrter Weise.

D. Uebungen mit der Rettungsleine.

Die Rettungsleine wird in Verbindung mit dem Karabinerhaken angewandt und zwar auf nachstehende Art:

Auf das Kommando:

An den Leinen — zurück!

wird entweder der Nothhaken in den Fensterstoß eingeschlagen und die Leine am oberen Ende mittelst des Ringes oder kleinen Karabinerhakens an dem eingeschlagenen Nothhaken sicher befestigt, oder die Leine wird an einen festen Gegenstand, oder um einen Tisch, ein Bett, eine Thür oder ähnlichen Gegenstand geschlungen. Hierauf wird das untere Ende der Leine zum Fenster hinausgeworfen. Der Mann wickelt das obere (befestigte) Ende der Leine wenigstens zweimal, für langsames Herablassen wenigstens dreimal um den großen Karabinerhaken, dessen Oeffnung sich links befinden muß, und beugt sich, das außen befindliche Ende der Leine mit der rechten Hand ergreifend, zum Fenster hinaus. Er läßt hierauf die Leine nicht allzufnell durch die Hand gleiten, wobei darauf zu sehen ist, daß sie sich nicht überschlägt. Auf diese Weise gleitet er, den Körper mit gespreizten Füßen von der Wand abstemmend, hinunter.

Das Herablassen an der Rettungsleine ist sehr gefährlich und hat wiederholt zu verschiedenen, zum Theil recht schweren Unglücksfällen Veranlassung gegeben.

Es wird daher den Führern und Mannschaften der Feuerwehren auf das Dringendste die größte Vorsicht für die Handhabung der Rettungsleine anempfohlen¹⁾.

Die Haltbarkeit der Leine ist bei der Beschaffung und später von Zeit zu

¹⁾ Diese Vorsicht ist auch bei Anwendung des Simsböck's und der Maschinenleiter (vergl. vorstehend unter III, A u. B) auf's Dringendste zu empfehlen.

Zeit durch Anhängung von Gewichten sorgfältig zu prüfen; ebenso der gute Zustand des Gurtes und des Karabinerhakens¹⁾.

Die Uebungen mit der Leine sind auf das Nothwendigste zu beschränken und dürfen nur vom untersten (ersten) Stockwerke aus erfolgen.

Im Brandfalle ist das Herablassen an der Leine nur im Falle der Noth, wenn jeder andere Rückweg abgebrochen ist, als letztes Rettungsmittel zu benutzen.

E. Uebungen mit dem einfachen Rettungsapparat.

Ein praktischer und einfacher Rettungsapparat ist derjenige, welcher bei der Berliner Feuerwehr Anfangs der achtziger Jahre unter dem Namen Flinker'scher Rettungsapparat eingeführt worden ist, in ähnlicher Art jedoch auch anderweit gefunden wird.

Dieser Apparat besteht aus einem Kloben oder Bremsstück, welches mit einem großen und kräftigen Karabinerhaken verbunden ist. Ueber die Rolle des Klobens oder durch das Bremsstück ist eine Leine ohne Ende, d. h. eine Leine, deren Enden, nachdem sie durch das Bremsstück gezogen waren, wieder vereinigt sind, geführt.

Zu diesem Apparat gehören zwei einfache Rettungsgurte oder Säcke mit Knebel, die an jeder Stelle der Leine fest angebracht werden können. Zur Bedienung gehören 5 Mann, von denen mindestens 2 Feuermänner sein müssen.

Die Benutzung geschieht in folgender Weise: Die beiden Feuermänner steigen zu den zu rettenden Personen auf, ziehen mit Hilfe der Fangleine das Bremsstück hoch und befestigen es an einem Punkte oberhalb des Standortes der zu rettenden Personen, wo es angeht, an einer Sprosse der oberhalb des Fensters zc. angelegten Leiter.

Die untenstehenden Nummern sorgen dafür, daß die Leine klar bleibt. Ist der Apparat mit Hilfe des Karabiners festgemacht, so hängen die Feuermänner eine der zu rettenden Personen an das eine herabhängende Ende der Leine vermittelst des mit Knebel versehenen Gurtes an, während die untenstehenden Nummern einen zweiten Rettungsgurt an dem andern Theile der Leine befestigen.

Während die zu rettende Person herabgelassen wird, müssen zwei der Untenstehenden die Leine langsam nachlassen, während einer den Leinentheil, an welchem die Person heruntergelassen wird, dirigirt.

Wenn die zu rettende Person unten angekommen ist, befindet sich wieder ein freier Gurt oben, in welchem wiederum jemand herabgelassen werden kann, und so fort.

Bei der Benutzung dieses Apparates ist größte Vorsicht zu empfehlen, wie auch alle zu demselben gehörigen Theile öfter auf ihre Haltbarkeit geprüft werden müssen.

IV. Signale.

Signale, welche von dem Kommandanten einer Wehr oder mehrerer Abtheilungen ausgehen, sollen mittelst des Hornes oder, wo im Uebrigen Signalpfeifen im Gebrauch sind, mit Hupen gegeben werden, damit sie sich von den übrigen Signalen wesentlich unterscheiden.

¹⁾ Ueberhaupt werden die Feuerwehrführer und Mannschaften auch an dieser Stelle noch besonders darauf hingewiesen, wie dringend nöthig es ist, die Feuerwehrausrüstungsküde beständig in gutem Zustande und unter sorgfältigster Aufsicht zu halten, und insbesondere die Gurte, Haken, Leinen, Leitern u. s. w., auf deren gute Beschaffenheit und Tragfähigkeit zur Vorbeugung von Unfällen der Mannschaften es hauptsächlich ankommt, jedes Vierteljahr und außerdem nach jedem Brande gründlichen Prüfungen, namentlich auch in Bezug auf ihre Tragfähigkeit, zu unterwerfen.

Für jede Abtheilung ist ein besonderes Achtungssignal einzuführen, welches jedem Arbeitssignale vorauszuschicken ist; auch ist für jede Abtheilung ein Signallist nothwendig, welcher die von dem Kommando ausgehenden Signale für die Abtheilung wiederholt.

Das Alarmsignal wird ohne Achtungssignal gegeben.

Die Signale bestehen in 1 kurzen und 1 langen tiefen, sowie in 1 kurzen und 1 langen hohen Töne, so daß alle Signale mit der 2tönigen Pfeife gegeben werden können.

Die Signale sind (. kurzer, o langer Ton):

. . o o	o
. .	. . o o	o o
1. Abthlg.	2. Abthlg.	3. Abthlg.	4. Abthlg.	Das Ganze
o o o	o . .		o	
. . . . o o		o		o
1. Sammeln!	2. Marsch!	3. Halt!	4. Zurück!	
tr.				
.
o		o
5. Vorwärts!	6. Schlauch!	7. Leiter!	8. Rettungsschlauch	Rettungsfad!
. o . .	o o o		
o			
9. Zum Angriff — marsch!	10. Zum Abmarsch — fertig!	11. Nothsignal!		

Wird das Signal „Marsch!“ gegeben, wenn die Spritze zum Abmarsch fertig steht, so heißt es: „Spritze — marsch!“, wenn aber die Schläuche ausgelegt sind: „Wasser — marsch!“

Das Signal „Halt“ heißt, wenn vorher Wasser gegeben war: „Wasser — hält!“ — „Vorwärts!“ heißt, wenn vorher das Signal „Schlauch“ oder „Leiter“ gegeben war, je nachdem es 1, 2, 3 oder mehrere Male gegeben wird: „1, 2, 3 oder mehrere Schläuche oder Leitern vorwärts!“ In gleicher Weise wird „Zurück!“ in Verbindung gebracht mit dem Signal „Schlauch“ oder „Leiter“.

Die Festsetzung der Führersignale und Alarmsignale bleibt jeder Feuerwehr überlassen. Zur Verhütung von Mißverständnissen darf kein neues Signal gegeben werden, während ein Signal noch nicht zu Ende gegeben ist.

Beim Zusammenarbeiten mehrerer Feuerwehren empfiehlt es sich, von Signalen Abstand zu nehmen.

V. Alarmübungen.

Nachdem die Mannschaften im Schulerexercitium gründlich ausgebildet sind, müssen praktische Aufgaben an verschiedenen Gebäuden des Ortes durchgenommen

werden, damit die Feuerwehr sich die weitgehendste Ortskenntniß insbesondere in Bezug auf die Wasserentnahmestellen zu eigen macht.

Bei jeder dieser Uebungen ist festzustellen, in welcher Zeit, vom ersten Alarm-signal ab, Wasser gegeben werden konnte oder ein Rettungsmanöver durchgeführt war (die Schläuche brauchen bei derartigen Uebungen nicht naß gemacht zu werden).

Derartige Uebungen weichen von denen auf dem Uebungsplatze wesentlich ab, denn die zuerst ankommenden Personen sind sofort dem zuerst abrückenden Geräth beizugeben, damit dieses so schnell wie möglich in Betrieb gesetzt werden kann. Derartige Uebungen entsprechen annähernd den Verhältnissen im Ernstfalle und geben den Führern die beste Gelegenheit, eine Aufgabe schnell aufzufassen und die gerade vorhandenen Kräfte richtig zu vertheilen. Die Alarmübungen müssen schnell, aber ohne Ueberstürzung auch zu verschiedenen Tages- und Jahreszeiten ausgeführt werden.

VI. Schlußbemerkungen.

Der Feuerwehrmann in Uniform ist als im Dienst befindlich anzusehen, er hat dann in allen Stücken seinem Vorgesetzten Folge zu leisten und ist für sein Verhalten, sowie für Erfüllung seiner Dienstpflichten verantwortlich.

Jeder Führer hat dem nächsten Vorgesetzten von allem, was Mannschaft und Geräthe betrifft, Meldung zu machen; es ist nur dann der nächste anwesende Vorgesetzte zu umgehen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Hauptsächlich sind zu melden:

Die Zahl der Mannschaften für jedes Geräth; die Dienstauglichkeit oder Untauglichkeit der Geräthe; der Beginn der Arbeit oder die Einstellung derselben; die Ortsveränderung der Geräthe.

Wenn in Folge unterlassener Meldungen Fehler in der weiteren Anordnung entstehen, so hat der Führer, welcher die nöthigen Meldungen unterlassen hat, die Verantwortung zu tragen.

Entwurf

des Feuerlöschinspektors Krameyer zu einer Vorlage, welche dem Königlich Preussischen Staatsministerium seitens des Preussischen Feuerwehr-Ausschusses mit der Bitte unterbreitet werden soll, einer gesetzlichen Regelung des gesammten Feuerlöschwesens hochgeneigtest näher treten zu wollen.

Merseburg, den 7. November 1893.

Nachdem die Mitgliederzahl von militärisch organisirten freiwilligen und Pflichtfeuerwehren im Königreich Preußen, deren Interessen der unterzeichnete Ausschuß zu vertreten von den Delegirten der einzelnen Korps berufen ist, die Höhe von (150 000) einhundert und fünfzigtausend erreicht hat, vergeht keine größere Versammlung von Feuerwehrleuten, in welcher nicht der Wunsch zum Ausdruck käme, daß die Stellung der Feuerwehren eine gesetzliche Regelung erfahren möchte.

Einem hohen königlichen Staatsministerium unterbreitet daher der unterzeichnete Ausschuß die allergehorsamste Bitte, einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren hochgeneigtest näher treten zu wollen.

Die Verhältnisse der Berufsfeuerwehren sind von denen der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren, abgesehen von der rein technischen Seite, so verschieden, daß dieselben garnicht mit einander in engere Verbindung gebracht werden können, denn während man es dort mit Leuten zu thun hat, die das Feuerlöschwesen als Lebensberuf erwählt haben, gehören den Reihen der letzteren Korps Leute an, die einem andern Berufe nachgehen und nur zu Zeiten der Gefahr und gelegentlich der Uebungen zum Feuerwehrdienst herbeieilen; die Mitglieder der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren stehen daher mitten im Volks- und Geschäftsleben, während die Berufsfeuerwehren, als in sich abgeschlossene Truppen, hiervon gewissermaßen mehr oder weniger getrennt sind. Die Mitglieder jener Korps müssen daher oftmals alle möglichen Rücksichten dort walten lassen, wo Berufsfeuerwehrleute rücksichtslos vorgehen können.

In Feuerwehrkreisen herrscht nun die Meinung vor, daß bei früheren Eingaben der Vertreter freiwilliger Feuerwehren das königliche Staatsministerium das Gutachten des jeweiligen Branddirektors von Berlin eingeholt habe, und daß dieses niemals ein den freiwilligen Feuerwehren günstiges gewesen sei; der unterzeichnete Ausschuß möchte daher die dringende Bitte gehorsamst aussprechen, das Schicksal dieser Eingabe nicht event. von dem Gutachten des Herrn Chefs der Berliner Feuerwehr allein abhängen zu lassen, sondern bei etwaiger hochgeneigter Berücksichtigung dieser Eingabe auch Sachverständige heranziehen zu wollen, welche mit den freiwilligen und Pflichtfeuerwehren in engster Fühlung stehen.

Da über die Benennungen der verschiedenen Arten der Feuerwehren die Meinungen noch vielfach auseinandergehen, so mögen noch folgende Erklärungen gestattet sein:

„Freiwillige Feuerwehren“ sind Korps, welche aus freiem Willen den Löschdienst übernommen haben. Es gehören zwar vielfach Mitglieder dazu,

welche auf Grund einer Polizeiverordnung zum Löschdienst herangezogen werden könnten, andererseits stehen in den Reihen der Freiwilligen aber auch Leute, welche durchweg öfter üben als es je vorgeschrieben wird, ferner Leute, welche längst von einer Verpflichtung zum Löschdienst befreit sind und endlich solche, welche nach dem Gesetze überhaupt nicht zum Löschdienst herangezogen werden sollen, als z. B. öffentliche Beamte, Lehrer, Aerzte, Apotheker und andere. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bringen große Opfer an Zeit, Geld und Gesundheit, ja, es haben schon viele ihr Leben eingesetzt, weil sie ihren Dienst als eine Bethätigung der praktischen Nächstenliebe auffassen; sie thun ihren Dienst gern und willig und wollen sich dabei den Behörden bereitwilligst so weit unterstellen, als es das öffentliche Interesse erheischt, nur in ihren inneren Vereinsangelegenheiten wollen sie selbständig sein; doch sei hier gleich hervorgehoben, daß eine Feuerwehr niemals ein politischer Verein sein darf; im Gegentheil, jeder, der es in Noth und Gefahr mit seiner Nächstenpflicht ernst nimmt, ist in der Feuerwehr am Platze ohne Rücksicht auf seinen Stand, seine politischen Ansichten und seine Religion; nur Umstürzler kann die Feuerwehr in ihren Reihen nicht brauchen, denn sie will Bestehendes erhalten; auch huldigt sie den Sätzen:

„Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über Euch hat“ und
 „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.“

Die beiden Wahlsprüche der freiwilligen Feuerwehren aber sind:

„Gott zur Ehr“, dem Nächsten zur Wehr“ und
 „Einer für Alle, Alle für Einen.“

Die Bezeichnung „sogenannte“ freiwillige Feuerwehren ist keinesfalls eine zutreffende und nur zu sehr geeignet, die thatsächlichen Verhältnisse zu verwischen. Pflichtfeuerwehren sind militärisch organisirte Korps, welche gleich wie die freiwilligen Feuerwehren uniformirt und im Löschdienst nach bestimmten Übungsvorschriften ausgebildet sind.

Ihre Errichtung erfolgt auf Grund von Polizeiverordnungen, doch sucht man für den nicht ungefährlichen Dienst der Steiger oder Feuermänner Leute heraus, die diesen Dienst freiwillig übernehmen wollen, da Niemand nach dem Gesetze gezwungen werden soll, auf die Aufforderung der Polizei hin Dienste zu verrichten, welche mit erheblicher Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind. Vielfach werden auch die in die uniformirte Pflichtfeuerwehr eingereihten Leute für den Dienst bei Uebungen und Bränden bezahlt.

Löschpflichtige Mannschaften nennt man die zum Löschdienst ausgehobenen Leute, welche wohl den Geräthen entsprechend eingetheilt sind, aber nicht uniformirt und auch nicht systematisch ausgebildet werden, sie erhalten in der Regel Armbinden oder Schilder als Abzeichen. Die Bestrebungen, die Feuerlöschhilfe nach militärischen Grundsätzen zu gestalten, lassen sich im deutschen Vaterlande auf das Ende der vierziger Jahre zurückführen, und sind die Einrichtungen der freiwilligen Feuerwehren im Süden entstanden, während die größeren Städte des Nordens der Bildung von Berufsfeuerwehren den Vorzug gegeben haben.

Berufsfeuerwehren werden meistens in Städten errichtet, deren Einwohnerzahl über 100 000 gewachsen ist oder deren bauliche und geschäftliche Verhältnisse besondere Feuergefahr mit sich bringen.

In mittleren Städten haben sich freiwillige Feuerwehren am besten bewährt, da sie nicht wie die Pflichtfeuerwehren einem fortwährenden Wechsel der Mannschaften, der sehr schädlich ist, unterworfen zu sein brauchen, auch die große Schwierigkeit umgangen werden kann, die in der gerechten Heranziehung aller Löschpflichtigen liegt; eine Heranziehung der löschpflichtigen Bürger zu einigen wenigen Uebungen aber, oder der vorgesehene event. Loskauf, vom Löschdienst haben sich sehr vorthellhaft erwiesen.

In kleinen Städten und auf Dörfern hat sich die Pflichtfeuerwehr mit

aus Freiwilligen sich rekrutirender Steiger- oder Feuermannstruppe vorzüglich bewährt, doch haben auch hier freiwillige Korps gleich hervorragendes geleistet.

Der schwierige und nicht ungefährliche Feuerwehrdienst, welcher große körperliche Anstrengungen erfordert, bringt es mit sich, daß vielfach nur Leute freiwillig zur Feuerwehr gehen, welche an körperliche Anstrengungen gewöhnt sind, als Handwerker und Arbeiter, und so kommt es, daß sich besser gestellte Leute an vielen Orten schämen, der Feuerwehr beizutreten und die ganze Einrichtung dem Fluche der Lächerlichkeit preisgeben möchten, doch soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch viele rühmliche Ausnahmen zu konstatiren sind.

Ueberall aber, wo sich die Feuerwehr hauptsächlich auf den mittleren Bürgerstand stützt und wo die den ersten Klassen angehörenden Leute sich nicht geniren, der Feuerwehr beizutreten, und wo andererseits der einfache Arbeiter nicht zurückgewiesen wird, da haben sich geradezu Elitekorps herausgebildet, die ihrer Heimath in Fällen gemeiner Noth und Gefahr treue, unschätzbare Dienste erwiesen haben und in denen leuchtende Vorbilder guter Bügertugenden gefunden werden.

Daß derartige Feuerwehren, in denen strenge militärische Zucht und gute Sitte herrscht, die allem überflüssigen Tand und jedem Auswuchs der Eitelkeit und Eigenliebe abhold sind, in unserm preussischen Vaterlande mehr und mehr aus dem Boden wachsen, dazu möge die vorliegende Eingabe dienen, und daß dazu ein hohes königliches Staatsministerium hochgeneigtest die helfende Hand bieten möge, „das walte Gott“.

Als die Hauptpunkte, welche nach den bisherigen Erfahrungen einer gesetzlichen Feststellung dringend bedürftig erscheinen, möchte dem hohen königlichen Staatsministerium der unterzeichnete Ausschuß nun die folgenden zu hochgeneigter Erwägung gehorfsamst empfehlen:

I. Bestimmungen darüber, daß jede Stadt- und jede Landgemeinde sowie jeder selbstständige Gutsbezirk eine organisirte Feuerwehr sowie die den örtlichen Verhältnissen nach unbedingt nöthigen Lösch- und Rettungsgeräte für sich allein oder im Zweckverbande mit unmittelbar benachbarten Gemeinden zc. besitzen muß.

II. Bestimmungen über die Unterstützung im Dienst verunglückter Feuerwehrleute sowie die Fürsorge für deren Hinterbliebenen.

III. Bestimmungen darüber, wie die Kosten für das Feuerlöschwesen aufgebracht werden sollen.

IV. Bestimmungen über die Organisation und Ueberwachung der Feuerwehren.

V. Bestimmungen über die Ausbildung und dauernde Unterweisung der Feuerwehren.

VI. Bestimmungen über Uniformen und Abzeichen.

Schließlich sei hervorgehoben, wie es der sehnlichste Wunsch der preussischen Feuerwehren ist, daß Seine Majestät, Unser Aller Gnädigster König und Herr das Protektorat über die Feuerwehren im Königreich Preußen zu übernehmen und eine Auszeichnung für fünf- und zwanzigjährige Dienstzeit im Feuerlöschberuf zu stiften allergnädigst geruhen möge.

I.

Wenngleich nach den im Königreich Preußen geltenden Gesetzen jede Gemeinde verpflichtet ist, für die Vorhaltung der nöthigen Löschgeräte zu sorgen, und wenngleich es Sache der Polizei ist, dahin Fürsorge zu treffen, daß die Einrichtungen getroffen sind, damit in Brandfällen die nöthige Hilfe gebracht werden kann und geleistet werde, so sieht es in dieser Beziehung an vielen Orten doch recht traurig aus.

Die Ursachen, daß geradezu trostlose Verhältnisse hier und da vorgefunden werden, mögen darauf zurückzuführen sein, daß die frühere äußerst feuergefährliche Bauart einer solideren hat Platz machen müssen und daß dadurch die Feuergefahr

im Allgemeinen geringer geworden ist; unverkennbar ist es andererseits aber auch, daß die neuere massivere Bauweise eine mehr offensive Löschtaktik mit den dafür passenden Geräthen erforderlich gemacht hat, daß die alten Löschgeräthe, als Stoßpritze, Sturmfaß, Sturmleiter und Feuerhafen, nicht mehr ausreichen und daß die Erkenntniß der Unzulänglichkeit der noch vorhandenen alten Löschgeräthe vielfach der Grund ist, daß man dem Feuerlöschwesen wenig Beachtung schenkt und damit der Beschaffung neuerer, den heutigen Verhältnissen entsprechender Löschgeräthe, aus dem Wege geht.

Es kommt hinzu, daß man beim besten Willen oft nicht weiß, wie das Feuerlöschwesen geregelt und gebessert werden kann, und daß auch die Aufsichtsbehörden das Einschreiten unterlassen, weil ihnen nicht immer ein Fachmann zur Seite steht, dessen sachverständiges Gutachten sie einholen können.

Wie überaus wichtig das Vorhandensein von Sachverständigen ist, geht z. B. von den älteren Landestheilen Preußens aus den Verhältnissen der Provinz Sachsen hervor. Hier haben sich die öffentlichen Feuer societies um die Verbesserung des Feuerlöschwesens in hervorragender Weise bemüht und seit langen Jahren Sachverständige im Feuerlöschwesen den darum nachsuchenden Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Erfolge sind nicht ausgeblieben, denn bis auf eine geringe Minderzahl besitzen alle Städte organisirte Feuerwehren und in neun ganzen Landkreisen ist das Feuerlöschwesen in allen Gemeinden entweder schon geregelt oder aber in der Regelung begriffen. Von den neu erworbenen Landestheilen zeichnen sich besonders die Provinz Schleswig-Holstein und der Regierungsbezirk Wiesbaden aus.

Liegen nun die Verhältnisse einerseits so wie hier angegeben ist, so ist an vielen Orten aber auch der gute Wille, das Veraltete und Unbrauchbare bessern zu wollen, keineswegs vorhanden, und mancher, der als Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr redlich und eifrig bemüht war, zur Besserung des Feuerlöschwesens in seiner Heimath nach Kräften beizusteuern, hat nicht nur keinen Dank geerntet, sondern ist dafür gehaßt und verfolgt worden, und hat schließlich seinen Eifer für die Feuerwehrsache damit büßen müssen, daß er in geschäftlicher Beziehung geschädigt wurde.

Die Verhältnisse lassen die Bestimmung nothwendig erscheinen, daß jeder Ort eine organisirte und vorschriftsmäßig ausgebildete Feuerwehr besitzen müsse, wenn derselben anstatt der Uniformen auch vorerst nur einheitlich festzusetzende billige Abzeichen gegeben würden.

II.

Diejenigen Gemeinden, welche tüchtige, organisirte Feuerwehren besitzen, haben den ungeheuren Vortheil solcher Einrichtungen bald schätzen gelernt, und da man in den militärisch organisirten Korps eine recht gute und stets bereite Hilfstuppe fand, die schnell herbeigeholt werden konnte, so haben die Behörden die Feuerwehren auch in Fällen alarmirt, die mit dem eigentlichen Feuerlöschdienst in keinerlei Verbindung standen. So sind die Feuerwehren bei Wasserstoth, drohendem Hauseinsturz, bei Schlägereien, Arbeiterunruhen, zum Fortbringen von Zigeunerbanden, zu Abperrungen gegen Choleraeinschleppung, zur Spalierbildung bei Festlichkeiten, zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter dem Publikum im Manöver, zur Unterstützung bei Eisenbahnunglücksfällen, zum Transport und zur Pflege im Kriege Verwundeter u. s. w. u. s. w. herangezogen, und überall haben sich die Feuerwehren bewährt.

Die Führer der Feuerwehren und die einzelnen Mitglieder sind dabei aber oft in arge Bedrängniß gekommen. Bei Arbeiterkrawallen z. B., bei welchen ein Feuerwehrmann verletzt wurde, hat man den Führer, der den Mann zur Unterstützung der Polizei beordert hatte, haftpflichtig gemacht.

Bei anderen Unglücksfällen, bei denen hilfeleistende Feuerwehreute verunglückten, lehnte die Unterstützungskasse, zu der das Mitglied seinen regelmäßigen Beitrag zahlte, die Unterstützung ab, weil er sich die Verletzung nicht im eigentlichen Feuerwehrdienst zugezogen habe.

Ein Arbeiter, welcher bei Unglücksfällen, die ihn in seinem eigentlichen Berufe treffen, gesetzlich bestimmte Entschädigungen erhält, geht jeden Anspruchs auf Unterstützung verlustig, wenn ihn die Sturmglocke von seiner Arbeit bei Feuersegefahr zur Hilfe ruft, und er nun beim Löschdienst zu Schaden kommt.

Hier dürfte die Gesetzgebung einzusetzen haben, denn wer von der Behörde zur Hilfeleistung in Fällen gemeiner Gefahr und Noth gerufen wird und dabei verunglückt, dem sollte auch eine entsprechende Unterstützung rechtlich zustehen müssen, denn das in derartigen Fällen bewilligte Armengeld kann als Unterstützung nicht gut bezeichnet werden.

Dieser Mangel einer gesetzlich geregelten Unterstützung bei im Feuerwehrdienst vorkommenden Unglücksfällen ist es nun hauptsächlich, der die weitere Entwicklung des Feuerlöschwesens überaus hindert; eine gesetzliche Regelung des Unterstützungswesens würde daher geradezu segensbringend sein.

III.

Das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten besagt, daß die Unterhaltung der Feuerpritzen und sonstigen Löschinstrumente Sache der Gemeinden sei.

Wenn hiernach nun lediglich die Gemeinden verpflichtet sind, die Mittel für die nöthigen Löschgeräthe aufzubringen, so ist andererseits aber doch auch in den durch Allerhöchsten Erlaß genehmigten Reglements für die öffentlichen Societäten bestimmt, daß in den Etats der Societäten ausreichende Zuschüsse ausgesetzt werden sollen:

Für Herstellung bei Löschhilfen beschädigter, Beschaffung neuer und wesentliche Verbesserung bereits vorhandener Löschgeräthschaften, wie auch für schnelle und wirksame Löschhilfe bei ausgebrochenem Feuer u. s. w.

In der That haben denn auch die öffentlichen Societäten für die Förderung und Hebung des Feuerlöschwesens sowie für die Errichtung von Feuerwehren ganz erhebliche Summen gezahlt.

Die Societäten sind noch weiter gegangen, und haben sich zum Theil auch mit erheblichen Beiträgen an der Bildung von Unterstützungskassen zur Entschädigung im Dienst verunglückter Feuerwehreute betheiliget. Die Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg ist die ausgedehnteste in Mitteldeutschland, sie umfaßt außer den Bezirken der drei öffentlichen Societäten in der Provinz Sachsen auch noch andere nichtpreussische Staaten. Ihre Einrichtung zeichnet sich besonders dadurch aus, daß alle Löschhilfe leistenden Personen, auch die, welche keiner organisirten Feuerwehr angehören, bei event. Beschädigungen im Feuerwehrdienst unterstützt werden, und daß die einzelnen Feuerwehreute u. s. w. keinen Pfennig Beitrag zu zahlen haben. Daß solche dem öffentlichen Wohl dienenden Einrichtungen erhebliche Mittel erfordern, geht daraus hervor, daß die drei öffentlichen Societäten der Provinz Sachsen zusammen alljährlich mehr als 60 000 M. für Verbesserung des Feuerlöschwesens ausgeben.

Die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften verhalten sich den Bestrebungen zur Verbesserung des Feuerlöschwesens gegenüber vielfach ablehnend, da ihre Geschäftsinteressen auch dann gedeihen, wenn das Feuerlöschwesen mangelhaft ausgebildet ist, doch sei erwähnt, daß einzelne Gesellschaften, z. B. die Nachen-Münchener, für die Hebung des Feuerlöschwesens auch große Summen spendeten.

Wenn es gestattet ist, auf andere deutsche Staaten hinzuweisen, so liegt dort die Sache gemeinlich so, daß zur Versicherung der Immobilien bei der

Landesbrandkasse jeder verpflichtet ist, daß aus der Landesbrandkasse den Gemeinden zu den nothwendigen Feuerlöscheinrichtungen Beihilfen gewährt werden, daß der Staat gewisse Beiträge zu den Unterstützungsfonds zahlt und daß die zugelassenen Privat-Feuerversicherungen einen bestimmten Prozentsatz ihrer gesammten Prämien-summe zur Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse beizufeuern haben.

Eine Heranziehung staatlicher Mittel erscheint deshalb geboten, weil die Verwendung der organisirten Feuerwehren zu anderm als dem bloßen Löschdienst im allgemeinen Landesinteresse liegt und weil durch ein gut ausgebildetes Feuerlöschwesen große Summen von Nationalvermögen erhalten werden können. Zur Bekräftigung des zuletzt Gesagten diene die folgende Erklärung des königlichen Statistischen Bureaus in Berlin:

„Wir haben fast alljährlich die Freude gehabt, in den Veränderungen der Brände einen Fortschritt festzustellen, der theilweise Verbesserungen im Bauwesen, theilweise und hauptsächlich aber einem erfolgreichen Eingreifen der Feuerwehren zugeschrieben werden muß. Um für den Fortschritt in der Sicherheit gegen Feuersgefahr ein Maaß anzugeben, erinnern wir daran, daß im Jahre 1881 1429 Besigungen mehr durch Nachbar- oder Flugfeuer beschädigt worden sind als im Jahre 1890. Man darf mithin annehmen, daß $\frac{1}{6}$ des durchschnittlichen Gesamttschadens oder rund 4 Millionen Mark jährlich jetzt mehr gerettet werden als vor 10 Jahren. So hoch gewiß läßt sich in Ermangelung genauerer und niemals genau zu gewinnender Angaben der volkswirtschaftliche Werth veranschlagen, welchen für Preußen die Erweiterung, die zweifentlichend Ausrüstung und der namentlich in ihren Provinzialverbänden gesteigerte Berufseifer unserer Feuerwehrmannschaften seit 10 Jahren mehr gewonnen haben. Diese wackeren Leute und zumal die der freiwilligen Feuerwehren verdienen also mit vollem Rechte die ihnen im wachsenden Maaße gezollte Anerkennung des Volkes.“

Hiernach erscheint es am Plage, zur Förderung und Ausgestaltung des Feuerlöschwesens nicht nur die Gemeinden und die öffentlichen Societäten, sondern auch staatliche Mittel und Beihilfen von den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften heranzuziehen.

IV.

Als beste Feuerwehrorganisation hat sich, abgesehen von Großstädten, welche ausschließlich Berufsfeuerwehren haben, eine Dreitheilung der Löschmannschaften herausgestellt, wobei es ohne Einfluß ist, welchem System der Feuerwehr man den Vorzug geben will.

Die erste Abtheilung bildet die uniformirte freiwillige oder Pflichtfeuerwehr, welcher, falls sie allein nicht stark genug ist, als

zweite Abtheilung Spritzendrucker, Wasser- und Ordnungsmannschaften, die als Abzeichen nur Armbinden zu tragen brauchen, zur Hülfleistung zugetheilt werden. (Vielfach versteht auch die Schützengilde den Dienst der Ordnungsmannschaften.)

Die dritte Abtheilung bildet die zur Reserve eingetheilte löschpflichtige Mannschaft, welche nur bei größeren Bränden und bei besonderen Uebungen auf ihren Sammelplätzen anzutreten hat.

Der unter der Oberaufsicht des Polizeiverwalters stehende technische Oberleitende der gesammten Feuerwehr ist der Führer der freiwilligen bezw. der Pflichtfeuerwehr.

Wenn freiwillige Feuerwehren sich verpflichten, den gleichen Dienst wie die Pflichtfeuerwehren zu übernehmen, sich behufs Feststellung ihrer technischen Ausbildung durch einen Sachverständigen noch einer Alarmübung unterziehen und sich im Allgemeinen behufs Ueberwachung ihrer Thätigkeit dem betreffenden Polizeiverwalter und in höherer Instanz dem königlichen Landrath unterstellen, dann dürften sie als erste Abtheilung der Ortsfeuerwehr ohne weiteres anzuerkennen

sein und damit den Charakter der Schutzwehren im Sinne des § 113, Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches erhalten können. Der freiwilligen Feuerwehr würden in diesem Falle die gesammten Löschgeräthe überwiesen werden können, bezw. hätte die freiwillige Feuerwehr zu allen Geräthen die ausgebildeten Mannschaften zu stellen.

Um den Eifer der Freiwilligen weiter anzuspornen, dürfte es sich empfehlen, ihnen das Recht der Wahl ihres Führers zu belassen, wengleich derselbe noch der Bestätigung des Polizeibewalters bedürfen würde.

Die Erledigung ihrer inneren Vereinsangelegenheiten dürfte lediglich Sache der freiwilligen Feuerwehren selbst sein; wie es weiter nur von Vortheil sein könnte, wenn die Feuerwehren wie bisher zu Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Landesverbänden zusammenträten; denn es ist ganz unbefreitbar, daß das Feuerlöschwesen durch Abhaltung von Feuerwehrtagen, welche theilweise mit Ausstellungen verbunden waren, erst die Höhe der jetzigen Leistungsfähigkeit erreicht hat.

Für die Ausbildung und technische Ueberwachung der Feuerwehren erscheinen Beamte nöthig, und zwar für jeden Kreis ein solcher, welcher seine Funktionen nebenamtlich versehen kann, und für jede Provinz ein solcher, welcher ausschließlich dieses Amt bekleidet.

Die in Schleswig-Holstein und in der Provinz Sachsen gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Beamten ausreichen, vorausgesetzt, daß ihnen für den Bureaudienst Hilfskräfte zugetheilt werden.

Sowohl die Kreis- wie die Provinzialbeamten dürften als Polizeibeamte anzustellen sein, wobei es ohne Belang wäre, welcher Verwaltung sie beigegeben würden.

Neben diesen Beamten würden als begutachtende und beratende Körperschaften die aus der Wahl der Feuerwehren selbst hervorgehenden Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Feuerwehrausschüsse officiell zu bestätigen und mit der Entscheidung gewisser Streit- und Beschwerdefachen zu betrauen sein.

V.

Da, abgesehen von dem auf einigen Baugewerkschulen und auf einigen Seminaren eingeführten Übungskursus im Feuerlöschdienst, ein systematischer Unterricht für Feuerwehrtechniker im Königreich Preußen nicht erteilt wird, so treten angehende Feuerwehrtechniker zumeist als Volontäre bei Berufsfeuerwehren längere oder kürzere Zeit in Dienst und bilden sich so praktisch aus.

Da nun aber die Verhältnisse der Berufsfeuerwehren von denen freiwilliger und Pflichtfeuerwehren grundverschieden sind, so kann diese Art der Ausbildung allein nicht zum gewünschten Ziele führen, wengleich das bei der Berufsfeuerwehr Erlernte von außerordentlichem Nutzen ist.

Um daher die schon als Feuerwehrführer thätigen Leute weiter zu bilden, empfiehlt sich die Abhaltung von Fachkursen, wie ein solcher z. B. vom Brandenburgischen Provinzial-Feuerwehrverbande in der Zeit vom 30. Juli bis 5. August in Rathenow abgehalten worden ist. Hier haben die Theilnehmer entschieden vieles gelernt, wenn auch von einer auch nur einigermaßen abgeschlossenen Ausbildung nicht die Rede sein kann.

Es dürfte also in erster Linie angebracht erscheinen, in verschiedenen günstigen gelegenen Centralpunkten derartige Fachkurse abzuhalten, zu welchen die geeigneten Lehrmittel und Lehrkräfte heranzuziehen wären.

Bei solchen Kursen mitausgebildete Lehrer würden nun auf Seminarien und Baugewerkschulen das Erlernte verwerthen können, während schließlich ein gründlicher Unterricht an der königlichen technischen Hochschule zu Charlottenburg, wo sich auch die Prüfungsstation für Baumaterialien befindet, einen Abschluß bilden könnte, wenn angängig, verbunden mit einem praktischen Kursus bei der Berliner Feuerwehr.

Die auf diese Weise einheitlich ausgebildeten Feuerwehrleute würden dann die geeigneten Kräfte für die Kreisfeuerwehrbeamten und die städtischen Feuerwehrführer abgeben.

Ein gut veranlagter und mit dem praktischen Löschdienst einigermaßen vertrauter Fachmann würde in der Zeit von 2 bis 3 Monaten zur Genüge ausgebildet werden können.

Der Nutzen derartiger Einrichtungen würde die dafür aufgewendeten Mittel reichlich lohnen.

VI.

Da die Bestimmungen über die Feuerwehruniformen zur Zeit von den verschiedenen Behörden oder von den Feuerwehren selbst festgesetzt werden, so sind hier und da bedenkliche Auswüchse in die Erscheinung getreten. Auf dem Feuerwehrtrage in München konnte man Uniformen sehen, die denen höherer Militärs zum Verwechseln ähnlich sahen, und die Offiziere der Münchener Garnison und die Posten vor'm Gewehr sind oftmals in arge Verlegenheit gekommen. Diese Nachahmung höherer Offizieruniformen kann der Feuerwehrsache nicht förderlich sein, und eine Feststellung der Feuerwehruniform durch Allerhöchste Kabinettsordre erscheint dringend geboten, damit weiterem Unfug gesteuert werden kann.

Der unterzeichnete Ausschuß hat sich die größte Mühe gegeben, eine einheitliche Uniform in Vorschlag zu bringen, eine Einigung bis in Einzelheiten hat sich aber nicht erreichen lassen, erscheint auch nicht notwendig.

Einigung wurde über folgende Punkte erzielt:

1. Kopfbedeckung aus kräftigem Leder mit innerem Schutzriemen bezw. Schutzpolster, so eingerichtet, daß Augen, Ohren und Nacken vor herabfallenden Gegenständen geschützt sind, also großen Vorder- und Hinterschirm — letzterer ev. durch Nackenleder ersetzt — oder rund umlaufender Schirm. Wegfall aller stark vorstehenden und im Dienst hinderlichen Verzierungen als Federbüsche, Haarschneise, Stützen, Naupen, Kugeln oder Spitzen, dagegen schützender beiderseits verlaufender Metallkamm, sowie flacher Beschlag wünschenswerth, wobei nach dem Helminneren vorstehende scharfe Theile, als Schrauben, Stifte und dergl. sorgfältig zu vermeiden wären.

2. Oberkleid von dunklem Stoff, Drell, Ledertuch, Wollstoff, Loden u. dergl. mit einer oder zwei Reihen blanker Metallknöpfe. Schnitt nicht enganliegend, sondern mit ganzem oder halbem Taillenzug, damit das nur bei Uebungen, Bränden und anderweiten dienstlichen Zusammenkünften getragene Kleidungsstück auch längere Jahre paßt und die Möglichkeit gewährt, bei rauher Witterung wärmendes Unterzeug zu tragen. Hiernach würden Bluse, Kiteffa, Foppe und Feuerkittel am Plage sein, während Einzelheiten betr. Paspoilurung, Steh- oder Klapptragen, Besatz und Taschen zc. den Wehren überlassen bleiben könnten.

3. Als Waffe Beil am Hängefoppel über oder unterm Oberkleid zu tragen.

4. Für Steiger bezw. Feuermänner starker Gurt von Hanf oder Leder mit angenähten und vernieteten Strüppen zc., versehen mit starkem Karabiner- oder Gurthaken.

5. Für Spritzenmänner leichter Woll- oder Hanfgurt.

6. Mütze dem Oberkleid entsprechend mit preussischem National, darüber das Feuerwehrwappen: „Kappe mit gekreuzten Beilen“.

Abzeichen: Der aussichtsführende Polizeibeamte und der technische Oberleitende auf Brandstelle tragen eine helle bandelierartig umzuhängende Schärpe, aus einfachem Leinen oder Wollstoff, lakirtem Leder, Seide, Silber oder Gold, je nach den vorhandenen Mitteln. Ferner

I. bei nicht uniformirten Korps:

- a) Unterführer weiße oder gelbe Armbinde;
- b) Feuermänner rothe Armbinde;

- c) Spritzenmänner und Wassermannschaften blaue Armbinde;
 d) Ordnungs-, Absper- oder Wachmannschaften Brustschild mit der Aufschrift „Feuerpolizei“.
- II. bei uniformirten Korps:
- a) Führer: früheres silbernes Achselstück der Subalternoffiziere mit dem Feuerwehrwappen;
 der Oberführer mit 3 Sternen,
 „ Kompagnieführer mit 2 Sternen,
 „ Zugführer (der älteste) mit 1 Stern, sonst ohne Stern;
 Helm mit hellem Bund oder Wappen, als Adler, Sterne, Feuerwehrwappen z., ev. beides;
 b) Oberfeuer männer helles Aermelabzeichen und helles Kappenbund mit kleinem Stern;
 c) Feuermänner rothes Kappenbund;
 d) Spritzenmänner blaues Kappenbund.

Im Uebrigen erscheint es angebracht, daß die Führer die gleichen Oberkleider wie die Mannschaften tragen.

Für Feuerwehrbeamte, welche die Uniform auch als Gesellschaftskleid tragen, dürften besondere Vorschriften am Platze sein.

Daß eine Gemeinschaft von Staatsbürgern, welche die ausschließliche Bestimmung hat, ihren Nebenmenschen in Noth und Gefahr Hilfe zu bringen und sich durch permanente militärische Uebungen hierzu tüchtig zu machen bemüht ist, sich auch der Ueberwachung der königlichen Behörden in Bezug auf ihre gesammte Thätigkeit unterstellt, des Allerhöchsten Protektorats durch Unfern Allergnädigsten König und Herrn würdig ist, dessen sind die Unterzeichneten aus innerster Ueberzeugung gewiß.

Schließlich sei hervorgehoben, daß eine am Bande zu tragende Auszeichnung für fünfundzwanzigjährige Dienstzeit im Feuerwehrberufe von größter Wichtigkeit ist.

Sie ist geeignet, Leute, welche im Dienste reiche Erfahrungen gesammelt haben, der Sache möglichst lange zu erhalten und hat für Feuerwehren im Uebrigen wohl mehr oder weniger die gleiche Bedeutung wie die Landwehrdienstauszeichnungen und wie die Verleihung des Rechtes, die Offizieruniform weiter zu tragen, in der Armee haben.

Der sonst wohl gemachte Einwand, daß der Dienst der Feuerwehren zu verschieden sei, und daß z. B. ein Feuerwehrmann der Berliner Feuerwehr in einer Woche oft mehr zu leisten habe als ein anderer Feuerwehrmann in fünf- und zwanzig Jahren dürfte den Kernpunkt der Sache nicht treffen.

Am schwierigsten ist es, Feuerwehrkorps dann zusammenzuhalten, wenn es garnicht brennt, denn dann erlahmt das Interesse an der Sache gerade am schnellsten, und nun möge ein hohes königliches Staatsministerium hochgeneigtest entscheiden, ob ein Feuerwehrmann, welcher trotz vielfacher Schmähreden seiner Mitbürger 25 Jahre lang stets regelmäßig geübt hat und seine Sachen und Geräthe permanent in guter Ordnung hielt, obwohl er höchst selten Gelegenheit hatte, sie im Ernstfall zu verwenden, nicht ebenso zu loben ist als der, welcher für seinen Dienst bezahlt wird, das Ansehen seiner Mitbürger reichlich genießt und fast täglich Gelegenheit hat, das Erlernte verwerthen zu können.

Krameyer,

Feuerlöschinspektor der Provinz Sachsen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Bekämpfung der Schadenfeuer.

Taktische Regeln für die Brandstelle

von

C. Krameyer,

Brandinspektor der Berliner Feuerwehr.

Zweite Auflage.

Preis kart. M. 1,—.

Exercier-Reglement für die Berliner Feuerwehr.

Im dienstlichen Auftrage bearbeitet.

Mit 62 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis M. 2,60.

Instruktionsbuch für die Berliner Feuerwehr.

Im dienstlichen Auftrage bearbeitet.

Mit einem Plan von Berlin.

Preis M. 2,40.

**Geschichte der deutschen
Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten.**

Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte

von

Ottomar Fiedler,

Stadtrath in Zwickau.

Mit 2 photolith. Tafeln und 12 in den Text gedr. Holzschnitten.

Preis M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.